BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Gdańsku
E
4416 I M

Zd 14

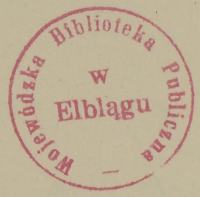
Wojewódzka Biblioteka Publiczna
w
Elblągu

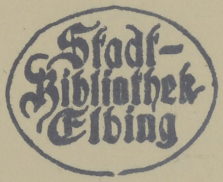
Stadt-
Bibliothek
Elbing

E 4416 I

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

BAND XII.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1906.

1937:756

CZYTELNIA REGIONALNA

A0249

Wojewódzka Biblioteka Publiczna w Elblągu

42788

3281

940(-21)=30

Redaktions-Ausschuss.

Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.
Prof. Dr. Freiherr G. von der Ropp in Marburg.
Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen erbeten.

Stadt-Bibliothek Elbing

Zd 14

J-AKC. 339/97

Inhalt.

Seite

I. Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme. Von Theodor Kiefselbach 1

II. Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels. Von Ernst Baasch 61

III. Tommasso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse. Von Otto Meltzing 101

IV. Beziehungen Halberstadts zur Hanse. Von Georg Arndt . . . 125

V. Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene. Von Walther Stein 139

VI. Kleinere Mitteilungen.
Zum Braunschweigschen Stadtrecht. Von Ferdinand Frensdorff 213

VII. Vor fünfzig Jahren. Zur Erinnerung an Friedrich Krüger und Lübecks Politik am Sunde. Von Ferdinand Fehling 219

VIII. Zur Geschichte der Hansestädte im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons I. Von Adolf Wohlwill 245

IX. Das Strandrecht an der Meklenburgischen Küste. Mit einem Anhang über Seezeichen und Lotsen daselbst. Von Friedrich Techen 271

X. Die Herkunft der friesischen Gewebe. Von Rudolf Häpke . . . 309

XI. Kleinere Mitteilungen.
1. Zur Erinnerung an die hanseatischen Konferenzen vom Herbst 1806. Von Adolf Wohlwill 327
2. Die Stendaler Seefahrer. Von Heinrich von Loesch 335
3. Ein Vermächtnis des hansischen Syndikus Dr. Heinrich Sudermann an Danzig. Von Paul Simson 341

XII. Nachrichten und Besprechungen 347

XIII. Rezensionen.
1. Ludwig Haenselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, 2. und 3. Band. Von Wilhelm Reinecke 365
2. Moritz Hartmann, Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Von Friedrich Techen . . 371
3. L. Gilliodts-van Severen, Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges. Von Walther Stein 379
4. Friedrich Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Von Hermann Joachim 388
5. Festgabe zum 21. Juli 1905. Anton Hagedorn gewidmet. Von Heinrich von Loesch 419
6. E. F. Fehling, Heinrich Theodor Behn. Von Friedrich Bruns 426
7. Hans Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter. Von Walther Stein 435

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein . . . . . I–II

I. Fünfunddreifsigster Jahresbericht. Erstattet vom Vorstande III

II. Nachricht über die derzeitige Zusammensetzung des Vorstandes IX

III. Mitgliederverzeichnis. 1906, Juli IX

Inhaltsverzeichnis. Von Friedrich Techen . . . . . XIX—XLIII

Alle Rechte vorbehalten.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1906.

ERSTES HEFT.

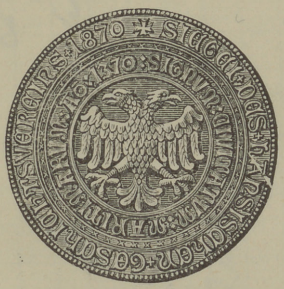

LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1906.

1937:756

Alle Rechte vorbehalten.

I.

Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme.

Von

Theodor Kiesselbach.

Einleitung.

Von den mittelalterlichen Quellen des Seerechts, welche der Nordseite Europas angehören, hat keine eine so weite Verbreitung gefunden, wie die Sammlung von Rechtssätzen, welche in ihrer französischen oder, allgemeiner, romanischen Form von jeher nach der westfranzösischen Insel Oléron, in der niederdeutschen, zunächst flämischen Fassung nach dem einstmaligen flandrischen Seehafen Damme benannt ist: die rôles (rotuli) oder jugemens d'Oléron und das Seerecht oder die vonnesse von Damme[1].

Unter dem ersten Namen einst im Westen, unter dem zweiten im Osten allgemein bekannt und berühmt nimmt dieses Recht, — wobei unter den rôles d'Oléron jedoch nur die Sammlung in ihrer älteren Gestalt verstanden wird, ohne die Zusätze, welche sie mancherorts später erhielt, — die Aufmerksamkeit schon durch seinen Doppelcharakter in Anspruch. In ihm tritt uns aus dem Mittelalter eine merkwürdige einheitliche Verbindung romanischen und germanischen Rechts- und Verkehrslebens entgegen.

Die zahlreichen aus den Bibliotheken und Archiven bisher

[1] Im Anhange sind Texte beider Urkunden nebeneinander abgedruckt unter Angabe der Handschriften, aus welchen sie herstammen.

ans Licht gebrachten und veröffentlichten oder doch in ihren Varianten mitgeteilten Handschriften und Texte geben durch ihre verschiedenen Mundarten, durch die nach den Orten des Gebrauchs eingefügten Städtenamen und durch ihre Fundorte Anhaltspunkte für das weite Raumgebiet, auf welchem die Sammlung einstmals Anwendung fand.

Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Von den Manuskripten, welche erhalten sind, reichen, wenn wir die Urteile der Sachverständigen über die Schriftzüge zu Grunde legen, die ältesten, — es sind solche der rôles d'Oléron, — nicht über den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück. Der grössere Teil von ihnen gehört erst der zweiten Hälfte dieses 14. und dem 15. Jahrhundert an oder gar einer noch späteren Zeit. Übertragen in die castilianische Sprache sind die rôles bereits im Jahre 1266. Ob der Zeitpunkt ihrer Abfassung noch in das 12. Jahrhundert zu setzen ist, wohin die herkömmliche, ganz vorherrschende Ansicht der Schriftsteller geht, dürfte mit Sicherheit nicht bewiesen sein. L. Goldschmidt in der Universalgeschichte des Handelsrechts (1891) drückte sich dahin aus (S. 130): »Dieses . . . Seerecht gehört in seinem ältesten Teile — den 24 Artikeln gascognischer Redaction — vielleicht noch dem 12. Jahrhundert an«. Als festssehend aber ist unbedingt anzusehen, dafs die ältesten der auf uns gekommenen Handschriften schon um einen erheblichen Zeitraum jünger sind als die ursprüngliche Aufzeichnung. Es geben uns diesèlben demnach keine unmittelbare Gewissheit über den ursprünglichen Wortlaut der Urkunde namentlich an den Stellen, wo die Lesarten von einander abweichen, wie es insbesondere der Fall ist hinsichtlich der in der Rechtssammlung, vor Allem in dem Artikel 1, genannten Städte.

In den ältesten nnd besten der auf uns gekommenen Manuskripte. die vorwiegend in England sich befinden, lesen wir durchweg oder doch weitaus am häufigsten den Namen Bordeaux, allein oder hin und wieder unter Hinzufügung von La Rochelle. Vor diese Namen oder an Stelle eines derselben gesetzt sehen wir in anderen Handschriften andere Namen, insbesondere: Bayonne, Libourne (an der Dordogne), Rouen u. a.

Die flämischen und ebenfalls die übrigen, im sprachlichen Sinne, niederdeutschen Manuskripte der Sammlung enthalten, soweit mir bekannt, sämtlich ausschliefslich oder doch an erster Stelle den Namen von Sluis, des etwa 9—10 km nordostwärts von Damme gelegenen einstmaligen Seehafens am Ausgange des Zwin. Dieser Hafenplatz gehörte im Mittelalter wie ebenfalls das ihm gegenüberliegende Mude (St. Anna ter Muiden) und die näher bei Damme, weiter aufwärts gelegenen Orte Houcke, Munikereede (Ostkerken) sowie Damme selbst zu den kleinen Städten (smale steden) von Brügge.

Die grosse Bedeutung, welche dieses Seerecht für die hansische Schiffahrt hatte, spricht sich ganz besonders in der Tatsache aus, dafs dasselbe in der unter dem Namen des Wisby'schen Seerechts bekannten und als »das hogheste waterrecht« berühmten Compilation den mittleren und gröfsten Teil bildete.

Eine Anzahl einzelner Sätze der Rechtssammlung nahm Hamburg am Ende des 15. Jahrhunderts in sein revidiertes Schiffrecht auf. Dieses bis dahin aufserhalb des städtischen Rechts in einer besonderen »Willkür« festgestellte Schiffrecht wurde damals unter Beseitigung derjenigen Bestandteile, welche dasselbe als einstmaliges Gilderecht an sich trug, in das Stadtrecht von 1497 aufgenommen, nämlich:

Art. 5 (Hamb. St. v. 1497) aus Art. 16 des Seerechts von Oléron-Damme, betreffend zu nahes Ankern zweier Schiffe im Hafen;

Art. 8 (Hamburg) aus Art. 23 (Ol.-Damme), betr. Verzug der Reise wegen Geldmangels des Schiffers;

Art. 9 (Hamburg) aus Art. 2 (Ol.-Damme), betr. Mehrheitsbeschlufs des Schiffrats über den Antritt der Reise;

Art. 11 (Hamburg) aus Art. 1 (Ol.-Damme), betr. Verkauf des Schiffes auf der Reise und Verpfändung von Schiffsgeräten;

Art. 20 (Hamburg) aus Art. 6 und 12 (Ol.-Damme), betr. Verwundung von Schiffsleuten und Streitigkeiten derselben an Bord;

Art. 29 (Hamburg) aus Art. 22 (Ol.-Damme), betr. Verzug der Beladung seitens des Befrachters[1].

---

[1] S. Lappenberg, Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs 1845), S. 306—320.

Der Verbreitung und Bedeutung der Rechtssammlung entsprechend ist dieselbe oft und in den verschiedenen nordeuropäischen Küstenländern Gegenstand der Untersuchung geworden. Jedem, der seine Aufmerksamkeit der Entwicklung des Seerechts und den Quellen des letzteren zuwendet, tritt in der Literatur diese Rechtsurkunde vor allen anderen entgegen, im Osten wie im Westen, in dieser oder in jener Sprache oder Mundart. Unwillkürlich drängen sich ihm die Fragen nach ihrem Ursprunge, ihrer Eigenart, nach den Ursachen, Mitteln und Wegen ihrer Ausbreitung auf. Die von der Rechtswissenschaft gebotenen Antworten darauf lauten aber keineswegs übereinstimmend. Sie gehen in manchen Punkten weit auseinander. Hier hebe ich kurz die Ansichten dreier Rechtshistoriker hervor.

Im 18. Jahrhundert vertrat der Holländer Adrian Verwer[1] die Meinung, dafs die Sammlung ursprünglich den Niederlanden angehört habe und dort verfafst sei. Die flämische Form bilde das Original der Urkunde. Diese sei nach Frankreich und in die französische Sprache übertragen.

Dem gegenüber wies der französche Forscher Pardessus in seinem berühmten Sammelwerke[2] und zwar bereits in dessen erstem, im Jahre 1828 erschienenen Bande den französischen Ursprung der Aufzeichnung mit überzeugenden Gründen nach[3]. Das Seerecht von Damme sei eine Übertragung aus dem Französischen. Diese, übrigens auch vor ihm bereits von anderen Gelehrten[4] mit triftigen Gründen geltend gemachte Ansicht ist später noch durch neue Beweisgründe bestätigt. Dahin gehört das im Jahre 1833 zu Brügge aufgefundene, von Warnkönig veröffentlichte Manuskript des alten Seerechts von Damme, welches die Aufschrift trägt: Dit es de coppie van den rollen von Oleron van den vonnesse van der zee[5].

---

[1] Adrian Verwer, Nederlants See Rechten etc., Amsterdam 1730.

[2] Pardessus, Collection de lois maritimes etc., Bd. I (1828) — VI (1845).

[3] A. a. O. Bd. 1 S. 283—322; 355—370; 425—462. — Vergl. Bd. 4 S. 57—63; 485—491.

[4] U. a. von Elard Meyer in der Dissertation De historia legum maritimarum medii aevi celeberrimarum, Göttingen (1824), §§ 22—27 S. 43—54.

[5] Messager des sciences etc., Gand tom. I (1833), S. 246/7 u. 404/5, sowie Warnkönig, Flandrische Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I (1835), Urk. XLI S. 86 ff.

Mit der Vindikation der Sammlung für Frankreich verband der um die Erforschung der rôles d'Oléron ganz besonders verdiente französische Gelehrte die Ansicht, dafs die darin aufgezeichneten Usanzen wahrscheinlich keine besondere Beziehung zur Insel Oléron gehabt hätten, wennschon die Sammlung ohne Zweifel dort wie an der ganzen Westküste Frankreichs gegolten habe. »Les Rôles n'appartiennent point à Oléron«[1]. Für diese Ansicht berief er sich auf die beiden Tatsachen, dafs in der Urkunde Ortsnamen, welche der Insel Oléron angehören, durchaus nicht vorkommen, und dafs in dem uns in einer Redaktion aus dem Jahre 1344 erhaltenen lokalen Rechte von Oléron, obwohl dieses eine Anzahl von seerechtlichen Bestimmungen enthält, keine aus den rôles stammende Sätze sich vorfinden.

Den von Alters her der Insel entlehnten Namen der Rechtssammlung meinte Pardessus auf den zufälligen Umstand zurückführen zu können, dafs ein von Oléron datierendes Beglaubigungsattest, welches einem Exemplare der Aufzeichnung beigefügt sei, in andere Handschriften übergegangen sein dürfte[2].

Vermutungen oder gar Gründe dafür, dafs die Sammlung an einem andern Platz entstanden sei, äufserte Pardessus nicht.

Der vorstehenden Annahme des französischen Vorgängers trat der englische Rechtsgelehrte Sir Travers Twiss in seinem, der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehörenden seerechtlichen Sammelwerke nachdrücklich dahin entgegen, dafs er, zunächst unter Bezug auf die in allen romanischen Texten der Urkunde beigelegten Benennung nach der Insel Oléron, auch die dortige Entstehung der Sammlung unbedingt vertrat[3].

Twiss glaubte aber aufserdem noch andere Gründe für den Ursprung des Rechts auf Oléron zu haben. Nach seiner Auffassung bezeichnen die rôles sich selbst als gerichtliche Urteile, — jugemens in diesem Sinne, — wobei er ohne Zweifel die jedem Artikel angefügte Schlufsklausel im Auge hatte. Er nannte deshalb die rôles, in Unterscheidung von dem lokalen Rechte der Insel, »die Urteile in Seesachen« (the judgments of the sea).

---

[1] Pardessus, Bd. 1 S. 306. [2] Pardessus, Bd. 1 S. 354.

[3] The Blackbook of the Admiralty, herausgegeben von Sir Travers Twiss, Bd. I (1871) — Bd. IV (1876).

Hiervon, als von einer gegebenen, keiner weiteren Begründung bedürfenden Tatsache ausgehend gelangte Twiss zu der Annahme, dafs es Urteile des Gerichtshofs des Maire von Oléron seien, welche in den rôles gesammelt und aufgezeichnet wären[1]. Dafür sprachen ihm auch Erwägungen von allgemeinerer Art, wie die grofse Bedeutung, welche er dem Schiffsverkehr und dem Handel von Oléron schon für eine frühe Zeit des Mittelalters beimass. Insbesondere aber nahm er Bezug auf eine Stelle des lokalen Rechtes der Insel vom Jahre 1344[2]. An dieser Stelle[3] handelt es sich um Bestimmungen über den Verkauf einer Schiffspart, einerseits für Fälle, wo der Erwerber ein Miteigentümer (compagnon), anderseits wo er ein Fremder ist. Die aufgestellte Casuistik sowie die Dispositionen sind schwer verständlich[4]. Der Schlufs aber lautet: Cist jugement fut rendu à Guillaume Damau d'une part et à David Locorre d'autre, Bretonz, liquau Bretons aguirent moult de coutens en Oléron sur compagnies et sur autres choses.

Daraus entnimmt Twiss, dafs der Gerichtshof von Oléron in Seesachen auch bei den Fremden in grofsem Ansehen gestanden habe, indem sie viele ihrer Streitigkeiten unter einander von ihm hätten entscheiden lassen. Um so mehr erachtete er die Annahme für gerechtfertigt, dafs die in den rôles enthaltenen Dispositionen Urteile dieses Gerichtshofs gewesen seien.

Der deutsche Seerechtsschriftsteller Wagener schlofs sich der Ansicht von Twiss an, freilich nicht ohne die Bemerkung, dafs etwas dunkel bleibe hinsichtlich des Rechts der rôles[5].

Auch L. Goldschmidt trat derselben Ansicht bei, jedoch mit den Zusätzen, dafs er der Bezeichnung von »gerichtlichen Urteilen« in einer Klammer das Wort »Weistümer« und dem

---

[1] Twiss 2, S. XXXVII ff.

[2] Abgedruckt auszugsweise und zwar die see- und handelsrechtlichen Artikel bei Pardessus I 4, S. 294, und in extenso bei Twiss 2, S. 253—297.

[3] Bei Pardessus unter XI.

[4] Il est impossible, de se dissimuler, combien ce texte est obscur, sagt Pardessus a. a. O. Note 3.

[5] Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 27 (1882), S. 623 ff., und Wagener, Seerecht (1884), S. 67.

Hinweis auf »den Gerichtshof von Oléron« in einer Klammer den Namen von La Rochelle hinzufügte.

Ein holländischer Gelehrter, Professor Pols in Utrecht, bekannte sich zu der Ansicht von Twiss mit dem Bemerken, dafs, gleichviel ob in den Rechtssätzen der rôles eigentliche gerichtliche Urteile zu befinden wären, oder sogenannte Weistümer, die Urheberschaft derselben jedenfalls den Richtern auf Oléron gebühre [1].

Den im Vorstehenden angegebenen, erheblich von einander abweichenden Ansichten von Verwer, Pardessus und Twiss dürfte gemeinsam die unausgesprochene Voraussetzung oder Annahme zu Grunde liegen, dafs der Ort der Feststellung und Aufzeichnung der Rechtssammlung zusammenfalle mit dem des Ursprungs der darin enthaltenen Rechtssätze.

Für Pardessus bildet der Umstand, dafs in den Sätzen sich keinerlei lokale Namen der Insel finden, ein Argument dafür, dafs die Sammlung dort nicht erfolgte. Indem Twiss aus guten Gründen die Insel Oléron für den Ursprungsort der Sammlung hielt, lag ihm die Wahrscheinlichkeit nahe, dafs die Rechtsprechung des Gerichtshofs dieser Insel die Quelle der Rechtssätze gewesen sei. Die Vermutung eines flandrischen Ursprungs der Rechtsbestimmungen verleitete Verwer zu der Meinung, dafs auch die Sammlung in Flandern ihren Ursprung gehabt habe, und dafs die flämische Fassung die originale gewesen wäre.

Aus einer Prüfung des sachlichen Inhalts der Rechtssätze ergibt sich meines Erachtens die Unhaltbarkeit und das Irrtümliche einer solchen Voraussetzung, jedenfalls für die das Seefrachtrecht betreffenden Bestimmungen und damit für den wichtigsten Teil der Sammlung. Bei ihnen fällt der Ort der Feststellung und Aufzeichnung der Usanzen in den rôles erweislich nicht zusammen mit dem der Entstehung dieser Usanzen. Zu diesem Ergebnis führt uns nach meiner Auffassung die aus den Rechtssätzen ersichtliche Verkehrsgrundlage mit Notwendigkeit.

In den Zeiten, wo, wie im Mittelalter, die Rechtsregeln des Seeverkehrs noch so gut wie ausschliefslich den Charakter von

---

[1] Nouvelle revue historique de droit français et étranger, 9. Jahrg., Paris (1885), S. 456.

Gewohnheitsrecht an sich tragen, steht ihre Eigenart regelmäfsig noch in engster Verbindung mit den besonderen sachlichen Verhältnissen desjenigen Seehandels, aus welchem sie hervorgingen. Die wirtschaftliche Seite des betreffenden Verkehrs erklärt, erweitert und begrenzt nicht selten den eigentlichen und ursprünglichen Sinn der rechtlichen Bestimmungen.

Umgekehrt aber bieten wegen jenes Zusammenhanges auch oftmals die Rechtssammlungen alter Zeiten Belehrung über einstmalige Verkehrsverhältnisse. Dieselben veranschaulichen bisweilen, sei es allein oder in Verbindung mit andern sichern Tatsachen, die Eigentümlichkeiten dieses oder jenes lange vergangenen und so gut wie vergessenen Handelsbetriebes, welcher in seinen mittelbaren Wirkungen aber oft in grösserem oder geringerem Masse fortlebt. In dieser Hinsicht gewinnen die alten Seerechte und der Gang ihrer Fortpflanzung mitunter neben ihrem rechtsgeschichtlichen Wert zugleich die Bedeutung nicht unwichtiger kultureller und für die Geschichte des Seehandels erheblicher Urkunden. Das ist meines Erachtens auch bei den rôles d'Oléron der Fall.

Übersicht des Inhalts der rôles d'Oléron.

Obwohl den rôles d'Oléron vereinzelt in späteren Handschriften der Name eines »Gesetzes« oder »von Gesetzen« beigelegt ist[1], lassen ihre Form und ihr Inhalt doch daran keinen Zweifel, dafs sie nicht die Vorschriften und der Ausflufs einer gesetzgebenden Landesgewalt, sondern eine Sammlung und Feststellung geltenden Gewohnheitsrechts, das ist im Seeverkehr herrschender Usanzen waren. Über diesen Charakter der Rechtsaufzeichnung besteht meines Wissens keine Meinungsverschiedenheit unter den Autoren. Nirgends ist in den rôles auf eine höhere Staatsgewalt als Urheberin der Rechtsbestimmungen hingewiesen. Dabei lasse ich hier die Frage unerörtert, ob wir in der Urkunde eine Sammlung gerichtlicher Urteile vor uns haben oder von sogenannten Weistümern. Sie betrifft lediglich die Art der Feststellung des Gewohnheitsrechts. Darauf ist später zurückzukommen.

---

[1] Pardessus 1, S. 283, Twiss 1, S. LXXXVIII Note 1.

Es ist aber ein sowohl dem Gegenstande als auch dem Kreise der daran beteiligten Personen nach bestimmt begrenztes Gewohnheitsrecht, welches wir in den 24 Abschnitten der rôles festgestellt sehen.

Den Gegenstand bilden gewisse, hinsichtlich ihrer Beschaffenheit aus den Rechtssätzen näher ersichtliche Frachtreisen von Schiffen, welche der Eingang der Aufzeichnung — Art. 1 — sogleich in einer doppelten Beziehung charakterisiert. Es sind Frachtreisen ins Ausland, — la neef . . . se frette pour aller en pays estrange[1]; und zur Ausführung derselben hat das Schiff aus seiner Heimat eine Zureise zu dem Hafenplatze zu machen, wo es seine Befrachtung erhält, — la neef s'enpart du pays dont elle est et vient à . . .

Den Kreis der Personen, um welchen es sich bei den Usanzen handelt, bilden die an jenen Frachtreisen Beteiligten, insbesondere demnach, wenn auch nicht ausschliefslich, die auf den Fahrten an Bord der Schiffe vereinigten Personen.

Der Inhalt zeigt sich, wenn wir die Personenklassen ins Auge fassen, auf deren Verhältnisse die Rechtsbestimmungen sich beziehen, aus vier Bestandteilen zusammengesetzt, und zwar, nach dem Umfange dieser Teile betrachtet, aus zwei Haupt- und zwei Nebenbestandteilen.

Gegenüber dem Eigentümer des Schiffes oder, wenn dieses Mehreren gehört, — welcher sogleich in Art. 1 hingestellte Fall der regelmässige gewesen sein wird, — gegenüber dem von den Mehreren zum Herrn des Schiffs (mestre de la neef) Bestellten, welcher in älterer Zeit ausnahmslos zu den Miteigentümern gehört haben dürfte, (der Ausdruck mestre de la neef wird im folgenden mit »Schiffsherr« wiedergegeben werden), finden sich

a) die Pflichten und Rechte der Schiffsleute geregelt in den Artikeln:

3. betreffend den Fall des Verlustes des Schiffs;
5. « « « des von Bord Gehens;
6. « « « einer Verwundung;

---

[1] In den Zitaten dieser Abhandlung habe ich die leichter verständliche Ausdrucksweise des von Pardessus I, S. 323—340 gegebenen Textes benutzt.

7. betreffend den Fall einer Erkrankung;
12. « « « eines Streites;
14. « « « einer vorzeitigen Entlassung;
17. « die Schiffskost an Bord;
18. « « sogenannte Führung (Paccotille);
19. « « Zahlung des Lohnes;
20. « eine Lohnverbesserung;
21. « die Schiffskost am Lande;

b) die Rechte und Pflichten der Befrachter oder Kauffahrer in den Artikeln:

4. betreffend den Fall einer Unterbrechung der Reise wegen Havarie;
8. betreffend den Fall eines Seewurfs;
9. « « « des Kappens des Mastes usw.;
10. « « « einer Beschädigung des Frachtgutes bei der Entlöschung;
11. betreffend den Fall eines Schadens durch schlechte Stauung;
13. betreffend die Tragung der Kosten für Lootsen;
22. « den Fall eines Verzugs der Befrachtung;
23. « « « « « « Reise wegen Geldmangels des Schiffers;
24. betreffend die Sorge für den gehörigen Löschplatz.

Zu diesen beiden Hauptgruppen von Bestimmungen kommen dann noch die Rechtssätze:

c) bezüglich des Verhältnisses zwischen den Eigentümern bezw. Miteigentümern des Schiffs zu dem »Schiffsherren« (mestre de la neef) in den Artikeln:

1. Hinsichtlich eines Verkaufs des Schiffs auf der Reise und einer Verpfändung von Schiffsgeräten;
2. hinsichtlich eines Mehrheitsbeschlusses über den Antritt der Reise;
3. (am Schlufs) hinsichtlich geretteten Schiffszubehörs beim Verlust des Schiffes;

und d) bezüglich des Verhältnisses zwischen den Interessenten zweier beladener Schiffe zueinander in Fällen einer Kollision in den Artikeln 15 und 16.

Die Tatsache, dafs die Befrachter Genossen der Fahrt auf

jenen Frachtreisen waren, ergibt sich durchweg aus den Rechtssätzen. Persönlich verhandeln dieselben mit dem Schiffsherrn über den Weitertransport ihres Frachtguts bei einer Unterbrechung der Reise wegen Havarie des Schiffes, Art. 4; sie sind vor dem Seewurf — Art. 8 — oder vor dem Kappen des Mastes usw. — Art. 9 — vom Schiffsherrn zu befragen; ihnen sind vor der Entlöschung die Taue der Schiffswinde zur Prüfung zu stellen — Art. 10 — usw.

Der Inhalt des Rechts, wonach die Verhältnisse zwischen dem Schiffe oder den Schiffseigentümern einerseits und den übrigen an den Frachtreisen beteiligten Personen andererseits den Gegenstand der Bestimmungen bilden, legt die Vermutung nahe, dafs dasselbe in der Heimat der ersteren festgestellt wurde. Für den Gewerbebetrieb der Rheder war die Fixierung aller jener Normen notwendig von der gröfsten Bedeutung.

Die Heimat der Schiffe fiel aber nicht zusammen mit dem Platze oder den Plätzen, wo die Hauptreisen begannen, wo das Schiff verfrachtet wurde und die Kauffahrer ihr Gut auf dasselbe abluden. Wenigstens war das in dem betreffenden Seeverkehr regelmäfsig nicht der Fall, wenn der im Artikel 1 hingestellte Sachverhalt, »dafs das Schiff aus seiner Heimat zum Orte der Beladung kommt«, von dem gäng und geben oder typischen Fall zu verstehen ist und nicht von einem einzelnen, gelegentlichen Vorkommnis, als welches die Angabe desselben keinen verständlichen Sinn haben würde.

Aus den Rechtssätzen ergibt sich ferner die merkantile Seite oder Beschaffenheit des den rôles zu Grunde liegenden Frachtverkehrs. Dieser zeigt sich von völlig einseitiger Art. Durchweg nämlich lauten die Bestimmungen auf Verladungen des Weines. Seine Fustagen sind das gegebene Frachtgut jener Reisen, und die aufgezeichneten Usanzen erscheinen geradezu verwachsen mit dem Transporte dieses Handelsartikels über See.

Freilich ist nicht selten das auf den Schiffen verladene Gut generell als Waaren oder Produkte bezeichnet: darres, denrées, oder es ist die Rede von Weinen und andern Produkten (des vins et des darres oder des vins et dautres darres). Kleinere oder gröfsere Mengen anderer Artikel, — wobei besonders an Salz zu denken sein dürfte —, waren mit den Abladungen des

Weines verbunden. Namhaft gemacht als das Ladegut findet sich aber in der ganzen Sammlung ausschliefslich der Wein und seine Fässer. Er bildete das Massengut jener Verfrachtungen. Das Beladensein der Schiffe mit Wein ist die gegebene Tatsache bei allen Vorkommnissen der Reise, welche die Rechtsregeln zum Gegenstande haben.

Zum Beweise hiefür hebe ich folgende Sätze hervor, welche unschwer durch andere noch zu ergänzen sind: Beim Schiffbruch soll man retten le plus que l'en poet des vins et des autres darrées, Art. 4. Vor dem Seewurf soll der Schiffsherr den Frachtleuten kund tun, dafs keine Rettung ist sans jettre des vins et des darrées, art. 8. Als den beim Entlöschen für das Frachtgut aus der schlechten Beschaffenheit der Schiffswinde hervorgehenden Schaden bezeichnet der Art. 10: Si tonnel ou pipe se pert par defaut de gynde ou de cordaige. Der aus schlechter Stauung hervorgehende Schaden der Frachtleute besteht darin, dafs leurs vins perdus, art. 11; und die vor der Einnahme der Ladung vom Schiffsherrn zu treffenden Vorrichtungen, das affier lor boucles et lor ellores — flämisch: das verzekeren hare boucken ende hare elloren, — weisen hin auf die zur Festlegung der Fässer erforderlichen Holzgestelle, art. 11 am Schlufs. Der durch den Zusammenstoss zweier Schiffe im Hafen vor der Entlöschung an der Ladung verursachte Schaden ist bezeichnet: et y a des vins enfondrés d'asquune, art. 15; und die Regulierung dieses Schadens geschieht dadurch, dafs les vins, qui sont dedans les deux neefz, deibuent partir du damage, art. 15 am Schlufs. Die dem Schiffsmann zustehende portage oder franchise (nach niederdeutscher alter Bezeichnung voringhe, Führung) — die Paccotille — ist bemessen nach Wein, als dem zu verladenden Gute: les mariners deibuent avoir chacun un tonnel francz etc., art. 8, und wenn er anstatt dessen ein Fafs Wasser einlegt, soll es beim Seewurf gerechnet werden pour vin etc., Art. 18.

Ein ganz stetiger, gleichförmiger Seeverkehr tritt uns aus den Sätzen der rôles entgegen, bei welchen es die Weinkaufleute oder deren Vertreter sind, welche auf den Schiffen ihr Gut über See und zu Markte bringen. Damit haben wir in den Rechtsnormen die Reisen der Schiffe, worauf hier besonders aufmerksam zu machen ist, ausschliefslich in einer ihrer Richtungen vor

uns, lediglich als Ausreisen. Nur die bei diesen obwaltenden Verfrachtungen erscheinen geregelt. Die Rückfrachten der Schiffe dagegen und die bei ihnen in Frage kommenden Frachtgüter sind in der Rechtsaufzeichnung nirgends erwähnt.

In den das Verhältnis des Schiffsherrn zu den Schiffsleuten betreffenden Bestimmungen ist an einigen Stellen auf die Rückreise Bezug genommen: Die Schiffsleute haben das Schiff dahin zurückzubringen, wo sie angenommen wurden und an Bord gingen, Art. 20; der Schiffsherr kann unter Umständen einen Teil des Lohnes für die Ausreise zurückbehalten behufs Sicherung der Vertragspflicht, das Schiff in die Heimat zurückzubringen, Art, 19. — In dem Verhältnis zu den Befrachtern findet sich keine auf die Rückreise bezügliche Regel.

Der wirtschaftliche Inhalt der rôles, wonach es Verschiffungen von Wein und ausschliefslich von Wein, als des Massenguts der Abladungen, sind, welche den Gegenstand der frachtrechtlichen Regeln bilden, weist einerseits auf die Küste des westfranzösischen Produktionslandes des Weins als das Gebiet hin, aus dessen Mitte, sei es von einem Hafenplatze oder von mehreren aus, die Frachtreisen ihren Anfang nahmen, deren Usanzen in den rôles festgestellt werden, und andererseits gibt er einen deutlichen Fingerzeig für die Richtung dieser Reisen.

Die nördliche Grenze des Weinbaues an jener Küste läuft bis zur Mündung der Loire, einschliefslich dieser. Sie geht dann ostwärts fort über Paris etc.[1]. Der südliche Zipfel des einstmaligen Herzogtums Bretagne, namentlich die Umgegend von Nantes, fällt noch in die Zone des Weines[2], der weitaus gröfsere nördliche Teil der Bretagne dagegen nicht mehr[3].

Während die Strecke zwischen dem Nordwestende der Pyrenäen und dem Ausflufs der Garonne (Gironde) — abgesehen von

---

[1] Seubert, Handb. d. A. Warenkunde (1867) unter »Wein«, S. 124.

[2] Im comit. Nannetensis soll nachweislich bereits im 6. Jahrh. (im J. 587) Wein gebaut sein, wofür verwiesen wird auf Dom Morice, Histoire de Bretagne 1, S. 20 — ein mir nicht zugänglich gewesenes Buch.

[3] Allerdings wird berichtet, s. Daru, Histoire de Bretagne (1826) S. 331, dafs im 12. und 13. Jahrh. Versuche gemacht sind, auch in nördlicheren Teilen der Bretagne Wein anzubauen, aber ohne dauernden Erfolg. Für den Weinhandel ins Ausland waren sie jedenfalls ohne Belang.

dem südlichen Bayonne — überhaupt keinen Seehafen von irgend welcher Bedeutung besitzt oder besafs, — es ist das die Strecke der Dünenmassen der landes sauvages, — ist es also der verhältnismäfsig kleine, mittlere Teil der französischen Küste, zwischen den Ausflüssen der Garonne und der Loire, auf den wir als auf das Gebiet hingewiesen werden, wo der Ausgang der in den rôles d'Oléron behandelten Frachtreisen ursprünglich lag.

Der Weg der befrachteten Schiffe führte in nördlicher Richtung an der Küste entlang. Denn für die Weinladungen konnte die Bestimmung, das fremde Land — pays estrange —, nach welchem verfrachtet wurde, nur im Norden aufserhalb der Gebiete des eigentlichen Produktionslandes des Weines liegen, wobei die mehr oder weniger künstliche und geringfügige Kultur des Weinbaues, wie solche in den frühen Zeiten des Mittelalters auch in nördlichen Ländern, z. B. in Belgien und Grofsbritannien, namentlich durch die Klöster vielfach gepflegt wurde, infolge dieses Grofshandels mit Wein aus den südlichen Gegenden immer mehr zurücktrat. Noch meist eng an die Küste gebunden aber war die Schiffahrt entsprechend dem Zustande ihrer Hilfsmittel und der Stufe der Entwicklung der Steuermannskunst jedenfalls zur Zeit der Entstehung der Rechtssammlung.

Mit welchen Gefahren und Schwierigkeiten die auf diesem Wege notwendige Umfahrung der Bretagne aus der Biscayischen Bucht in den Ärmelkanal verbunden war, ergiebt unter anderem der auf diese Küste bezügliche Teil der Segelanweisungen in dem auf der Kommerzbibliothek zu Hamburg vorhandenen, von Koppmann herausgegebenen sogen. Seebuch[1]. Auch der, eine übliche Klausel in den Frachtverträgen über jene Weinverschiffungen interpretierende Art. 13 der rôles betreffs der dortigen Zuziehung von Lotsen spricht dafür, wie er uns auch die Richtung des Weges bestätigt, welchen die Schiffe fuhren, wobei die verschiedenen Lesarten der Handschriften es allerdings ungewifs lassen, wie im einzelnen die Angaben des Artikels ursprünglich lauteten.

Der hervorgehobene merkantile Inhalt der Rechtssätze und die Einseitigkeit desselben geben aber nicht nur über die Richtung

[1] Das Seebuch, herausg. von K. Koppmann mit einer nautischen Einleitung von A. Breusing.

derselben einen Aufschluss, wenigstens in allgemeinen Umrissen. Sie enthalten auch meines Erachtens einen Hinweis auf den Platz oder Abschnitt der Reisen, wo die frachtrechtlichen Sätze dieses Seerechts notwendig ihren Ursprung gehabt haben müssen. Das kann nicht der Ort der Heimat der Schiffe gewesen sein. Denn nach Art. 1 gingen die Verfrachtungen nicht von diesem aus, sondern die Schiffe mufsten erst dorthin fahren, wo sie ihre Ladung erhielten. Selbstverständlich war aber auch Oléron nicht etwa der Bestimmungsplatz der Weinverschiffungen. Die in den rôles enthaltenen, die Verhältnisse zwischen den Verfrachtern und den Befrachtern betreffenden Rechtssätze, — die frachtrechtlichen Bestimmungen, — konnten demnach nicht Usanzen sein, welche sich auf Oléron gebildet hatten. Hinsichtlich dieses besonders wichtigen Teiles der Rechtsurkunde dürfte der Ansicht von Pardessus, welche den oleronensischen Ursprung der Rechtsgewohnheiten verneint, — que ces usages n'appartiennent point spécialement à Oléron (1, S. 303/4) — jedenfalls beizutreten sein. Daraus rechtfertigt sich aber keineswegs der Schlufs, dafs die rôles, nämlich die Sammlung und Aufzeichnung der Rechtssätze, nicht auf Oléron entstanden seien.

Die mittelalterlichen Schiffsrechte von Hamburg und von Lübeck — aus den Jahren 1292 und 1299 — bieten eine naheliegende Analogie. Der gröfste Teil ihres Inhalts bestand aus Sätzen eines Gewohnheitsrechts, welches im Verkehr der hamburgischen und der lübeckischen Schiffe im Auslande seinen Ursprung hatte. Festgestellt und aufgezeichnet aber wurde dieses in dem Kreise der Beteiligten in der Fremde entstandene Recht, wie die Urkunden sicher bezeugen, in Hamburg bezw. in Lübeck, der Heimat jener Schiffe. Diesen Sachverhalt glaube ich an anderer Stelle nachgewiesen zu haben[1].

Insofern Pardessus nicht nur den oleronensischen Ursprung des bezeichneten Rechtsstoffes — der usages — sondern auch den der Rechtsurkunde — der rôles — als unwahrscheinlich hinstellt und bestreitet, sind die beiden von ihm hervorgehobenen, bereits oben angegebenen Tatsachen ohne jede Beweiskraft. Das

[1] Hans. Geschichtsblätter, Jahrgang 1900, S. 49 ff.

Fehlen von Ortsnamen der Insel in der Urkunde spricht nicht gegen einen Ursprung dieser daselbst, weil die in den Artikeln vorkommenden Namen sich auf den Platz oder die Plätze beziehen, von wo die Verfrachtungen ausgingen, wohin die Schiffe aus ihrer Heimat eine Zureise zu machen hatten, also nicht von der Insel.

Der Umstand, dafs das uns in einer Redaktion vom Jahre 1344 erhaltene lokale Recht von Oléron, obwohl es eine Anzahl von seerechtlichen Sätzen enthält, doch keine Rechtssätze der rôles in sich aufgenommen hat, ergibt ebensowenig ein Argument gegen den Ursprung der letzteren auf Oléron. Denn, indem in den rôles ein auf den ausländischen Frachtreisen der Schiffe geltendes Gewohnheitsrecht festgestellt wurde, betraf es, jedenfalls in den frachtrechtlichen Bestimmungen, einen besonderen Kreis seerechtlicher Verhältnisse. Sowohl in Hinsicht auf die Beteiligten als auch auf den Inhalt gehörte es nicht zu dem eigentlichen Recht der Kommune von Oléron. Es stand als ein abgesondertes, spezielles Recht neben demselben. Gegenständlich unterscheiden sich denn auch die seerechtlichen Bestimmungen jenes lokalen Rechts von 1344 und die der rôles wesentlich. Während die rôles die heimatlichen Verhältnisse des Rhedereibetriebs gar nicht berühren und hinsichtlich dieses Betriebes nur die Bestimmungen enthalten[1], ob und inwieweit der Schiffsherr über das Schiff und dessen Zubehör auf jenen Reisen zu verfügen berechtigt ist, regelt das lokale Recht ganz vorwiegend die heimatlichen Verhältnisse der Mitrheder zueinander, namentlich: die Eingehung und Auflösung einer Kompagnie, die Kosten der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Schiffes, die Benutzung desselben seitens der Miteigentümer, den Verkauf des Schiffs oder einer Schiffspart, die Teilung des Eigentums am Schiffe und Auseinandersetzung.

Stichhaltige Gründe gegen einen Ursprung der rôles auf Oléron, — das ist der Rechtsurkunde, nicht ihres wesentlichsten Rechtsstoffes — sind meines Erachtens unerfindlich. Dagegen sprechen triftige Gründe für einen solchen, worauf im folgenden einzugehen ist.

---

[1] S. S. 10 unter c).

Oléron und la Rochelle.

Im biskayischen Meerbusen, dem Golf des alten Aquitanien, zwischen den Mündungen der Garonne und der Loire, liegt in nächster Nähe des Festlandes, da, wo der Ozean in die Küste am tiefsten eindringt, die Insel Oléron. An der schmalen, südöstlichen Seite durch einen 3—4 km breiten Seearm vom festen Lande getrennt, streckt sie sich nach Nordwest ins Meer hinaus, 26 km lang. Ihre Breite schwankt zwischen 4 und 10 km. Im 18. Jahrhundert gab Arcère, dem wir eine genaue Schilderung der Lage, Beschaffenheit und Geschichte der Insel verdanken, die Länge auf 6 lieues und die gröfste Breite auf 2 lieues an[1]. Der 46. Grad nördlicher Breite schneidet den nördlichen Teil Olérons. Der Boden ist zum grofsen Teil fruchtbar. Auch im Mittelalter war die Insel ergiebig an Getreide und Wein. Nach Arcère besafs sie damals einen erheblichen Holzbestand. Ein anderer Teil besteht aus sogenannten marais, trocken gelegten, zur Gewinnung von Seesalz hergerichteten Sumpfländereien, — »Salzgärten«, wie solche gleichfalls an der gegenüberliegenden Küste seit der ältesten Zeit im Gebrauch sind[2].

Oléron ist stark bevölkert und war es ebenso im Mittelalter. Giry in der Darstellung der ältesten Stadtverfassung von Rouen, mit welcher die von La Rochelle übereinstimmte, gibt die jetzige Einwohnerzahl auf 12—15000 an[3] und schätzt sie für die Zeit des Mittelalters ebenso hoch. Damit stimmt Arcère für seine Zeit ziemlich genau überein. Nach ihm befanden sich im Jahre 1704 auf der Insel 17 Kirchen und Kapellen.

---

[1] M. Arcère, Hist. de la ville de Rochelle et du pays d'Aulnis Bd. 1 Rochelle (1756), S. 76.

[2] Von ihnen hat Th. Fontane, der im Kriege von 1870, obwohl Nichtkombattant, als Kriegsgefangener nach Oléron transportiert wurde, eine anschauliche Schilderung gegeben. Die Insel hat nach seiner Angabe einen Flächeninhalt von $4^1/_2$ □ Meilen und ist »ebenso grofs wie Wollin, etwas gröfser wie Fehmarn«. Der ärmste Teil der Bevölkerung lebe von der Salzindustrie, ein anderer bestehe aus Schiffern und Fischern, die Wohlhabenden seien die Ackersleute, einige wenige betrieben Handel. Kriegsgefangen, Erlebtes von Th. Fontane, 4. Aufl. 1898, S. 145 f. u. 156 ff.

[3] A. Giry, Les Etablissements de Rouen, Bd. 1 S. 95.

Biblioteka Publiczna w Elblągu

Viele kleine Ortschaften liegen auf ihr, von welchen die Städtchen Le Château und St. Pierre die bedeutendsten sind. Erstere wird bereits in einer Urkunde aus dem Jahre 1096 genannt[1]. Eine namhafte gröfsere Stadt hat es auf der Insel niemals gegeben.

Von Oléron aus wird auch heutigentags Küstenschiffahrt betrieben[2]. Im Mittelalter aber war dort der Sitz einer für jene Zeiten bedeutenden Rhederei. Dafür haben wir ein beredtes Zeugnis in dem oben zitierten lokalen Rechte der Insel, welches uns in einer, nach Giry, aus dem Jahre 1344 stammenden Redaktion erhalten ist[3]. Diese umfangreiche Sammlung althergekömmlicher Rechtssätze, als welche sie selbst sich bezeichnet, zeigt uns durch eine Reihe sehr detaillierter Bestimmungen über das gemeinschaftliche Eigentum an Schiffen die grofse Bedeutung dieses Geschäftsbetriebes daselbst. Der vorwiegende Charakter dieser Bestimmungen wurde an anderer Stelle bereits hervorgehoben. Unter den Schiffen, auf welche sie sich beziehen, sind aber nicht etwa Fischerfahrzeuge und Küstenfahrer der nächsten Nähe zu verstehen, sondern Frachtschiffe der damaligen grofsen Fahrt. Es beginnt z. B. ein Abschnitt mit den Worten: Si hons (homme) fretet nef d'autre en Oléron à porter vins en autres pais, und bestimmt ein anderer über die dem Schiffe zur Last fallenden Kosten des grofsen Lootsen (grant lomant) und die von den Kauffahrern zu tragenden Kosten der kleinen Lootsen. Die Kompanie an Schiffen und die daraus für die Miteigentümer hervorgehenden Rechte und Pflichten bilden den Hauptgegenstand der Rechtssätze.

Für den dortigen Schiffsbau wird der reiche Holzbestand der Insel das wichtigste Material in nächster Nähe geliefert haben.

Auf den seemännischen Charakter der Bevölkerung der Insel und auf ihren Besitz an Schiffen weist uns auch der vom König Heinrich III. von England im J. 1242 an die

---

[1] Arcère a. a. O. S. 81.

[2] Die Seehäfen Frankreichs von Voisin-Bey, übersetzt von G. Frantzius, (1886) S. 182 ff. i. e. die statistischen Nachrichten zum J. 1877.

[3] Giry a. a. O. Bd. 1 S. 9, Note 3.

Bewohner von Oléron, an Vornehme und Geringe, gerichtete Kaperbrief[1].

Zu dem gewichtigen Grunde, dafs dem Schiffrechte der rôles d'Oléron von jeher ausnahmlos der von jener Insel entlehnte Name beigelegt worden ist, treten somit aus den erkennbaren Verhältnissen der Bevölkerung während des Mittelalters triftige Gründe hinzu, welche dafür sprechen, dafs die Rechtssammlung in der Tat auf Oléron abgefafst worden ist. Diese Tatsache verstärkt ihrerseits, gewissermafsen rückwirkend, erheblich den Beweis, dafs zur Zeit der dortigen Aufzeichnung des Rechts von der Insel aus eine beträchtliche Schiffahrt getrieben wurde, im Interesse welcher gerade die Sammlung und Feststellung des Rechts erfolgte.

Einen besonderen Hinweis darauf, dafs die Abfassung der rôles auf Oléron erfolgte, ergibt auch der den regelmäfsigen Vorgang der betreffenden Schiffsreisen aussprechende Art. 1. Denn eine Flotte von oleronensischen Handels- oder Frachtschiffen war der Natur der Sache nach auf Verfrachtungen aus einem oder aus mehreren der grofsen Ausfuhrhäfen der nahen Festlandsküste angewiesen. Für ihren Unterhalt und Erwerb konnten die Erzeugnisse der kaum 5 □ Meilen grofsen Insel unmöglich von Belang sein, und eine Handelsstadt gab es daselbst nicht. Die ständige, typische Reise jener Schiffe für den Weinexport ins Ausland mufste demnach mit einer Zureise zum Hafen der Befrachtung beginnen, einem Umstande, wie ihn gerade der Art. 1 angibt, indem es dort heifst, dafs das Schiff s'enpart du pays, dont elle est, und zum Hafen komme, wo es sich verfrachte.

An der Küste des Festlandes war es eine der Insel Oléron gegenüberliegende Stelle, welche, wie uns die Handelsgeschichte lehrt, in der früheren Zeit des Mittelalters, im 12. und 13. Jahrhundert, für die Ausfuhr des Weines über See den wichtigsten Platz bildete, nämlich La Rochelle mit den ihm benachbarten

[1] Datiert aus Bordeaux den 7. Okt. 1242, gedruckt bei Giry a. a. O. 1, S. 92, Note 4: Ballivi, probi homines et marinelli de Oleron habent licentiam gravandi inimicos regis per breve patens, quod dominus rex eis mittit. Ita scilicet, quod medietas lucri, quod in guerra illa perquiretur, ad opus domini regis custodiatur.

Häfen. Der Betrieb des Weinhandels aus dieser Stadt und der Betrieb der Schiffahrt auf Oléron übten notwendig einen gegenseitig fördernden Einfluſs aufeinander. Und wie die derzeitige groſse Bedeutung von La Rochelle für den Export des Weines eine erhebliche Entwicklung der Rhederei auf jener Insel begreiflich erscheinen läſst, so spricht anderseits die als erwiesen anzusehende Tatsache, daſs das Schiffrecht der rôles d'Oléron auf der Insel aufgezeichnet wurde, dafür, daſs es La Rochelle war, wohin vor allem und regelmäſsig die oleronensischen Schiffe zu ihrer Befrachtung fuhren.

Nur ein geringer Seearm trennt die Insel von dieser Stadt. Der weit aufs Meer scheinende, weiſsschimmernde Fels bei der Stadt, die Rupella der lateinischen Urkunden, dürfte für einige Teile der Insel fast noch in Sichtweite liegen. Von dem im Nordosten Olérons belegenen St. Denis beträgt die Entfernung bis La Rochelle kaum mehr als 20 km.

Die zwischen Oléron und der Insel Ré liegende und gegen Norden durch die letztere geschützte Meerenge, der Pertuis d'Antioche, führte die Schiffe der Insel ohne Fährlichkeiten zu der Stadt. Für die Verschiffungen nach Norden zu einer Zeit, wo die Seeschiffahrt noch eng an die Küste gebunden war und an dieser entlang ging, muſste das hart am Meere gelegene Rochelle groſse Vorteile bieten vor dem später zum Hauptemporium der Weinausfuhr[1] sich entwickelnden Bordeaux. Auf dem Wege nordwärts von Rochelle fanden die Schiffe mehrfach Schutz durch die der Küste vorgelagerten Inseln. Es kann daher nicht überraschen, wenn berichtet wird, daſs in der früheren Periode Weine von Bordeaux ihren Weg über La Rochelle nahmen, um hier verladen zu werden[2].

Die Schiffe von Oléron hatten jedenfalls diese ihre unmittelbare Nachbarstadt zum natürlichen Ausgangspunkte ihrer Frachtreisen. Von der Mündung der Gironde dagegen waren sie durch einen viel weiteren Raum getrennt, und von dieser liegt Bordeaux noch 90—100 km entfernt, auf welchem Wege die Stromverhältnisse der Garonne der Schiffahrt erhebliche Schwierigkeiten

[1] Über See.

[2] Michel, Commerce à Bordeaux, Bd. 1 S. 39.

bereiten mufsten. Erinnern wir uns des mascarets, der noch heute oberhalb des Zusammenflusses der Garonne und der Dordogne mit Ungestüm auflaufenden Flutmasse[1].

Dem engen wirtschaftlichen Zusammenhange, der zwischen La Rochelle und Oléron bestand, — zwischen dem Handel und der Schiffahrt, — entsprach die Übertragung der Verfassung des einen Gemeinwesens auf das andere. Bereits im 12. Jahrhundert war der Bevölkerung der Insel das Recht einer Kommune verliehen, und diese, das ganze Inselland umfassende und also in ihrer Grundlage von einer städtischen wesentlich abweichende Gemeinde erhielt im Jahre 1205, gleichsam wie eine Tochterstadt, die Stadtverfassung von La Rochelle[2].

Die geographischen und sonstigen Verhältnisse stellen es demnach so gut wie aufser Zweifel, dafs die rôles d'Oléron in ihrer ursprünglichen, uns nicht mehr vorliegenden Fassung als den Platz der Beladung der Schiffe, nämlich den, wohin die in Art. 1 erwähnte Zureise sie brachte, La Rochelle allein oder doch an erster Stelle genannt haben. Davon ging ersichtlich auch Goldschmidt an der erwähnten Stelle seiner Handelsgeschichte aus, indem er der Annahme von Twiss, wonach die Rechtssätze der rôles aus Urteilen des Gerichtshofes von Oléron herstammten, den Gerichtshof von La Rochelle hinzufügte oder substituierte.

Wenn wir demnach der Ansicht von Twiss, dafs die rôles d'Oléron in der Tat auf Oléron festgestellt und aufgezeichnet worden sind, beitreten müssen, so stellt sich dagegen seine Annahme, dafs der Inhalt oder Stoff dieses Seerechts aus Urteilen des oleronensischen Gerichtshofes bestanden habe, und ihre Begründung, jedenfalls bezüglich der frachtrechtlichen Bestimmungen, als unhaltbar und irrtümlich dar.

Der Inhalt und die Form der Rechtssätze zeigen, dafs in der Urkunde das betreffende, nämlich das in dem oben bezeichneten Seeverkehr geltende Gewohnheitsrecht von sach- und rechts-

[1] Littré, Dict. de la langue française, 9. Aufl., »mascaret: Masse d'eau en forme de barre remontant avec impétuosité le courant au-dessus du confluent de la Garonne et de la Dordogne«.

[2] Giry a. a. O. Bd. 1, S. 90, 94; Bd. 2, S. 3 ff. (Kolumne III). Vergl. S. X.

kundigen Verfassern, die damit betraut worden waren, festgestellt ist, wohl geordnet und gegliedert. Nach deutscher Rechtssprache war sie eine Zusammenstellung von Weistümern. Die dieser Beurkundung des Rechts zugrunde liegende Sachkunde ruhte zweifellos, wenn zwar nicht ausschliefslich doch zum allergröfsten Teile, auf der herkömmlichen Rechtsprechung und der Kenntnis von dieser. Aber dieses Verhältnis der Judikatur zu der Aussage und Bezeugung des Rechts trat nicht in der Urkunde hervor. Es blieb ein internes der Verfasser.

Die Annahme von Twiss, dafs die rôles Gerichtsurteile enthielten und dafs sie sich selbst als solche bezeichneten, trifft nicht zu und bildet für die Frage nach dem Ursprung der Rechtssätze einen unrichtigen Ausgangspunkt.

In der Schlufsklausel, die jedem der 24 Artikel hinzugefügt ist: »Cest le jugement en cest cas« kann unter dem Ausdruck le jugement nicht »das« und damit ein einzelnes gerichtliches Urteil verstanden werden. Es ist das ebensowenig möglich, als die Worte en cest cas von einem Streitfall bei Gericht zu verstehen. Beide Begriffe — le jugement und en cest cas — korrespondieren miteinander. »Der Fall«, auf welchen die Klausel zurückweist, ist das in dem Artikel behandelte Vorkommnis auf den Reisen (casus), welches den für die Zusammenstellung der Rechtssätze bestimmenden Gesichtspunkt oder die Rubrik bildet: »Il avient que« oder »het gevalt dat«, vgl. z. B. Art. 7, 8, 9. In einem einzelnen Rechtsstreite konnten die durchweg mehrfachen Eventualitäten, welche in dem voraufgehenden Artikel geregelt werden, nicht zugleich vorgelegen haben. Z. B. können die Fragen, unter welchen Voraussetzungen, falls das Schiff unterwegs wegen Havarie ausbessern mufs, die Befrachter ihr Frachtgut aus dem Schiffe herauszunehmen berechtigt sind, unter welchen sie die Ausbesserung abwarten müssen, und wann und dafs der Schiffer befugt ist, durch Mietung eines andern Schiffes den Frachtvertrag zu erfüllen, nicht in einem und demselben Rechtsstreite zu entscheiden gewesen sein, s. Art. 4.

Die Klausel sagt nicht, dafs in dem Artikel die Entscheidung eines Gerichts wiedergegeben sei, was in der Tat auf eine überflüssige, tautologische Bemerkung hinausgelaufen wäre, sondern

sie ist eine feierliche Bekräftigung der Verfasser, dafs bei den hervorgehobenen Ereignissen die angegebenen Regeln das geltende Recht seien.

Die Art der Feststellung des Rechts in den rôles dürfte im wesentlichen die nämliche gewesen sein, wie solche im Mittelalter auch in Deutschland die gewöhnliche war[1]. Und dafür, dafs im Westen, speziell auf Oléron, die Feststellung in gleicher Weise geschah, liefert die Redaktion des dortigen Lokalrechts von 1344 einen Beweis. La coutume d'Oléron, bemerkt Giry unter Bezug auf die Urkunde, est l'oeuvre de six personnages nominativement designés »»et de maint autre prodome borgeois, qui gardeiant et mainteniant les bons usages et les bonnes coustumes et les bons jugements de lor ancesors«« [2].

Die gerichtlichen Urteilssprüche, welche nach der Ansicht von Twiss in den Rechtssätzen der rôles d'Oléron enthalten sind, wären, wie er annimmt, von dem Gerichtshofe des Maire von Oléron abgegeben. Wie aber hätte dieses Gericht in die Lage kommen sollen, über Differenzen zwischen den auf oleronischen Schiffen ihren Wein zum Markte bringenden Befrachtern und den Schiffsherren zu urteilen? Die Voraussetzung einer solchen, sei es die direkte oder indirekte Quelle für die betreffenden Rechtssätze abgebenden, Judikatur auf Oléron würde doch sein, dafs beide, Befrachter und Verfrachter, bei den Weinverschiffungen nach der Insel gekommen wären. Um dort bei Gericht ihre gegenseitigen Ansprüche zur Entscheidung zu bringen, müfsten sie persönlich daselbst anwesend gewesen sein. Nun brachte aber der Verlauf der in den rôles behandelten Frachtreisen die Kauffahrer, welche sich mit ihrem Wein in La Rochelle oder einer der benachbarten festländischen Seestädte einschifften, nicht nach Oléron. Ihr Weg ging vielmehr nordwärts längs der Küste und nach Umschiffung der Bretagne in den Ärmelkanal. Von vornherein erscheint es demnach unmöglich, dafs die Rechtssätze bezüglich der beiden Gruppen von Personen, welche bei jenen Frachtreisen die Hauptinteressenten waren, auf die Rechtsprechung des Gerichts der Insel zurückgeführt werden könnten.

---

[1] Stobbe, Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1, S. 17, 18.

[2] Giry a. a. O. 1 S. 95.

Hieran vermag auch der Hinweis von Twiss auf das grosse Ansehen, welches in Seesachen der Gerichtshof von Oléron genossen habe, wofür er auf die oben angeführte Stelle des Rechts von 1344 verweist, nichts zu ändern. Denn, wenn es hier heifst, dafs Bretonen viele Streitigkeiten über Rhederei (compagnie an Schiffen und Anderes) vor jenem Gericht verhandelt hätten, war das doch nur bei persönlicher Anwesenheit auf der Insel möglich.

Der Inhalt der frachtrechtlichen Sätze selbst liefert uns aber überdies den zwingenden Beweis, dafs die darin normierten Verhältnisse zwischen den Schiffsherren und den Kauffahrern unmöglich einer Judikatur in Oléron, dem Heimatsplatze der Schiffe, freilich auch ebensowenig einer solchen in La Rochelle, dem Hafen der Befrachtung, sondern durchweg der Rechtsprechung des Platzes der Bestimmung der Weinfrachten unterlagen, so dafs es nur die hier, am Bestimmungsorte, bei dem entscheidenden Gerichte geltenden Usanzen sein konnten, welche in den betreffenden Sätzen der rôles wiedergegeben wurden.

Am Bestimmungsorte waren die grofsen Havarien zu verteilen, und hatte der Schiffsherr, wenn von der Ladung geworfen war, mit Kompagnons sich durch den Eid zu rechtfertigen, Art. 8 u. 9. Ebendort war der Schaden zu erledigen, wenn beim Entlöschen ein Fafs oder eine Pipe durch den schlechten Zustand der Schiffswinde verloren ging, Art. 10. Ob der an der Weinladung sich ergebende Schaden einer schlechten Stauung oder Unfällen der Reise zuzuschreiben sei, war am Endziele der Reise und nur dort zu entscheiden, Art. 11. Daselbst — quand la neef sera arivée à sa drette descharge — war nach Mafsgabe der gelöschten und verkauften Weine der Betrag festzustellen und zu zahlen, den der Schiffsherr für unterwegs verkaufte Weine den Befrachtern schuldete, Art 16. Der Fall, wo durch den Zusammenstofs zweier Schiffe, von welchen das eine später in den Hafen einläuft als das andere, an den Weinladungen Schaden entsteht, weist auf den Bestimmungshafen und erforderte dort seine Erledigung, Art. 15. Ebenso die Pflicht des Schiffsherrn, für eine sichere Entlöschung und für die Benutzung der zum Schutz einer solchen am Ziele der Reisen vorhandenen Einrichtungen zu sorgen, Art. 24. Alle

Ansprüche, für welche sich der Schiffer an die Ladung und die Befrachter an das Schiff zu halten haben, erforderten am Bestimmungorte ihre Regulierung.

Man braucht sich nur diese Sachverhältnisse zu vergegenwärtigen, um gewifs zu sein, dafs die betreffenden Rechtssätze nicht aus Usanzen und aus einer Rechtsprechung am Orte der Befrachtung (La Rochelle) oder am Heimatsorte der Schiffe (Oléron) hervorgehen konnten, sondern nur aus solchen am Endziele der Reisen.

Aber ebenso deutlich, wie der Inhalt der Frachtrechtssätze der rôles dartut, dafs darin ein in der Fremde, wohin die Weinladungen gingen (se frette pour aller en pays estrange), entstandenes und in der Rechtssprechung geltendes Gewohnheitsrecht aufgezeichnet wurde, ergibt die Aufzeichnung dieser Bestimmungen in den rôles, dafs darin nicht fremdländisches Recht im territorialen Sinne, sondern ein Recht der eigenen Volksgenossenschaft in jener Fremde wiedergegeben und formuliert wurde. Die Beurkundung und Feststellung in den rôles auf Oléron konnte nur auf ein eigenes Recht gehen in dem Sinne eines der Landsmannschaft oder Genossenschaft, welche die Verfrachter und Befrachter umfafste, angehörenden Rechts; und sie selbst beweisen, dafs jenem landsmännischen, sei es gröfserem, sei es kleinerem, Kreise in dessen gewerblichen Angelegenheiten dort, wohin die Weinverschiffungen gingen, eine Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit zustand. Das Hamburgische Schiffrecht von 1292 bietet auch in diesem Punkt eine Analogie, allerdings mit dem Unterschiede, dafs die eigene Rechtsprechung der Hanse oder Gilde der Hamburger Bürger in den im Hamburger Schiffsrecht genannten ausländischen Plätzen in dem Schiffsrecht ausdrücklich erwähnt wird.

Das Ziel der Frachtreisen.

Das Endziel der Reisen wird in den rôles nicht genannt. Von der Verfrachtung heifst es am Eingange (Art. 1) nur, dafs sie zu einer Fahrt »ins Ausland« erfolge (pour aller en pays estrange). Darunter kann aber nicht irgend ein Ausland und irgend welcher Platz daselbst verstanden sein. Die rôles d'Oléron

waren kein Gesetz. Sie bestimmten in den frachtrechtlichen Sätzen nicht und konnten nicht bestimmen wollen, was aufser Landes, dort, wohin die Kauffahrer auf Schiffen aus Oléron ihre Weinladungen bringen würden, zwischen jenen Beteiligten Rechtens sein solle. Zum Erlafs solcher Vorschriften fehlte es der Kommune von Oléron an jeglicher Kompetenz, und wie hätte man solche Vorschriften in der Fremde verwirklichen können? In den rôles wurde aufgezeichnet, was am Ende der Reisen für die Beteiligten geltendes Recht war, das heifst die Usanzen innerhalb der autonomen, mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Genossenschaft, welche am Endpunkte der Reisen ihren Sitz hatte, und welcher die Verfrachter und Befrachter gemeinsam angehörten [1].

Das in der Fremde, im Kreise der eigenen Volksgenossenschaft entstandene und geübte Gewohnheitsrecht, welches auf Oléron schriftlich redigiert wurde, weist auf einen einheitlichen, ein für alle Male feststehenden Endpunkt der Reisen. Wie hätte es gleichmäfsig in verschiedenen Ländern und an verschiedenen Plätzen auch nur sich bilden können?

Die Bezeichnung einer Verfrachtung »ins Ausland« genügte gerade deshalb vollkommen, weil der ausländische Bestimmungsplatz durch den Verkehr feststand. Jener unbestimmte Ausdruck spricht nicht gegen, sondern für die Einheitlichkeit des Ziels.

Auf eine konstante Reiseroute und damit auf ein konstantes Ziel weist auch die einheitlich feststehende Gröfse der portage oder franchise (der sog. »Führung«) der Seeleute, das ist des Umfangs, in welchem sie den Schiffsraum zur Einlegung eigenen Gutes benutzen konnten, s. Art. 8. Dafür, dafs die Schiffe nach einem gemeinsamen Ziele fuhren, spricht der Art. 15, insofern er den Zusammenstofs zweier mit Wein beladener Schiffe im Bestimmungshafen zum Gegenstande hat.

Der Ort, wohin die Kauffahrer mit ihren Weinladungen fuhren, war selbstverständlich ein für den Absatz und den Vertrieb dieses Handelsgutes bedeutender und mit den Einrichtungen für

---

[1] Mit Recht dürfte Pardessus — 1, S. 301 — von den Rechtssätzen der rôles sagen: ils ont sans doute été longtemps auparavant conservés par la mémoire.

gehörige Lagerung ausgestatteter Markt. Ein solcher war im 13. Jahrhundert der flandrische und unter den Städten daselbst Brügge mit den von ihm abhängigen Hafenplätzen am Zwin, dem im Norden von Brügge bis zur Mündung der Schelde sich ausbreitenden, weitverzweigten Meeresbecken. Hier war der Mittelpunkt des nordeuropäischen Handels über See und insbesondere auch des Weinhandels des westlichen Frankreichs, der Gascogne und Poitou's. Dafür bietet die Handelsgeschichte mannigfache Belege.

Von Brügges Hafen- und Nebenstädten (smale stede) am Zwin war es das ihm zunächst gelegene, etwa 5 km von ihm entfernte Damme, welches den grofsen Lagerplatz für die über See eingeführten Weine bildete. Von Damme sagt Pardessus[1]: Les historiens remarquent surtout, qu'on y avait construit de vastes entrepôts pour les vins de France, dont les Flamands s'approvisionnaient à la Rochelle, ou que les navigateurs des côtes occidentales de la France y apportaient. Dort in Damme, das am südlichen, oberen Ende jenes umfangreichen Wasserbeckens lag, von wo ein Wasserweg auf dem kanalisierten Flusse Reye nach Brügge hinaufführte, löschten in der früheren Periode der kommerziellen Vorherrschaft Flanderns und Brügges die Seeschiffe ihre Weinladungen. Später war das wegen der Wasserverhältnisse im Zwin nicht mehr möglich. Die von den Flut- und Ebbeströmen durchzogene, nun bereits seit Jahrhunderten gänzlich verschwundene Bai versandete und verschlickte mehr und mehr. Das seichtere Wasser des oberen Teils blieb nach und nach, ohne dafs wir genauere Zeitgrenzen anzugeben vermöchten, nur noch für kleinere Fahrzeuge von geringerem Tiefgang und für Leichterfahrzeuge fahrbar. Der Löschplatz der Seeschiffe mufste weiter abwärts, an einen der Mündung des Zwin näher liegenden Platz, verlegt werden. Aber auch als Damme aufgehört hatte, der Löschplatz zu sein für die mit Wein beladenen Seeschiffe, blieb es doch noch während langer Zeit der eigentliche Lagerplatz der Weine. Die Einrichtungen, welche Damme für diesen Zweck bot, und, im Verhältnis zu Brügge, die gröfsere Nähe zur See, über welche

[1] I S. 256.

ein erheblicher Teil der eingeführten Weine wieder ausgeführt wurde, werden die Hauptgründe dafür gewesen sein, dafs die Kaufleute ihre Weine nicht nach Brügge selbst hinaufnahmen, sondern in Damme lagern liefsen. Eine Urkunde des Grafen Ludwig von Flandern vom J. 1323[1], in welcher die Verhältnisse des Hafenplatzes Sluis gegenüber Brügge und das Stapelrecht des letzteren festgestellt werden, hebt jene Tatsache ausdrücklich hervor. Alle ins Zwin über See kommenden Waren sollen zum Verkauf nach Brügge gebracht werden; nur einige Handelsartikel sollen davon eine Ausnahme machen, weil man sie lieber in Damme als in Brügge lagere. Zu diesen aber gehörten an erster Stelle die Weine.

Aus dem 13. Jahrhundert liefern die Schiffrechte von Hamburg (1292) und von Lübeck (1299) einen Beweis dafür, dafs für die von La Rochelle ausgehenden Weinverschiffungen das Hafenrevier Brügges, das Zwin, das herkömmliche und konstante Endziel bildete. Denn die Seefahrten, für welche dort die sog. »Führung« oder Paccotille der Seeleute normiert ist, sind sämtlich nach dem Zwin gerichtet — und nicht etwa nach Hamburg oder Lübeck, und darin heifst es: van Rotzeil ein vat wine ofte 5 hode soltes[2]. Ebenso handeln die dortigen Tarife des Windegeldes von den Ausladungen im Zwin und nur von diesen. Darauf bezieht sich die Gebühr: van eneme vate wines van Rotzeil etc.[3].

Auf die Weineinfuhren in Damme weist die Urkunde der Gräfin Margarete vom J. 1269, worin sie der dortigen Kommune einen Platz einräumt, poar asseoir ung instrument que on appelle communement »»crane«« pour l'ouvrage des vins estranges et dautres choses, qui arrivent a nostre port du Dam[4]. Für die Ausfuhr der Weine aus La Rochelle nach Damme bietet ferner ein nicht unwichtiges Zeugnis eine Stelle des lateinischen Gedichts

---

[1] Höhlbaum, Hans. U.-B. 2, Nr. 401 § 2: se ce nest avoirs, que lon puet mettre sus au Dam par ainsy, que le marchans laimment la miex a mettre sus que a Bruges, cest assavoir: vins, velues denrees usw.

[2] Vgl. darüber Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1900 S. 68 ff., besonders S. 89 (§ 9 b).

[3] a. a. O. S. 90 (§ 16.00).

[4] Warnkönig II, 2 Urk. CXXI.

von Wilhelm dem Bretonen, die sog. Philippide[1]. In dem Kriege Philipp Augusts von Frankreich gegen England und das mit diesem verbündete Flandern kam im J. 1213 der Verfasser auf der von Savari de Mauleon befehligten, aus 1200 Fahrzeugen bestehenden Flotte nach Damme. Nach einer anschaulichen Schilderung der Fahrt längs der flandrischen Küste gibt der Dichter in einigen Umrissen ein Bild von dem weiten Revier des Hafens von Damme und von den erstaunlichen Mengen von Erzeugnissen und Waren aus allen Gegenden des Erdkreises, darunter auch die heimatlichen von der Westküste Frankreichs: cum ratibus vino plenis Vasconia quale vel Rupella parit; wobei auch die folgenden, auf die Wiederausfuhr eines grofsen Teils der Waren von hier aus hinweisenden Zeilen bemerkenswert sind: Mittantur ut inde in varias partes mundi dominisque reportent lucra suis.

Ebenso ergibt sich die Tatsache, dafs die Verfrachtungen von La Rochelle aus ihr stetiges Endziel in Flandern hatten, aus dem nach Pardessus[2] auf das Jahr 1213 zurückzuführenden Statut der Fracht- und Schutzgenossenschaft der Schiffe von Bayonne. Die Urkunde[3] lehrt deutlich, dafs die Schiffe jenes südlichen Platzes an den Verfrachtungen von La Rochelle sich beteiligten, und dabei ist nur die Rede von der Fahrt nach Flandern und nach keinem andern Lande: navis que affretabitur de Rupella in Flandriam (Abs. 5; vgl. Abs. 4, 7, 10).

Den nächstliegenden und augenfälligsten Beweis dafür, dafs in Flandern und im Hafenreviere von Brügge das Endziel der Reisen lag, deren frachtrechtliche Usanzen sich in den rôles d'Oléron aufgezeichnet finden, bietet aber meines Erachtens die romanisch-germanische oder in engerer Bezeichnung die französisch-flämische Doppelgestalt selbst, in welcher das Mittelalter unsere Seerechtsurkunde hinterlassen hat. Bei ihrer Betrachtung dürfen wir nur nicht den stofflichen Bestandteil der Rechtssätze als einen zufälligen und zu Beispielszwecken gewählten, wie es manchmal geschieht, ansehen. Eine abstrakt dogmatisch-juristische

[1] Warnkönig I, Urk. XXXV.

[2] IV, S. 283.

[3] Gedruckt im Rhein. Museum Bd. 7 (1835) und bei Pardessus IV, . 283 ff.

Auffassung tritt nur zu leicht dem geschichtlichen Verständnis der Entwicklung des Rechts entgegen. Die stoffliche Seite bildete einen wesentlichen, integrierenden Teil der Sätze. Man übertrug nicht irgendwoher genommene Prinzipien auf einen besonders gearteten Handelsverkehr, sondern umgekehrt entwickelten sich aus diesem heraus die gewohnheitsrechtlichen Regeln, die dann in fortgeschrittener Zeit gesammelt und schriftlich redigiert wurden.

In den frachtrechtlichen Bestimmungen der Rollen von Oléron sind, wie hervorgehoben wurde, die bei den Verfrachtungen der Weine mit den betreffenden Schiffen herkömmlichen geltenden Usanzen fixiert. Direkt anwendbar waren jene Bestimmungen in ihrer konkreten Fassung auf keinen andern Transport über See als den des Weines. Die flämische Form der Urkunde stellt uns vor Augen, wie der Stoff die Rechtssätze auf seinem Rücken weiter mit sich trug. Auch in ihr handelte es sich ausschliefslich um Verschiffungen des Weines, und zwar nicht zufolge des äufserlichen Grundes, weil sie nichts anderes als eine Übersetzung des französischen Originals war[1], sondern weil es sich um die Wiederverschiffungen oder den Weitertransport eben jener Weine handelte, übertrug man auf diesen auch die Rechtsregeln und gebrauchte die diese Regeln feststellende Urkunde in einer deutschen, den Beteiligten angehörenden Sprache.

Die rôles d'Oléron und das Seerecht von Damme sind in stoffrechtlicher Beziehung ein und dasselbe Recht, dagegen hinsichtlich des geographischen Gebiets der Anwendung verschieden. Bei den Verfrachtungen in der germanischen Form handelt es sich um solche, welche vom Zwin ausgehen und der Natur der Sache nach die Weine nordostwärts weiterbringen

[1] Als Hinweis darauf, dafs dasselbe Frachtgut, die Weine, in dem sog. Seerecht von Damme wiederkehrt, mögen hier als Beispiele die folgenden Sätze dienen: Beim Schiffbruch soll man retten »als men meest mach van de winen«, Art. 4. — Beim Seewurf und der Verteilung des Schadens hat der Schiffsmann en vat vry, Art. 8. — Der Fall des Schadens beim Entlöschen lautet: Ware tvat of pipe verloren, Art. 10. — Der Fall des Kollisionsschadens: datter winen den bodem ute vlieghen, Art. 15; und zu verteilen ist dieser über die wine, die syn in beeden scepen, das. — Der Schiffsherr darf bei Geldmangel unterwegs wel nemen winen jeghen den coopmam ende verkopen, Art. 13, usw.

sollen: Een scip dat vaert jof sceedt van der Sluus jof van andren steden, Art. 4, 8; Een scip es ter Sluus jof eldre, omme win te ladene, Art. 11. Hinter den Worten tscip comdt ter Sluus finden sich freilich in Art. 1 die Worte »of te Bordeux jof te Rochele«, welche französische Namen in der flämischen Übertragung aber nur stehen gelassene Rudimente des französischen Originals waren, ebenso wie die Namen von La Rochele und von Bordeux in den Art. 13, 18, 21. Jedenfalls bedarf es einer Begründung nicht, dafs die von Sluis und vom Zwin ausgehenden Verfrachtungen des Weines nicht nach Bordeaux oder La Rochelle bestimmt sein konnten. In der flämischen Form begleitete die Urkunde — das Seerecht von Damme — gerade diejenigen Weinverschiffungen, welche ihren Ausgang nahmen von dem Hafenreviere Brügges.

Dieser Ausgangspunkt der neuen Frachtreisen fiel notwendig zusammen mit dem Endpunkte der ersten, vom Produktionslande herkommenden Verfrachtungen, und so stellt uns das Seerecht von Damme das Endziel der Reisen der rôles d'Oléron deutlich vor Augen.

An derselben Stelle, wo das Endziel der Frachtreisen lag, deren Rechtsnormen in dem hamburgischen Schiffrechte 1292 erhalten sind, — bei dem lübeckischen im Jahre 1299 verhielt es sich ebenso — lag das konstante Ziel der Frachtfahrten, welche von La Rochelle und den Nebenplätzen ausgingen, und deren Rechtsregeln uns in den rôles d'Oléron überliefert sind. Aus Flanderns und Brügges grofser Zeit im Mittelalter stammt dieses wie jenes Gewohnheitsrecht. Entstanden seinem privatrechtlichen, hauptsächlichen Inhalte nach am Bestimmungsorte der Frachten, war jedes von beiden, das westliche und das östliche Schiffrecht, dem gröfsten Teile nach genossenschaftliches Recht, aus verschiedenen, unmittelbar neben einander sitzenden Genossenschaften hervorgegangen.

Die einheitliche Stelle will aber notwendig verstanden sein in dem weiteren merkantilen Sinne, wonach das Zwin mit seinen Hafenplätzen eine Einheit bildete und aufs engste zusammengehörte mit der mächtigen Welthandelsstadt Brügge, vor deren Toren zur See hin sich jene Meeresbucht ausbreitete. Direkt bis hinauf nach Brügge brachten die Seeschiffe ihre

Ladungen wohl ebensowenig zur Zeit, als die rôles d'Oléron entstanden, wie in dem Zeitpunkte der Entstehung des hamburgischen und des lübeckischen Schiffsrechts. Die Lösch- und Ladeplätze jener Schiffe lagen stromabwärts an den Ufern des Zwin, und dort war auch nach den beiden niederdeutschen Rechtsaufzeichnungen der Sitz der hamburgischen und der lübeckischen Hansebrüderschaft. Im Laufe der Zeiten aber hat durch die allmählichen Umwandlungen der Wasserverhältnisse der Lösch- und Ladeplatz der Seeschiffe mehrfach gewechselt, wovon uns für jene hansischen Schiffe deutliche Spuren vorliegen. Während in der späteren Periode, wo die Versandung des Zwin den oberen Teil dieser Bai für tiefergehende Schiffe immer weniger fahrbar machte, die hamburgischen Kaufleute in Sluis einen »hanzehoff« hatten, hielten sie vordem die Hanse in dem aufwärts gelegenen Houck und davor in dem noch weiter aufwärts liegenden Ostkerken, nahe bei Damme.

Die auf uns gekommenen Handschriften des Seerechts von Damme nennen Sluis als den Platz, wo die Seeschiffe ihre Weinladungen einnahmen. In der Periode, wo diese Beladung in Sluis erfolgte, werden die aus der Bai von Biscaya die Weine aus dem Produktionslande herbringenden Schiffe auch in Sluis ausgeladen haben. Der eigentliche Seehafen von Brügge war also damals Sluis. Die umfassenden Einrichtungen für die Lagerung der Weine in Damme und die von jeher mit dem Namen des Seerechts von Damme bezeichnete Rechtsaufzeichnung in Verbindung mit der feststehenden Tatsache, dafs Damme während mehrerer Jahrhunderte, besonders im 13. Jahrhundert, der eigentliche Seehafen von Brügge war, weisen uns aber auf eine frühere Zeit zurück, wo Damme selbst der Hafenplatz war, in welchem die Einfuhren und die Ausfuhren der Weine mit den Seeschiffen erfolgte. Und zwischen den Perioden, wo die von Frankreich kommenden Schiffe ihre Weinfrachten in Damme und wo sie dieselben in Sluis löschten, lagen vielleicht noch Zeiträume in der Mitte, wo sie am Zwin zwischen diesen beiden Städten ihren ständigen Löschplatz hatten.

In den rôles d'Oléron ist der Name des Löschplatzes nicht genannt. Auf diesen wird nur in genereller Bezeichnung hingewiesen, Art. 10, 11, 13, 19, 23. Aber in der Hervorhebung

»des rechten Löschplatzes«: quand la neef sera arrivée à drette descharge, Art 23, und ähnlich in Art. 10, ist vielleicht noch eine Spur von dem Wechsel der Löschplätze enthalten.

Die Genossenschaft aus der Gascogne in Flandern und die Ausbreitung der rôles d'Oléron.

Zu den fremden Kaufleuten, welche erweislich im 13. und im 14. Jahrhundert, wahrscheinlich aber ebenfalls im 12. Jahrhundert und wohl noch früher, in Brügge oder in Flandern ihren festen Sitz hatten, gehörten diejenigen aus dem westfranzösischen Weinlande, aus der Gascogne und Poitou. bezw. aus dem alten Aquitanien. Alljährlich gingen ihre Reisen dorthin. Einen Beleg dafür bietet die Pariser Handschrift, welche eine Übersicht enthält der aus den verschiedenen Ländern und Gegenden alle Jahre nach Brügge und Flandern gebrachten Waren (marchandises apportées en Flandres et dans le pays de Bruges) und welche von Warnkönig[1] dem 13., von Gheldolf[2] dem 13. oder 14. Jahrhundert zugeschrieben wird. Nach der Aufzählung der übrigen Länder heifst es da am Schlufs: sans ces, qui viennent dou royaume de France et de Poitou et de Gascogne et des III iles . . . dont tous les ans viennent marcheant en Flandres etc.

In zwei Urkunden aus dem Anfange der achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts findet sich dieser Kreis von Kaufleuten als der aus der Gascogne bezeichnet bezw. nur mit einem allgemeinen Hinweise dem aus Spanien angeschlossen[3]. Es handelt sich darin um Reklamationen gegen in Brügge erlittene Bedrückungen. Wir ersehen daraus, dafs damals die fraglichen Genossenschaften in Brügge selbst ihren Sitz hatten. Denn die Bitte an den Grafen geht dahin, dafs er ihnen einen andern

[1] A. a. O. II 1, Urk. LXXI.

[2] A. a. O. II, S. 512, Urk. XXXV.

[3] Gheldolf, Histoire de la ville de Bruges, Urk. XIX S. 275: li marcheant doue Roiaume de Castile et d'Aragone et de Navarre et de Portugal et de Cresin et de Gascogne . . ., und Urk. XX S. 276: li marchant d'Espaigne et des autres lieus, qui venons pour marchander en vostre pais . . .

Platz, in Damme oder sonstwo, anweise: ke vous nous asines i lieu, soit au Dam ou ailleurs en vostre tierre, ou nous puissons venir sauvement paiant nostres droitures.

Genauere Angaben über den Umfang der, um die alte Bezeichnung zu gebrauchen, aquitanischen Genossenschaft in Brügge oder Flandern und über deren innere Organisation, namentlich auch über ihre Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit, bin ich nicht imstande zu machen. Nur auf die für den westfranzösischen Weinhandel über See nach Flandern sehr wertvolle Urkunde, welche zuerst Warnkönig unter der Bezeichnung »Weinhandelsstatuten von Gravelingen« mitgeteilt hat[1], mufs ich hier noch die Aufmerksamkeit lenken. Sie datiert aus dem Jahre 1262. Um der Stadt Gravelingen und ihrem Hafen förderlich zu sein, — vielleicht auch, um einer drückenden Vorherrschaft Brügges zu begegnen — erteilte die Gräfin Margarete der Stadt für die Einfuhr jener Weine ein Privilegium, welches sehr detailierte Bestimmungen enthält über die für jenen Weinhandel dort vorhandenen oder zu treffenden Einrichtungen. Die Vorschriften dieses Statuts dürften denen entsprochen haben, welche für Brügge oder für Damme bestanden, die freilich meines Wissens nicht auf uns gekommen sind. Sollte doch nach der Urkunde auch das Messen und Aichen der Fässer nach Brügges Mafse erfolgen[2].

Dieser Erlafs zeigt, in wie umfassender Weise Einrichtungen dort vorhanden waren für den Schutz der ihre Weinladungen von der westfranzösichen Küste bringenden Kauffahrer, für eine sorgfältige Unterbringung und Behandlung der Weine und zugleich für Sicherung der Solidität des Geschäfts. Man liest darin von der Prüfung der Weine, wann und wie oft sie geschehen soll, wie mit illoyalem Wein zu verfahren ist usw. Man findet dort Bestimmungen über das Entlöschen der Seeschiffe mittels Schuten, über die Abgaben beim Verkauf, über die Gebühren beim Herbringen des Weines aus dem Hafen zur Stadt und eventuell zurück zur Wiederausfuhr, über die Lagerung des Weines, über

[1] A. a. O. II 2, Urk. CXCV S. 124—130. Neuerdings zuletzt gedruckt bei Fagniez, Documents rel. à l'histoire de l'industrie et du commerce en France 1, Nr. 222.

[2] à le droite verge de Bruges; Abs. 22.

den Rechtsschutz der Kaufleute u. a. Kurz, die Urkunde gewährt einen genauen Einblick in den damals hochentwickelten Weinhandel nach Flandern. Für die Frage, um welche es sich hier handelt, nach der Volksgenossenschaft der Weinkaufleute und nach dem Umfange dieses Kreises, dürfte aber der Anfang der Urkunde von besonderem Interesse sein. Gerichtet ist sie nämlich: A nos amez as maires et as communs de la ville de la Rochele, de la vile de Saint Jehan d'Angeli et de la vile de Niort et à lor marcheaus de Poitous et de Gascoigne et de aillors de ces parties de la, ki sunt ou seront de lor compaignie. Darin haben wir in grofsen Zügen die fragliche Genossenschaft ihrer Herkunft nach bezeichnet. An ihrer Spitze sehen wir La Rochelle stehen mit den beiden Nachbarstädten, aber einheitlich zu einer Gemeinschaft (de lor compagnie) verbunden mit den Kauffahrern jenes ganzen westfranzösischen Küstenstrichs. Wären die Kaufleute aus jenem weiten geographischen Bezirk nicht bereits an ihrem Sitze in Flandern vorher, sei es in Brügge, in Damme oder an einem andern Platze am Zwyn, zu einer einheitlichen Genossenschaft verbunden gewesen, so hätte die Anrede in der Urkunde schwerlich so lauten können.

Indem wir nun durch den Inhalt der rôles d'Oléron auf eine am Bestimmungsplatze der Weinverschiffungen vorhandene Autonomie und eigene Gerichtsbarkeit der heimischen Volksgenossenschaft schliefsen müssen, — ebenso wie die Hansebrüderschaften von Hamburg und Lübeck daselbst solche besafsen — so ergibt sich daraus zugleich ein Grund für die weitere Verbreitung der französischen Seerechtsaufzeichnung. Die in ihr festgestellten frachtrechtlichen Usanzen mufsten für alle aus jenem umfangreichen Gebiete nach Flandern gehenden Weinverfrachtungen gelten, insofern und weil sie der Judikatur eben jener einheitlichen Genossenschaft unterlagen. In erster Linie ist es das einheitliche Ziel jenes Seehandels, woraus sich erklärt, dafs die rôles d'Oléron für das westliche Littorale von Frankreich, wie es bei Pardessus (I S. 306) heifst, das gemeine Seerecht bildete. Die Reception der Rechtssammlung in die verschiedenen, an der Ausfuhr des Weines beteiligten Seestädte war nicht sowohl der Grund des gleichen Rechts als vielmehr eine Folge desselben. Durch die Reception liefs sich unmöglich bewirken, dafs an

dem im Auslande belegenen Bestimmungsorte die in den rôles angegebenen frachtrechtlichen Rechtsregeln ferner auch auf die Kauffahrer und Schiffsherren aus diesen anderen Städten angewendet würden, wenn das nicht schon bisher geschah. Die Rechtsprechung dort im Auslande hatte nicht ihre Grundlage in Anweisungen aus gröfseren oder kleineren heimatlichen Kreisen. Es fanden vielmehr die Verfrachter und Befrachter des Weines nach Flandern in den auf Oléron schriftlich fixierten, allerdings mit einzelnen spezifisch oleronensischen Wendungen, z. B. der Zureise der Schiffe in Art. 1, verbundenen Rechtssätzen lediglich die ebenfalls für sie am Bestimmungsorte geltenden Usanzen wieder.

So waren es von vornherein nicht partikuläre frachtrechtliche Usanzen, welche für die Schiffsherren von Oléron und die Befrachter von La Rochelle ausschliefslich galten, die in den rôles aufgezeichnet wurden, sondern es waren gemeingültige Usanzen eines geographisch weiten, gleichartigen, nach einem und demselben Ziele gerichteten Seehandels.

Dieser Charakter spricht sich auch in der generalisierenden, möglichst abstrakten Fassung der Rechtssätze aus. Der meines Erachtens völlig ungeschichtlichen Auffassung, welcher Pardessus (I S. 304) in den Worten Ausdruck gab: ils contiennent en effet des règles essentielles à tout commerce maritime, quelque part qu'on le pratique, kann ich nicht beistimmen. Die Verfasser stellten in der Aufzeichnung das Seegewohnheitsrecht fest, das in dem vor ihnen liegenden, nach dem Frachtgut der Ladungen, nach dem Wege der Schiffsreisen und nach dem Endziele dieser Fahrten bestimmten, stetigen Seehandel galt. Innerhalb dieses Seehandels aber war dasselbe allgemeingültig, und daher die eigentümliche und für den heutigen Leser mitunter konsternierende Mischung von konkreten und abstrakten Elementen in dem Ausdruck der Rechtssätze. Als Beispiel will ich hier nur den jedesmal bei der Nennung der Stadt oder Städte sich findenden Zusatz »ou aillours« hervorheben. Da er sich in allen Texten, den romanischen und germanischen, findet, können wir mit Sicherheit annehmen, dafs er auch der ursprünglichen Fassung der Rechtsaufzeichnung angehörte. Gerade diese Verbindung von konkreter und abstrakter Ausdrucks-

weise weist aber darauf hin, in welchem tatsächlich begrenzten Sinne die verallgemeinernde Formulierung der Rechtssätze von den Verfassern gedacht war.

Im Laufe der Zeit haben die Ortsnamen in den Handschriften nach den verschiedenen Plätzen des Gebrauchs der Rechtsurkunde mannigfach gewechselt.

Handschriften, in welchen La Rochelle allein oder aber an erster Stelle als Hafen der Befrachtung genannt wäre, existieren meines Wissens nicht mehr. Die alten Archive von Oléron sowohl als auch von La Rochelle sind untergegangen[1]. Aus diesen Plätzen selbst ist daher wohl kein Aufschlufs über den Wortlaut der Originalurkunde zu erwarten. Indirekt aber ergibt sich noch aus einer Anzahl von Handschriften ein Hinweis auf La Rochelle als den ursprünglich genannten Abladeort. In ihnen nämlich, und insbesondere in Art. 1 daselbst, steht der Name dieser Stadt in Verbindung mit andern Namen an letzter Stelle, sei es an zweiter oder dritter. So heifst es in dem Ms. 264 der Bodl. Bibliothek (siehe unten) in Art. 1: la nief . . . vient a Bourdeux ou a la Rochelle; in Art. 13: une nief est frettez a Bourdeux ou a la Rochelle; in der aus dem städtischen Archive von Bayonne stammenden, vom Gerichtspräsidenten St. Maur publizierten[2], der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zugeschriebenen Handschrift: Art. 1 . . . vient à Bourdeaux ou a la Rochelle; in dem von Pardessus (VI S. 57 und 487) abgedruckten Texten a) der Castilianischen Übersetzung Art. 1 . . . Bourdeaux ou a la Rochelle; b) der gascognischen Handschrift, Art. 1 und 11: . . . Bordeaux ou a la Rochelle; in dem flandrischen Texte aus dem Brügger Purpurenbook (siehe unten) Art. 1: tscyp . . . comdt ter Sluus ofte Bordeus jof le Rochele, Art. 13: Een scip es vervrecht te vaerne te Bordeux,

---

[1] Vom Oleronensischen Archiv heifst es bei Giry a. a. O. 1, S. 95 im Hinblick auf die Verfassung der Insel: Malheureusement la perte de ses archives constatée dès le XV. siècle ne laisse guère d'espoir de trouver à cet egard de nouveaux renseignements; und vom Archiv von La Rochelle I S. 35: Les archives de cette ville, transportées à Paris après le siège de 1628, ont péri dans l'incendie de la chambre des comptes de 1737.

[2] Revue de Législation ancienne et moderne française et étrangère, 1873, Paris.

ter Rochele jof elre. In französischen Handschriften scheint oft hinter dem Namen von Bordeaux der von La Rochelle zu stehen. So bemerkt Pardessus (IV, S. 28 Note 1) zum Namen te Bordeus der flandrischen Fassung: le manuscrit, dont Boxhorn s'est servi, ajoute en cet endroit et en plusieurs autres La Rochelle, qu'on lit assez souvent dans les manuscrits français, quoique je ne l'aie pas toujours indiqué dans les variantes des rôles d'Oléron.

Die Zurückdrängung des Namens La Rochelle auf die letzte Stelle weist nun gegenüber der klar hervortretenden Tatsache, dafs der Platz, wo die Handschrift gebraucht bezw. von wo sie direkt herübergenommen wurde, zuerst genannt zu sein pflegt, darauf hin, dafs der am weitesten zurückliegende Name der ältesten Fassung angehörte.

In den Namen von Bordeaux und von La Rochelle, als dem Hauptausfuhrhafen der fraglichen Weinverschiffungen, liegen in den Handschriften zwei Zeitperioden, eine jüngere und eine ältere, aneinander gefügt oder übereinander gelegt. In der späteren war Bordeaux bereits das ganz vorherrschende Emporium des französischen Weinhandels über See geworden.

Eine Abgrenzung der Zeit der Vorherrschaft von La Rochelle und der von Bordeaux in jenem Seehandel erscheint mir hier nur insoweit möglich, als die uns erhaltenen Handschriften der rôles, von denen keine über das 14. Jahrhundert zurückgeht, sämtlich der jüngeren Periode angehören. Alle auf uns gekommenen Handschriften weisen auf Bordeaux als den an erster Stelle stehenden Ort der Befrachtung bezw. an zweiter Stelle, von wo die Abschrift herübergekommen sein dürfte. So heifst es z. B. in Art. 1 der erwähnten Gascogner, dem 15. Jahrhundert zugeschriebenen Handschrift: le nau . . . vin a Baione a Bordeu o ailhor.

Das Recht der rôles d'Oléron, welches in seinem frachtrechtlichen Inhalte, wie dargelegt, aus Usanzen bestand, die in der kaufmännischen Genossenschaft aus der Gascogne und aus Poitou in Flandern bei der Entlöschung der Weinladungen am Bestimmungsorte im Zwin sich gebildet hatten und Rechtens waren, blieb, wie uns die vlämische Fassung, das Seerecht von Damme, vor Augen stellt, das auch für den Seetransport des

Weines, der von Flandern aus in hansischen und flandrischen Schiffen nordwärts ging, das angewendete Recht. Indem dies aber laut des Inhalts der Urkunden selbst nachweislich der Fall war, können wir auch nicht daran zweifeln, dafs, soweit hansische und flandrische Schiffe an der Ausfuhr des Weines aus Aquitanien, speziell aus La Rochelle, nach Flandern teilnahmen, was sich für die ersteren aus den Schiffrechten Hamburgs und Lübecks vom Ende des 13. Jahrhunderts, für die letzteren z. B. aus der Urkunde König Heinrichs III. von England vom J. 1226 ergibt[1], dies ebenfalls geschah nach Mafsgabe jenes gascognisch-flandrischen Seegewohnheitsrechts.

Mit den französischen Weinladungen gingen, gewissermafsen dem Frachtgute anhängend, die in Flandern, im Zentrum des nordischen Seeverkehrs, zur Anerkennung gelangten und ausgebildeten Rechtsregeln der grofsen Hauptgenossenschaft der Wein-Kaufleute und -Schiffer über in den Seetransport des Weines von andern Küsten aus, wie von Nordspanien (Castilien) und von der Normandie und der Nordseite der Bretagne (Rouen und St. Malo[2]) und auch nach andern Endzielen wie namentlich, gemäfs dem Seerecht von Damme, nach den nordischen Ländern, und bei den Verschiffungen von Rouen und St. Malo, wie später bei denen von Bordeaux aus nach England, Irland und Schottland.

Wo wir der Rechtsurkunde der rôles d'Oléron oder des Seerechts von Damme als einem Ganzen begegnen — im Gegensatz zu einzelnen aus ihm entnommenen Bestimmungen —, da haben wir ein Seefrachtrecht des französischen Weines vor uns. Die weite Verbreitung der Urkunde veranschaulicht die grofse Bedeutung und den weiten Umfang des Weinhandels über See im Mittelalter.

Erst später sehen wir einzelne Dispositionen jenes Rechts, losgelöst von der stofflichen Seite, herübergenommen in andere Seegesetze, so z. B. die oben zitierten Sätze des hamburgischen Schiffrechts vom J. 1497 oder die verschiedenen, daher ge-

[1] Höhlbaum, Hans. U.-B. 1, Nr. 201.

[2] »Les noms de Bordeaux, La Rochelle et autres ports d'Aquitaine sont remplacés par ceux de Rouen, Caen et autres de la Normandie«. Pardessus I, S. 319.

nommenen Sätze in der sog. Ordinancie, die de Scippers en de Coopluden met malkanderen begheren van Scip-Recht[1]. Aus dem Kerne engen, eigenartigen, genossenschaftlichen Seerechts erwuchs ein solches, welches die ursprüngliche sachliche Beschränkung der Sätze abstreifte.

Zu der vlämischen Fassung der Urkunde, dem Seerecht von Damme, sei noch bemerkt, dafs wir, was den Namen der des Abladehafens darin betrifft, in den uns erhaltenen Texten nur den Wortlaut einer verhältnismäfsig späten Zeitperiode vor uns haben dürften. Als jener Abladeplatz ist Sluis genannt[2]. Dort wurde der Wein zur Wiederverschiffung eingeladen in die Seeschiffe. Sluis war also damals schon der eigentliche Seehafen von Brügge und von Damme.

Dem ging aber eine Periode vorher — jedenfalls noch im 13. Jahrhundert und im 12. Jahrhundert — wo die Seeschiffe bis Damme hinauffuhren, Damme der stattliche und weitberühmte Seehafen von Brügge war, und also auch von ihm aus die Wiederausfuhr der Weine in den Seeschiffen erfolgte (mittantur ut inde in varias partes mundi). Es ist demnach sehr wahrscheinlich, dafs in den ältesten flandrischen Texten ebenfalls nicht Sluis als der Platz der Befrachtung stand, sondern Damme, wie denn auch der von Alters her stets gebräuchliche Name des Seerechts von Damme auf die Zeit zurückweisen dürfte, wo dieser Hafen die Handelsflotten des Westens und Ostens in sich vereinigte.

Schlufsbemerkungen.

Von den in der obigen Übersicht des Inhalts hervorgehobenen vier Rechtsverhältnissen, auf welche die Rechtssätze der rôles sich beziehen, nämlich:

1. dem des Schiffsherrn zu den Rhedern oder Mitrhedern,
2. dem des Schiffsherrn zu den Schiffsleuten,

---

[1] Pardessus I S. 407 ff.

[2] Häpke, Die Entstehung von Sluis, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1904—1905, S. 65 ff.

3. dem des Schiffsherrn zu den Kauffahrern,

4. dem der Interessenten zweier beladener Frachtschiffe zueinander,

ist es das dritte, das eigentlich frachtrechtliche, dessen Bestimmungen jedenfalls auf das Endziel der Frachtreisen als den Ort der Entstehung dieser Usanzen hinweisen.

Wie nun verhält es sich in dieser Beziehung mit den Rechtssätzen der andern drei Bestandteile der Urkunde?

Von den zwei kleinen Gruppen von Bestimmungen — unter 1 und 4 —, dürfte die letztere sich jener frachtrechtlichen anschliefsen. Sie umfafst die von Kollisionsfällen handelnden Art. 15 und 16. Die Entscheidung des ersteren, welche den Fall betrifft, wo eines der beiden beladenen Schiffe bereits im Hafen vor Anker liegt, während das andere mit der Flut einlaufend dagegen stöfst, und welche dann eine Verteilung des Schadens zwischen beiden Schiffen und zwischen beiden Weinladungen vorschreibt, gehörte ihrem Ursprunge nach zweifellos dem Platze an, wo die Weinladungen gelöscht wurden. In der Heimat der Schiffe, von wo die Weinfrachten weder ausgingen noch ihre Bestimmung hatten, konnte diese Usanze nicht wohl entstanden sein.

Der Fall eines zu nahen Ankerns zweier Schiffe in einem bei Ebbe trocken laufenden Hafen (en un haven), Art. 16, und die Vorschrift des Aufsetzens von Ankerbojen legt den Gedanken an die Wasserverhältnisse im Zwyn jedenfalls nahe.

Die das Rhedereiverhältnis betreffenden Rechtssätze in den Art. 1, 2 und 3 beziehen sich freilich ausgesprochener Mafsen auch auf die Frachtreisen der Schiffe ins Ausland, wo der Schiffsherr ohne Vollmacht der Mitrheder das Schiff nicht soll verkaufen, wo er aber im Notfalle Schiffsgeräte soll verpfänden dürfen; es hatten daher diese Sätze gerade ihre Bedeutung für die Örtlichkeiten aufserhalb der Heimat der Schiffe. Nichtsdestoweniger liegt es nahe, die Entstehung dieser Rechtssätze dem Platze zuzuschreiben, wo die Rhederei ihren Sitz hatte, das ist der Heimat der Schiffe und dem Orte der Abfassung der Rechtssammlung, da hierhin Schiff und Schiffsherr zurückkehrten und die Rechtsprechung dieses Platzes das Rhedereiverhältnis beherrschte.

Was schliefslich die Reihe von Rechtssätzen anbelangt,

welche sich auf das Dienstverhältnis der Schiffsleute beziehen — unter 2. oben —, so ergibt sich aus diesen Sätzen kein sicherer Anhalt für den Ort ihres Ursprungs. Diese Reihe von Bestimmungen — »die Seemannsordnung«, wenn wir sie nach heutiger Benennung in einem Ausdruck zusammenfassen dürfen, erscheint zusammengesetzt aus verschiedenen Elementen.

Allerdings handelt es sich durchgehends bei den in diesen Artikeln geregelten Vorkommnissen (ces cas) auch um Frachtreisen, die vom Weinlande ausgehen. Im Art. 12 wird das Dienstverhältnis als bestehend so bezeichnet, dafs der Schiffsherr dem Schiffsmann mette vyn et pain à table. Die für kurze Zeit ans Land gehenden Schiffsleute dürfen laut Art 21 ein gewisses Quantum von Schiffskost mitnehmen, jedoch keinen Wein — mès de beiverage pointz ne deibvent avoir hors de la neef.

Einige Rechtssätze weisen auch deutlich auf den Bestimmungsort der Verfrachtungen als den Platz ihres Ursprungs. So z. B. der Art. 19, wo unter den dort bezeichneten Voraussetzungen dem Schiffsherrn das Recht zugesprochen ist, im Entlöschungshafen — une neef vient à saufvete à sa descharge — einen Teil des Lohnes des Schiffsmannes zurückzubehalten; und der Art. 18, insofern darin bestimmt ist, dafs bei der Aufmachung der grofsen Havarei — also am Bestimmungsorte — ein vom Schiffsmann eingelegtes Fafs mit Wasser, das über Bord geworfen worden, so, wie dort angegeben, gerechnet werden solle.

Während diese im Entlöschungshafen platzgreifenden und dort, wie anzunehmen, entstandenen Usanzen sich den frachtrechtlichen anschliefsen, lassen andere dienstrechtliche Sätze vermuten, dafs sie sich nicht auf Frachtreisen in die Ferne oder doch nicht auf direkt ins Ausland gehende, sondern auf nähere Küstenfahrten beziehen. So z. B. der Art. 14, welcher bestimmt, dafs der mit Unrecht von Bord gewiesene Schiffsmann poet aller et suir la neef jusques à sa descharge et avoir aussi bon louyer, comme s'il estoit venu dedans la neef; und der Art. 20, wonach die auf Anteil fahrenden Schiffsleute dem eine Rückfracht suchenden Schiffe folgen müssen, ohne Anspruch auf Vergütung, wogegen die auf festen Lohn Geheuerten bei der Weiterfahrt von Platz zu Platz — veue par veue et cours par cours — eine Aufbesserung zu fordern befugt sind.

Die Rechtsregeln des Dienstverhältnisses, welches an sich unter der Herrschaft des Rechts der Heimat steht — un mestre d'une neef alloue ses mariners en la ville, dont la neef est, Art. 20 —, wohin auch die Leute das Schiff zurückzubringen haben — rendre la neef là ou ils prisrent, Art. 19 —, dürften auf keinen einheitlichen Ursprung zurückweisen, sondern teils den Frachtreisen der grofsen Fahrt (pour aller en pays estrange), teils den der näheren Cabotage angehört haben.

Auch ist in dem Art. 17 eine Rechtssitte bezüglich der Beköstigung der Schiffsleute ausgesprochen, einerseits für den Fall, wo sie von der Bretagne, und anderseits, wo sie von der Normandie kommen zum Weinlande, um von hier Wein zu holen. Im ersteren Falle, bei der Herfahrt von der Bretagne, haben die Leute am Tage nur eine warme Mahlzeit zu erhalten, weil sie auch auf dieser Herfahrt Wein als Getränk bekommen. Darunter konnte wohl nur die von der Loire, von Nantes und dessen Nachbarplätzen ausgehende Schiffahrt verstanden sein, da nur in diesem Teile der Bretagne Wein gebaut wurde und nicht auch an der Nordküste der Bretagne. Dagegen im Falle der Fahrt von der Normandie aus haben sie Anspruch auf zwei warme Mahlzeiten am Tage, weil ihr Getränk auf dieser Herreise Wasser ist.

In den rôles haben demnach die Verfasser der Weistümer nicht ausschliefslich die Verhältnisse des Dienstes auf den von Oléron ausgehenden Fahrzeugen vor Augen gehabt. Eine einheitliche Herkunft der Rechtsregeln dieser Gruppe — unter 2. — wird daher schwerlich bestanden haben und entzieht sich jedenfalls meines Erachtens einer genaueren Erkenntnis.

Die oben dargelegte Argumentation über den Ursprung der frachtrechtlichen Sätze dürfte aber durch jene Ungewifsheit nicht abgeschwächt werden. In der Aufzeichnung der vierundzwanzig Abschnitte sind verschiedenartige Elemente des Seerechts mit einander verbunden. Die dienstrechtlichen Sätze und die frachtrechtlichen erscheinen in einer auffallenden, einigermafsen künstlichen Weise aneinander gereiht oder umeinander geflochten. Ein einheitlicher leitender Gesichtspunkt für die Reihenfolge des Stoffes in sämtlichen 24 Artikeln der Urkunde ist nicht erkennbar. Wenn man die eingeflochtenen Bestimmungen »der Seemanns-

ordnung« ausschaltet, stellt sich aber der Stoff der übrigen Artikel als so aneinandergereiht dar, dafs er einer übersichtlichen Ordnung nicht entbehrt zu haben scheint.

Die rôles d'Oléron beginnen mit dem regelmäfsigen Vorgange am Anfange der Schiffsreisen von der Heimat zum Hafen der Befrachtung, in Art. 1. Sie schliefsen mit einer Bestimmung über die sichere Entlöschung des Frachtguts im Entlöschungshafen, laut Art. 24. Innerhalb dieses, durch den Anfangspunkt und den Endpunkt der Frachtreisen bezeichneten Rahmens sehen wir die Vorkommnisse auf den Fahrten — die casus — so geordnet, dafs mit dem schlimmsten begonnen und von ihm zu den minder schweren übergegangen ist, woran sich schliefslich die verhältnismäfsig leichten eines Einzelschadens am Frachtgut und der Vergütung bei unvollständiger Vertragserfüllung anreihen. Es folgen nämlich auf einander die Fälle: des Verlustes des Schiffes, in Art. 3; der eine Schiffsreparatur unterwegs erfordernden Havarie, in Art. 4; des Seewurfs, in Art. 8; des Kappens des Mastes oder der Ankertaue, in Art. 9; eines Schadens am Frachtgut bei der Entlöschung, in Art. 10; eines Schadens wegen schlechter Stauung, in Art. 11; der Repartierung aufgewendeter Kosten für Lotsen, in Art. 13; der Ersatzpflicht von Kollisionsschäden, in Art. 15 und 16; der Vergütung des Schadens durch Verzug der Beladung, in Art. 22; des Ersatzes für unterwegs vom Schiffsherrn verkaufte Weine, in Art. 23.

Anhang.

Der nachfolgende Text der rôles d'Oléron ist der des Manuskripts Nr. 462 (früher Nr. 2454) der Bodleian Library zu Oxford. Von dieser Bibliothek erhielt ich, durch die Vermittlung der Kommerzbibliothek in Hamburg, — denen beiden ich mich zu Dank verpflichtet fühle — einen sehr scharfen Lichtabdruck der Handschrift[1]. Diese wird dem Anfang des

[1] [Nach dieser Photographie habe ich den französischen Text kollationiert. Stein.]

14. Jahrhunderts zugeschrieben. Sie ist eine der ältesten und gilt für eine der besten. Eine Kopie derselben wurde von Pardessus bei Veröffentlichung des Textes mitbenutzt[1]. Dem von Twiss in vol. I, S. 88 ff. abgedruckten Texte sind die Varianten aus dieser Handschrift beigefügt[2]. Vollständig ist sie bisher meines Wissens noch nicht abgedruckt.

Der flämische Text, das sog. Seerecht von Damme, entspricht der im Purpurenbouc des Brügger Stadtarchivs enthaltenen Niederschrift. Nach dieser Handschrift ist das Seerecht abgedruckt bei Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechts-Gesch. I (1835), Urk. XLI S. 86—93, bei Pardessus, IV (1837) S. 19—29, bei Twiss, IV (1876) S. 302—333 und am genauesten bei Gilliodts-van Severen, Coutumes des pays et comté de Flandre. Quartier de Bruges. Coutumes des petites villes etc. t. III (1891), Coutume de la ville de Mude S. 293—300.

Cest la copie des roulles ou chartre dOlyronn des juggements de meer.

[1.] Premierement lenfait un mestre dune nief, la nief est a deux hommes ou a trois, la nief sempart du pays dont elle est et vient a Bourdeux ou aillours et se frette pur aler en pays estrange, le mestre ne poet pas vendre la nief, sil nait commandement ou procuracion des seigneurs. Mes sil ait mestier des despensees, il poet bien mettre ascuns des apparailles en gage par conseil des co[m]paignons de la nief. Et cest le juggement en cest cas.

Dit es de coppie van den rollen van Oleron van den vonnessen van der zee.

[1.] Eerst dat men maect enen man meester van enen scepe, tscip behoort II mannen of dry, tscyp vaert uten lande danen het es ende comdt ter Sluus ofte Bordeus jof te Rochiele jof elre ende es ghevrecht omme tseilne in vreimden lande, de meester ne mach met vercoopen tscip, hine hebbe procuracie van den heeren. Maer heeft hi te doene van vitaelgen, hi mach wel lecghen enicghe van den ghetauwe te pande bi rade van den ghezellen van den scepe. Ende es tvonnesse.

[1] Die frühere Nummer der Hs. ist dort (I, S. 284) durch Druckfehler als 2254 bezeichnet anstatt 2454.

[2] Die Hs. enthält nicht 22 Artikel, wie bei Twiss (I, S. LXXXII) angegeben wird, sondern 24.

[2.] Une nief est en un havene pur attendre son temps, et quant vient a son partir le mestre doit prendre conseil oue ses compaignons et leur dire, seigneurs, nous avons cest temps. Ascun y aura qi dira, le temps nest pas bon, est ascuns qi diront, le temps est beal et bon, le mestre se doit accorder oue le plus des compaignons. Et sil fesoit autrement, il est tenuz de rendre la nief et darres, sils semperdont sil ait de quoi. Et cest le juggement en ce cas.

[3.] Une nief sempart en ascunes terres ou en quel lieu que ce soit, les mariners sont tenus a sauver le plus qils purront, et sils y aident, le mestre est tenuz de engager, sil ait deniers de ce qils sauverent, pour les remesuir en lour terres. Et sils naident myre, le mestre nest tenus de riens leur bailler ne de leur pourvoier, einz perdent leur lowers, quant la nief est perduz, et le mestre ne poet vendre lappareilles de la nief, sil nait commandement ou procuracion des seigneurs, mes les doit mettre en sauvegarde jusquez a tant, qil sache la volunte des seigneurs, et ce doit faire le plus

[2.] Een scijp es in ene havene licghende ombeidende tijd ende wind, ende alst van danen varen zal die meester es sculdich raet te nemene met den ghezellen ende zecghende, ghi heeren, wij hebben wind tseilne. Enicghe zijnre di zecghen, die wind es niet goed, ende enicghe die zecghen, die wint ende weder es scone ende goed, die meester es sculdich te acoordeirne mette meeste menichte van den ghezellen. Ende dade hi anders, hi es sculdich tscip ende die coopmanscepe goed te doene ende te betaelne, heist dat zij verloren zijn. Ende dit es tvonnesse.

[3.] Een scip breict in enich land, te wat steden dat es, die sciplieden zijn sculdich te behoudene, so zij meest moghen, ende heist dat zij helpen den meester, hi es hem sculdich haren dienst, ende heist dat hi gheen ghelt en heift, van dat zij helpen behouden, hi esse sculdich weder tharen lande te bringhene. Ende ne helpen zij hem niet, so ne es hi hem niet sculdich ende zij zullen hare huere verliesen, als tscip verloren es. Ende die meester en mach ghetauwe niet vercoopen, hine hebbe beveilnesse jof procuracie van den heeren, maer hi esse sculdich te lecghene in behoudenre hand tote wille

loyalment qil purra. Et sil fesoit autrement, il est tenuz a lamendre, sil ait de quoi. Et cest le juggement en ce cas.

[4.] Une nief sempart de Bourdeux ou daillours et avient a le foiz, que sempire len la sauve le plus que len poet des vins et dautres darres, les marchantz et le mestre son en grand debat et demandes les marchantz du maistre avoir leurs darres, ils les deyvent bien avoir paiantz leur fret de tant, comme la nief ad fait de voiage, sil plest a mestre. Mes si le mestre voet, il poet bien adobler sa nief, si ele est en ce cas que elle se puisse adobler prestement. Et sinon il poet lower un autre nief a faire le voyage. Et aura le mestre son fret de tant come il aura des darres sauvez par ascune maniere. Ci est le juggement en cest cas.

[5.] Une nief sempart dascun port chargez ou voide et arrive en ascun port, les mariners ne deivent pas issir hors sans congie du mestre, car si la nief semperdoit ou sempiroit par asvan den heere, ende dit te doene also noyaellike als hi mach; ende dade hi anders, hi eist sculdich te beterne. Ende dit es tvonnesse.

[4.] Een scip dat vaert jof sceedt van der Sluus jof van andren steden, het ghevalt dat breict, mes sculdich te behoudene als men meest mach van den winen ende van andre scipwaere, die cooplieden ende die meester worden in groten debaten, die cooplieden tieghen den meester, omme hebbene haer goed, sy sijnt wel sculdich te hebbene gheldende die vrecht van so velen, als tscip zal hebben ghedaen van der vaert, op dat den meester genoucht. Maer up dat die meester wille, hi mach wel ghereeden, tscip vermaken ende beteren, bi also dat alsulc es, dat ment ghereden, vermaken ende beteren mach in corten tiden. Ende es dies niet, hi mach hueren een ander scip, die vaert omme te doene. Ende die meester zal hebben zine vrecht van also vele, als hi behouden zal hebben van den goede in enigher manieren. Ende dit es tvonnesse.

[5.] Een scip vaert van enigher havene gheladen jof ydel ende es ghearriveert in andere havene, die sciplieden zijn niet sculdich uten scepe te gane zonder smeesters oorlof, want

cune adventure, ils seront tenuz a lamendre, sils aient de quoy. Mes si la nief estoit en lieu, ou elle se feut amarre de quatre amarrez, adonquez purront bien issir hors et revenir par temps a leur nief. Et cest le juggement en cest cas.

[6.] Mariners se lowent a leur maistre et ils y ont ascuns deulx qui sen issent fors de la nief sanz congie et sen yvrent et font contakes et auscuns deulx sont naufrez, le mest[re] nest pas tenuz a les faire garrire ne a les purvoier de riens, einz les poet bien mettre fors et lower un autre en lieu de li. Et sil couste plus que cest, le mariner le doit payer, si le mestre troeve riens de soen, mes si le mestre lenvoye en ascun service de la nief par son commandement et il se blessast ou naufrast, il doit estre garriz et sauvez sur les coustages de la nief. Et cest le juggement en ce cas.

[7.] Se avient que maladie emprent a un des compaignons de la nief ou a deux ou a trois en fesantz leur service de la nief et ne poet pas tant estre malades en la nief, le mestre lui doit mettre hors et li purchacer un hostel et li bailler

waert datter bi verlore of arichde in enigher manieren, si waren ghehouden dat te beterne, hadden zij waer mede. Maer ware tscip in steden, daert ghemeerst ware met IIII getauwen, si mochten wel ute gaen ende weder comen in tide te scepe etc.

[6.] Het ghevalt dat scijplieden hem verhueren haren meester ende enicghe van hemlieden zijnre die gaen uten scepe zonder orlof ende drincken hem dronken ende maken content of twist, het ghevalt datter enighe ghewond zyn, die meester en eist niet sculdich te doen ghenesene no ghene provance te ghevene; maer hi machse uten scepe doen ende andre hueren in die stede van hemlieden. Ende costen zij meer, zij zullen betalen moeten ende uprechten den meester, dat hi hem gheleent heift; maer zendse die meester in enighen dienst van den scepe, daer zij hem in quetsen ende wonden, zij sijn sculdich ghenesen te zine ende gheheelt up den cost van den scepe etc.

[7.] Het ghevalt dat enicghen schipman ziechede ancomd jof II jof III blivende in den dienst van den scepe, zij ne moghen van ziecheden niet int scip bliven, die meester esse schuldich uten scepe te doene ende in ene herberghe te lecghene ende

cresset oue candele et li baillier un de ses valletz de la nief pur li garder ou lower une femme, qui preigne garde de li et li doit pourvoir de tiel viande come len use en la nief, cest assavoir de tant come il prist, quant il feut en sante et riens plus. Sil ne li plest et sil voet avoir viande plus deliciouses, le mestre nest pas tenuz de li querer, sil ne soit a despenser du mariner; la nief ne doit pas demurer pur li, einz se doit aler, et sil garrist, il doit avoir sou lower tout a long, et sil morust, sa femme ou ses privez le deyvent avoir pur li. Et cest le juggement en cest cas.

[8.] Une nief sempart de Bourdeux ou daillours et avient chose, que torment la prent en meer et qils ne purront eschaper sans getter hors de darres de leyne, le mestre est tenuz dire as marchantz: seignours, nous ne poons eschaper sans getire des vyns et des darres, les marchantz si en y ad responderont leur volunte et greent bien le gettison par aventure, les resons du mestre sont plus cleres. Et sils ne greent mye, le mestre ne doit pas lesser, porce qil nengette tant qil verra que bien soit, ju-

hem te livererne keerslicht bi te ziene ende een van den cnapen van den scepe, omme hem te wachtene, of enen andren meinsche te huerne, die te hem ware neimt, ende hem te verziene van zulker spisen als ment int scip useirt, dats te wetene alsulke als men hem gaf, als hi ghesond was, ende niet meer, jof hi ne wilt doen. Ende wil hy hebben lieveliker spisen, die meester en esse hem niet sculdich te zoukene, es hi met tsinen costen, ende tscip en es niet sculdich na hem te beidene, maer het es sculdich te zeilne. Ende eist dat hi gheneist, hi es sculdich te hebbene sine huere. Ende eist dat hi sterft, zijn wijf jof zine kindren, aeldinghers, zijne sculdich te hebbene.

[8.] Een scip vaert van der Sluus jof van andren steden, het ghevalt dat hem torment up comd van der zee ende he mach niet lieden zonder scade van werpene goed, zij zijnt sculdich te toghene den cooplieden, ende die cooplieden zecghen haren wille, dan mach ment wel weerpen bi aventuren, die redenen tusschen den cooplieden ende den meester worden aldaer ten claersten. Ende eist dat de cooplieden niet orloven tweerpen, die meester ne salt daeromme niet laten tweerpen, bi also dat hem

rant soi tiers de ses compaignons sur les seintz evangelies, quant il sera venu en sauvete a terre, qil ne fesoit [mye de nulle malice], mes pur sauver leur corps et la nief et les darres et les vyns. Ceux qui seront gettez hors deivent estre aprisez a foer de ceux, qui sont venuz en sauvete, et seront partiz livre par livre entre les marchantz et y doit partir le mestre a compter la nief oue son frett a son chose pur restorer le damage, les mariners y doyvent avoir chescun 1 tonel frank, le quel le mestre doit francher et lautre doit partir au gett, selon ce qil aura, sil se defent en la meer come 1 homme, et sil ne se defent mye, il naura riens de franchise, et en sera le mestre creu par son sacrement. Et cest le juggement en cest cas.

[9.] Il avient que le mestre dune nief coupe son mast par force du temps, il doit appeller les marchantz et leur monstrer que leur covient couper le mast pur sauver la nief et leur darres; et ascune foiz avient que len coupent cables et lessent autres, pur sauver la nief et les darres, qils doyvent estre comtes livre a livre come get, et y deyvent partir les marchantz et paier sans null delay avant que lors darres soient mises hors de la

goed dinct, zwerende hem darder met zine gheselle up dewangelie, als zij te lande commen zullen wesen, dat hijt dede omme te behoudene haer lijf, tscip ende goet, ende tgoed datter gheworpen wart, wart gheprijst ten fuere van datter behouden wort ende ghedeelt van ponde te ponde onder de cooplieden; ende die meester esser of sculdich te deelene als van zinen scepe jof van zire vrecht in restore van der scaden. Die scijplieden zullen een vat vry hebben ende dander es sculdich te deelne an de scade, na dat elc goed der in heift, het ne zij dat hi hem soffisantelike verweerd als vailliant persoon, hi ne sal ghene vrijhede hebben. Ende die meester wordets ghelooft bi zinen eede.

[9.] Het ghevalt dat een meester van enen scepe kerft zijnen mast bi crachte van wedre, hi es sculdich te roupene zine cooplieden ende hem toghen de redene, waeromme hine kerft, ende dat es omme tscip ende tgoed te behoudene; ende bi wilen ghevallet dat zy hare cablen keerven ende laten hare anckers, omme tscip ende goed te behoudene, zij zijn sculdich gherekent te zine van ponde te ponde also zeewerp, ende die

nief. Et si la nief estoit en dure sege et le mestre demurast pur lour debat et il y est corison, le mestre ne doit pas partir ankes en doit avoir son fret de ceux vyns, come il prendra des autres. Et cest le juggement en ce cas.

[10.] Un mestre dun nief vient en sauvete a sa descharge, il doit monstrer as marchantz les cordes, oue qeux il gyndera, et sil voit qil y ait amendre, le mestre est tenuz a les amendre, car si tonel ou pipe de perde par defaut de guynde ou de cordage, le mestre et ses mariners sont tenuz a les amendre et y doit partir le mestre pur tant qil prent guyndage et le doit le guyndage estre mis pur restorer les damages primierement et le remanant doit estre partiz entre eux; mes si cordes rompont, sans ce qils les eussont monstrez as marchantz, ils seront tenuz a rendre tout le damage, mes les marchants dient, que les cordes sont bonnes et beales et ils rompont et chescun doit partir du damage, cest assavoir des marchantz, a qui le vin sera tant soulement. Et cest le juggement en ce cas.

cooplieden der an deelen ende ghelden zonder delay, eer zij haer goed uten scepe doen. Ende waert dat tscip droghe zate ende de meester beide omme haer ghescil ende debaet ende der yet gheleken ware, die meester en es niet sculdich scade der of te hebbene maer sine vrecht der of ghelijc den andren. Ende dat es tvonnesse.

[10.] Het ghevalt dat een meester van enen scepe comt behouden tsire ontlaestinghe, hi es sculdich te toghene den cooplieden die coorden, daer hi mede zal winden, ende esser yet an te beterne, hi moet beteren, want ware tvat jof pipe verloren by fauten van haren windene, die meester ende die sciplieden wordenre of ghehouden die scade te beterne. Ende die meester moeter an deelen, mids dat hi neemt windeghelt, ende twindeghelt es sculdich gheleit te zine in restore van der scade eerst, ende tremanant moeten zy deelen onder hemlieden. Maer braken de coorden, eer dat zijse den cooplieden totegheden, so waren zij sculdich die scade al te male te betaelne. Maer zecghen die cooplieden, dat die coorden goed en scone zijn ende zij breken, elc es sculdich te deelne an de scade, dats te wetene van dengonen dies tgoed es gemeenlike. Ende dit es tvonnesse.

[11.] Une nief est a Bourdeux ou aillours et leve sa veille pour ariver ses vyns et sempart et naffrent pas le mestre et les mariners leur bouche si come ils deussent et lour fait mal temps en la mer en tiele maniere, que lour fustailles des leynes enfondre tonel ou pipe, la nief vient a sauvete, les marchantz dient, que leur fustailles des leyns ad lour vins perduz le mestre dit, que non fist, si le mestre poet jurer li et ses trois compaignons ou quatre deulx, que les marchantz eslirront, que les vyns ne sen perdirent pas pur lour fustailles, si come les marchantz leur mettent sus, ils en deyvent estre quites et delivres, et sils ne voillent mye jurer, ils deyvent rendre as marchantz touz lour damages, car ils sont tenuz a affier lour bouches et lour ellores bien et cert[ain]ement, avant qils deyvent partir du lieu, ou ils se chargent. Et cest le juggement en ce cas.

[12.] Un mestre lowe ses mariners et les doit tenir en pees et estre leur jugges, si ascun deulx endamage lautre, par quoy il mette payn et vyn a table. Cely qui dementira lautre, doit payer quatre deniers. Et sil y ad nul

[11.] Een scip es ter Sluus jof eldre omme wijn te ladene ende vaerd van danen ende die meester no zine scipmannen en verzekeren niet die sloten van der fustaille, also zij doen zouden, ende nemen quaet weder up die zee, waerbi dat die fustaille ende tie slote breken ende verliesen vat jof pipe, tscip comt behouden, die cooplieden zecghen dat bi der fustaille ende tghebrec van den sloten hare wine verloren sijn, die meester zeit, dat dies niet en es, ende eist dat die meester ende drie jof viere van zinen scipmannen, die die cooplieden ute lesen, willen zweren, dat die winen niet verloren en zijn bi fauten van haerre fustaille, also die cooplieden zecghen ende hem uplecghen, die meester esser of sculdich los ende quite te zine, ende eist dat zijt niet zweren ne willen, sy zijn sculdich de cooplieden die te restoreren, want zij zijn sculdich te tslutene ende te verzekerne hare boucken ende hare elloren wel ende certenelike, eer zy sceeden van daer zy laden.

[12.] Een meester huert zine sciplieden, hi esse sculdich te houden in paise ende hare juge tsine van dat een den andren mesdoet, alzo langhe als hi hem brood ende wijn ter tafelen leit. Ende die andren heet lieghen,

qui dement le mestre, il doit payer VIII deniers. Et si le mestre enferge un de ses mariners, il li doit entendre la premiere colee come du poigne ou de palme. Et sil le fiert le plus, il se doit defendre. Et si le mariner fiert le mestre premier, il doit perdre cent soldz ou le poign au choise du mariner. Et cest le juggement en cest cas.

[13.] Une nief est frettez a Bourdeux ou a la Rochelle ou aillours et et vient a sa charge et font chartrepartie, towage et petitz lodmanage, sont sur les marchantz en costere de Bretaigne touz ceux, qui lemprent puis que len ad passez les debatz ou sont petitz lodmans, ceux de Normendie et dEngleterre puisque lempassez Caleys, et ceux dEscoce puisque len passe Gerneseye, et ceux de Flandres puisque lempasse Caleys; et ceux dEscoce puisque lempasse Jernemuth. Et cest le juggement.

[14.] Contel se fait en un nief entre le mestre et les mariners, le mestre doit ouster le towaille de devant ses mariners trois foitz, avant qil les commande fors. Et si le mariner offre a faire lamende a la garde des mariners, qui sont a la table, et

verbuerd IIII d. Ende heet die meester yement lieghen, hi verbuerd VIII d. Ende heter enich den meester lieghen, hi verbuerd VIII d. Ende eist dat die meester enicghen slaet, hi essene sculdich ter verdraghene deerste smete als metter palme jof metter vuust. Ende slouch hine meer, hi mochte hem wel weren. Ende sloughe enich scipman den meester voren, hi es ghehouden jof verloren c s. jof die vuust. Ende dat es tjugement.

[13.] Een scip es vervrecht te vaerne te Bordeux, ter Rochele jof elre ende comd daert ontladen zal ende maker charterpartie, touage, ledmanage, zijn up die cooplieden an dere coste van Bartaingen, diese nemen van dat men lijt die debats ende zijn clene ledmanagen, die van Normandijen ende van Ingeland van dat men lyt Calais, ende van Scotland van datmen lijt Jernemue. Ende dit es tvonnesse.

[14.] Het ghevalt dat debaet es tusschen den meester van enen scepe ende zinen sciplieden, de meester zal bevelen tscolaken wech te doene van voren den scipman III waerf, eer dat hine heet ute gaen. Ende eist dat die scipman biedt dat

le mestre soit tant cruel, qil ne voille riens faire, mes les mettre fors, le mariner se poet aler et suir la nief jusques a sa descharge et avoir auxi bon lower, come sil estoit venuz dedeinz la nief amendant le fortfait a la garde de la table. Et si ensi estoit que le mestre eust auxi bon mariner come celi en la nief et le perdoit par ascune aventure, le mestre est tenuz a restorer le damage de la nief et de la marchandise, qui y sera, sil ait de quoi. Et cest le juggement etc.

[15.] Une nief est en un couvers amarrez et hastant de son marree, un autre vient et fiert la nief qest en sa pees en tiel maniere, que elle est en damage du coupe, que lautre li donne, et il y a des vyns enfondres dascuns, le damage doit estre aprisez et partiz moitie entre les deux niefs et les vyns, qui sont dedeins les deux niefs, doyvent partir du damage entre les marchantz, le mestre de la nief, qui ad feruz lautre, est tenu a jurer li et ses compaignons, qils ne le feisoient mye de gre. Et est reson pur quoi cest juggement est fait: si ensi est que une veille nief se mist voluntiers en la voie dun meillour pur quider avoir lautre nief, si ele

te beterne te tsecghene van den sciplieden van der tafelen ende die meester zo hovaerdich zij, datter niet toe bliven ne wille, ende doetene ute gaen, die scipman mach tscip volghen tote daert ontlaet ende hebben also goede huere, jof hi int scip commen ware, betrende die meschaet ten zecghene van dien van zire tafele. Ende waerd dat die meester ne hadde ne ghene also goeden scipman, als hi ent scip verlore bi enicgher aventuren, die meester blijfd ghehouden van der scade van den scepe ende van den goede, heift hi waer mede.

[15.] Het ghevalt dat een scip legt in een comters ghemarst ende een ander scip comd metter ghetide ende slaet dat datter ghemarst leicht, zo dat scade heift van den slaghe, dat hem tander gheift, so datter winen den bodem ute vlieghen, de scade es sculdich te zine bi peise onder bede den scepe ende die wine, die sijne in beeden scepen, zijn sculdich te deelne die scade onder hemlieden, die meester van den scepe, dat tander slough, es sculdich te zweerne ende zine sciplieden, dat zijt niet willens daden. Ende dits de redene, waeromme dit vonnesse es ghemaect: het ghevalt dat eent houtscip leghet geerne in den wech van enen betren scepe,

eust tous ses damages, mes quant il soit: quelle doit partir a la moite et ele se mettre voluntiers hors de la voye. Et cest le juggement etc.

[16.] Une nief ou deux ou plus sont en un havene ou il y ad poy deawe et si asecche, lune des niefs trop pres de lautre le mestre de cel nief doit dire as autres mariners: seigneurs, levez vostre ancore, car elle est trop pres de nous et purroit faire damage, et ils ne la volont lever, le mestre pou[r] eux et ses compaignons le vont lever et esloigner de li, et sils la voillent lever et lautre leur face damage, ils seront tenuz a lamendre tout a long. Et sil y eust mys ancore sans voie et elle face damage, ils seront tenuz a lamendre tout a long. Et sils sont en un havene, qui asecche, ils seront tenuz a mettre balinges as autres, qils ne preignent a plaint. Et cest le juggement etc.

[17.] Les mariners de la costere de Bretaigne ne devont avoir que une quisine le jour par la reson, qils ont beverage en alantz et venantz. Et ceux de Normandie en doyvent avoir

omme van den andren alle die scade te hebbene, waert datter of te broke ware of gheharecht ware, maer als men weet, dat di scade te helten ghewijst wart, so leghet ment gheerne buten weghe. Ende dit es tvonnesse.

[16.] Een scip of ij of meer zijn in ene havene, daer lettel waters es ende pleghet droghe te zine, teen scip zal lecghen te naer enicghen andren scepe, die meester van den scepe, dat eerst up den gront droghe lecghen zal, es sculdich te zecghene diengonen van den andren scepen: ghi heeren, heft huwen ancker, hi staed ons te naer, wij duchten scade bi te nemene, ende zij ne willens niet doen, die meester van den scepe ende zine ghezellen verlecghen dien ancker. Ende eist dat dander hemliden verbieden ende zij scade nemen bi den ancker, zij zijnt sculdich te beterne redenlike Ende ware enich ancker zonder boeye, die hem scade dade, dies dancker ware, wert sculdich te beterne. Ende in zulken havenen es men sculdich te lecghene bailgrie, dat zij ghene scade nemen.

[17.] Die sciplieden van den coste van Bartaengen en zijn sculdick maer ene kuekene sdaghes te hebbene bi der redene, dat zij hebben drinken gaende ende commende. Ende die van Nor-

deuz le jour par reson, que le mestre ne leur trouve que eawe a lour aler, mes puisque la nief sera venuz a la terre, ou le vyn est, les mariners devont avoir beverage et leur mestre le doit querrer a eux. Et cest le juggement en ce cas.

[18.] Une nief arrive a sa charge a Bourdeux ou aillours, le mestre est tenuz a dire a ses mariners: seigneurs, fretterez vous voz marrees ou vous les lerres au fret de la nief, ils sont tenuz a respondre, le quel ils feront. Et sils eslisent au fret de la nief, tiel fret come la nief aura ils auront, et sils voillont fretter par eux, ils deivent fretter par tiele maniere, que la nief ne soit demourant. Et sil avient qils ne trovent fret, le mestre ad nulle blame et leur doit lour mestre monstrer leur rives et leur leires. Et chescun mariner y poet mettre le poysant de son marriage, et sils y voillont mettre tonel deawe, ils le poont bien mettre. Et si gettison se fait et leur tonel deawe soit gettez en meer, ils doit estre comptez pour vyn ou pur darres livre a livre, et si les mariners se puissent defendre resonablement en meer. Et si ensi soit que les mariners

mendijen zijn sculdich te hebbene ij den dach bi der redene, dat haerlieder meester hemlieden niet besoorghet dan water als zij varen; maer als tscip commen zal zijn int land, daer de wijn groeyt, de sciplieden zijn sculdich te hebbene haren drank ende haerlieder meester eist hemlieden sculdich te leverne. Ende dit es tvonnesse.

[18.] Het ghevalt dat een scip ghearriveert is te ziere rechter ontlastinghe te Bordeus of elre, de meester es sculdich te zecghene tote zinen ghezellen: ghi heeren, bevrecht uwe mareen of ghi zulse laten ten vrechte van den scepe, zij zijn sculdich te verandwordene, wat zij doen zullen. Ende kiesen zij te hebbene alzulke vrecht, als tscip hebben zal, zij zullent hebben, ende willen zij bevrecht zijn bi hemzelven, zij zijn sculdich te bevrechtene in zulker manieren, dat tscip om hemlieden niet en blive lettende. Ende caemt dat zij gheene vrecht en vonden, de meester en zals gheene blame hebben. Ende de meester es hemlieden sculdich te toghene haerlieder rive ende haerlieder leyre, ende elc scipman mach lecghen tghewichte van ziere marage. Ende willen zij lecghen een vat waters de meester ende de sciplieden mueghent wel doen, ende eist dat

se frett gettent as marchantz tiel franchise come les mariners auront doit estre as marchantz. Et cest le juggement en ce cas.

tvat waters gheworpen wort in de zee, het zal gherekent zijn over wijn of over andere coopmanscepe pond over pond, bi also dat zijt niet bescudden moghen van der zee. Ende waerd also dat zij der cooplieden goed over wierpen, alsodane vryhede als des ciplieden hebben, zullen de cooplieden hebben. Ende dits tvonnesse.

[19.] Une nief vient en sauvete a sa descharge, les mariners volont avoir leur lowers et il y a ascun, qui nad l[it] narch en la nief, le mestre poet retenir de sou lower pur rendre la nief la ou la prist, sil ne donne bone caucion a parfournir le voyage. Et cest le juggement en cest cas.

[19.] Een scip comd behouden tsiere ontlastinghe, de sciplieden willen hebben hare huere ende daer zijn enighe van der voorseide sciplieden, dewelke ne hebben noch bedde noch scrine int scip, de meester mach onthouden van harer huere, omme tscips te leverne, daer hyt nam, eist dat zij hem gheen caucioen omme te vuldoene de reise. Ende dit es tvonnesse.

[20.] Un mestre dun nief lowe ses mariners en la ville dont la nief est et les lowe les uns a marriage les autres a deniers, ils voient que la nief ne poet trover fret a venir en ses parties et leur convient aler plus loins, ceux qui vont a marreag, le deyvent suir, mes ceux qui vont a deniers, le mestre est tenuz a leur crestre leur lowers, vewe par vewe et corps par corps, par reson qil les avoit lowes a termine un lieu. Et sils chargent plus pres, que leur covenant faut pris, ils deyvent lour

[20.] Een meester van enen scepe huert zine sciplieden en huert enighe up de bevrechtinghe ende andere met ghelde, zij zien dat tscip gheene vrecht vinden can te commene tsinen lande, maer moet voorder bevrecht worden, deghuene die varen up de bevrechtinghe moeten nader volghen, maer deghuene die varen omme ghelt, de meester es hemlieden sculdich haer huere te beterne, wille of ne wille, lechame over lechame, bi der redene dat hise ghehuert heift te termine besproken. Ende

lowers tout a long, mes ils deivout aider a rendre la nief la ou ils la priſtrent, si le mestre voet a laventure de Dieux. Et cest le juggement en cest cas.

eist dat zy narer laden, dan hare voorwoorde ghenomen was, zij zijn sculdich hare huere al ute te hebbene, maer zij zijn sculdich te helpene tscip te bringhene, daer hijt nam, eist dat de meester wille, bi der aventuere van Gode. Ende dits tvonnesse.

[21.] Il avient que un nief vient a Bourdeux ou aillours de tiele quisine, come len use en la nief, les deux mariners en pouront porter un mes dementrers, quils seront trenchez en la nief et de tiel payn, come il aura, ils en deivent avoir selonc ce qils pourront manger a un manger, mes de beverage riens ne deivent avoir hors de la nief. Et en deivent revenir prestement a la nief, issint que le mestre ne perde ses oevres de la. Car si le mestre les y perdoit et il eust damage, ils sont tenuz a lamendre ou si un des compaignons se blesse par besoigne daide, ils seront tenuz a faire garrir et amendre au compaignon et au mestre et a ceux de la table. Et cest le juggement etc.

[21.] Het ghevalt dat een scip es te Bordeus of elre, van alzulker kuekene als men useert in tscip twee sciplieden mueghen wech draghen een gherechte also ghedaen, als zij int scip hebben zouden, ende al zulc brood, als men daer eit, ende dat zijn zy sculdich te hebbene naer dat zij eten moghen teere waerf, maer zij en zijn niet sculdich enighen dranc te draghene uten scepe. Ende zijn sculdich varinc weder te keerne, dat daer bi de meester niet en verliese tweerc van den scepe, want waerd dat de meester scade name bi ghebreke van den weerke, zij zijnt sculdich te beterne.

Item waerd dat enich van den ghezellen hem quetsten in zyne bederve bi fauten van hulpen, zij zullen ghehouden zyn omme hem te ghenesene ende te beterne bi den meestre ende ghezellen van der tafele. Ende dit es tvonnesse.

[22.] Un mestre frett sa nief a un marchant et est devisez entre eux et mys un terme pur

[22.] Het ghevalt dat een meester bevrecht zijn scip enen coopman ende es besproken

charger et le marchant ne li tient pas einz tient la nief et les mariners par lespace de XV jours et ascune foiz empert le mestre son frett par defaut du marchant, le marchant est tenuz a lamendre et en tiele amende, qui sera fait, les mariners auront le quart et le mestre les trois partz. Cest le juggement etc.

[23.] Un marchant frett un nief et la charge et la mett au chemyn et entrete cele nief en un haven et demoert tant, que deniers li faillent, le mestre poet bien envoyer a son pays pur querre de largent, mes il ne doit mye perdre temps, car sil le fesoit, il est tenuz a rendre as marchans tous les damages, qils auront, mes le mestre poet bien prendre des vins as marchantz et les vendre, pour avoir son estorement, et quant la nief sera venuz et arrives a sa droit descharge, les vyns que le mestre aura pris devient estre a fier mys que les autres seront venduz ne a greindre fier ne a meyndre, et aura le mestre son fret come de ceux vyns, come il prendra

tusschen hemlieden ende ghemaect zeker tijt te ladene, de coopman ne houdes niet, maer houdet scip ende sciplieden bi der spacie van XV daghen of meer, ende zomvile verliest de meester zine vrecht ende zijn huus bi den ghebreke van den coopman, de coopman es ghehouden dat te beterne met zulker beteringhe, als men zecghen ende oordeneeiren zal; daerof zullen hebben de sciplieden teen vierendeel ende de meester de drie vierendeelen bi der redenen, dat hi de costen doen moet. Ende dit es tvonnesse.

[23.] Een scipman bevrecht een scip ende ladet tscip ende zettet te weghe ende hier binnen es tvoorseide scip bleven in de havene, het ghevalt datten meester ghelt ghebreict, de meester mach wel zenden in zijn land omme gheldt, maer hi en es niet sculdich tijdt te verliesene, want daer hijt dede, hy es ghehouden ieghen de cooplieden in alle de scade, die zij hebben zullen; maer de meester mach wel nemen winen ieghen den coopman ende vercoopen omme secours te hebbene te ziere bederve. Ende als tscip zal wesen ghearriveert te ziere rechten ontlastinghe, de winen, die de meester zal hebben ghenomen, zijn sculdich ghestelt te zine up een

des autres. Et cest le juggement en ce cas.

[24.] Un bacheler est lodman dune nief et est esleitz a la mesuir jusques au port, ou len la doit descharger, il avient bien que en cest port y ait fermez, ou len mett les niefs pur descharger, le mestre est tenuz a purvoier sa forme lui et ses mariners et y mettre balynges, qils ne pergent au plain ou que la fourme soit bien balyngez, que les marchant naient damage, car sils avoiet damages, le mestre est tenuz a lamender, sil ne die reson, par qui qil ne soit abatuz de sa reson. Et le lodman ad bien fait son devoir; quant il ad amesnez la nief jusques a la forme, car jusques illecques la devoit a mesuir et de celle heure en avant les fies est sur le maistre et sur ses mariners. Et cest le juggement en ce cas.

fuer, also dandere vercocht zullen worden, ende de meester zal hebben zine vrecht van dien wine, ghelike dat hi hebben zal van den anderen. Ende dit es tvonnesse.

[24.] Een contremeester es leedsman van enen scepe ende es ghehuert tscip te bringhene tote in de havene, daert ment ontladen zal, het ghevalt wel dat in die havene zijn verzekertheden, daer men de scepen leicht omme tontladene, de meester es sculdich dat te voorziene omme hem ende omme ziene sciplieden ende te lecghene balenges, also dat de cooplieden gheene scade en hebben ende dat zij daeromme niet en verliesen, dat scip niet wel ghebalengiert es, want daer de cooplieden scade hadden, de meester eist sculdich te beterne, hi en zecghe redene, waeromme dat of ghesleghen zij van ziere redene. Ende de leedsman heift hem wel ghequijt, als hi tscip brocht heift in behoudenesse toter verzekerthede, want hi eist sculdich tote daer te bringhene, ende daerna staet fait up den meester ende de ghezellen. Ende dit es tvonnesse.

II.

Zur Geschichte des hamburgischen Heringshandels.

Von

Ernst Baasch.

Von alters her hat der Hering im hamburgischen Wirtschaftsleben eine grofse Rolle gespielt[1]. Heringwascher werden hier schon im 15. Jahrhundert erwähnt[2]. Schonischer, flämischer, aber auch Nordseehering — Helgoländer[3] — erscheint auf dem Hamburger Markte. Im 16. Jahrhundert gingen die Hamburger noch selbst auf die Fischerei, und der Helgoländer Hering wird wohl zum Teil von ihnen selbst in die Stadt gebracht worden sein.

Am wichtigsten war aber der Hering für die Beziehungen

[1] Benutzt sind Akten der Commerz-Deputation und des Stadtarchivs in Hamburg, ferner des Reichsarchivs im Haag und des Stadtarchivs in Amsterdam. Für die Verhältnisse der Schonenfahrer wurde namentlich benutzt ein Manuskript der Commerzbibliothek (H. 524, 4°) »Beschreibung der Schonfahrer-Compagnie« usw. Klefeker, Sammlung etc. VI, S. 338 Anm., äufserte die Absicht, »eine vollständige hamburgische Heringsgeschichte« zu liefern, und in Bd. VII, S. 9 ff. liefert er wertvolle Materialien; doch bringt es die amtliche Stellung Klefekers mit sich, dafs er viele Dinge teils ganz verschweigt, teils nur kurz andeutet.

[2] Rüdiger, Hamb. Zunftrollen, S. 104.

[3] Lappenberg, Hamb. Rechtsaltertümer, S. 282; vgl. Koppmann in Mitt. des Ver. f. hamb. Gesch. 1881, S. 55. Helgoländer Heringe nennt auch die von Ehrenberg in Mitt. etc. 1898, S. 186 veröffentlichte Zollrolle, die übrigens noch einer näheren Untersuchung bedarf. Helgoländer Heringe auf dem Hildesheimer Markte 1451 bei Doebner, U.-B. d. St. Hildesheim 7, Nr. 12 (cit. bei Stein, Hans. U.-B. 8, S. 364 Anm. 1).

Hamburgs zu den Niederlanden. Der Hering bildet gleichsam das Barometer für die Innigkeit und Wichtigkeit dieser Beziehungen; im 16. und 17. Jahrhundert, der Periode des engsten Verhältnisses zwischen den Niederlanden und Hamburg in der neueren Zeit, fällt dem Hering hierbei eine hervorragende Rolle zu. Als jenes Verhältnis an Bedeutung verlor, das Interesse an England das an den Niederlanden in Hamburg allmählich verdrängte, nahm gleichzeitig auch die Bedeutung des holländischen Herings für den Hamburger Markt ab.

Die westholländischen und friesischen Seeplätze lagen von jeher mit grofsem Eifer der Fischerei ob; der von ihnen gefangene Hering hat später lange als der beste gegolten[1]. Der »flamische« Hering bildete in Hamburg einen wichtigen Einfuhrartikel, der im Weitervertrieb dann ein ebenso wichtiger Ausfuhrartikel wurde.

Zunächst stehen die Beziehungen, in die der Hering Hamburg mit den Niederlanden gebracht, lediglich unter dem Gesichtspunkt der Handelstechnik, der Behandlung der Ware. Im Vordergrunde steht die Verpackung des Herings, eine Frage, die mit der Qualität, dem Ruf dieses Artikels in engem Zusammenhang steht. So liegt ein Schreiben des Hamburger Rats aus dem November 1468 vor, in dem den Räten von Schiedam, Rotterdam, Brielle, Zierikzee, Vlardingen, Godereide, Westenschouwen, Brouwershaven, Veere und Vlissingen vorgetragen wurde, dafs die Kaufleute der umliegenden Städte und Lande häufig über die schlechte Verpackung des holländischen Herings klagten, der nur an den Böden der Tonnen gut gepackt, im Innern aber durcheinander geschüttet sei usw.; das diene zum Schaden des Kaufmanns und der Stadt Hamburg; man müsse in Hamburg, wenn jene Städte nicht eine bessere Verpackung einführten, Vorsorge treffen, dafs der Kaufmann nicht geschädigt werde[2].

Die darauf eingehenden Antworten der Städte zeigen, dafs sie wohl das in Rede stehende Interesse anerkannten. Schiedam

[1] Über die holländischen Fischereien vgl. Beaujon, Overzicht der geschiedenis van de Nederl. zeevisscherijen (Leiden 1885).

[2] Ähnliche Klagen im 15. Jahrhundert zahlreich in den hansischen Publikationen, namentlich den Urkundenbüchern.

versprach, den Steuerleuten auf den Heringsfängern entsprechende Befehle geben zu wollen; auch wolle die Stadt selbst besser aufpassen. Zierikzee schob alle Schuld auf die Kaufleute, die den Hering von den Fischern lastenweise aufkauften und dann die Verpackung besorgten. Brielle berief sich auf die von der Stadt geübte scharfe Aufsicht; niemand dürfe Hering in Tonnen einsalzen, er sei denn ordentlich gepackt; alle Tonnen würden je nach dem Schiff gesondert bezeichnet; aller zum Verkauf kommender Hering müsse offen auf der Strafse ausgestellt werden. Rotterdam versprach dafür zu sorgen, dafs jeder Heringsfänger seine Marke auf die Tonne setze; Veere erklärte, die Kaufleute packten dort den Hering selbst, ohne dafs man wisse, wie.

Tatsächlich wurden in Holland im 15. und 16. Jahrhundert eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die verhindern sollten, dafs der holländische Hering in Mifskredit kam. Die Klagen der Händler und Konsumenten hörten aber nicht auf und nahmen in der Mitte des 16. Jahrhunderts wohl eher zu als ab; sie gewähren uns einen willkommenen Einblick sowohl in das Gebiet, das von Hamburg aus mit Hering versorgt wurde[1], wie auch in die Verhältnisse des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Heringsarten. Im Jahre 1545 beschwerte sich der Braunschweiger Rat beim Hamburger Rat über die schlechte Packung und Salzung des flämischen Herings, die Vermischung mit schlechter Ware usw. Eine ähnliche Klage kam 1555 aus Halle, ebenso aus Magdeburg. »Mit solcher böser Packung«, erklärten die Magdeburger, könnten sie im Oberlande nicht handeln; die Nürnberger, Franken usw. hielten sich an die Deventerer Packung, die von Boden zu Boden erfolge und die bei dem rheinaufwärts nach Köln geführten Hering üblich sei. Früher hätten die Nürnberger, Franken usw. Rhein- und Frankenwein, Stahl, Blech, Barchent, Sammet, Seide etc. nach Magdeburg gebracht und hier Hering und andere Waren geholt; das alles habe wegen der schlechten Packung aufgehört. Wenn sie von Hamburg 1 Last über Land holten, hätten sie nicht 10 Tonnen

[1] Über Teuerung des Herings in den Rheinlanden und Bezug von Hering über Hamburg vgl. Höhlbaum, Buch Weinsberg 2, S. 254 (1573); Inventare hans. Archive. Köln 2, S. 34 Anm. 1.

Vollhering, alles übrige sei Salzlake, Grobsalz und anderer »unflath«; seien 4—6 Lagen gut, so sei in der Mitte der Tonne der Hering »uber Kopf ingesturzet«, und manch ehrlicher Kaufmann werde dann Betrüger gescholten. Die Folge aber sei, dafs man von dem flämischen Hering nichts mehr wissen wolle und wieder zum schonenschen zurückkehre. Die Magdeburger forderten von den Hamburgern, diese müfsten in Zukunft auf der Deventerer-Packung bestehen, ferner, dafs kein flämischer Hering, der nach Bartholomäi (24. Aug.) gefangen, aufgenommen werde, endlich, dafs jede Stadt ihr besonderes Brandzeichen habe. Wenn die Hamburger nicht auf die Befolgung dieser Forderungen hinwirkten, müsse man andere Bezugsquellen suchen. Hamburg als »Stapel vom flemischen Heringe uff diese Lande« müsse dies beherzigen. Packe man in den Niederlanden schlecht, so müsse man eben in Hamburg umpacken; das täten die Hamburger aber nicht wegen des Schadens, den sie dabei erlitten. Ja, man warf den Hamburgern selbst vor, dafs sie den von den Kölnern ausgeschlossenen Brackhering aufkauften, »und werden also Land und Leute betrogen«. Den Wardierern sähe man durch die Finger, die Packer zapften die Lake nicht rein ab usf.

Auf diese Vorwürfe, die gewifs zum Teil nicht unberechtigt waren, gab der Hamburger Rat zu, dafs er gern die Verfügung treffen möchte, dafs der Hering von Boden zu Boden gepackt werde; es sei aber zu befürchten, dafs der Heringshandel dann sich nach Bremen wenden werde. Als die Magdeburger hierauf dem Bremer Rat ihre Not klagten, bedauerte auch dieser die schlechte Beschaffenheit des holländischen Herings, schob aber die Schuld lediglich den Niederländern zu. Als dann im Jahre 1557 die Magdeburger und Leipziger abermals über die Verpackung klagten, verhandelten im Sommer 1557 und 1558 die Hamburger und Bremer über diese Fragen in Buxtehude[1].

Wirklichen Erfolg konnte man doch nur erreichen durch direkte Einigung mit den Niederländern. Der Hamburger Rat scheint auch eine solche versucht zu haben. Aus jener Zeit,

[1] Vgl. Koppmann, hamb. Kämmereirechnungen 7, S. 112, 162 f. (in hallecum negotio und in causa hallecum).

wohl bald nach 1566[1], liegt die Instruktion für eine Sendung des Rats nach Amsterdam vor. In dieser Instruktion wird der Klagen des Erzbischofs Sigmund von Magdeburg, des Bischofs Julius von Naumburg-Zeitz und der Städte Magdeburg, Braunschweig, Leipzig, Halle über die Packung des Herings gedacht und die Gesandten beauftragt, diese Gebrechen dem Rat von Amsterdam, »als da de Stapel von dem flamischen Heringe is«, vorzutragen und die Anstellung von Keurmeistern anzuregen, die die Heringstonnen kontrollieren sollten; »denne wo dat lanck vorblyven und kein insehent gescheen scholde, were vormuthlich, dat de flamische heringk derwegen gemeden, de ock uth Hochdudschlandt vorbandt werden mochte, dar uth den dem einen und andern, so im handel des herings sitten, schade und nadeel entstaen konde«.

Das Ergebnis dieser Sendung ist aus den Akten nicht ersichtlich. Tatsache ist aber, dafs die Klagen des Binnenlandes über die schlechte Verpackung vorläufig verstummten. Gerade von der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an sind in den Niederlanden zahlreiche Verordnungen ergangen, die sich mit der Heringsfischerei beschäftigen und Mifsbräuche aller Art abzustellen bestrebt sind. Gewifs sind die aus dem Reiche kommenden Klagen nicht ohne Einflufs hierauf gewesen; man erkannte wohl, dafs der holländische Hering in Gefahr war, gänzlich in Mifskredit zu geraten[2]. Im besonderen wurde dem nach Hamburg und Bremen gerichteten Heringshandel Aufmerksamkeit zugewandt; eine vom 17. März 1593 datierte Ergänzung zu dem grofsen Plakat vom 27. April 1582[3] verbot ausdrücklich die Führung von Hering, der vor dem Johannistage gefangen war und nicht mindestens zehn Tage in dem ersten Salzpökel gelegen, nach Hamburg und Bremen.

Mit dieser in der ganzen Geschichte des Heringshandels eine grofse Rolle spielenden Bestimmung kamen die Niederländer den Wünschen der Hamburger entgegen. In der hamburgischen Bursprake auf Petri (22. Febr.) 1534 findet sich schon die Be-

[1] Der Erzbischof Sigmund wird in der Instruktion als verstorben bezeichnet; er starb 14. Sept. 1566.

[2] Vgl. z. B. das Plakat vom 9. März 1580, Groot Plac. Boek 1, S. 716.

[3] Gr. Plac. Boek 1, S. 727.

stimmung, dafs der Hering nicht vor dem Johannistage gefangen und nicht verkauft werden solle vor Ablauf der zehn Tage, in denen er »in der ersten Peckel« gelegen. In der Bursprake auf Petri 1594, wie auf Thomae (21. Dez.) 1596 wurde jene Bestimmung wiederholt und ihre Verletzung mit der Beschlagnahme des Herings bedroht[1].

Man hatte gerade um diese Zeit in Hamburg Veranlassung genug, den Heringshandel zu pflegen. Er war in hohen Aufschwung gekommen; von der »herrlichen Nahrung des Herings, welche neulich in dieser Stadt so merklich gewachsen«, spricht der Rat in einer Mitteilung an die Bürger vom 9. Dezember 1603; und ebenda, dafs »diese Nahrung des Herings in kurzen Jahren durch Gottes Gnade so mächtig alhier gewachsen, dafs sich viel hundert Personen davon ernähren«. Dieser vortreffliche Stand des Heringshandels bestimmte auch den Rat, den Bürgern davon abzuraten, den Hering unter die Waren zu versetzen, die dem Handel der Fremden entzogen und allein den Bürgern vorbehalten waren. Der Rat wies darauf hin, wie leicht sonst dieser Handel sich nach Bremen, Stade und andern Orten wenden werde; in Bremen sei bereits ein lebhafter Heringshandel. Trotzdem wurde schliefslich der Hering unter die dem Handel der Bürger allein vorbehaltenen Waren aufgenommen; in der Praxis sind aber die den Gästehandel verbietenden Vorschriften stets nur sehr mangelhaft beobachtet worden[2]. Und ihr Interesse für den Heringshandel zeigte anderseits die Bürgerschaft, indem sie den Antrag des Rats, die Heringsbüsen, wenn sie aus der See kamen, mit einem Zoll von 5 Schillingen per Last zu belegen, ablehnte[3].

Zu den Ereignissen im Anfang des 17. Jahrhunderts, die zeigen, wie grofsen Wert man in Hamburg auf die Erhaltung des guten Rufs des Handels mit holländischem Hering legte, gehört die Konvention von 1609. Vorbereitet war sie schon durch die Korrespondenzen aus dem 16. Jahrhundert. Im Jahre

[1] Die Bursprake von 1594 in der Handschrift der Commerzbibliothek; die von 1596 bei Klefeker, Sammlung 7 S. 21; ebendort S. 598 ff. die Eide des Hering-Wardierers und -Packers.

[2] Vgl. Blanck, Sammlung 1 S. 491 ff.

[3] 1604, Mai 3., 11.

1603 regten dann die »gemeinen Kaufleute und Redere, so sich des Heringfanges und derselbige verhandelinge in unserer Stadt [Hamburg] gebrauchen«, an, es möchten die Holländer in ihre Heringszertifikate auch die Bestimmung aufnehmen, dafs der Hering nicht am Lande, sondern auf dem Schiff, mit dem er gefangen, gesalzen werden müsse. Der Grund lag in den mannigfachen Betrügereien, die bei dem englischen (Yarmouth)-Hering vorgekommen waren; auch wollten die Hamburger die Zertifikate über Heringe von Katwijk, Scheveningen und einigen andern kleinen Orten, an denen keine Packstätten waren, nicht mehr anerkennen. Ihre eignen Bootsleute verpflichteten ferner die Hamburger Heringsrheder zu genauer Aufzeichnung des Tages und der Zeit, wann sie die Heringe gefangen, Aufzeichnungen, die von den Bootsleuten nachher in Hamburg eidlich zu bekräftigen waren. Schliefslich forderten die Hamburger von den Holländern, dafs der Hering nicht mit westindischem Salze gesalzen werde, u. a. mehr. Die Holländer machten hingegen auf die Notwendigkeit aufmerksam, zu verhüten, dafs der Hering nicht schon auf der hohen See verkauft werde; alle sonstigen guten Mafsregeln würden dadurch vereitelt. Bei der Hamburger Heringsfischerei war es augenscheinlich damals gäng und gäbe, dafs den Fischern sogenannte »Folgers« oder »Ventjagers« nachfuhren, die ihnen den Hering auf See abkauften und ihn dann ohne jede Kontrolle in den Handel brachten[1].

Die Folge dieser Auseinandersetzungen war dann die Konvention, die am 22. Mai 1609 der Hamburger Rat mit den Staaten von Westfriesland und Holland abschlofs[2]. Sie bildet für lange Zeit die Grundlage des Heringshandels zwischen Holland und Hamburg. Ihr Inhalt besteht in vier Hauptbestimmungen: 1. verpflichteten sich beide Kontrahenten, in ihrem Gebiet zu verbieten, dafs jemand Hering fangen oder in Tonnen salzen solle vor dem 24. Juni, bei Strafe der Beschlagnahme des Herings; bevor er an Land gebracht wurde, sollte er mit einem Wrackzeichen versehen und vor Jakobi (25. Juli)

[1] Hamb. Rat an die Gecommittirten der grofsen Fischerei in Seeland, 8. März 1603; Deputierte der grofsen Fischerei etc. von Holland und Westfriesland in Delft an den Hamb. Rat, 10. April 1604.

[2] U. A. gedruckt Klefeker 7, S. 596 ff.; vgl. auch Beaujon, S. 55 f.

nicht verkauft werden; 2. sollte zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung beiderseits scharfe Aufsicht beobachtet werden und Zertifikate erforderlich sein, dafs der Hering nach dem 24. Juni gefangen und in den Schiffen, in denen er gefangen, in Tonnen gesalzen und mit denselben Schiffen aus See eingebracht worden; über alles dieses sollte der Schiffer mit zwei Bootsgesellen eidliche Aussage zu machen haben; 3. aller anderer Hering, der ohne solches Zertifikat in die beiderseitigen Gebiete eingeführt würde, sollte ohne Unterschied für unzeitigen Hering erachtet und dementsprechend behandelt werden; 4. der mit richtigen Zertifikaten versehene Hering sollte in Hamburg sogleich aufgelegt, verkauft und weiterversandt werden, nur dafs er vorher zehn Tage in seiner ersten Salzlage (Peeckel) gelegen haben mufste; aus keinen andern Gründen sollte der Hering festgehalten und sein Weitertransport gehindert werden.

Eigentlich neues enthielt also diese Konvention nicht; ihre Bedeutung liegt in der vertragsmäfsigen Kodifizierung von Bestimmungen, die bisher von jeder Partei einseitig vorgeschrieben waren; die gegenseitige Verpflichtung ist erst durch diese Konvention erfolgt.

Zwei Punkte haben namentlich in der nächsten Zeit Anlafs zu Erörterungen gegeben. Zuerst die Frage der bereits erwähnten Folger oder Ventjager. Die Staaten von Holland und Westfriesland hatten am 24. April 1614 gegen diese ein Mandat erlassen. Der Hamburger Rat, vorher von dieser Absicht benachrichtigt, hatte darauf versprochen, auch seinerseits ein Mandat zu erlassen, »dafs die von dieser Stadt in dem gegenwertigen Jahr ausfahrenden Buysen und ihre Schiffer und Steuerleute keinen Hering in der See an einige Ventjagers oder Folgers, noch auch ein Fischer dem andern solle verkaufen, übergeben oder vermangeln, sondern dafs ein jeder Schiffer, Stürman und Fischer seinen eigenen gefangenen Hering selbst an Land bringen und alda verkaufen solle«. Dem Rat wurde es offenbar nicht leicht, dies Mandat zu erlassen; die hamburgischen Heringsbuysen hatten einen weiteren Weg in See als die aus Holland und Westfriesland aussegelnden, und die Folger waren schwer zu entbehren. Das Mandat wurde auch nur versuchsweise auf ein Jahr erlassen. Und schon im Januar des folgenden Jahres baten

die Heringskaufleute, Rheder und Schiffer den Rat um Aufhebung des Mandats, durch das der Hering teurer werde und Schiffer und Kaufleute Verlust hätten; ohne Folger könne man von Hamburg aus keine Heringsbuysen ausrüsten. Das Mandat[1] scheint dann nicht erneuert worden zu sein; es wird später nicht mehr erwähnt.

Weitere Schwierigkeit machte sodann die Frage der Verpackung. Es kam hier namentlich der Verkehr Hamburgs mit dem Binnenlande in Betracht, und man sieht, welch hohen Wert man in Hamburg darauf legte, dafs die hier vorgenommene Umpackung und Zirkelung des Herings überall respektiert und danach die Ware als hamburgische Ware betrachtet werde. Im Jahre 1610 wurde diese Frage zwischen den Städten Hamburg und Lübeck erörtert, wobei die Lübecker geltend machten, dafs von Hamburg bezogener Hering, der in Lübeck besichtigt worden, 6—8 Wochen daselbst gelegen habe und dann umgepackt werde, nicht mehr als hamburgisches, sondern als Lübecker Gut zu erachten sei.

Anderseits wurde man in Hamburg oft genug in die Notwendigkeit versetzt, den von dort aus ins Binnenland vertriebenen Hering zu verteidigen. Aus Lüneburg, Braunschweig, Hildesheim kamen wiederholt Klagen. Im Jahre 1625 entstand hierüber ein lebhafter Briefwechsel zwischen Hamburg, Lübeck, Braunschweig, Enckhuizen. Die Hamburger Heringshändler schrieben die Fehler der Packung den Holländern zu, die zu kleine Schiffe verwandten, auf denen der Hering nicht ordentlich gepackt werden könne. Übrigens kamen solche Mängel auch bei andern Fischen, beim Lachs und Stockfisch, vor. Auch über zu kleine unzeitig gefangene Heringe klagte man; im Jahre 1635 schrieb der Braunschweiger Rat an den Hamburger, dafs es damit immer ärger werde und »deswegen unter den Kaufleuten, Hokern und gemeiner Bürgerschaft alhie grofser Unwille und fast ein Tumult

[1] Im Wortlaut liegt das Mandat nicht vor; an dem Erlafs ist nicht zu zweifeln; Gecomm. der gr. Fischerei etc. an d. Hamb. Rat, 17. März; Hamb. Rat an die Gecommittirten, 22. März; Hamb. Rat an Rat von Emden u. an Gecommittirte, 3. Juni 1614; Kaufleute, Rheder etc. der Heringbuysen an d. Hamb. Rat Januar 1615; Gecommittirte usw. an d. Hamb. Rat 24. Januar 1615.

sich ereuget«; auf offenem Markte war es wegen der schlechten Ware zu ärgerlichen Auftritten gekommen.

Solchen Beschwerden gegenüber konnte Hamburg nichts andres tun, als auf strenge Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu sehen und im übrigen die Klagen an die holländischen Städte weiter zu geben. Im Jahre 1625 wurde dem von Enckhuizen kommenden neuen Hering einmal die Anerkennung der Zertifikate des Enckhuizener Rats verweigert, zum grofsen Ärger des letzteren; im Jahre 1649 wurde eine Partie Hering, die von Enckhuizen kam, in Hamburg als schlechte, stinkende Ware erklärt und zurückgesandt, ein Verfahren, das einen Protest des Enckhuizener Rats zur Folge hatte; wenn, so erklärte dieser, wegen einiger schlechter Heringe die ganze Partie als untauglich hingestellt werde, so wolle man damit nur den Preis drücken. Jedenfalls erkennt man aus solchen Schritten Hamburgs, dafs es ihm Ernst war und dafs es keine Neigung hatte, sich seinen Heringshandel durch schlechte Manipulationen verderben zu lassen. Bei der grofsen Bedeutung, die der Heringshandel damals für Hamburg besafs, war das begreiflich; und dafs Hamburg dabei im wesentlichen nur mit den Holländern zu tun hatte, zeigt die Tatsache, dafs der holländische Hering um jene Zeit noch den Hamburger Markt beherrschte. Die Zahlen, die wir aus dem dritten und vierten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts besitzen, lehren, dafs die Heringseinfuhr aus den Niederlanden 40—60000 Tonnen jährlich betrug, während die Einfuhr von norwegischem und schottischem Hering noch sehr gering war[1].

Aber nicht nur der Rat bemühte sich, diesen Handel auf der Höhe zu halten, noch mehr Interesse hatte die Körperschaft, die speziell dem Heringshandel sich widmete, die Brüderschaft der Schonenfahrer. Nachdem der Schonensche Heringsfang aufgehört, hatte diese Gesellschaft sich dem Handel mit holländischem Hering zugewandt und neben der »Vereinigung der Heringshändler«[2], die aber wenig hervortritt und wohl allmählich in

---

[1] Zeitschrift d. Ver. f. hamb. Geschichte 9, S. 410.

[2] Das am Schlufs unter I. abgedruckte Dokument von 1608 zeigt das Bestreben der Heringshändler, sich zu einer Preisvereinigung zusammenschliefsen.

die Schonenfahrer-Brüderschaft überging[1], bildete sie das Hauptorgan für die Interessen dieses Handels. Um den Mifsbräuchen im Heringshandel entgegenzutreten, stellten die Schonenfahrer in einem Beschlufs vom 28. März 1662[2] einige Grundsätze fest. Der Rat sollte ersucht werden, Schritte bei den holländischen Städten zu tun; kein Heringshändler sollte holländischen Hering annehmen oder verkaufen, der nicht gezirkelt und sonst ordnungsmäfsig behandelt sei, dem Vorkauf des Fisches von den Schiffen sollte gesteuert werden usw.

Die Schonenfahrer hatten ihre guten Gründe, als sie sich fester denn je zur Beobachtung der den holländischen Hering betreffenden Vorschriften zusammenschlossen. Um die Mitte des Jahrhunderts erwuchs nämlich diesem Hering eine nicht ungefährliche Konkurrenz. Der nordische, schottische und shetlandische Hering zeigte sich häufiger als früher auf dem Hamburger Markt. Namentlich der nordische oder Berger-Hering war stets in Hamburg gehandelt worden; er war aber nicht so geachtet wie der holländische, unterlag auch nicht den zahlreichen Vorschriften der Behandlung wie jener, wurde z. B. nicht gewrackt und gezirkelt. Trotzdem und obwohl in Hamburg der öffentliche Kleinverkauf, die Verhökerei des Berger-Herings verboten war, wurde er als geringere Ware doch konsumiert und ging namentlich über Hamburg in nicht unbedeutenden Quantitäten ins Binnenland, aber auch in die Ostseestädte, Dänemark, Schweden usw. Die hamburgische Bergerfahrer-Gesellschaft nahm diesem Hering gegenüber dieselbe Stellung ein wie die Schonenfahrer dem flämischen gegenüber. In der Verpackung unterschieden sich beide Arten dadurch, dafs der nordische in föhrenen, der flamische in eichenen Tonnen verpackt wurde.

Seit der Mitte des Jahrhunderts nun drang der nordische Hering im Handel energischer vor; er tat dies nicht immer auf legitimem Wege; es kam vor, dafs nordischer Hering in flämischen Heringstonnen verpackt war, um den Schein zu erwecken, flämischer zu sein. Naturgemäfs erregte das Vordringen

---

[1] Die »meisten« der Heringshändler waren, wie aus dem erwähnten Dokument von 1608 hervorgeht, Mitglieder der Schonenfahrer-Gesellschaft.

[2] Am Schlufs unter II. abgedruckt.

des nordischen Herings zuerst die Aufmerksamkeit, weiterhin die Erbitterung der mit holländischem Hering handelnden Kaufleute. »Diese unleidliche nordische Heringshandlung«, so klagte im Jahre 1653 das Amt der Vollhöker in Lüneburg, sei ein »hochstrafbarer Handel«, und jeder, der sich mit diesem Handel »beflecket«, müsse bestraft werden. Die Schonenfahrer in Hamburg, deren Interesse es entsprach, dem flämischen Hering die Alleinherrschaft zu wahren und seine durch äufserliche Kennzeichen und obrigkeitliche Fürsorge geschaffenen Privilegien zu verteidigen, suchten natürlich den nordischen Hering möglichst in der allgemeinen Achtung herabzusetzen. Er sei minderwertig, so stellten sie dar, weil er zu früh, im Februar und März, gefangen und dann nicht zu rechter Zeit gesalzen werde, so dafs durch ihn »oftern mehr Krankheit als Gesundheit« verursacht werde. Trotzdem stellten sie nicht in Abrede, dafs auch der nordische Hering eine »Gottesgabe« sei; in Hamburg aber und »obenliegenden Ländern und Ortern« verursache er den Menschen »fast mehr ein Gift als Gesundheit«; man möge ihn deshalb seewärts weitersenden.

Das Streben der Schonenfahrer ging also vornehmlich dahin, den Vertrieb des nordischen Herings ins Binnenland zu verhindern, ihn auf die Wiederausfuhr zur See zu beschränken. Als im Jahre 1660 nordischer Hering von Danzig nach Hamburg kam, baten die Schonenfahrer um ein Verbot der Ausfuhr zu Lande; und als im Jahre 1663 von Magdeburg nordischer Hering zurückgeschickt wurde, beantragten die Schonenfahrer Konfiskation.

Der Rat bewahrte doch solchem Drängen der Schonenfahrer gegenüber Zurückhaltung; den guten Ruf des Herings, wie er von Hamburg bezogen zu werden pflegte, wollte er gewifs nicht geschädigt sehen, anderseits aber auch den alten Handel mit Berger-Hering nicht zugrunde richten. Überhaupt wurde die Stellung des alten hamburgischen Handels mit holländischem Hering, wie er sich in der Schonenfahrer-Gesellschaft konzentrierte, um jene Zeit durch eine Reihe von Momenten schwer erschüttert. Wohl standen die Holländer, so weit sie es in ihrem Interesse fanden, den Schonenfahrern in dem Kampfe gegen den nordischen Hering zur Seite; gegen die Verwendung holländischer Herings-

tonnen für nordischen Hering kam aus Enckhuizen ein sehr entschiedener Protest, und der Hamburger Rat schrieb durch Dekret vom 4. Mai 1664 die Benutzung von föhrenen Tonnen für den nordischen Hering ausdrücklich vor. Aber dieselben Holländer, deren Hering man hier schützen wollte, machten anderseits den hamburgischen Heringshändlern das Leben recht sauer.

Im Frühjahr schickten sie ihre Lieger und Faktoren nach Hamburg, die dort die Heringe, wie andere holländische Waren, verkauften. Dadurch wurde den Hamburger Händlern der Hering verteuert; den Vermittlergewinn strichen die Holländer selbst ein. Im Mai 1663 baten die Schonenfahrer den Rat, er möge verordnen, dafs solchen Faktoren »ihre Faktoreyen vor eine Butterscheibe alhie zu treiben und uns das Brod für dem Munde wegzunehmen, nicht müge verstattet werden«.

Auch den Verfall der eignen Heringsfischerei schrieben die Hamburger zum Teil den Holländern zu; die starke Konkurrenz der letzteren, die Vorschrift, nicht vor dem Johannistage zu fangen, die weite Entfernung der Stadt von den Fangplätzen, bewirkte, dafs die hamburgische Heringsfischerei in der Mitte des Jahrhunderts aufhörte. Als die Hamburger dann versuchten, die Heringe auf den Schiffen selbst einzukaufen, hinderten die Holländer dies mit energischen Mitteln, Zertifikaten etc. Es ist deshalb von Interesse, wenn wir hören, dafs selbst die Schonenfahrer bereits im Jahre 1660 den Gedanken äufserten, an der englischen Küste den Heringsfang zu treiben, ja im folgenden Jahre sogar davon sprachen, dem König von England eine Rekognition für jeden Hamburger Herings-Boyer, den er zur Fischerei an seinen Küsten dulde, zu entrichten. Dem Rat war dies aber bedenklich; auch meinte er, »wir werden uns die Holländer über den Hals ziehen«.

Tatsache ist aber, dafs nun von Hamburg der Heringsfischerei in den schottischen Gewässern und dem Handel mit dem dort gefangenen Hering eine viel gröfsere Aufmerksamkeit geschenkt wurde als bisher. Es mehrten sich die Klagen der Interessenten, dafs schottischer und shetlandischer Hering als holländischer und natürlich zu billigerem Preise verkauft würde. Der Rat von Enckhuizen drohte im Jahre 1668, man werde den

Hering nicht mehr nach Hamburg senden. Wirklich sind um jene Zeit Schiffe mit holländischem Hering nach dem aufstrebenden Harburg gegangen. Grofses Ärgernis erregte es aber bei den Holländern, als im Jahre 1668 einige Hamburger Schiffe nach Schottland fuhren; es wurde sogleich vermutet, dafs sie dort dem Heringsfang obliegen würden, und die Generalstaaten beschwerten sich am 18. Mai hierüber beim Hamburger Rat, indem sie sowohl den Fang wie die voraussichtliche Verpackung jenes Herings in holländische Tonnen als eine sehr bedenkliche Sache hinstellten. Der Rat beeilte sich, die Erklärung abzugeben, dafs jene Schiffe nicht auf den Fang, sondern nur auf den Einkauf von Hering gefahren seien, sprach aber ausdrücklich seine Mifsbilligung solches »Privat-Vornehmen« aus, wodurch leicht die »von vielen Jahren hero wol stabilirte und durch fleissige Aufsicht bisher in gutem Stande erhaltene Herings-Handlung verderbet und in Abgang gebracht werden kondte«; er versprach genaue Kontrolle des Herings nach Rückkehr jener Schiffe und, »dafs solcher und dergleichen zu Zerrüttung der Commercien angesehener Beginnen nicht weiter vorgenommen, viel weniger werkstellig gemacht werden möge«[1].

Einmal mifstrauisch geworden, sahen die Holländer doch von nun an den Hamburgern scharf auf die Finger; sie ahnten die nahende Konkurrenz, und der holländische Resident in Hamburg berichtete über jeden Vorfall in dieser Angelegenheit sorgfältig in seine Heimat. Bitter beklagte sich im Jahre 1671 der Rat von Enckhuizen in Hamburg, dafs hier einige Kaufleute mehr ihrem eignen Interesse nachgingen als dem des allgemeinen Handels; 6—900 Tonnen Bergerhering seien kürzlich nach Rufsland gesandt, meist in holländischen Tonnen verpackt, ohne Zweifel, um dort als holländischer Hering verkauft zu werden.

Die Hamburger blieben ihrerseits den Holländern an Gegenklagen nichts schuldig; mit dem Salzen und Keuren des Herings werde es in Enckhuizen, so klagten die Hamburger 1677, immer schlechter; worauf die Enckhuizer antworteten, wenn die Hamburger ihren guten Hering durch Zurücksendung und andere Härten weiter so schlecht behandelten, würden sie ihn in andere Plätze

[1] Nach Reichsarchiv im Haag; vgl. Beaujon a. a. O. S. 82.

an der Elbe senden. Überhaupt war man in Holland, namentlich in Enckhuizen, über die Schärfe und Rücksichtslosigkeit, mit der in Hamburg Verstöfse gegen die den Hering betreffenden Vorschriften geahndet wurden, sehr unzufrieden, besonders auch über die Verkaufsusancen, die man hier eingeführt hatte, so die Bezahlung in Dritteln, die seit 1686 in Hamburg eingeführt war im Gegensatz zu der früheren, für die Holländer günstigeren Bezahlung in Bankgeld oder Albertstalern und dänischen Kronen[1]. Auch dafs die Schonenfahrer sich eng zusammenschlossen, um den von holländischen Faktoren eingerichteten heimlichen Niederlagen und Verkäufen des holländischen Herings entgegenzutreten, war den Holländern sehr unbequem. Wieder und wieder drohte der Rat von Enckhuizen, er werde seine Heringsschiffer von der ihnen auferlegten Verpflichtung, den nach der Elbe bestimmten Hering nur nach Hamburg zu führen, entbinden. Und als sich der Hamburger Rat im Jahre 1686 beschwerte, dafs von Enckhuizen Hering nach Altona gehe, erhielt er von Enckhuizen die Antwort, man könne nichts dagegen tun. Auch in Bremen klagte man übrigens über die schlechte Verpackung des holländischen Herings, so dafs man oft Salzpeckel für Hering bezahlen müsse, wodurch »notwendig dieses lobliche und nutzliche Commercium in grofse decadens gerathen und anderwerts hintransportiret werden« würde[2].

Wie streng man in Hamburg an den Vorschriften über den Heringshandel festhielt, lehrt ein Konflikt, in den sie Hamburg mit dem Kurfürsten von Brandenburg verwickelten. Der Rat konfiszierte im Jahre 1694 die Heringsladung eines Berliner Heringshändlers Berbich, da dieser schon oft sich eines falschen Zirkels bedient und mit ihm den weniger guten holländischen Hering bezeichnet hatte. Es schlofs sich hieran eine lange Erörterung zwischen Berlin und Hamburg; ein Bericht der kurfürstlichen Kommissare verurteilte das hamburgische Verfahren, und das Berliner Gericht erkannte dem Berbich eine Ent-

---

[1] Beschlufs der Schonenfahrer 1686, Jan. 21; Enckhuizer Rat an Hamb. Rat 5. Juli; 23. Aug. 1686; 25. April 1687.

[2] Bremer Rat an Rat v. Amsterdam, 29. Sept. 1700 (Amsterdamer Stadtarchiv).

schädigung von 3000 Talern zu. Noch 1717 verhandelte der preufsische Resident Burchard hierüber mit dem Hamburger Rat.

So vortrefflich und richtig es war, die Heringshandlung durch strenge Aufrechterhaltung der Vorschriften auf ihrer Höhe zu halten und den Kredit des holländischen Herings zu festigen, und so streng die Schonenfahrer namentlich den Holländern gegenüber auf Lieferung einwandfreier Ware bestanden, so ging doch das Bestreben dieser Gesellschaft ohne Frage noch weiter. Es lag ihnen mindestens ebenso viel daran, sich das Monopol dieses Handels und gute Preise zu sichern, als den Hering in gutem Ruf zu halten. Deshalb schlossen sie sich auch immer fester zusammen. Am 29. November 1695 beschlossen sie, ihre »Ordnung« weiter zu »erklären« und zwar dahin, dafs von nun ab aufser den »Oberen und Alten, die mit Hering handelten«, kein Heringshändler für sich allein es unternehmen dürfe, den ersten neuen holländischen Hering »zu verschreiben, zu besprechen, zu kaufen oder sonsten auf einigerley Weise an sich zu bringen«, sondern jeder sich stets an die Oberen und Alten, »so würcklich mit Häring handlen«, zu wenden habe und mit ihnen »participiren« solle. Wer dagegen handle, dem solle sogleich der beim Eintritt in die Schonenfahrer-Brüderschaft entrichtete Dukaten zurückgegeben, ihm die Brüderschaft »aufgekündiget« und die damit zusammenhängende Packerei, wie jede andere Freiheit und Gerechtigkeit entzogen werden.

Weiter: Als im Jahre 1696 ein Berliner Kaufmann für sich zehn Last Hering von Amsterdam hatte kommen und in der Nachbarschaft Hamburgs abpacken lassen, erblickten die Schonenfahrer darin eine Schädigung »der hiesigen Häring-Handlere« und den Verderb des Hamburger Heringshandels. Dem Berliner konnten sie schwer beikommen; wohl aber beschlossen sie am 3. Dezember 1696, dem hamburgischen Schiffer, der jenen Hering nach Berlin geführt, keine Güter wieder mitzugeben, ehe er sich nicht mit den Schonenfahrern deshalb »völlig abgefunden«. Und wenn in Zukunft einmal ein Hamburger oder fremder Schiffer wagen würde, im Köhlbrand oder an einem andern Platze an der Elbe Hering einzunehmen und nach andern Orten hinzuführen, sollte mit solchen Schiffern ebenso verfahren werden.

Eine solche Übertragung zünftlerischer Ideen auf kaufmännische Einrichtungen konnte den Schonenfahrern keine neuen Freunde schaffen; und gerade in jener Zeit war es sehr bedenklich, auf solchen Forderungen zu beharren; am allermeisten in Hamburg, das, von aufstrebenden Konkurrenten umgeben, damals ein Stück seiner alten Verkehrs- und Handelspolitik nach dem anderen, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich aufgeben mufste.

Zunächst waren es die Bergenfahrer, die sich im Interesse des nichtholländischen Herings den Schonenfahrern entgegenstellten. Gegenüber dem Bergerhering war die Praxis offenbar allmählich schon etwas freier geworden. Zwar hatten die Schonenfahrer es noch bewirkt, dafs am 18. Februar 1698 der Rat dekretierte, es sei den Zollschreibern zu befehlen, »keinen Zollzettel zu ertheilen, es sey dann, dafs darauf geschrieben, dafs es flamischer Hering, wie imgleichen denen Zöllnern für dem Steinthor und Winserbaum, dafs sie keine Berger, Drontheimer oder Ahlburger Hering hinauspassiren lassen, besondern solchen anhalten sollen«. Damit sollte der Verbreitung der letztgenannten Heringe im Binnenland vorgebeugt werden. Dabei liefs es auch ein weiteres Dekret vom 26. April 1699; doch gestattete dieses ausdrücklich, dafs »der Berger Hering zu Wasser ein- und ausgelassen, auch in der Stadt verkaufet werden möge«; letzteres hatten die Schonenfahrer früher nie dulden wollen.

Der nordisch-schottische Hering hatte somit immer noch einen schweren Stand in Hamburg, was dem Handel sehr nachteilig war; da man aus Hamburg jenen Hering schwer erhalten konnte, versorgten sich Mecklenburg, Brandenburg, Lüneburg u. a. aus Lübeck mit dieser Ware. Oder die Hamburger Bergenfahrer liefsen den Hering nach Altona bringen, nachdem sie in Hamburg schon den Zoll entrichtet hatten. Kauften die Schonenfahrer aber wirklich einmal nordischen und schottischen Hering, so verstanden sie die Preise erheblich zu drücken.

Dann aber kam die kaiserliche Kommission, der jeder, der Beschwerden hatte, sein Leid klagte. Die Bergenfahrer versäumten die Gelegenheit nicht; sie waren gerade jetzt mehrfach von den Schonenfahrern schikaniert worden. In mehreren Schriftstücken legten sie im Jahre 1708 der Kommission, dem Rat und

den Kommerzdeputierten ihre Sache dar. Sie vertraten den »freien Handel« mit nordischem, schottischen, Berger- und Aalborger Hering und forderten, dafs dieser zu Wasser wie zu Lande »ungehindert und ungekränket, gleich anderen aus Norwegen kommenden Gütern« jederzeit passieren möge. Um den Unterschied von dem holländischen Hering kenntlich zu machen, müsse der nordische stets in Föhren- oder Tannenholz gepackt sein und sogleich nach seiner Löschung an bestimmten Plätzen gewrackt, gezirkelt und taxiert werden. Dies dürfe aber nicht den Schonenfahrern übertragen, sondern es müfsten besondere Personen dafür angestellt werden. Der Verkauf in der Stadt müsse in beliebiger Quantität jedem freistehen. Im wesentlichen forderten also die Bergenfahrer nichts als Gleichberechtigung ihres Handels.

Unterstützung fanden sie bei der Vertretung der Kaufmannschaft, den Kommerzdeputierten; sie wiesen hin auf die »Intriguen«, mit denen die Schonenfahrer den Bergenfahrern »es so saur machen«, dafs diese den nordischen Hering jenen nur mit Schaden verkauften, und sie baten das Kollegium der Sechziger, dafs die »freye Handlung ungekränket bleiben, damit die liebe Armuth, welche den Segen Gottes wollfeil geniessen könte, durch den Eigennutz nicht ohne Ursach gedrücket werden möge«[1]. Auch der Rat meinte, man müsse sehen, diese Handlung »zu facilitiren und auf einen gewissen, dienlichen und nützlichen Fufs zu setzen«. Ausdrücklich wurde ferner vom Rat anerkannt, dafs die Schonenfahrer »in puncto dieses bisher fortgesetzten Monopolii im geringsten keine Privilegia exclusiva vorzulegen gehabt«, sondern dafs sie den Lauf des freien Heringshandels bisher »nicht wenig gehemmet«, der Stadt geschadet, den Preis des Herings gesteigert hätten.

So günstig dies für den nordischen und schottischen Hering war, so wäre doch wohl kaum viel aus dem Angriff der Bergenfahrer gegen die mächtige Schonenfahrer-Gesellschaft geworden, wenn nicht die ersteren einen starken Bundesgenossen gefunden hätten: das war der englische Gesandte Wich. Die unmittelbare Veranlassung dazu bot eine Beschwerde einiger Kaufleute, die

[1] Gravamina der Kommerzdeputierten, 1708 Okt. 5.

schottischen Hering zum Preise von 3977 ℔ 2 ß verkauft hatten; hierfür hatten die Schonenfahrer ihnen nicht weniger als 900 ℔ 2 ß Wrackgeld berechnet. Wegen dieser ungeheuren Forderung wandten sich jene Kaufleute an den Rat wie auch an Wich. Letzterer benutzte diese Gelegenheit, um gegen die Stellung der Schonenfahrer im Heringshandel, den Zwang, den sie dadurch ausübten, dafs man nur ihnen Hering verkaufen durfte, einen energischen Vorstofs zu machen. Er bestand in erster Linie auf dem freien Handel mit Heringen für die Untertanen seines Königs, er verwarf die Forderung der Schonenfahrer, dafs aller Hering in ihre Häuser gebracht werden müsse, um dort umgepackt und taxiert zu werden. Er bestritt den Schonenfahrern das Recht der Kontrolle über allen Hering ohne Rücksicht der Herkunft; der schottische Hering ginge die Schonenfahrer gar nichts an, und die Untertanen des Königs von England seien nicht verpflichtet, sich ihren Vorschriften zu unterwerfen; nicht auf ihr Recht, sondern nur auf ihren Vorteil stützten sich die Schonenfahrer; ihr ganzes Streben, dem flämischen Hering eine Ausnahmestellung anzuweisen, ziele auf nichts anderes, als den ganzen Heringshandel an sich zu ziehen. Wich stellte folgende Forderungen: 1. dafs der von englischen Untertanen hierher gesandte Hering an einen Ort gebracht werde, den die Stadt dazu bezeichne, dieser Ort aber ganz unabhängig von den Schonenfahrern sein müsse; 2. dafs der Hering wieder ausgepackt, nach Qualitäten gesondert, jede Art gewrakt, jede Tonne mit einer Marke über die erfolgte Taxe und Probe versehen werde; 3. dafs das öffentlich zu geschehen habe, und zwar durch vom Rat angestellte und beeidigte Wraker oder Taxatoren, die aber nicht identisch mit denen der Schonenfahrer, auch nicht von letzteren abhängig sein dürften; 4. dafs die Eigentümer dieses Herings oder ihre Kommissionäre die Freiheit haben müfsten, solchen Hering zu kaufen, für wen sie wollten, und aus der Stadt zu versenden, wohin sie immer wollten[1].

Solchem rücksichtslosen Vorgehen gegenüber, das alle alten Vorurteile über den Haufen warf, hatten die Schonenfahrer einen schweren Stand. Es sei »felsenfeste Wahrheit, dafs hier in

[1] Wichs Promemorien vom 28. April u. 28. Juli 1710.

Hamburg kein Handel und Wandel mit unbezirkelten flämischen Hering, worunter der schottische mit begriffen ist (!), getrieben werden kann«; niemand in Hamburg, aufser den Schonenfahrern, habe Heringspacker, Wracker, Zirkel, und niemand aufser diesen habe das Recht, zu wracken und zu zirkeln usw. Die Vorschläge Wichs wurden nicht nur als der Ruin der Schonenfahrergesellschaft, sondern auch als mit der Verfassung der Stadt unvereinbare Neuerungen hingestellt. Wich aber fand entgegenkommendes Verständnis bei den Leuten, die dem Eigennutz der Schonenfahrer längst abgeneigt waren. Die Kommerzdeputierten, denen er eine seiner Denkschriften vorlegte, trugen die Sache dem »Ehrbaren Kaufmann« vor, und dieser erklärte am 16. August 1710: Wich sei zu danken, die Kommerzdeputierten möchten mit dem Rath »deliberiren, wie es in die Wege zu richten, dafs wegen dieser Hering-Handlung sowoll Ihre Königl. Majestät von Britannien wegen dem schottischen Hering, als ein jeder Kaufmann in seinen Klagen geholfen und nicht in seiner Handlung wegen der Berger-Hering praejudiciret werden möge«.

Wich aber wünschte, dafs der Behandlung des schottischen Herings eine feste Grundlage gegeben werde, und liefs deshalb nicht ab zu drängen. Dagegen befand sich der Rat in grofser Verlegenheit; er befürchtete bei längerer Zögerung »Verdrufs und Weiterung« und bat das Kollegium der Sechziger, dafs die, »welche bey diesem monopolischen Herings-Handel interessirt«, sich der Abstimmung in der Versammlung der Bürger enthalten möchten«. Die Schonenfahrer machten nämlich grofse Anstrengung, ihre alte Stellung zu verteidigen. Und der holländische Resident war eifrig tätig, um die alten Privilegien des holländischen Herings zu schützen[1].

Schliefslich gelangte Wich doch zum Ziel. Schon im September 1710 war ihm ein Entwurf zu einem »Commercien-Vergleich, den schottischen Hering betreffend«, seitens des Rats zugegangen. Hier finden sich Wichs Forderungen im wesentlichen erfüllt: freie Einfuhr des schottischen Herings gegen den Zoll,

[1] Schon am 1. Oktober 1709 erscheint die Heringsangelegenheit in den Berichten des holländischen Residenten, um seitdem für lange Zeit nicht mehr aus ihnen zu verschwinden. Die Darstellung bei Beaujon S. 83 f., wonach der Resident erst 1715 bemerkt habe, was vorgehe, ist irrig.

wie ihn der flämische bezahlte; besondere Packräume; öffentliche Umpackung; amtliche Anstellung von Wrackern und Packern für den schottischen Hering; freier Verkauf an Jedermann. Zwei Punkte dieses Entwurfs aber erregten den Widerspruch der englischen Regierung.

Erstens: Hamburg forderte, dafs die englischen Untertanen keinen Hering auf der Elbe von der Mündung bis an die Stadt an Land brachten oder verkauften. Damit wollte Hamburg sich für einen wichtigen Artikel den Stapel wahren. Wich erklärte dies für eine Beeinträchtigung der Handelsfreiheit, wie die Holländer sie sich nicht gefallen liefsen; — in der Konvention von 1609 befindet sich eine solche Bestimmung nicht —; das beste Mittel, so meinte Wich, den Heringshandel an die Stadt zu fesseln, sei, ihn möglichst frei zu geben und auch den schottischen Hering in die hohe Achtung zu bringen, die der holländische bereits genieſse, und dementsprechend ihn ohne Vorurteil zu behandeln. Zweitens: jedes Schiff sollte mit einem Attest versehen sein, dafs alle Heringe nach dem 24. Juni gefangen seien. Hierauf bemerkte Wich, dafs der schottische Hering schon im Mai von guter Qualität sei, was bei dem holländischen nicht zutreffe; es würde eine schreiende Ungerechtigkeit sein, wenn man auf diese Weise die britischen Untertanen der Vorteile berauben wolle, die Gott ihnen zuwende. Übrigens sei es ja Sache der Taxatoren, bei vorzeitig gefangenem Hering, der nicht von guter Qualität, dies festzustellen; der Preis werde dann entsprechend geringer sein [1].

Der Rat verzichtete hierauf auf beide Punkte, ja er bewilligte ausdrücklich den britischen Untertanen im Heringshandel volle Gleichstellung mit den Holländern. Am 31. Januar 1711 wurde die Konvention abgeschlossen; doch veröffentlichte der Rat sie vorsichtigerweise nicht [2].

War es so dem englischen Gesandten durch die Energie seines Auftretens gelungen, dem Handel mit schottischem Hering eine gleichberechtigte Stellung zu erkämpfen, ihn von den Schi-

[1] Wichs Promemoria vom 5. Januar 1711.

[2] Auch Klefeker druckt sie nicht ab; sie findet sich bei Schmauss, Corpus juris gentium academicum (Leipz. 1730) 2, S. 1243 ff.

kanen einer kleinen, aber mächtigen, monopolsüchtigen Gesellschaft zu befreien[1], so hatte gleichzeitig der holländische Gesandte auf demselben Gebiete einen noch schwierigeren Kampf zu bestehen. Es ist klar, dafs das von den Schonenfahrern ausgeübte Monopol dem Heringshandel und der Fischerei der Holländer ebensowenig vorteilhaft sein konnte, wie dem schottischen Heringshandel der Anspruch der Schonenfahrer, dafs kein Hering von Hamburg ins Reich gesandt würde, er sei denn durch ihre Kontrole gegangen. Auch war der den Schonenfahrern fast allein zufallende Ankauf des Herings für die holländischen Händler, denen die Preise diktiert wurden, sehr lästig. Mit Recht erblickten sie in diesem Zustande, der alles andere, nur kein freier Handel war, die Hauptursache für die geringe Entwicklung ihres Absatzes nach Hamburg und eine Ermunterung für die Konkurrenz anderer Heringssorten.

Anlafs, diesen Verhältnissen näher zu treten, gab dem holländischen Gesandten van den Bosch die wiederholte Erfahrung, dafs die holländischen Heringsschiffe oft wochenlang ungelöscht im Hafen liegen und warten mufsten, bis die beeidigten Packer und Wracker der Schonenfahrer ihnen ihre Ladung abnahmen. Der Gesandte wandte sich mit dieser Beschwerde an den Rat und unterzog bei dieser Gelegenheit den ganzen Zustand des Heringshandels in Hamburg einer eingehenden Erörterung. Seine Wünsche richteten sich im wesentlichen auf folgendes: 1. Freiheit des Heringshandels, so dafs ein jeder, der hier den Hering von holländischen Kommissionären gekauft habe, ihn packen, keuren und versenden lassen könne, nach seinem Gutbefinden und unabhängig von den Schonenfahrern; 2. dafs die holländischen Kommissionäre den Hering drei Tage in den Schiffen für die hamburgischen Kaufleute zum Verkauf stellen sollten; nach Ablauf dieser Zeit sollte ihnen freistehen, den Hering an jedermann zu verkaufen und sich der Keurmeister usw. zu bedienen, welche letztere vom Rat ernannt werden müfsten; 3. dafs aller von deutschen Kaufleuten in Holland gekaufter Hering gegen den

[1] So schrieb Wich am 10. Sept. 1710 an den Rat: es komme den Hamburgern zu gute, wenn sie »ne soient plus exposés au monopole et aux vexations, que la Compagnie de Scanie a voulu exercer sur eux«.

üblichen Zoll in Hamburg passieren möge, und dafs es freistehen möge, sich der hamburgischen Keur zu bedienen, oder sich mit der holländischen Keur und Marke zu begnügen; 4. dafs ein mit Hering aus Holland ankommender Schiffer bis zum 1. Oktober nicht länger als sechs Tage aufgehalten werden dürfe und am sechsten Tage fertig sein müsse; nach dem 1. Oktober müsse er am vierten Tage gelöscht haben.

Wie sein englischer Kollege sah also nun auch der holländische Gesandte in der Freiheit des Heringshandels das Interesse seines Landes. Namentlich aber in dem dritten Punkt erblickte van den Bosch eine Bedingung, die, wenn erfüllt, den direkten Heringshandel mit Deutschland sehr fördern werde. Hamburg war nach seiner Meinung noch immer »de vornaemste plaats, daer den hollantschen haring geconsumeert werd«; er schätzte die Einfuhr jährlich auf etwa 4000 Last[1], meinte aber, sie werde sich weit erhöhen lassen, wenn der Handel nicht so behindert werde. Bezeichnend ist das Interesse, das den holländischen Kommissionären entgegengebracht wurde; direkte Verbindung mit dem deutschen Binnenlande unter Vermittlung holländischer Kommissionäre in Hamburg, mit Ausschaltung der Schonenfahrer, war also das Ziel, dem van den Bosch zusteuerte. Um es zu erreichen, entfaltete er eine lebhafte Tätigkeit.

Der Hamburger Rat war den holländischen Vorstellungen im allgemeinen nicht abgeneigt; auch er besorgte, »dafs der Hering Handel von dieser guten Stadt mehr und mehr möchte abgekehret werden, falls man nicht bey Zeiten darunter sich mit der Holländischen Nation hierin setzen und die gesuchte remedirung belieben mögte«[2]. Eine Einigung mit Holland empfahl sich um so mehr, als auch Preufsen schon Schritte getan hatte, um das Monopol der Schonenfahrer zu beseitigen und die hohen Heringspreise für die preufsischen Untertanen herabzudrücken. Anderseits machte aber der Rat dem holländischen Gesandten kein Hehl daraus, dafs von einer Bevorzugung des flämischen Herings, wie sie bisher bestanden, nicht mehr die Rede sein

[1] Tatsächlich wurden damals nur 2—3000 Last jährlich in Hamburg gepackt; vgl. am Schlufs die Liste unter III.

[2] Ratsprotokoll 20. Jan. 1711.

könne; bauend auf die »weltgepriesene aequanimitet« der Generalstaaten und des »Herrn Residenten Justesse« hoffe er, dafs man es nicht übelnehmen werde, wenn der Rat auch mit andern Mächten Vereinbarungen wegen des Herings träfe. Seitens der Holländer konnte man wenig hiergegen einwenden; selbst der Kontrakt von 1609 schlofs nichtholländischen Hering nicht aus. Aber die vollständige Freiheit des Handels mit Hering, wie van den Bosch sie forderte, wollte der Rat doch nicht bewilligen; das widersprach dem noch immer geltenden Grundsatz des Verbots des Handels zwischen Gast und Gast, und dieser holländische Wunsch deutete zu offenbar auf eine Schädigung des hamburgischen Eigenhandels. Der Gesandte sah auch bald ein, dafs er die holländischen Kommissionäre in Hamburg vorläufig nicht befriedigen könne, und dafs es hauptsächlich auf einen für die Fischerei und Holland vorteilhaften Abschlufs ankomme.

Die fünf Wünsche, die er nun mit Genehmigung der Generalstaaten Hamburg vorlegte, waren folgende: 1. Die Keurmeister sollten nur vom Rat abhängig sein und jedem Kaufmann und Kommissionär auf Wunsch zur Verfügung stehen; 2. das Packen und Keuren des Herings sollte auf offenen Höfen und Plätzen stattfinden, wo nur holländischer Hering liege; 3. die Keurmeister sollten genaue Buchführung über das Keuren halten, alle etwaigen Fehler angeben usw.; 4. innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verkauf müsse die Keur erfolgen; 5. Zirkel und Marke für den holländischen Hering müfsten sich unterscheiden von denen für andere Heringe.

Namentlich gegen die erste und zweite Forderung machten die Schonenfahrer lebhafte Opposition; die Abhängigkeit der Wracker und Wardierer von ihrer Gesellschaft und die alleinige Benutzung ihrer Höfe nahmen sie als altes Recht in Anspruch. Die andern Wünsche liefsen sie sich gefallen, selbst die im fünften Punkt geforderte nochmalige Zirkelung. Dagegen sprachen sie die feste Zuversicht aus, »man werde nach diesem auch in Holland seiner Verpflichtung[1], keinen Hering auf Altona und Harburg zu senden, besser, als eine Weile her geschehen ist, nachleben und zu beyderseits beste die mit einander errichtete Pacta feste halten«.

[1] Formell bestand eine solche Verpflichtung aber nicht.

Zu neuen Vereinbarungen kam es aber nicht. Der Gesandte van den Bosch hat im Jahre 1711 mehrere zum teil sehr scharfe Noten an den Hamburger Rat gerichtet, in denen er nicht nur die Prätensionen der Schonenfahrer rücksichtslos verurteilte, sondern auch den Rat selbst mit Vorwürfen über die Verzögerung der ganzen Angelegenheit nicht verschonte. »Ich mufs,« so berichtet er am 5. Juni 1711 nach dem Haag, »zu meinem Leidwesen erklären, dafs ich noch keinen Ort gesehen habe, wo man die Geschäfte so langsam und mit »»soo quaede gratie«« behandelt; sie verstehen es sehr gut, Gesandte an der Nase zu führen und hinzuhalten«. Von jenen fünf Forderungen lehnten die hamburgischen Unterhändler die in der zweiten enthaltene, dafs nur holländischer Hering in den Höfen niedergelegt werden solle, sogleich ab. Sie nahmen ferner Anstofs an dem Wort »Commissionär« im Art. 1 und befürchteten, dafs sich daraus eine Begünstigung der holländischen Lieger entwickeln werde; der Rat wollte deshalb jenem Wort die Erklärung »Bürger und Einwohner« hinzugefügt wissen. van den Bosch gab nach, erreichte es aber trotzdem nicht, dafs die Bestimmungen in einem Vertrage festgesetzt wurden. Durch die Jahre 1711 und 1712 hat er unaufhörlich, aber fruchtlos verhandelt. Der Grund, dafs es zum Abschlufs nicht kam, beruhte nicht etwa in einer besondern Vorliebe des Rats für die Schonenfahrer, das erkannte schon van den Bosch richtig, sondern mehr in der Abneigung des Rats, Dinge vertraglich festzusetzen, die eigentlich doch nur seine Polizeibefugnisse betrafen und die er ebensogut auf dem Wege der Verordnung regeln konnte. So oft van den Bosch auf den mit England abgeschlossenen Traktat hinwies, antwortete der Rat: der Handel mit schottischem Hering sei gering; jahrelang seien kaum 1—2 Schiffe mit diesem Hering angekommen, der überdies teilweise verdorben gewesen sei. Dafs sich die Engländer dieselben Vorteile wie die Holländer vorbehalten, war letzteren doch sehr empfindlich, und van den Bosch meinte, es sei um so natürlicher, wenn der holländische Hering, der zu allen Zeiten den Vorzug vor allen andern Heringen gehabt, mindestens doch auf gleichem Fufs mit dem englischen behandelt werde.

Wenn nun auch die Holländer einen Vertrag nicht erreichten,

wurde das Monopol der Schonenfahrer nun doch endgiltig beseitigt. In dem Entwurf des Hauptrezesses von 1712 war im Art. 47 die Bestimmung beantragt[1], dafs, nachdem der Rat mit dem Kollegium der Sechziger beschlossen, dafs der schottische Heringhandel »ein freyer Handel« sein solle, nun auch der Handel mit dem nordischen oder Bergerhering freigegeben werden solle, und dafs dieser an einem bestimmten Orte gelagert, durch bestellte Wracker und Packer eingepackt werde, so dafs »das gantze Monopolium und zwar dergestalt, dafs einem jeden Kauffmann mit allerhand Sorten von Hering zu handeln freystehe, aufgehoben« werde. Zwar machten die bürgerlichen Kollegien zuerst Schwierigkeiten und wollten die Rechte der Schonenfahrer nicht antasten, während sie hinsichtlich des nordischen Heringshandels alles annahmen. Als aber der Rat darauf hinwies, dafs die Konvention mit England nicht verletzt werden dürfe und dafs der Handel mit schottischem und mit nordischem Hering in keiner Beziehung zu den Schonenfahrern stehe, fügte sich die Bürgerschaft; das Monopol jener war auch gesetzlich gebrochen, der Heringshandel eine »freye negoce« geworden. Als dann die Schonenfahrer sich an den Kaiser mit einem Gesuch um Hinausschiebung der Bestätigung des Rezesses wandten, betonte der Rat in seiner Gegenschrift[2] die Notwendigkeit, dafs die Taxation, Wrackung usw. den Schonenfahrern genommen und die »Herings-Negoce allen und jeden frei gelassen werde, indem einesteils die Schonenfahrer-Gesellschaft in égard der norwegischen und holländischen Unterthanen als Käufer und in égard hiesiger Bürger und Einwohner und den übrigen Kaufleuten im Reiche, an welche dieselbe wieder abgesetzet werden müssen, als Verkäufer und diejenige, die am meisten dabey interessiret sind und dannenhero bey solcher Taxirung einig und allein ihren Vortheil beobachten werden, anzusehen sein«. Die Schonenfahrer hatten keinen Erfolg mit ihren Protesten; sie scheiden endgiltig aus ihrer mafsgebenden, monopolistischen Stellung im hamburgischen Heringshandel aus. Doch blieb immer noch der gröfste Teil des Herings-

[1] Westphalen, Geschichte der Hauptgrundgesetze der Hamb. Verfassung 1, S. 371; Klefeker 7, S. 601 f.

[2] 27. Mai 1713.

handels in ihren Händen; der Rat schonte sie, da es meist einflufsreiche Leute waren, und bewilligte ihnen alljährlich die Freiheit, einen eigenen Zirkel zu benutzen.

Während von Holland aus noch eine Heringskonvention mit Hamburg erstrebt wurde, regte schon im Jahre 1715 die englische Regierung eine Abänderung ihrer Konvention von 1711 an, eine Abänderung, die die holländischen Bestrebungen stark beeinflussen mufste. England forderte nämlich: der englische Hering müsse vor dem Verkauf öffentlich auf den Packhöfen geprüft uud eventuell mit Hering und Peckel aufgefüllt, gute Tonnen von schlechteren oder ganz schlechten durch äufserliche Zeichen unterschieden werden. Ferner: der holländische Hering werde nicht gewrackt oder umgepackt, wie es mit dem englischen der Fall sei, was sich ergebe aus der Reputation, die der holländische genieſse, während es tatsächlich ganz derselbe Fisch sei; dieser Inconvenienz, so forderte England, müsse man durch besondere Strenge gegen den englischen Hering begegnen und deshalb je zwei Wracker und Packer ausschliefslich für die englischen Heringe anstellen. Sodann ward gefordert, dafs die englischen Untertanen nicht an eine bestimmte Zeit oder Tag gebunden sein sollten, sondern dafs ihnen freistehe, Hamburg zu jeder Zeit mit dieser Nahrung zu versehen; die beschworenen Certifikate sollten also wegfallen.

Die letzte Forderung, die Aufhebung des Fang- und Verkaufstermins, war jedenfalls die wichtigste; sie hat die sich anschliefsende Verhandlung ganz beherrscht. Dafs die Verpflichtung über den Termin des Fangs und Verkaufs die Grundlage des Handels mit holländischem Hering war, ist klar; hob man jene Verpflichtung für eine andre Heringsgattung auf, liefs man frischen Hering schon im Mai und vor Johannis auf dem Hamburger Markt zu, so war das für den Handel mit holländischem Hering sehr gefährlich. Der holländische Resident setzte deshalb alles in Bewegung, um zu verhindern, dafs der Rat jene englische Forderung genehmigte; er stellte sie hin als den Versuch einer Verletzung der Konvention von 1609, deren Art. 3 allen Hering, der nicht mit den betreffenden Certifikaten versehen sei, als »unzeitigen« bezeichnete und mit der Beschlagnahme bedrohte. Die Verhandlungen, die zwischen den General-

staaten und ihrem Residenten auf der einen und dem Rat auf der andern Seite gepflogen wurden, zeigen, wie schmerzlich den Holländern das Eindringen des englischen Herings auf dem Hamburger Markte war. Der Rat erklärte auf ihre wiederholten Vorstellungen, dafs er an dem Traktat von 1609 festhalten wolle.

Er befand sich offenbar in sehr peinlicher Lage; denn Wich bestand entschieden auf den englischen Forderungen und betonte unablässig, dafs der englische Hering im Frühjahr besser sei als später. Die englische Regierung beschwerte sich über die Verzögerung der Angelegenheit und bezeichnete den Traktat von 1609 als Bevorzugung einer andern Nation, die man als berechtigt nicht anerkennen könne[1]. Schliefslich gab der Rat am 8. Juni 1716 unter dem Stadtsiegel dem englischen Gesandten die Erklärung ab, dafs »man von Seiten der Stadt, wann guter zeitiger Hering, auch vor Johannis, an Land gebracht werden sollte, selbigen einzulassen nicht difficultiren würde«[2]. Eine vertragsmäfsige Feststellung dieser Erklärung lehnte der Rat, da es »vielen Anstöfslichkeiten unterworfen sein dürfte«, ab[3]. Hiermit gab Wich sich vorläufig zufrieden.

Durch diese Erklärung war das Prinzip der Konvention von 1609 allerdings stark erschüttert, die Zulassung von Hering vor Johannis ausgesprochen; dafs er gut sein mufste, entsprach ja dem englischen Interesse durchaus. Auch erkannten die Holländer wohl die Bedeutung jener Erklärung. Freilich gelang es van den Bosch erst nach längeren Bemühungen, den Wortlaut jener Erklärung kennen zu lernen; dann aber zögerte er nicht, energisch gegen sie aufzutreten; er forderte den Rat auf, sie wieder zurückzunehmen, widrigenfalls die Generalstaaten genötigt wären, in Glückstadt ein Magazin anzulegen und dort holländische und preufsische Packer und Wardierer anzustellen[4]. Da die Hamburger wiederholt sich beschwert hatten, dafs der holländische Hering auch an andere Elbplätze als Hamburg ging, wufste van

[1] Lord Townsend an Wich 13. März 1716: »que ces delais ont mauvaise mine devant Sa Majesté«; Promemoria Wich 22. Mai 1716.

[2] Klefeker 6, S. 338.

[3] Ratsprotokoll 13. Januar 1716.

[4] Promemoria vom 30. Dezember 1716.

den Bosch sehr wohl, dafs ihnen eine solche Drohung wenig gefallen konnte.

Aus den Verhandlungen, die der Rat darüber mit dem Kollegium der Sechziger pflog, sieht man die Verlegenheit, in der er sich befand; er äufserte hier seine Zweifel, ob die Engländer im stande sein würden, Hering vor Johannis hierher zu bringen; bezeichnend ist die weitere Darlegung, dafs er zwar die Einlassung guten Herings vor Johannis genehmigt, dafs er aber »wohlbedächtlich« die Frage, ob solcher Hering gekeurt und gewrackt werden könne, »in suspenso gelassen« habe[1]. Ganz unzweideutig scheint dies Verfahren nicht; aber schwer hatte es der Rat zwischen den streitenden Interessen. Tatsächlich regte der Rat bei Wich an, ob nicht der Erklärung vom 8. Juni hinzugefügt werden könne »jedoch ohne Köre und Wracke«. Wich lehnte diese Zumutung entschieden ab. Die ganze Angelegenheit verlief vorläufig im Sande. Es ist einige Zeit still in dieser Sache; nur van den Bosch erinnerte den Rat mehrfach in Noten, die an derber Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liefsen, an seine Pflicht, dem Kontrakt von 1609 nichts zu vergeben.

Mit der Erklärung von 1716, die im Grunde doch wirkungslos geblieben war, wollten sich die Engländer aber nicht zufrieden geben. Von schottischen Heringen waren im Jahre 1717 von der See 612 Last 67 3/4 Tonnen eingeführt, das war etwa der sechste Teil aller in diesem Jahre in Hamburg gepackten Heringe. Das Streben nach Erhöhung der Einfuhr ihres Herings trieb die Engländer zu weiteren Schritten. Im November 1718 regte Wich abermals den Abschlufs einer Konvention an, indem er ausdrücklich auf eine Bestimmung über den Termin des Fangs und Verkaufs verzichtete. So kam am 8. Februar 1719 eine neue hamburgisch-englische Herings-Konvention zustande[2]. Sie unterscheidet sich wenig von der von 1711; in steter Beziehung auf die Behandlung des holländischen Herings schreibt sie das gleiche Verfahren für den englischen vor. Der Art. 1 gestattet ganz allgemein die freie Einfuhr des englischen Herings gegen den üblichen Zoll, ohne dafs eine zeitliche Beschränkung

[1] Ratsbeschlufs vom 7. Aug. 1716.

[2] Klefeker 6, S. 339ff.; 7, S. 26f.

ausgesprochen war. Das war der Punkt, der dem mifstrauischen van den Bosch sogleich in die Augen fiel. Die Verhandlungen Wichs mit dem Rat hatte er vergeblich zu stören versucht; die Forderung, ihm Wichs Denkschrift mitzuteilen, hatte der Rat abgelehnt; Drohungen und Grobheiten hatten nichts gefruchtet. Nach dem Abschlufs aber legte van den Bosch, von den Generalstaaten beauftragt, Protest gegen die Konvention ein, die in ihrer allgemeinen Fassung eine Verletzung des Traktats von 1609 bedeute; auch stützte sich van den Bosch darauf, dafs das Kolleg der Sechziger nicht befragt worden sei. Das war aber irrig; das Kollegium hat seine Zustimmung zu dem Vertrag mit England gegeben. Wir müssen uns an dieser Stelle versagen, die eigentümliche Art zu schildern, in der van den Bosch mit dem Hamburger Rat, bei dem er beglaubigt war, verkehren zu müssen meinte. Mit seinen Protesten hatte er keinen Erfolg. Der Rat aber erklärte ihm nach der Ratifikation ausdrücklich[1], dafs er nicht beabsichtige, den Traktat von 1609 zu verletzen, im Gegenteil ihn festhalten wolle, wenn ihm auch leider öfter »empfindliche Stöfse zugefüget werden, dafs auf der Elbe an andere Orte der Hering gebracht oder aufwärts fahrende Schiffe überliefert, auf beide Art aber ohne Keur und Wracke weiter verführet und dadurch der Kaufmann in Ober-Teutschland schwierig gemacht, wo nicht gar abgeschrecket und zugleich hiesigen Bürgern die Nahrung entzogen wird«. Man könne dem Rat aber nicht verdenken, wenn er auch dem Handel mit englischem Hering Beachtung und Pflege zuwende.

Dies war ein deutlicher Fingerzeig für die Holländer, auf welche Weise sie das gefährdete Terrain behaupten oder wiedergewinnen konnten. van den Bosch bezeichnete zwar jene hamburgische Beschwerde als »frivole en opgeraepte praetexten«; die Deputierten der grofsen Fischerei in Delft aber nahmen es doch ernster und erkundigten sich sogleich beim Hamburger Rat nach dem Sachverhalt, versprachen auch, allen Mifsbräuchen entgegentreten zu wollen.

Wenn nun auch die Holländer unter dem Druck des englischen Wettbewerbs auf die Alleinherrschaft ihres Herings mehr

[1] Ratsprotokoll 10. Mai; Resolutie der Generalstaaten 1. Juni 1719.

und mehr verzichten mufsten, so sahen sie doch argwöhnisch auf die Beobachtung des Kontrakts von 1609. Dieser Kontrakt war freilich schon lange zu einem Anachronismus geworden[1]; er beruhte doch im wesentlichen darauf, dafs beide Kontrahenten — Hamburger wie Holländer — Heringsfischerei trieben; nachdem die Hamburger diese aufgegeben, waren alle Bestimmungen des Kontrakts, die das Verfahren der beiderseitigen Fischer, Bootsleute usw. regelten, hinfällig geworden. Übrig geblieben war eigentlich nur die Verpflichtung Hamburgs hinsichtlich des Verkaufs unzeitig gefangenen Herings. Die Einhaltung dieser Verpflichtung aber beobachtete Holland mit scharfem Auge; denn bei der Stellung, die die Engländer jener Verpflichtung gegenüber einnahmen, lag in diesem Punkte der Keim zu steten Konflikten. Und solche suchte der Hamburger Rat ängstlich zu vermeiden. Als am 11. Juli 1731 der holländische Resident Mauricius sich beklagte, dafs schon vor mehreren Tagen frischer englischer Hering angekommen sei, der sicher vor dem 24. Juni gefangen sei, liefs der Rat die Sache gründlich untersuchen und versprach Mafsregeln, »dafs alle Collisiones zwischen den Eng- und Holländern sorgfältig vermieden werden«. Man machte aber damals in Hamburg die Erfahrung, dafs, während der Heringshandel am Platz sichtbar abnahm[2], mehr denn je holländischer Hering an andere Elbplätze ging oder an oberelbische Schiffer unmittelbar abgeliefert wurde; auch nach der Weser ging weit mehr holländischer Hering als bisher, was vielleicht im Zusammenhange mit der englisch-bremischen Herings-Konvention vom 17. April 1731[3] steht. Der Hamburger Rat erklärte daher dem Mauricius ganz offen, er sei bereit, den Traktat von 1609 »so viel möglich zu halten«, doch erwarte er, dafs auch die Holländer »dieser Stadt vor anderen solche Nahrung gönneten«[4]. Zahlreiche Zeugnisse zeigen überdies, dafs Hamburg gegen mangelhaften schottischen und shetländischen Hering rücksichtslos einschritt.

---

[1] Schon das Ratsprotokoll vom 29. April 1711 spricht dies aus.

[2] Vgl. unten die Liste des 1693—1744 in Hamburg gepackten Herings. Die Abnahme beruht wohl zum grofsen Teil auf dem 1727 eingeführten Transito, der die Folge hatte, dafs die Durchfuhr des Herings zunahm.

[3] Gedruckt Martens, Supplément au Recueil 1, S. 211 ff. (Göttingen 1802).

[4] Ratsprotokoll 13. Juli, 16. Juli, 14. Sept. 1731.

Infolge dieser Erörterung überreichte Mauricius im August 1732 den Entwurf einer neuen Herings-Konvention. Er enthielt unter Beibehaltung der Konvention von 1609 noch einige weitere Bestimmungen. Auch vom Rat wurde hierauf ein Entwurf ausgearbeitet; schliefslich aber überwogen doch in Hamburg die Bedenken gegen ein neues Abkommen überhaupt; es konnte doch nicht viel mehr enthalten, als schon bestand, und durch die abermalige vertragsmäfsige Festsetzung des Fang- und Verkaufstermins nur die Engländer reizen. Anderseits mahnte die Abnahme des Heringshandels in Hamburg, dafs man diesem Geschäft mehr Sorgfalt als bisher zuwenden müsse. Der Rat gab deshalb am 10. April 1733 dem Mauricius eine ausführliche Erklärung über die Haltung, die er »dieser allhier so viel möglich wieder empor zu bringenden Handlung« widmen wollte, eine Erklärung, die im wesentlichen alle Punkte erledigte. Jedes Eingehen auf die Fang- und Verkaufszeit vermied der Rat, erklärte aber, dafs der Vertrag von 1609 weiterbestehen solle. Auf diesem Gebiete sich neutral zu halten, wurde dem Rat aber sehr schwer gemacht. Von seiten Englands wurde wiederholt auf eine Abänderung der Bestimmung über die Fang- und Verkaufszeit hingewirkt. Im Jahre 1732 meldete sich auch Wich wieder mit einem, auf Erneuerung der Konventionen von 1711 und 1719 hinzielenden Antrag. Der Rat erklärte sich damals gern dazu bereit, lehnte es aber ab, dafs, im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheit, die nun einmal über die Fang- und Verkaufszeit bestehe, hierüber irgend etwas vertragsmäfsig festgesetzt werde[1]. Eine neue Konvention mit England kam nicht zustande. Sobald aber der Rat, wie im Jahre 1738, infolge einer holländischen Beschwerde den englischen Gesandten erinnerte, dafs kein vor dem Johannistage gefangener Hering nach Hamburg kommen dürfe, ward ihm von dem Engländer die Antwort: Die Güte des schottischen Herings stehe in gar keiner Beziehung zu dem Johannistage und es sei ganz überflüssig, sich weiter über diesen Punkt zu ereifern; die »Maximen« der Holländer gingen England nichts an; Mitteilungen an die englischen Kaufleute hinsichtlich der Zertifikate zu machen, lehnte Wich ab. Im übrigen bezog

[1] Ratsprotokoll 29. Okt. 1732.

er sich auf die Erklärung des Rats vom Juni 1716, die die Zulassung von Hering, auch wenn er vor dem Johannistage gefangen, ausspreche. Diesmal bestand aber der Rat entschieden auf der Ansicht hinsichtlich des Johannistages und bezog sich auf die langjährigen, in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen[1].

Überhaupt sieht man aus allem, dafs, so sehr Hamburg bestrebt war, es mit den Engländern nicht zu verderben, es doch ängstlich vermied, sich mit Holland wegen der Heringssache zu entzweien. Durch eine Reihe von Anordnungen an die Zollbehörden usw. suchte der Rat alle billigen Wünsche der Holländer zu befriedigen; grofsbrittannischer Hering, der vor der Zeit gefangen war, wurde unbarmherzig zurückgewiesen[2].

Das sichtbare Streben der Engländer, den Hamburger Markt und die Durchfuhr durch Hamburg für den grofsbrittannischen Hering zu erobern, weckte aber stets wieder das Mifstrauen der Holländer. Ein Memoire des Ratspensionärs Fagel behandelte die Frage, ob der in Hamburg eingeführte Hering vor oder nach dem Johannistage gefangen sei, wie eine Staatsaktion. Und schliefslich wurde es auch dem Hamburger Rat zuviel; als im Jahre 1753 der holländische Resident Buys sich über dauernde Verletzung des Kontrakts von 1609 durch Einführung unzeitigen schottischen Herings beschwerte und auch für den nordischen Hering allerlei Forderungen aufstellte, liefs der Rat ihm antworten: es komme nicht auf den Buchstaben, sondern den Sinn jener Konvention an, ohne Zweifel sei in ihr nur gedacht an holländischen und englischen Hering. Als Buys diese Erklärung dann als »excusen« bezeichnete und eine genaue Interpretation des Art. 3 jener Konvention forderte, verbat sich der Rat dies »inständigst« und beharrte darauf, dafs auf den nordischen und schleswig-holsteinischen Hering die Bestimmung hinsichtlich der Fangzeit nicht Anwendung finden könne, da bekanntlich »mit solchem Heringe von undenklichen Jahren her ein freyer Handel hier geführet worden«; er, der Rat, fühle sich durch die Konvention von 1609 nur verbunden — den nordischen Hering ausgenommen —, keine andern Heringe hier zuzulassen, als

[1] Promemoria Wichs 2. Mai; Ratsprotokoll 5. Mai 1738.

[2] Ratsprotokoll 18. Februar 1754.

welche mit dem Certifikat, dafs sie nach dem Johannistage gefangen seien, versehen wären. Hiergegen protestierte Buys namens seiner Regierung, gab sich aber weiterhin zufrieden; und als er mit seinen kleinlichen Denunziationen fortfuhr, legte der Rat ihm ans Herz, »wie weit es führen würde, wenn aller kleinen Partheyen Heringe wegen, die zum Present mit der Post von hier gesandt werden, Untersuchungen, ob es wahre holländische Heringe sind, angestellet werden sollten, und wie es unmöglich sey, solches auszuführen« [1].

Allmählich legten sich dann die Wogen dieses Heringskrieges. Alle Jahre im Juni erneuerte der Rat durch einen Beschlufs seine Anordnungen über das gegen die Heringe beim Einpassieren, namentlich hinsichtlich der Certifikate, zu beobachtende Verfahren. Für alle Heringe — holländische, grofsbrittannische, dänische und preufsische, letztere von der Emdener Heringscompagnie gefangen — galt die Verpflichtung, Certifikate über den nach dem Johannistage erfolgten Fang beizubringen. Speziell die Engländer nahmen nach und nach für ihre Heringe alle für den holländischen Hering bestehenden Bestimmungen und Beschränkungen an [2], ohne Zweifel das beste Mittel, ihre Ware zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Doch war Hamburg nicht im stande, die Zulassung von Hering, der vor der Zeit gefangen war, auf die Dauer und für alle Fälle zu verhindern; Preufsen duldete eine Beschränkung in dieser Hinsicht nicht; und die Holländer, die ihre Fischer streng verpflichteten, nicht vor dem Johannistage zu fangen, mufsten nicht selten ohnmächtig zusehen, wie die Konkurrenten ihnen die Lieferung des »ersten Herings« verdarben [3].

Die Leidenschaftlichkeit und Erbitterung, mit der im 17. und noch weit hinein ins 18 Jahrhundert die Nationen sich auf dem Hamburger Markte und auf diplomatischem Boden um die den Heringshandel betreffenden Bestimmungen bekämpften, zeigt sowohl die Bedeutung, die man diesem Handel beimafs, wie die enge Verbindung, in der scheinbar kleinliche handelstechnische Fragen mit dem natürlichen Wettbewerb der Nationen stehen.

---

[1] Ratsprotokoll 3. Sept. 1753; 27. Febr. u. 8. Juli 1754; Promemoria Buys 28. Dez. 1753; 19. Juni 1754.

[2] Klefeker 7, S. 28 ff. [3] Beaujon, S. 98 ff.

Beilagen.

I.

Beschluſs der Heringshändler. 1608, August 4.

Commerz-Bibliothek, Hamb. 521. Kps. 516 fol. Hs. des 17. Jahrhunderts; in dorso: Copian der Voreinung der heringhendtlers.

Belevinge, so de borgere mit eren egenen guede tho donde und vorfaren willen.

Wilkorlike belevinge der undergeschreven heringkoper iss alse volget: Erstlick schal dem schragen des ehrbarn rades hirmit im geringsten nicht genamen, sonder desulve stricte geholden werden, folgende puncte averst sin beramet, dat se densulvigen tho allen tiden richtich nakamen wolden: erstlich willen se wekentlich thosamen kamen und na den breven uth Holland averrekenen, wat de herinck kostet und in Hamborgk tho stande kumpt, alle ungelde bet dat he hir gepacket iss mit ingerekent. Baven deme, dat he kostet, schal de heringk, wen he in rechtem koepe iss, achte schilling de tunne hoeger vorkofft werden, und dat sulvige jegen baer gelt an burger und nicht an frombde. Frombde und hökerschen scholen vor de tunne veer schilling mere bethalen, de wat vorborget de mach den priss so hoch setten, alse he sine bethalinge weth tho krigen, der tidt na tho rekenen, wo den ock ein jder wol durer vorkopen mach alse vorgeschreven, averst nicht wolfeiler, jedoch den borgern, de richtich bethalen allewege, veer schilling wolfeiler alse den frombden. De wolfeiler vorkofft schall dat teinde deel dess so he vorkofft vorböret hebben. De helffte dess so vorbörede schal in vor de wesenkinder, de ander helffte vor de geselschop . . . . . [1] sich in gegeven hefft; darumb dat de olderluede disser belevinge de hant lenen. Den so jemant sine broeke nicht erleggen wil, schal eme neen heringk gecerkelt werden, so schal he ock nicht der geselschop privilegia gebrucken; hefft he brodt, so schal idt eme up getagen werden; hefft he neen brodt, so schal he sich des ock nicht tho erfrauwende hebben,

[1] Unleserlich; die Stelle ist schadhaft.

wen gelick de ordenung an eme queme, dat he solches brödes geneten scholde; he schal ock van den thosamenkumpsten der broder affgewiset und nicht darbi geduldet werden, wo men den ock solcken nicht thoseggen schal, wen de erlicke geselschoppes höege geholden wert, unde datsulvige so lange, beth he sine bröke erlecht und vor sine wedderspensticheit den olderlueden der geselschop entrichtet hefft. Wil jemant balde mit sinem guede tho gelde sin und wolfeiler geven, so schal he den undergeschreven und nemant frombdes edder anders vorkoepen, darmit de mercket nicht andern tho schaden vordorven werde; wurde na vorlop dess jares men befinden, dat etwess tho minderen edder tho mehren were, so schal sulckes, wen idt van den jegenwardigen contrahenten sambtlich dorch de meisten stemmen belevet iss, in eine schrifft vorfattet und bi dusser hengelecht werden. Twe dusser undergeschrevenen sin gemechtiget, de ander so offt idt not iss bescheden tho laten; de ahne erheffliche ohrsake uthblifft schal tho jeder tidt einen $^1/_2$ daler vorbreken. Dusser schrifft sin dree eines luedendes underschreven und vullentagen, dessen copie iss ein jdern mitgedelet, de idt begert, dat ein autographum edder originall iss bi der Schonenfarer geselschop, dar de meisten van dussen broder sin, dat ander bi de Engelandesfahrer geselschop, dat drudde bi den olderlueden des koepmanns in vorwaringe gelecht, alles ahne arch und list, mit egnen handen underschreven. Actum donnerdages vor Laurentii, wass de 4. Augusti anno 1608.

Ick Simen van Putken, Gilles Matteiesen, Jasper van Emsenn, Hanss Betke, Hinrich, Harmen Winstman, Hans Elers, Harmen van Petkum, Hanss Radmann, Peter Meyer, Jacob Radman, Frederich Haertken, Hanss Solttauw.

Wi undergeschreven bekennen, dat de undergeschrevene meinunge gudt und recht si, darumb dat solcke de under de billige werde dat guedt wech geven und nene rekeninge maken, wat dat sulvige kostet, Nedderlendern, Overlendern und alss an etlichen dusses orts befunden, sich sulven schaden dohn, tho deme den hering fangk hir so wol alse in Hollandt alheel vornichten, derentwegen willigen wi reder des heringfangs in dissen contract, uth benamen dat wi mit der thosamen kumpst, wen wir unsern busshering vorkofft und mer in tho koepende nicht geneget, vorschonet bliven.

II.

Beschluſs der Ober-Alten, Alten und Brüderschaft der Schonenfahrer in Hamburg über den Handel mit Heringen und andern Fischen. 1662, März 28.

Sonderdruck in der Mandatsammlung der Kommerz-Bibliothek.

Zu wissen, nachdeme leider für diesem und zwar fürnemblich in jüngst verschienem jahre in dem heringhandel grosser misbrauch und unrichtigkeit fürgefallen, in deme derselbe mit dem saltze nicht gebührlich und wol verwahret, auch der gute und quade unter einander gemischet, und also aus Holland anhero geschickt worden, dadurch dann der eine mit dem andern verdorben, und die edle gabe Gottes vernichtet, auch nicht allein den sämptlichen heringhändelern allhier grosser schade und nachteil zugefüget: besondern auch an allen orten in Teutschland, dahin der hering geführet und verhandelt wird, grosser mangel, klagen und ungelegenheiten verursachet. Und darmit inkünftig solchem übel und unheil, soweit müglich, fürgebauet, und man sich dessen nicht mehr zu befahren habe, dass dannenhero die herrn ober-alten, alten und sämptliche brüderschaft der Schonefahrer-Gesellschaft, so mit hering handeln, sich heute untenbenandtem dato zusammengethan und einhellig vereinbahret und beschlossen haben.

Erstlich: dass sie einen ehrenvesten hochweisen raht dieser stadt umb bewegliche und ernste vorschreiben an alle diejenigen städte und obrigkeiten in Holland, darbey der heringfang ist, mündlich oder per supplicationem förderlichst wollen ersuchen, darmit oberwehnte unrichtigkeiten und gebrechen abgeschaffet, und hinführo wegen des saltzens und sonsten besser aufsicht gehalten werden möge.

2. Vors ander haben auch gemelte herrn ober-alten, alten und sämptliche heringhändlere beständig und einmüthig sich verglichen und vereinbahret, auch stet, fest und unverbrochen darüber zu halten, geschlossen, dass niemand hinführo einigen hering, so aus Holland kompt, und allhier von Holländern gekauft wird oder er sonsten aus Holland selber bringen lässet, annehmen und käuffen soll und will, der nicht unter dem circul passieren mag.

3. Wie dann auch vors dritte, dass niemand der heringhändler allhie einen hering bey lasten, tonnen oder kindichen ver-

käuffen soll, ehe und bevor von den geschwornen wardierern und packern dieselbige besichtiget und demselben der circul gegeben ist. Würde aber deme zuwider eine ganze oder halbe tonne, kindichen oder halbe kindichen, so ohne circul verkaufft, allhie befunden, soll der verkäuffer dardurch jedesmahls in zwantzig reichsthaler straffe verfallen und solche unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn. Da auch der strafffällige sich hierinne widrig und halsstarrig bezeigen und die pöen nicht bezahlen wolte, sollen demselbigen alsdann die wardierer und packere so lange, bis er die straffe entrichtet, verbotten werden. Welche straffe halb dem waysen- und zuchthause und halb der brüderschaft allhie heimbfallen soll.

4. Und darmit nun vors vierdte bey wardier- und packung des herings dem einen so wol als dem andern recht geschehen und keine partheiligkeit gebraucht werden möge, ist einhellig verabscheidet, dass käuffer und verkäuffer beyderseits, nebenst den ihrigen von der tonnen gehen und niemands als die geschworne wardierer und packer darbey seyn, und dieselbe also niemands zu lieb oder zu leid, vermöge ihres eydes und gewissens ihr ampt und werck getreulich verrichten sollen. Würde jemand darwider handeln und auf erinnerung der wardierer und packer sich nicht wollen absentiren, sollen dieselbe bei den herrn alten sich darüber beklagen, und die ubertreter deswegen nach befindung bestrafft werden, wordurch aber dem kauffe nichts soll benommen seyn.

5. Nechst diesem und vors fünffte, weiln auch bisshero wegen der schullen, so aus Ameland, Holland und andern orten anhero gebracht werden, grosser missbrauch und unterschleiff fürgelauffen, ist dissfalls ebenmässig einhellig beliebet und verabscheidet: dass alle diejenigen schullen, so allbereits verschossen seyn und allhier gebracht und verkaufft werden, nochmahln vermöge eines hochweisen raths masse allhier sollen verschossen, und ehe und bevor solches geschehen, dieselbigen von niemands empfangen werden, und soll der käuffer die masse der schullen von der spitze, dass die krone frey bleibet, wie von alters hero gebräuchlich, zu nehmen, auch alle rauers auszuschiessen bemächtiget seyn. Wer gegen solche beliebung handelt, soll ebenmässig in zwantzig reichsthaler straffe verfallen, und solche unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn, auch demjenigen, so sich in bezahlung dieser straffe widerspenstig bezeigen möchte, die schullenzehlerschen so lange, bis er sich abgefunden, verboten werden.

6. Es hat sich auch vors sechste die gantze brüderschaft verbunden und verpflichtet, dass niemands dem andern zum praejuditz und vorfange einigen hering oder schullen, ausser und innerhalb baumes in den schiffen aufkauffen wolle und solle. Wer darwider zu handeln betretten wird, solle von den herrn oberalten und alten ebenmässig mit gebürlicher straffe beleget werden.

7. Würde auch jemand wider obbesagte puncta handeln und strafffällig werden, und ein ander aus der brüderschaft solches mercken und erfahren, soll derselbige darzu nicht stillschweigen, besondern schuldig seyn, den herren alten dasselbige unverzüglich anzumelden, damit der ubertreter in gebührliche straffe genommen werden möge, welches dem angeber im geringsten an seinen ehren nicht schädlich oder verkleinerlich seyn, viel weniger von dem strafffälligen demselben einigermassen schimpflich auffgerücket werden solle, bei ernstlicher willkührlicher straffe.

8. Alle zu wasser allhier ankommende stapel grüne, weisse und süsse käse sollen an der gewöhnlichen borne auf die wracke verkaufft und geliefert, auch keine kässkäuffer oder höcker, er sey bürger oder frembder, in einige schiffe zu lauffen und in denselben butter, käse, hering, bückling, schullen und dergleichen wahren, dardurch dann zum offtermahlen theurung und auffschlage verursachet wird, einzukauffen, gestalten auch die butter nicht anders als auff besehen und auff einstecken gekaufft werden, bey straffe 10 reichstaler.

9. Schliesslich, darmit diese bewilligte nutzbare puncta umb so viel besser in observantz gebracht, ernstlich darüber gehalten und dieselbe exequiret werden mögen, so haben die ober-alten und alten, auff begehren der brüderschaft, solches auff sich genommen und vorabredet, so offt es die nothdurfft erfordert: zum wenigsten aber alle vier wochen einmahl dieserwegen in gegenwertigen Schonefahrer-gesellschaft zusammen zu kommen, die ubertrettere zu rede zu stellen und unnachlässig zu bestraffen, und was sonsten nöhtig seyn wird zu exequiren und zu verrichten.

Welches alles also von den herrn oberalten, alten und gantzen brüderschafft vor sich und ihre nachkommen beständig und einmühtig ist beliebet, geschlossen und angenommen, auch stet, fest und unverbrochen zu halten, angelobet worden, ohne list und gefehrde. Urkundlich haben dieselbe allerseits zur ver-

pflichtung ihre namen hierunter gesetzet. Actum Hamburg den 28. Martii anno Christi 1662.

Zu wissen, dass über obgesetzte Puncta, noch ferners von den herrn oberalten, alten und sämptlichen brüderschafft, ist einhellig verabscheidet, dass alle heringe, so in Holland gewraket seynd, und in partheyen anhero geschicket, oder sonsten unter andere partheyen guter untergestochen werden möchten, von niemanden den heringhändlern allhie sollen angenommen oder gekaufft, viel weniger demselben der circul gegeben werden, bey ernster willkührlicher straffe. Actum ut supra.

III.

Notice von dem Hering, so in Hamburg von Anno 1693 bis Anno 1744 gepacket worden.

Hamb. Staatsarchiv Cl. VII. Lit. Kb. nr. 7b. fasc. 1.

Anno	Last	Ton.	Anno	Last	Ton.
1693	1807	6	1719	4888	6
1694	1958	6	1720	3973	11
1695	2639	6	1721	1963	4
1696	2691	—	1722	2642	3
1697	1847	6	1723	2378	—
1698	1884	11	1724	2368	3
1699	4353	5	1725	1127	9
1700	6001	—	1726	2041	2
1701	6785	—	1727	2166	4
1702	3342	3	1728	1205	2
1703	1796	—	1729	1025	11
1704	576	3	1730	798	3
1705	996	6	1731	877	—
1706	832	6	1732	833	3
1707	873	2	1733	1070	1
1708	1207	6	1734	1246	2
1709	1923	6	1735	1472	—
1710	2888	4	1736	1534	1
1711	2324	2	1737	1558	11
1712	2741	3	1738	1621	—
1713	2436	7	1739	1199	3
1714	2291	2	1740	1179	2
1715	2861	2	1741	797	2
1716	3938	4	1742	965	5
1717	3726	1	1743	844	2
1718	4445	6	1744	904	10

III.

Tommaso Portinari und sein Konflikt mit der Hanse.

Von

Otto Meltzing.

I.

In der hansischen Geschichte des 15. Jahrhunderts hat ein Rechtsstreit besondere Beachtung gefunden, den der Städtebund mit dem Florentiner Tommaso Portinari in Brügge zu führen hatte.

Diesem war im April 1473 während des hansisch-englischen Krieges ein Schiff mit reicher Ladung, das sich auf der Fahrt nach England befand, von einem Danziger Auslieger weggenommen worden. Der Prozess, den der Florentiner zunächst gegen Danzig, dann gegen die ganze Hanse anstrengte, zog sich lange hin und fand erst im nächsten Jahrhundert seine Erledigung.

Wie die Eroberung der Florentiner Galeere mit dichterischer Freiheit sagenhaft ausgeschmückt gefeiert ist[1], so hat auch der langwierige Rechtsstreit, der sich an die Wegnahme des Schiffes knüpfte, wiederholt Darsteller gefunden[2]. Nicht nur die reiche Fülle interessanter Einblicke in das innere Leben der Hanse, die der Prozefs gewährt, hat dazu angeregt, ihn eingehend darzu-

[1] Krantz, Wandalia, XIII 9, und Reimer Kock, Grautoff 2, S. 700f.

[2] Vgl. Hirsch-Vofsberg, Kaspar Weinrichs Danziger Chronik, Berlin 1885, S. 95ff. Die hier gegebene Darstellung wird wesentlich ergänzt und vielfach berichtigt durch E. Remus, die Hansa und das Kontor zu Brügge am Ende des 15. Jahrhunderts, Zeitschr. d. westpreufs. Geschichtsvereins, Heft 30. Vgl. auch L. Kämmerer, Hans Memling, Leipzig 1899.

stellen, auch die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker hat er auf sich gelenkt, da durch ihn Licht verbreitet wird über die Herkunft des grofsen Altargemäldes »Das jüngste Gericht« von Hans Memling, das heute die Marienkirche in Danzig ziert[1].

Die bisherigen Darstellungen des Rechtsstreites haben das Eine gemeinsam, dafs sie bis ins Einzelne über das Verhalten der angeklagten Partei unterrichten, vom Kläger aber so gut wie nichts verlauten lassen. Das Vorgehen der Hanse, die Haltung der einzelnen Städte, die Motive, welche ihre Handlungsweise beherrschen, dies alles wird bis in alle Einzelheiten geschildert, aber von Tommaso Portinari hört man nur, dafs er ein angesehener Kaufmann war, der der Niederlassung des Medizeischen Hauses in Brügge vorstand, weiter nichts.

Es soll daher versucht werden, die bisherigen Schilderungen des Portinari-Zwistes nach der Richtung hin zu ergänzen, dafs die Persönlichkeit des Klägers in den Vordergrund der Darstellung gerückt wird. Es soll dargelegt werden, wer jener Portinari war, welche Stellung er in Brügge bekleidete und welche Motive sein Tun und Lassen während der Dauer des Prozesses bestimmten.

II.

Tommaso Portinari stammte aus einer alten florentinischen Familie, die bereits im 13. Jahrhundert in Florenz nicht geringes Ansehen genofs. Schon im Jahre 1215 gehörte sie zu den Geschlechtern, welche die Regierung der Stadt und die vornehmsten städtischen Ämter in Händen hatten. Damals wohnten die Portinari im Stadtteil Porto San Piero in der Nachbarschaft des bekannten Adelsgeschlechtes der Donati[2]. Doch läfst sich nicht angeben, welcher Art zu dieser Zeit ihre Tätigkeit war. Wohl aber kann man aus ihrem Namen selbst einen Schlufs auf ihre ursprüngliche Wirksamkeit ziehen. Als »portinarius« wurde nämlich der von Bauern gewählte Schlofswart bezeichnet, der die Burg des adeligen Besitzers verwaltete, dem jene Bauern unter-

[1] Vgl. Warburg, Flandrische Kunst und Florentinische Frührenaissance. Jahrb. d. königl. preufs. Kunstsammlungen, Jahrgang 1902, S. 255 ff.

[2] S. L. Peruzzi, Storia del Commercio e dei Banchieri di Firenze dal 1200—1345, Firenze 1868, S. 45 Anhang.

tan waren[1]. Da die Zahl der Burgen und Kastelle, welche Florenz in weitem Bogen umgaben, sehr beträchtlich war und sich während des 11. und 12. Jahrhunderts beständig vermehrte, ist es nicht unwahrscheinlich, dafs die Portinari aus der Stellung eines Schlofswartes zu Vermögen und Ansehen in Florenz gelangten. Aus den Bewohnern einer einsam liegenden Burg ward aber im Lauf der Zeit nicht nur ein stadtsässiges Geschlecht, sondern aus dem wohlhabenden Schlofsbeamten allmählich auch ein florentinischer Grofskaufmann, der es verstand, das durch die Gunst der Verhältnisse erworbene Vermögen geschickt zu vermehren. Zwar liegen die ersten Versuche einer kommerziellen Wirksamkeit für die Portinari in demselben Dunkel, das die Anfänge fast aller florentinischen Handelsgesellschaften und den Beginn eines Grofshandels überhaupt umgibt, doch war die Familie gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits so begütert, dafs im Jahre 1285 Folco Portinari, ein religiös gesinnter Mann, das Hospital Santa Maria Nuova gründen und reich ausstatten konnte[2]. Schon damals mögen die Portinari dem florentinischen Grofskaufmannsstand angehört haben, in dem sie im 14. und 15. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Im Jahre 1301 standen sie schon, als Mitglieder der zu dieser Zeit in Florenz politisch und wirtschaftlich mächtigsten Zunft, der arte di Calimala, an der Spitze einer Handelsgesellschaft, die sich besonders mit Geldgeschäften befafste[3] und an fast allen bedeutenden Handelsplätzen ihre Vertreter besafs. Die Sozietät hatte ihre Geschäfte nach Neapel, England und, in Verbindung mit den bekannten Geldhäusern der Bardi und Peruzzi, nach Brügge ausgedehnt. Sie mufs über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben, da im Jahre 1301 ein Familienmitglied, Pigello Portinari, aus politischen Gründen zu der hohen Geldstrafe von 1000 Goldflor. verurteilt werden konnte[4]. Der erste Portinari, der sich zu

---

[1] Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. 1 S. 321.

[2] G. Capponi, Geschichte der florentinischen Republik, deutsch von Dütschke, Leipzig 1879, Bd. 1 S. 128.

[3] Davidsohn, Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, Berlin 1901, Bd. 3, Nr. 354.

[4] G. M. Mecatti, Storia chronologica della Città di Firenze, Napoli 1755, Bd. 1 S. 97. 1000 Goldgulden hatten einen Metallwert von etwa

Brügge in kommerzieller Tätigkeit nachweisen läfst, war Andrea Portinari. Ihm wurden als Faktor der Bardi von päpstlichen Kollektoren Zehntgelder anvertraut zur Weiterbeförderung an die päpstliche Kammer nach Avignon[1]. Daneben unterhielt Andrea auch geschäftliche Beziehungen zu den Peruzzi, unter deren Agenten er in den Jahren 1335—1338 wiederholt erscheint, wenngleich die Tätigkeit, die er für diese Firma entfaltete, nicht allzu umfangreich war, da ihm nur eine jährliche Provision von 4 Lib. Sterl. 18 sol. zugewiesen wurde[2].

Die verhältnismäfsig enge Verbindung der Portinari mit den Bardi und den Peruzzi mag auch sie in die schwere finanzielle Krisis hineingezogen haben, die dem Zusammenbruch jener beiden florentinischen Welthäuser im Jahre 1345 folgte und dem Wirtschaftsleben in Florenz tiefe und lang schmerzende Wunden schlug. Man hört wenig von den Portinari, bis sie unter den Medici aufs neue hervortraten und durch ihre geschäftlichen Beziehungen zu diesem Hause Macht, Ansehen und Reichtum erwarben.

Ob sie schon mit Giovanni de Medici, dem Vater Cosimos, in kommerzieller Verbindung standen, läfst sich nicht nachweisen, wohl aber treten verschiedene Angehörige der Familie Portinari durch ihren Verkehr mit Cosimo hervor.

Bereits zu Lebzeiten des Giovanni de Medici war Giovanni Portinari in Venedig für Cosimo tätig[3]. Der mediceischen Niederlassung in Mailand, die seit dem Jahre 1452 in einem prächtigen Palaste, einem Geschenk Francesco Sforzas an Cosimo, errichtet war, stand lange Zeit und mit grofser Umsicht und kaufmännischem Geschick Pigello Portinari vor[4]. Auch in Brügge vertrat ein Glied dieser Familie, Bernardo Portinari, die Interessen Cosimos und seines Hauses. Die Verbindung zwischen Bernardo und dem florentinischen wie auch dem venetianischen Geschäft der Medici war sehr lebhaft. In einem Kassabuch der Niederlassung in Venedig aus

---

10000 Mark, besafsen aber eine weit höhere, drei- bis fünffache Kaufkraft wie die gleiche Summe heute.

[1] Davidsohn, Forschungen 3, Nr. 774.

[2] Peruzzi, a. a. O. S. 261.

[3] Capponi, a. a. O. 2 S. 65.

[4] A. a. O. 2, S. 66; A. Fabroni, Magni Cosmi Medicei Vita, Pisa 1789, 2 S. 246.

dem Jahre 1446 werden wiederholt Wechselzahlungen Bernardos erwähnt[1], durch dessen Vermittlung zehn Jahre später Gerhart Bueri, der für die mediceische Firma nach Lübeck reiste, seine Briefe aus Florenz empfing[2]. Endlich erhielt im gleichen Jahre (1446) Gierozzo da Pigli, der sich von Florenz nach London begab, um dort die Leitung der Niederlassung Cosimos zu übernehmen, von diesem den Auftrag, während seines Aufenthaltes in Brügge eine Revision des von Bernardo geführten Geschäfts vorzunehmen[3]. Die kommerzielle Tätigkeit Bernardo Portinari's war ausgedehnt und vielseitig. Er begnügte sich nicht mit Geldgeschäften mancherlei Art[4], sondern entfaltete eine kaum weniger umfangreiche Wirksamkeit auch im Warenhandel[5].

Weit bekannter als er wurde ein jüngerer Verwandter von ihm, Tommaso Portinari.

Tommaso wurde im Jahre 1432 geboren[6] und gleich den meisten vornehmen Florentinern jener Tage für den Kaufmannsstand erzogen. Schon in verhältnismäfsig jungen Jahren war er Angestellter der Mediceischen Niederlassung in London. Von dort aus kam er nach Brügge, wo er in das dortige Geschäft Cosimos eintrat. Im Juli 1455 bezeichnete er sich bereits als »Leiter der Societät Piero de Medici, Gierozzo da Pigli und Sozien in Brügge« und erscheint zu dieser Zeit besonders im Wollhandel tätig[7]. Doch wird sein Name in dem 1455 neu abgeschlossenen Gesellschaftskontrakt, der mit dem 25. März 1456 in Kraft trat, nicht erwähnt. Erst mit dem Jahre 1460 findet man Tommasos Namen wieder in den burgundischen Hofrechnungen[8], und seit dieser Zeit etwa gewann er in immer

---

[1] Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici (Sitzungsber. d. kaiserl. Akad. d. Wissenschaften in Wien) Bd. 151, Heft 5 S. 20.

[2] Sieveking, a. a. O. S. 26.

[3] A. a. O. S. 48. Sieveking irrt, wenn er angibt, dafs 1446 schon Tommaso Portinari dem Brügger Geschäft vorgestanden hätte; Tommaso war damals erst 14 Jahre alt. Vgl. Warburg, a. a. O. S. 247.

[4] Gilliodts-van Severen, Invent. des Chartes de Bruges, Bd. 5, Nr. 1050; ders., Cartulaire de l'ancienne estaple de Bruges, Bd. 1, Nr. 798.

[5] Gilliodts-van Severen, Cartulaire 1, Nr. 884.

[6] Warburg, a. a. O. S. 247 ff.

[7] Gilliodts-van Severen, Cartulaire II, Nr. 958.

[8] Warburg a. a. O.

steigendem Mafse Einflufs auf die Leitung der Brügger Filiale, bis er 1465 selbst an die Spitze des Geschäftes trat[1], dem er auch noch im Jahre 1473, zu Beginn des Prozesses mit der Hanse, vorstand.

Da das Verhalten Tommasos während der Prozessdauer nur dann richtig gewürdigt und verstanden werden kann, wenn man über die Stellung unterrichtet ist, die er in Brügge einnahm, so sei diese mit wenigen Worten charakterisiert.

Die Leitung einer so grofsen und bedeutenden Mediceischen Niederlassung, wie die in Brügge, war schwierig in mancherlei Hinsicht. Sie erforderte nicht nur grofses kaufmännisches Talent, sondern verlangte auch ein ebenso stark ausgeprägtes moralisches Verantwortlichkeitsgefühl. Die Medici vertrauten ihren Beamten, die an fast allen bedeutenden Handelsplätzen jener Zeit ihre Interessen wahrnahmen, nicht allein die Verwaltung eines mehr oder weniger umfangreichen Handelsvermögens an, sondern auch, was mehr bedeuten wollte, ihren Kredit. Die erstaunliche Leichtigkeit, mit der man sich auf den Namen Medici Geldmittel verschaffen konnte, barg für spekulative Naturen grofse Gefahren in sich. Leichtsinnige Naturen konnten dadurch zu unvorsichtigem Kreditgeben verleitet, gewissenlose Beamte dazu verlockt werden, die Situation zu eigenem Vorteil auszunutzen. Das Gefährliche dieser Lage wurde noch vergröfsert durch eine folgenschwere Änderung in dem mediceischen Geschäftsbetrieb. Obwohl die Geschäfte dieses Hauses sich unter Cosimos Leitung stetig ausgedehnt hatten, obwohl die einzelnen Niederlassungen, besonders die von Florenz entfernter liegenden, bei den mangelhaften Kommunikationsmitteln jener Tage ein ziemlich selbständiges Leben führten, hatte Cosimo es verstanden, sich die Übersicht über sein weitverzweigtes Geschäft zu bewahren. Hervorragende kaufmännische Begabung, ein vortreffliches, nie versagendes Gedächtnis und glänzendes organisatorisches Talent setzten ihn in den Stand, die Zügel straff zu halten, scharfe Kontrole zu üben und, vom Glück begünstigt, unvergleichliche kommerzielle Erfolge zu erzielen. Unter seinen Nachfolgern trat eine bedeutsame Änderung ein. Piero, fast immer krank und schon hierdurch

[1] Sieveking, S. 49 f.

gehindert, die Leitung der Geschäfte seines Hauses in der Weise fortzuführen, wie sein Vater Cosimo es getan, bemühte sich in der kurzen Zeit seiner Herrschaft, die Übersicht zu behalten und den Betrieb zu zentralisieren. Unter seinem Sohn Lorenzo aber wurden die scharfe Kontrole, die bisher von Florenz aus geübt worden war, schwächer, die Selbständigkeit der einzelnen Niederlassungen gröfser, der Betrieb dezentralisiert und unübersichtlicher, vor allem die Selbstsucht und der Leichtsinn der einzelnen Filialleiter nicht mehr in den nötigen Schranken gehalten.

Lorenzo wurde in erster Linie Politiker. Da er aber nicht aufhörte, der Inhaber eines grofsen Handelshauses, einer Weltfirma, zu sein, konnten Konflikte zwischen seiner politischen und kaufmännischen Tätigkeit zum schweren Schaden seines Geschäftes nicht ausbleiben. Je mehr sich Lorenzo mit dem florentinischen Staat personifizierte, je mehr er als Herr von Florenz auch nach aufsen hin auftrat und mit den Mitteln der Republik in die Politik eingriff, desto mehr erhielten seine und seiner Agenten finanzielle Aktionen einen politischen Anstrich und wurden bei den Trägern politischer Macht in dem Mafse angenehm oder unangenehm empfunden, als ihnen die mediceische Unterstützung zum Vorteil oder Schaden gereichte. Das mediceische Geld verlor zum Teil seinen Geldcharakter, es wurde politisches Hilfsmittel. Als notwendige Folge dieses Zustandes ergab sich für die Beamten Lorenzos eine diplomatische Tätigkeit. Sie wurden Träger politischer Missionen und mufsten, wollten sie ihr Amt recht erfüllen, finanzielles Geschick mit diplomatischer Gewandtheit verbinden.

Die soeben geschilderte Umwandlung in der Organisation des mediceischen Handelsbetriebes läfst sich deutlich in den Geschäftskontrakten erkennen, welche die jeweiligen Leiter der Brügger Niederlassung, gewöhnlich auf vier Jahre, mit dem Geschäftsinhaber in Florenz abzuschliefsen pflegten. Zu Lebzeiten Cosimos regelte der Vertrag genau, welche Geschäfte dem Filialleiter erlaubt und welche ihm verboten sein sollten. Bis ins einzelne gehende Bestimmungen setzten fest, bis zu welchem Umfang in den verschiedenen Geschäftszweigen die Firma verpflichtet werden durfte, und endlich fand sich stets die Vereinbarung, dafs alljährlich Bilanzen nach Florenz eingesandt werden sollten. Häufig

wurde sogar der Geschäftsleiter in Brügge verpflichtet, nach Ablauf der Kontraktzeit mit sämtlichen Geschäftsbüchern in Florenz zu erscheinen und persönlich Rechenschaft über sein Tun und Lassen abzulegen[1]. Aber schon die Verträge, die Piero de Medici in den Jahren 1465 und 1469 mit Tommaso Portinari abschlofs, der, wie oben erwähnt, damals an der Spitze des Geschäftes stand, liefsen den spekulativen Neigungen Tommasos gröfseren Spielraum, wenngleich ihm Alaun-Spekulationen auf eigene Rechnung nach wie vor untersagt blieben und ihm eingeschärft wurde, in der Kreditgewährung an Herzog Karl von Burgund und dessen Hofbeamte vorsichtig zu sein[2]. Dagegen liefs der Kontrakt, den im Jahre 1471 Lorenzo de Medici mit Tommaso einging, diesem fast völlig freie Hand in der Geschäftsführung. Seiner Einsicht blieb nunmehr der Abschlufs von Kreditgeschäften aller Art überlassen; Versicherungsgeschäfte, die früher ganz verboten oder nur innerhalb sehr enger Grenzen erlaubt waren, wurden jetzt bis zur Höhe von 100 Pfund Grote für das einzelne Geschäft gestattet, und endlich — das für die weitere Entwicklung der Brügger Niederlassung verhängnisvollste Zugeständnis — Kreditoperationen mit dem burgundischen Hof bis zur Höhe von 6000 Pfund Grote zugelassen. Ja, Lorenzo legte es seinen Beamten nahe, die Verbindung mit dem Herzog zu suchen und zu einer dauernden auszugestalten[3].

Fragt man sich, ob Tommaso Portinari bis zu Beginn seines Prozesses mit der Hanse den mannigfachen Erfordernissen seiner Stellung gerecht geworden sei, so kann diese Frage nur hinsichtlich seiner diplomatischen Tätigkeit bejaht werden. Als Diplomat erwies er sich aufserordentlich brauchbar und gewandt. Karl der Kühne nahm schon vor seiner Thronbesteigung die Dienste Tommasos in Anspruch. So teilte er 1465 dem Herzog von Mailand mit, dafs er ihm seinen geheimen Rat und Diener Tommaso Portinari in besonderem Auftrage senden werde[4]. Wenn er später amtlich von Portinari sprach, betonte er fast ebenso sehr dessen Stellung als sein Rat in diplomatischen

[1] Sieveking, a. a. O. S. 48 f.

[2] A. a. O. S. 50. [3] A. a. O. S. 51.

[4] Buser, Die Beziehungen der Mediceer zu Frankreich von 1434—1494, S. 130.

Diensten wie die als sein Finanzier. Die natürliche Anlage für diplomatische Geschäfte, die man den Florentinern allgemein nachrühmte, und die Tommaso Portinari als ausgesprochene Begabung besafs, liefs ihn auch schwierige Aufgaben gewandt und sicher lösen.

Dagegen bietet die Art, wie Tommaso Portinari die geschäftlichen Interessen des mediceischen Hauses wahrnahm, Anlafs zu berechtigter Kritik. Er benutzte den Kredit der Medici nicht nur dazu, Spekulationen auf eigene Rechnung, besonders in Alaun vorzunehmen, ein Geschäftsgebahren, welches dem Ansehen der von ihm geleiteten Niederlassung bei der Kaufmannschaft Brügges nicht förderlich sein konnte, sondern ihm wurde vor allem die Selbständigkeit gefährlich, die ihm für Kreditgeschäfte mit dem burgundischen Hofe gelassen wurde. Die Vorschüsse, die Tommaso Portinari dem Herzog Karl leistete, erreichten bald eine aufserordentliche Höhe und mufsten auf die Dauer selbst die weitgesteckten Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Medici überschreiten. Sie hatten aber auch eine weitere schlimme Folge. Indem die Betriebsmittel der Brügger Niederlassung zu einem beträchtlichen Teil durch Darlehen an den Herzog festgelegt wurden, geriet das ganze Geschäft in starke Abhängigkeit von diesem Herrscher, der seinen Verpflichtungen nur langsam und in geringen Beträgen nachkommen konnte. Da nun die Geschäftsinteressen Tommasos sich immer mehr auf den burgundischen Hof konzentrierten, mufste er alles vermeiden, was beim Herzog Verstimmung hervorrufen konnte. Gerade die enge Verbindung der Brügger Filiale mit dem herzoglichen Hofe brachte es also mit sich, dafs die Politik Lorenzos hier häufig seine kaufmännische Wirksamkeit erschwerte.

Für Tommaso Portinari bedeuteten allerdings die Geschäfte mit Karl dem Kühnen viel. Er durfte sich nicht nur im Glanze herzoglicher Gnade sonnen und bekleidete eine hervorragende Stellung am Hof und infolgedessen auch in der kaufmännischen Gesellschaft Brügges, sondern er verstand es auch, einen aufserordentlichen eigenen Reichtum zu erwerben. Er konnte sich einem Luxus hingeben, der übertrieben erscheint, er konnte einen glänzenden Haushalt führen und, dem Vorbilde Lorenzos folgend, Brügges Künstler in reichem Mafse unterstützen.

III.

So beschaffen war die Stellung Portinaris, als er die Leitung des Prozesses in seine Hand nahm.

Nachdem die an den deutschen Kaufmann zu Brügge gerichtete Aufforderung des herzoglichen Gesandten zur Herausgabe der geraubten Waren erfolglos geblieben[1], gelang es Portinari, dank seinem Einflufs bei Hofe, am 30. Mai 1473 einen Arrestbefehl des Herzogs auszuwirken, laut welchem alles hansische Gut in ganz Flandern bis zur Höhe des Wertes der weggenommenen Waren mit Beschlag belegt werden sollte[2]. Die Kunde von diesem Mandat, welches Portinari allerdings nicht sogleich vollstrecken liefs, drang durch Vermittlung des deutschen Kaufmanns zu Brügge verhältnismäfsig schnell in die Hansestädte. Aber von vornherein fanden Lübeck, Hamburg und der deutsche Kaufmann in Brügge sich zusammen in dem Bestreben, Danzig zu isolieren, ihm allein die Schuld an dieser Verwicklung aufzubürden und Danzig die Kosten des Prozesses tragen zu lassen. Dies zeigte sich deutlich bei den ersten mündlichen Unterredungen in der Angelegenheit der Galeere, die während der Friedensverhandlungen in Utrecht vom Juli bis September 1473 stattfanden. Gesandte des Herzogs von Burgund[3], Christofano di Giovanni Spini, der juristische Beirat der mediceischen Filiale in Brügge[4], Abgeordnete eines päpstlichen Legaten[5], Gesandte der Herzogin Margaretha von Burgund[6], alle erschienen hier, um Klage über den Seeraub zu führen und Rückgabe der verloren gegangenen Waren oder Schadenersatz zu verlangen. Alle gleich erfolglos. Lübeck und Hamburg wiesen stets darauf hin, dafs diese Sache keine allgemein hansische sei, und begnügten sich damit, die Mafsregeln aufzuzählen, die sie zur Verhütung weiteren Schadens ergriffen hätten[7]. Die Bevollmächtigten Danzigs da-

---

[1] Hanserezesse II, 7, Nr. 28, 29.
[2] A. a. O. Nr. 134.
[3] A. a. O. Nr. 35 § 32, Nr. 34 § 10.
[4] A. a. O. Nr. 35 § 40.
[5] A. a. O. Nr. 35 §§ 42, 43.
[6] A. a. O. Nr. 34 § 10.
[7] A. a. O. Nr. 35 §§ 33, 41, 43.

gegen erklärten, dafs bei ihrer Abreise noch nicht bekannt gewesen sei, wer die Galeere erobert habe, sie hätten daher keinen Auftrag, die Schadenersatzforderungen zu beantworten[1]. In Danzig aber dachte man nicht daran, irgend welche Zugeständnisse zu machen. Dort erschien eine dilatorische Behandlung der Angelegenheit als das beste Mittel, die Klagen allmählich zum Verstummen zu bringen. Als Mitte Oktober 1473 die Friedensverhandlungen in Utrecht so weit vorgeschritten waren, dafs die Gesandten in ihre Städte zurückkehren konnten, um sich mit den für die Ratifikation des Friedens nötigen Vollmachten zu versehen, schien der Prozefs, ins Endlose verschleppt, für Portinari und seine Nebenkläger ergebnislos verlaufen zu sollen. Aber es kam anders. Kaum hatte Herzog Karl Flandern verlassen, als am 8. oder 10. Januar 1474 Tommaso Portinari auf Grund des früheren Arrestbefehls alles hansische Gut in Brügge mit Beschlag belegen liefs. Vor die vier Herbergen des deutschen Kaufmannes wurden Wachen gestellt, welche jeden Warenverkehr verhinderten. Über die in den Herbergen befindlichen Güter wurde Inventur aufgenommen und gleichzeitig alle hansischen Kaufleute aufgefordert, vor dem hohen Rat des Herzogs zur Verantwortung zu erscheinen[2].

Verschiedene Gründe veranlafsten Portinari, erst jetzt gegen die Hanse vorzugehen. Wahrscheinlich glaubte er anfangs, schon durch die Drohung mit einem Arrest die Hanse zu Ersatzleistungen zu veranlassen. Als er sich darin getäuscht sah und zu rücksichtslosem Vorgehen entschlossen hatte, konnte er ein solches doch nur in Abwesenheit Herzog Karls wagen. Denn dieser kannte zu genau die Bedeutung des hansischen Handels für sein Land und besonders für Brügge, als dafs er Mafsregeln, die eine schwere Verletzung aller hansischen Handelsprivilegien bedeuteten, selbst einem bei ihm so angesehenen Mann wie Portinari gestattet hätte.

Aber auch politische Motive beeinflufsten Tommasos Handlungsweise. Das Verhältnis Lorenzos de Medici zum Herzog Karl hatte sich im Laufe der Jahre 1472 und 1473 verschlechtert.

---

[1] Hanserezesse II, 7, Nr. 35 § 34.

[2] A. a. O. Nr. 134.

Lorenzo unterstützte Karls gefährlichsten Widersacher, König Ludwig XI. von Frankreich, allzu eifrig in dessen Heiratsplänen, die den König Ferdinand von Neapel betrafen. Dadurch erregte er den Zorn des Herzogs. Erst im November 1473, nachdem Lorenzo sich durch Portinari hatte entschuldigen lassen[1], wurde der Unwille Karls beschwichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt mufste Tommaso Portinari von energischen Schritten Abstand nehmen.

Wenn er aber geglaubt hatte, durch die Schroffheit seines Verfahrens die Hansestädte derart einzuschüchtern, dafs sie sich zu sofortigem Schadenersatz verstehen würden, so hatte er sich getäuscht. Der Schlag ging fehl und rief vielmehr eine so starke Entrüstung hervor sowohl bei der Hanse, wie bei den vier Leden von Flandern, dafs Portinari nie wieder gewagt hat, auf diesem gewaltsamen Wege sein Recht zu suchen. Nach kurzen, aber mit grofsem Eifer geführten Verhandlungen zwischen den Leden von Flandern und Tommaso Portinari[2] hob dieser nach wenigen Tagen den Arrest auf und vertagte die Vollstreckung auf den 24. Juni 1474. Bis dahin sollte Danzig zur Restitution aufgefordert werden.

Obgleich Portinari keinen Erfolg zu verzeichnen hatte, kam es den Hansestädten doch erst jetzt deutlich zum Bewufstsein, welch schwere Gefahr ihren Handel bedrohe. Sie sahen ein, dafs aufgeschoben noch nicht aufgehoben hiefs, und dafs Schritte zur Abwendung weiteren Schadens unternommen werden mufsten. Lübeck wandte sich also im Februar 1474 an Danzig und forderte es zum Schadenersatz auf, wobei es ihm anheimstellte, sich an den Holländern, die in Danzig grofse Mengen Korn aufgekauft hätten, schadlos zu halten[3]. An diesen Schriftenverkehr schlossen sich bald neue mündliche Verhandlungen bei Gelegenheit des Zusammentreffens der hansischen Gesandten mit den englischen zur Ratifikation des Friedens im Februar 1474 zu Utrecht. Dort erschienen am 2. März die vier Lede von Flandern, um zusammen mit den Bevollmächtigten der Hansestädte eine

[1] Buser, a. a. O. S. 165.
[2] Hanserezesse II, 7, Nr. 134.
[3] A. a. O. Nr. 135, 136.

Lösung des Portinaristreites zu suchen. Die Verhandlungen glichen im wesentlichen denen des Vorjahres. Lübeck, Hamburg und der deutsche Kaufmann zu Brügge versuchten wiederum, den Streit als eine Danziger Partikularsache hinzustellen, und bestritten jede Schadenersatzpflicht[1]. In Abwesenheit des Bevollmächtigten Danzigs beschlofs man, Tommaso Portinari zu befragen, wie viel er verlange, und Danzig nachdrücklich vorzustellen, dafs es für Restitution zu sorgen habe[2]. Inzwischen hatte aber Danzig in einem Schreiben an Lübeck vom 4. März mit aller Entschiedenheit erklärt, dafs es nicht gesonnen sei, irgendwelchen Schadenersatz zu leisten; vielmehr müfsten in dieser Sache, die eine gemeinhansische sei, alle Städte zusammenstehen[3].

Damit waren die Verhandlungen auf einen toten Punkt gelangt; niemand in der Hanse wollte für das geraubte Gut Ersatz leisten. Doch gelang es den Leden, Portinari zu bewegen, den Vollstreckungstermin seines Arrestbefehls zunächst bis zum September, dann bis zum 1. Dezember 1474 hinauszuschieben. Auch dann ging er nicht gegen die Hanse vor. Er erklärte sich bereit, den Erfolg einer Gesandtschaft nach Danzig abzuwarten. Selbst als diese ohne Erfolg zurückkehrte, setzten die vier Leden beim Herzog durch, dafs den Danzigern bis zum 24. Juni 1477 Geleit erteilt wurde[4]. Der Grund für die Nachgiebigkeit Tommaso Portinaris lag zum Teil in der Eigenart seiner Stellung als Rat und Finanzier des Herzogs und als mediceischer Agent. Die lange Abwesenheit Karls des Kühnen von Flandern, seine kriegerischen Unternehmungen beraubten Portinari der stärksten Stütze seiner Stellung in Brügge. Der stete Verkehr mit dem Hof und der Hofgesellschaft, welche ihr Vermögen, soweit sie solches besafs, bei der mediceischen Bank deponiert hatte, hob sein Ansehen, förderte das Geschäft und erhöhte den Kredit des von ihm vertretenen Hauses. Die Abwesenheit Karls verringerte aber die Geschäfte. Die Politik Lorenzos von Medici wirkte ungünstig auf die Stellung der Brügger Filiale.

[1] Hanserezesse II, 7, Nr. 138 §§ 107—112.
[2] A. a. O. Nr. 138 §§ 130—140, 147, 155—157.
[3] A. a. O. Nr. 137.
[4] A. a. O. Nr. 271 und S. 448 Anm. 2.

Lorenzo, durch eine vom Grofsvater auf den Enkel vererbte Politik an die Seite Frankreichs gefesselt, hütete sich, mit Burgund allzu enge Beziehungen anzuknüpfen. Als im Jahre 1472 Mailand[1] mit Karl dem Kühnen in Verhandlungen trat, die auf Abschlufs eines Bündnisses hinzielten, wies Lorenzo gleiche Anträge Burgunds ohne weiteres ab. Auch nachdem drei Jahre später das Bündnis zur Tatsache geworden, verweigerte Lorenzo dem Herzog den Eintritt in den Bund der Städte Venedig, Mailand und Florenz[2], so nahe ein solcher bei Karls engen Beziehungen zum Herzog von Mailand gelegen hätte. Dafs nun, bei allen guten persönlichen Verbindungen Portinaris mit dem herzoglichen Hof, diese Haltung Lorenzos abkühlend auf das Wohlwollen des Hofes für die mediceische Filiale in Brügge wirkte, darf mit Sicherheit angenommen werden. Diese Tatsache tritt auch in dem Verhalten Herzog Karls gegenüber dem mediceischen Alaunmonopol hervor. Obgleich er im Jahre 1466 einen zwölfjährigen Vertrag geschlossen hatte, durch welchen das Monopol in seinen Ländern sicher gestellt werden sollte, liefs er der 1470 auf 16 Monate vorgenommenen Sistierung des Alaunverkaufs ein Einfuhrverbot für römischen Alaun folgen[3].

Dazu kam noch ein anderes Moment. Mit der Wegnahme der reichbeladenen Galeere im Jahre 1473 brach für Lorenzo eine Zeit der mannigfachsten Verluste herein, die den Kredit seines Hauses auf das Schwerste schädigten. Schon in der Ladung jenes Schiffes war ein bedeutender Prozentsatz des mediceischen Handelskapitals investiert. Jetzt brachten die Kapereien französischer Kapitäne weiteres Unheil und schwere finanzielle Verluste für das Welthaus, welche durch die Entschädigung von etwa 30000 Écus, die Ludwig XI. im Jahre 1475 den Florentinern zuwies, wohl nur teilweise Deckung fanden[4].

---

[1] Buser, a. a. O. S. 155.

[2] A. a. O. S. 165.

[3] Von der Ropp, Zur Gesch. des Alaunhandels im 15. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1900, S. 119ff., vergl. S. 128.

[4] Buser, a. a. O. S. 165.

Zu diesem Ungemach trat endlich noch eine für Lorenzo und sein Haus äufserst empfindliche Mafsregel. Sixtus IV. entzog ihm im Jahre 1476 das Depositariat der päpstlichen Kammer[1]. Die Wirkung dieses päpstlichen Schrittes läfst sich heute kaum ermessen. Er beraubte Lorenzo nicht nur der grofsen Summen, die ihm als Depositen aus der päpstlichen Kammer zuflossen, sondern er diskreditierte ihn in den Augen des Handelsstandes, besonders der florentinischen Finanzwelt, und trug wesentlich dazu bei, seine finanziellen Hilfsquellen zu schliefsen. Eine Rückwirkung dieser Ereignisse auf die Filialen konnte nicht ausbleiben. Sie wird sich in Brügge darin geltend gemacht haben, dafs Portinari energischer angewiesen wurde, seine Geld-darlehen an den Herzog und dessen Beamte einzuschränken, was im Hinblick auf die Vergangenheit gewifs schwierig war und leicht Anstofs erregen konnte. Damit war aber der Boden bereitet für eine erfolgreiche Tätigkeit der vier Lede von Flandern zugunsten der Hanse und im Gegensatz zu Tommasos Ansprüchen und Bestrebungen.

Weit verhängnisvoller für Portinari und die von ihm geleitete Bank war der Tod Karl des Kühnen am 6. Januar 1477. Er zerrifs mit einem Schlage die vielen und engen Beziehungen Portinaris zum burgundischen Hof. Der Diplomat sah sich vor ganz neue Verhältnisse gestellt, in die es sich einzuleben galt; für den Bankier entstand eine äufserst kritische Situation. Das persönliche Verhältnis zum verstorbenen Herzog bildete für Portinari eine der wichtigsten Grundlagen seiner Stellung in Brügge. Der vom Herzog begünstigte und zu diplomatischen Diensten herangezogene Bankier fand in der Handelswelt Brügges weitgehenden Kredit, in seine Hände legten die Grofsen des Hofes gerne nicht unbeträchtliche Depositen zur Verwendung in gewinnbringenden Handelsunternehmungen. Gleiche Beziehungen möglichst rasch zu den Nachfolgern Karls des

[1] Pastor, Gesch. der Päpste 2, S. 468 gibt an, dafs bereits im Sommer 1474 den Medici die Verwaltung der päpstlichen Geldgeschäfte entzogen sei. Ihm schliefst sich v. d. Ropp an, a. a. O. S. 135; dem widerspricht aber, dafs noch im Dez. 1474 wegen des Alaunvertrages zwischen der Kurie und Lorenzo verhandelt wurde, vgl. Gottlob, Aus der Camera apostol., S. 288.

Kühnen herzustellen, mufste daher die erste Aufgabe Tommaso Portinaris sein. Aber der hierfür entstehende Zeitverlust verhinderte vorläufig eine Weiterführung des Prozesses gegen die Hanse und liefs ihn in den nächsten Jahren in den Hintergrund treten.

Zwar versuchte das Mediceische Bankhaus noch einmal, im Jahre 1477, dadurch einen Erfolg zu erzielen, dafs es zu seinen Gunsten die geistliche Macht in Bewegung setzte. Es veranlafste den Papst Sixtus IV. zu einem Breve vom 24. August 1477, in welchem die an der Wegnahme der Galeere Beteiligten unter Androhung des Bannes aufgefordert wurden, für die geraubten Güter innerhalb 30 Tagen Ersatz zu leisten[1]. Obgleich aber diese Urkunde von Christofano di Giovanni Spini als Vertreter der Medici überall verkündet wurde[2], erreichte sie ihren Zweck doch nicht, weil man die Drohung mit dem Bann nicht fürchtete.

In der Folgezeit häuften sich Schwierigkeiten aller Art dermafsen, dafs Portinari lange Jahre hindurch keine Schritte gegen die Hanse unternehmen konnte. Die grofsen Vorschüsse, welche vom mediceischen Hause dem verstorbenen Herzog während seiner kriegerischen Regierung geleistet waren, hatten eine aufserordentliche Höhe erreicht und waren bei seinem Tode bei weitem noch nicht zurückgezahlt. Ja, es erwies sich bei allem guten Willen seiner Nachfolger, die selbst finanzielle Unterstützung nur allzu nötig hatten, als unmöglich, die erhaltenen Summen auch nur annähernd wiederzuerstatten. Infolgedessen geriet Portinari und mit ihm die Brügger Filiale der mediceischen Bank in schwere finanzielle Bedrängnis. Diese Tatsache konnte bei der Höhe des Defizits nicht lange verborgen bleiben. Ein starkes, immer weitere Kreise erfassendes Mifstrauen gegen das Brügger Geschäft machte sich geltend und schlofs seinem Leiter die beiden wichtigsten Quellen seiner finanziellen Existenzfähigkeit: den Kredit der Handelswelt Brügges und den Depositenzufluss aus den Kreisen begüterter Hofbeamten. Hilfesuchend blickte die dem Zusammenbruch nahe Filiale auf das Mutterhaus in

[1] Hanserezesse III, 1, Nr. 92—98.
[2] A. a. O. Nr. 125, 126.

Florenz. Aber vergeblich erwartete sie sofortige Hilfe, auch hier sah es trübe aus[1].

Als Lorenzo im Jahre 1469 die Leitung der Bank übernahm, fand er ein vielgegliedertes, über alle bedeutenderen Handelsplätze der Welt zerstreutes, schwer übersehbares Geschäft vor. Der gute Ruf, den es genofs, der ausgedehnte Kredit, den man ihm entgegenbrachte, hatte Dank der glücklichen Handelsunternehmungen Cosimos nicht nur dessen Vermögen ins riesenhafte gesteigert, sondern auch den mit ihm durch Handelsbeziehungen verbundenen Familien Reichtum und Gewinn verschafft[2]. Lorenzo besafs das Glück seiner Vorgänger nicht. An die Stelle der Geschäftsgewinne traten ebenso grofse Verluste, die von Lorenzo noch schärfer empfunden wurden, als das apostolische Schatzmeisteramt an seinen finanziell kräftigsten Nebenbuhler überging[3]. Eine starke Kreditverringerung war die verhängnisvolle Folge dieser Ereignisse für Lorenzo. Er wäre ihnen vielleicht unterlegen, wenn ihm nicht die Verschwörung der Pazzi im Jahre 1478, die ihn verderben sollte, die Mittel verschafft hätte, sich seiner finanziellen Schwierigkeiten zu entledigen. Nach Beendigung des Kampfes mit dem Papste, der an der Verschwörung beteiligt war, im Jahre 1480, konnte Lorenzo, gestützt auf das Volk und seine neuerstarkte Partei, daran gehen, eine Reorganisation seines Geschäftsbetriebes vorzunehmen. Mehr als 100 000 Goldflorenen flossen nunmehr der Brügger Niederlassung, zum Teil aus Staatsmitteln, zu und stellten das Gleichgewicht zwischen Vermögen und Schulden wieder her[4]. Gleichzeitig aber wurde Tommaso Portinari der Leitung des Brügger Geschäftes, das er so unglücklich geführt hatte, enthoben[5]. Das stattliche, von ihm gekaufte Bankgebäude ging in anderen Besitz über. Er selbst mufste versuchen, sich auf anderer Grundlage eine neue Existenz zu schaffen[6].

---

[1] E. Armstrong, Lorenzo de Medici and Florence in the fifteenth century, London 1896, S. 269 f.

[2] Capponi 2, S 56 f.

[3] A. v. Reumont, Lorenzo de Medici il Magnifico, 2. Aufl., 2 S. 297.

[4] Perrens, Histoire de Florence, Bd. 1, S. 367, 514. A. Castelnau, Les Médicis, Bd. 1, S. 223 f.

[5] Sieveking a. a. O. S. 53.

[6] Warburg a. a. O. S. 247 f.

Tommaso war in seinem Vorgehen gegen die Hanse jetzt allein abhängig von seinem Verhältnis zu Maximilian von Burgund. Obgleich dieser die Fähigkeiten Portinaris zu schätzen wufste und ihn vielfach in finanziellen und diplomatischen Diensten verwandte, sah sich Tommaso dennoch gezwungen, die Geltendmachung seiner Forderungen hinauszuschieben. Die Schuld daran trugen zunächst die politischen Verhältnisse in Flandern. Während die Erhebung dieser Provinz im Jahre 1485 in kurzer Zeit hatte unterdrückt werden können, begann in den ersten Monaten des Jahres 1488 der Aufruhr von neuem. Seine Niederwerfung nahm eine Zeitlang alle Kräfte Maximilians in Anspruch. Erst gegen Ende des folgenden Jahres war der Friede wiederhergestellt. Allmählich konnten geordnete Zustände wieder Platz greifen. Später hinderten Portinari zeitweilig diplomatische Geschäfte daran, seine alten Ansprüche gegen die hansischen Städte zu verfolgen. Im Jahre 1490 erhielt er von seiner Vaterstadt Florenz den Auftrag, zusammen mit Christofano di Giovanni Spini einen Handelsvertrag mit England abzuschliefsen[1]. Zu diesem Zweck mufste er Brügge längere Zeit verlassen; während der in London geführten Verhandlungen fand er keine Mufse, an seinen Prozefs mit der Hanse zu denken. So verflofs mehr als ein Jahrzehnt, ohne dafs der friedliche Verkehr der Hanse mit Flandern durch Portinari gestört oder gehemmt wurde. In Lübeck und Hamburg wie in Danzig war man naturgemäfs mit dem bisherigen Verlauf der Dinge sehr zufrieden; man hütete sich, diese unangenehme Angelegenheit irgendwie zu berühren. Nur Danzig, welches als Hauptbeteiligter ein Wiederaufleben des Prozesses am meisten fürchtete, war in der Zwischenzeit bemüht, das noch von Herzog Karl erteilte Geleit unter dessen Nachfolger zu verlängern[2]. Doch auch in Danzig beruhigte man sich später bei dem Gedanken, dafs im Lauf der Jahre der ganze Streit mehr und mehr in Vergessenheit geraten werde.

Da tauchte im Jahre 1492, plötzlich, alle überraschend, Tommaso Portinari mit seinen Ansprüchen wieder auf[3]. Er

[1] Warburg a. a. O., S. 247 f.; Schanz, Englische Handelspolitik am Ende des MA. 1, S. 134 f.

[2] Hanserezesse III, 1, Nr. 90, 125, 126.

[3] A. a. O. 3 Nr. 173.

hatte den Zeitpunkt für seinen neuen Angriff gut gewählt. Die mannigfachen Gelduntersützungen, welche er Maximilian und dessen Sohn Philipp gewährt hatte, gaben ihm ein Anrecht auf deren Dankbarkeit und ihre tatkräftige Unterstützung in seiner Sache. Dazu hatte er es verstanden, durch Geldversprechen und kleinere Gefälligkeiten einige der ersten Hofbeamten für sich zu gewinnen. So fiel es ihm nicht allzu schwer, am 20. Juni 1492 von Herzog Philipp eine Erneuerung des bereits verjährten Arrestbefehls Karls des Kühnen zu erwirken. Er händigte ihn sofort einem Exekutivbeamten aus, der sich nach Antwerpen begab, wo der deutsche Kaufmann wegen der bürgerlichen Unruhen in Flandern residierte[1].

Da in Antwerpen die Hanse vor einer sofortigen Vollstreckung des Mandats gesichert war, mufste der Beamte sich damit begnügen, das Mandat öffentlich zu verkünden, es dem deutschen Kaufmann zu überreichen und diesen auf den 14. September 1492 vor den grofsen Rat in Mecheln zur Verantwortung zu laden.

Die Bestürzung im deutschen Kontor zu Antwerpen über diesen unerwarteten Angriff wegen einer Sache, die einer fernen Vergangenheit angehörte, war grofs. Der deutsche Kaufmann legte sofort Protest gegen die Kürze des Termins ein[2]. Auf dem ersten Gerichtstag im September 1492 gelang es ihm, einen sechswöchentlichen Aufschub durchzusetzen, den er dazu benutzte, Danzig von den jüngsten Ereignissen in Kenntnis zu setzen und die Stadt zum Schadenersatz aufzufordern. Hier war man jetzt weniger denn je geneigt, sich auf irgendwelche Restitution einzulassen. Wie früher wies Danzig auch jetzt darauf hin, dafs der Prozefs die ganze Hanse angehe, dafs daher Lübeck die Leitung dieser Sache übernehmen müsse[3]. Inzwischen war es den lebhaften Bemühungen des deutschen Kaufmanns zu Antwerpen und der vier Lede von Flandern gelungen, Portinari zur Bewilligung einer neuen Frist bis zum Mai 1493 zu veranlassen. Portinari erklärte sich sogar mit einer Pauschalsumme

---

[1] Hanserezesse III, 3, Nr. 174.
[2] A. a. O. Nr. 175.
[3] A. a. O. Nr. 176—178.

von 5000 Goldflorenen zufrieden, wollte das Mandat noch zwei weitere Monate bis zum Juli 1493 sistieren und ging endlich auf den Vorschlag des deutschen Kaufmanns zu Antwerpen ein, die Prozesssache auf der mit England vereinbarten Tagfahrt im Juni 1494 zu ordnen[1].

Diese Nachgiebigkeit Portinaris erklärt sich dadurch, dafs es ihm jetzt lediglich darauf ankam, eine gewisse Entschädigung von der Hanse zu erhalten, nicht aber die durch die Wegnahme der Galeere entstandenen Verluste zu decken. Es war nicht mehr der mediceische Beamte, der für sein Haus handelnd auftrat, sondern nur der ehemalige Gesellschafter, der für seinen Verlustanteil Ersatz suchte, und der Spekulant, der die Folgen eines unglücklich verlaufenen Unternehmens wieder auszugleichen sich bemühte.

Alles Entgegenkommen Portinaris scheiterte an dem hartnäckigen Widerstand der Hanse. Wiewohl innerhalb derselben die Ansichten darüber auseinandergingen, wer für den entstandenen Schaden aufzukommen habe, waren doch alle Hansestädte darin einig, dafs von einer Geldentschädigung an Portinari keine Rede sein könne. So blieb diesem nichts anderes übrig, als den Prozefs vor dem zuständigen Gericht weiter zu verfolgen. Am 5. August 1496 fällte der grofse Rat von Mecheln ein sofort vollstreckbares Urteil, nach welchem Portinari eine Entschädigung von 6000 Andreasgulden und 40000 Kronen zu 4 Grote fläm.[2] zugebilligt wurde. Trotz dieses Erfolges durfte Portinari seines Sieges noch nicht gewifs sein. Schwerlich hegte er die Hoffnung, diese Angelegenheit rasch zu einem guten Ende zu bringen, wenn er gerade jetzt seinen beiden Neffen Folco und Benedetto Portinari mit seinem ganzen Geschäft durch notariellen Akt vom 19. März bezw. 28. September 1496 auch alle seine Rechte aus obigem Urteil übertrug[3]. Er selbst zog sich im folgenden Jahre nach seiner Vaterstadt Florenz zurück, wo er am 15. Februar 1501 starb[4].

---

[1] Hanserezesse III, 3, Nr. 181.
[2] A. a. O. Nr. 676, 677, 678.
[3] A. a. O. Nr. 740, 741; Bd. 4 Nr. 55.
[4] Warburg a. a. O. S. 247 f.

Es bedurfte noch langer Verhandlungen, bis die beiden Portinari nach Überwindung mancher Schwierigkeiten und nach wiederholter Hinausschiebung der Entscheidung durch Vermittlung der Stadt Brügge eine wenigstens teilweise Befriedigung ihrer Forderungen durchzusetzen vermochten. Im November 1499 verpflichtete sich Brügge, ihnen 16 000 Gulden zu zahlen, wogegen sie auf alle Ansprüche aus dem Urteil vom Jahre 1496 verzichteten[1].

4000 Gulden erhielten die Portinari sofort. Der Rest von 12 000 sollte innerhalb sechs Jahren, und zwar jedes Jahr 2000 in halbjährlichen Raten, bezahlt werden. Die Bezahlung ging nicht ohne Stockung und Verzögerung vor sich. Zwar wurden im Dezember des Jahres 1500 die vorgeschriebenen 2000 Gulden abgetragen, aber schon in dem Rechnungsjahr 1501/02 ist die ganze Summe, die zur Abzahlung gelangte, nur 600 Gulden, 1502/03 sogar nur 480 und in den vier Jahren 1504/05, 1505/06, 1506/07, 1507/08 gelangten nur je 100 Gulden zur Auszahlung. Gegen die Langsamkeit dieser Zahlungsweise und die damit verbundene Verschleppung der Angelegenheit gingen die Portinari im Jahre 1508 vor. Sie trafen am 15. Oktober 1508 mit der Stadt Brügge eine Vereinbarung, wonach ihnen im Dezember 1508 und zu Ostern 1509 je 600, dann aber jeden Dezember und April je 400 Gulden entrichtet werden sollten. Zwar wurden zeitweilig Zahlungen an die Portinari für verboten erklärt, aber der Einfluſs dieser Geldleute erwies sich als zu groſs. Als die nach dem Vertrag vom Jahre 1508 fälligen Summen bis zur Höhe von 3200 Gulden aufgelaufen waren, hob die Stadt Brügge das Zahlungsverbot auf und zahlte im Rechnungsjahr 1510/11 1800 Gulden. Gleichzeitig kam man überein, daſs der Rest der bereits fälligen Summe, also 1400 Gulden, mit den nach dem Vertrag von 1508 fällig werdenden Raten zusammen abgetragen werden sollte, und zwar je 350 Gulden im Jahre 1511, im Oktober 1512, im April und im Oktober 1513. Auf Grund dieses letzten Übereinkommens scheinen die Portinari endgültig befriedigt worden zu sein[2].

---

[1] Hanserezesse III, 4, Nr. 157, 158, 159.

[2] A. a. O. 4, Nr. 271 Anm. 2.

Die Summe, mit der am Ende die Portinari sich zufrieden gaben, war verhältnismäfsig gering, wenn man sich erinnert, dafs das zu ihren Gunsten gefällte Urteil ihnen 6000 Gulden und 40 000 Kronen zugesprochen hatte. Diese Nachgiebigkeit wird verständlich, wenn man sich über den persönlichen Anteil des Tommaso Portinari an der Ladung und dem Besitz der eroberten Galeere Gewifsheit verschafft. Wertvollen Aufschlufs hierüber gewähren die von Christofano di Giovanni Spini aufgestellten Verzeichnisse der Schiffsladung. Das erste wurde 1473 bald nach der Wegnahme der Galeere ohne Einsichtnahme in die Geschäftsbücher angefertigt[1], das zweite aber 1492 bei Wiederaufnahme der Klage nach Prüfung der Bücher dem hohen Rat zu Mecheln überreicht[2]. Ausdrücklich wird aber betont, dafs in der Verlustliste nur Güter der mediceischen Handelsgesellschaft enthalten seien. In beiden Verlustlisten wurde der Wert dieser Waren nebst dem des Schiffes mit ca. 30 000 Gulden angegeben, was sich auch mit der direkt vom Mutterhaus herrührenden Angabe deckt, die sich im päpstlichen Breve vom Jahre 1477 findet. Christofano Giovanni Spini aber gab sowohl 1473 wie 1492 den Gesamtverlust weit höher, nämlich mit ca. 60 000 Gulden an, und das hatte seinen guten Grund. Portinari hatte im Jahre 1473 auf eigene Faust, obgleich ihm dies schon früher untersagt war, 1250 Lasten Alaun nach England verkauft und jener Galeere mit an Bord gegeben. In seinem ersten Verlustverzeichnis durfte natürlich der Alaun als solcher nicht erscheinen, da die Eigenmächtigkeit, mit der er dies Geschäft abgeschlossen, ihm schwere Vorwürfe Lorenzos zugezogen hätte. Er setzte daher in die Verlustliste statt des Alauns Frachtgelder in gleicher Höhe ein, um sich gegen den entstandenen Schaden zu decken. 1492 aber brauchte er diese Rücksicht nicht mehr zu üben; er liefs nunmehr in seiner Verlustangabe die Frachtgelder ganz verschwinden und den Alaun offen an die Stelle treten, an die er gehörte. Wenn Tommaso nun auch 1492 noch den ganzen Verlust einklagte, obgleich er schon seit 1480 mit Lorenzo abgerechnet hatte, so kam es ihm natürlich nur darauf

[1] Hanserezesse II, 7, Nr. 41.
[2] A. a. O. III, 3, Nr. 676.

an, irgendwelche Entschädigung für den von ihm verkauften Alaun, dessen Wegnahme ihn persönlich traf, zu erhalten. Er konnte sich daher mit einer Summe begnügen, die zwar hinter seiner Forderung von 30 000 Gulden zurückblieb, die aber den ihm persönlich erwachsenen Schaden annähernd deckte.

IV.

Beziehungen Halberstadts zur Hanse.

Von

Georg Arndt.

Es ist eine wichtige Aufgabe der hansischen Geschichtsforschung, das Verhältnis einzelner Glieder der Hanse zu der Gesamtheit der in der Hanse vereinigten norddeutschen Städte durch den Lauf der Jahrhunderte zu verfolgen. Sie hilft uns erkennen, wie einerseits die Gesamtheit in die Entwicklung ihrer einzelnen Mitglieder eingriff, wie anderseits die einzelnen Städte hemmend oder fördernd auf die Gestaltung der Gesamtheit einwirkten; so tritt die Wechselwirkung zwischen der Gesamtheit und ihren Teilen und damit die Bedeutung der Hanse für das norddeutsche Städteleben klarer zu Tage.

In der folgenden Darstellung sollen einige Beziehungen Halberstadts zur Hanse behandelt werden. Hat doch die alte Bischofsstadt schon frühzeitig der Hanse angehört und weitausgedehnte Handelsbeziehungen, z. B. nach Flandern, unterhalten; mehrere Versammlungen des sächsischen Quartiers, das mit seinen Vororten Braunschweig und Magdeburg zum wendischen Drittel der Hanse gehörte, haben in Halberstadt stattgefunden; auch Halberstadt, wenngleich durch territoriale Verhältnisse vielfach in Anspruch genommen, nahm trotzdem wiederholt regen Anteil an den allgemeinen hansischen Angelegenheiten.

Es würde zu weit führen, das gesamte in den hansischen Veröffentlichungen und in den Urkundenbüchern von Halberstadt vorliegende urkundliche Material zu einer erschöpfenden Darstellung zu verarbeiten.

Wir haben daher geglaubt, aus der Fülle des Stoffes einige für Halberstadt charakteristische Züge herausheben zu dürfen, zumal wir in der Lage sind, für diese einiges urkundliches Material verwerten zu können, welches bisher noch nicht benutzt worden ist.

Zur Einführung sei noch gestattet, die Stellung Halberstadts zur Hanse und zu den sächsischen Städten in ihren Grundzügen zu erörtern[1].

Die Lage Halberstadts an dem kleinen Flüfschen Holtemme zwischen den Vorbergen des Harzes und dem Huywalde, ausgestattet mit dem Vorzug eines breiten, fruchtbaren Vorlandes, machte diese Stadt zu einem Mittelpunkt für das Gebiet im Norden des Unterharzes. Schon frühzeitig mit Verkehrsrecht, Münze, Zoll und Bann ausgerüstet, entwickelte sich der durch Karl den Grofsen gegründete Bischofssitz gar bald zu einem ansehnlichen Kauf- und Handelsplatz. Infolge der von Königen und Bischöfen verliehenen Privilegien an Kaufleute und Gewerbetreibende sind hier Handel und Verkehr schnell zu schöner Blüte gereift.

Auch für Halberstadt ergab sich bald die Notwendigkeit, mit den Städten des gleichnamigen Stifts, mit Quedlinburg und Aschersleben, zum gemeinsamen Schutz und zur Abwehr alles Unrechts zusammenzutreten. Das erste Bündnis der drei Städte wurde im Jahre 1326 geschlossen, wiederholt erneuert und vom Bischof von Halberstadt bestätigt. In diesem engeren Sonderbündnis hatte Halberstadt als Hauptstadt des Bistums stets die Führerrolle. Aber schon vor 1326, nämlich 1315, schlofs Halberstadt, nach dem Vorbild anderer Städte, mit Magdeburg einen Bund gegen äufsere Angriffe, gegen inneren Aufruhr und zur Förderung des Verkehrs und des Handels. Allmählich erweiterte sich der Kreis der verbündeten Städte; es kamen Goslar und Braunschweig (1335), sodann Helmstedt (1351) hinzu. Dieser Bund von 1351 bedeutete einen grofsen Fortschritt; denn nicht nur war die im Kriegsfall nötige Waffenmacht jeder einzelnen Stadt festgesetzt, sondern es wurde ein aus vier Männern be-

[1] Vgl. Kleist, Sächsische Städtebündnisse, Zeitschrift des Harzvereins XXV, 1892, S. 1—101; Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte zur deutschen Hanse. Diss. Halle a/S. 1901.

stehender Ausschufs gebildet, welcher Hüter des Friedens und Richter in Streitfällen sein, alle Bundesangelegenheiten besprechen und das Interesse, Wohl und Wehe der Städte beraten sollte. Aus dieser Einrichtung hat sich im Lauf der Jahre die Besendung der allgemeinen Hansetage durch die sächsischen Delegierten entwickelt, nachdem die dort zur Verhandlung kommenden Fragen auf sächsischen Städtetagen vorher besprochen und durchberaten waren. Der Hauptgedanke war, bei der allgemeinen Unsicherheit und den immer wiederkehrenden Fehden an denjenigen Gemeinden, die das gleiche Interesse verband, gegenüber den Angriffen der fremden oder selbst der eigenen Herren sicheren Schutz und festen Rückhalt zu haben. Der Städtebund sollte gröfsere Sicherheit im Lande für Handel und Verkehr gewährleisten. Die Gesichtspunkte, welche dabei die Städte geleitet haben, tragen schon einen hansischen Charakter.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schlossen die sieben bedeutendsten niedersächsischen Städte ein Bündnis gegen die Vergewaltigung durch die Landfriedensgerichte, und im Jahre 1415 vereinigten sich die halberstädtischen Städte mit Magdeburg und Braunschweig zur Sicherung des hansischen Handels. Seit 1421 erstreckten sich die sächsischen Städtebündnisse bis nach Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen.

Alle diese kleineren, aber immer weitere Kreise ziehenden Bündnisse haben den grofsen sächsischen Städtebund vorbereitet, der im J. 1426 unter Führung der hansischen Vororte Braunschweig und Magdeburg geschlossen wurde zu gemeinsamem Vorgehen gegen alle, die einem Bundesmitglied Schaden zufügten, zur Besendung der Hansetage durch vier Städte und auf Kosten aller, zur wechselseitigen Hilfeleistung bei Fehden, zur Sicherung gegen innere Unruhen, zum Festhalten an ihren Gerichten und jährlichen Zusammenkünften in Braunschweig. Der zwischen den Fürsten und Städten ausgebrochene Kampf führte im J. 1443 zu einem Bündnis von 39 Hansestädten — einschliefslich Halberstadts —, das den Schutz der Strafsen gegen Raub und Angriffe bezweckte, und im J. 1450 zu einem Bündnis zwischen den meisten sächsischen Städten auf der einen Seite und Lübeck sowie Köln samt den Städten ihrer Quartiere auf der anderen. Ein neues Bündnis der wendischen und sächsischen Städte,

welches im J. 1471 zum Abschlufs kam, diente der gemeinsamen Beschirmung der Reichsstrafsen und dem gegenseitigen Schutz. So wurde Halberstadt, mit kleineren Städtebündnissen beginnend, ein tätiges Mitglied des sächsischen Städtebundes und der Hanse selbst. Als Glied des sächsischen Städtebundes trat es der Münzkonvention von 1382 bei und beteiligte sich an der Vereinbarung des Münzrezesses der sächsischen Städte vom J. 1461. Trotz dieser Bündnisse ist freilich wiederholt die Gemeinschaft der Städte durch trennende Einflüsse und mancherlei Reibungen gestört worden, die gemeinsames Handeln erschwerten. Glücklicherweise gelang es immer mehr, den Zwiespalt der Städte unter sich zu überwinden und den gemeinsamen Interessen den Sieg zu verschaffen über die Sonderbestrebungen.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche dem Handel und Verkehr aus den fortdauernden Fehden erwuchsen, beteiligte sich Halberstadt an den Landfriedensbündnissen mit Fürsten und Bischöfen, wie an dem vom J. 1346. Die Aufhebung des westfälischen Landfriedens im Jahre 1387 veranlafste die sächsischen Städte, durch Sonderbündnisse und durch den Anschlufs an die hansischen Verbündeten ihre Stellung zu stärken. Unter dem Schutz dieser Bündnisse und des Anschlusses an die Hanse konnten auch in Halberstadt Handel und Verkehr sich zu ansehnlicher Blüte entfalten.

Nach den Statuten Halberstadts [1], welche vor dem J. 1400 aufgezeichnet sind, blühten neben dem Tuch- und Leinenhandel auch der Kornhandel und mit ihm der Hopfenhandel und die Bierbrauerei [2]. Aber der Handel der Halberstädter Kaufleute ging schon seit frühen Zeiten über die Grenze des Halberstädter Gebietes weit hinaus und knüpfte in der Ferne Beziehungen an, wie bereits 1267—1268 mit Flandern und seinen Weltmärkten, dem Lande einer hochentwickelten Industrie, dem Sitz einer reichen Bildung und dem Ziel immer zahlreicherer fremden Kaufleute aus Süd- und Westeuropa. Im Verein mit anderen Städten erhob Halberstadt Einspruch gegen den Versuch, für Raub-

[1] U.B. d. St. Halberstadt 1, Nr. 686.

[2] Schmidt, d. Einfluſs der alten Handelswege in Niedersachsen, Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen, 1896, S. 510.

schäden, welche Genter Kaufleute in Sachsen erlitten, den sächsischen Kaufmann haftbar zu machen[1]. Eine weitere Beteiligung Halberstadts an dem flandrischen Handel zeigt sich 1280—1282, wo Halberstadt seine Zustimmung zur Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg erklärte.

Diese in weite Ferne reichenden Handelsbeziehungen wurden gefördert durch die Handelsstrafsen, welche Halberstadt berührten. Hier führte die alte Heerstrafse vorüber, die von Bremen über Celle, Braunschweig, um das Nordostende des Harzes herum über Halberstadt und Quedlinburg nach Thüringen und Sachsen führte. Unter dem Einfluſs dieser verkehrsreichen Strafse ist die Bischofsstadt neben Goslar und Quedlinburg eine Hauptstation des alten niedersächsischen Verkehrs geworden.

Aufserdem kreuzten sich in Halberstadt zwei bedeutsame Handelsstrafsen, die eine von Norden nach Süden, die andere von Westen nach Osten ziehend. Von den Handelsstrafsen, welche den Norden und Süden miteinander verbanden, führte die eine von Lübeck über Lüneburg am linken Ufer der Ilmenau aufwärts bis nach Ülzen, überschritt bei der vom Herzog von Braunschweig errichteten Zollstätte Gifhorn die Aller und erreichte die Stadt Braunschweig. Von dort zog sie am rechten Ufer der Oker entlang bis zum Schlofs Wolfenbüttel und setzte sich hierauf, den Harz umgehend, in südöstlicher Richtung über das Kirchdorf Roclum, den Hessendamm und das Dorf Hessen fort auf Halberstadt. Einen Hinweis auf den Zug des Lübeck-Nürnberger Handels über Halberstadt bietet die Nachricht, dafs im J. 1475 dem Lübecker Ratsherren Cord Müller auf einer Sendung nach Nürnberg 400 Rheinische Gulden verloren gingen, die angeblich in Halberstadt liegen sollten[2], sowie der Bericht, dafs im Jahre 1484 bei Halberstadt ein Frachtwagen beraubt wurde, dessen Ladung vier Bürgern aus Lübeck und einem aus Nürnberg gehörte. Vermutlich führte die Strafse von Halberstadt über Nordhausen nach Erfurt und weiter über Arnstadt, Ilmenau, Bamberg und Erlangen nach Nürnberg[3].

---

[1] Hans. U.B. 1, Nr. 650.

[2] U.B. d St. Halberstadt 2, Nr. 1053.

[3] Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1896, S. 75—77.

Von den Handelsstrafsen, welche Köln und Magdeburg miteinander verbanden, führte eine Abzweigung von Hildesheim über Goslar nach Halberstadt und Magdeburg, welche die kürzeste Verbindung zwischen Leine und Elbe herstellen sollte.

Die Ausdehnung des Halberstädter Handelsverkehrs im Anfang des 15. Jahrhunderts veranschaulichen Nachrichten aus der Zeit der sog. Halberstädter Schicht (1423—1425). Damals wurde die ratsfähige Familie Ammendorf bei dem Aufstand aus der Stadt vertrieben und ihr Haus geplündert. Unter den Gegenständen, für welche sie Schadenersatz forderte, befanden sich Perlen, Korallen, Spangen, goldene Reifen und andere Kleinodien, dazu wertvolle Gewänder, geistliche und weltliche Bücher[1]. Interessanter, weil ausführlicher, ist ein vor kurzem aufgefundenes Verzeichnis der Güter des durch die Halberstädter Schicht bekannt gewordenen Matthias von Hadeber, dessen Güter nach seiner Verurteilung und Hinrichtung im Jahre 1425 von der Stadt beschlagnahmt wurden[2]. Zwar ist diese Niederschrift nicht das Originalverzeichnis, sondern eine etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammende, leider zum Teil fehlerhafte und entstellte Abschrift[3]. Doch tragen wir kein Bedenken, in dieser Abschrift das Verzeichnis der nachgelassenen Güter des »langen Matz« zu erblicken. Einige dieser Gegenstände, besonders Kleidungsstücke oder Kleiderstoffe, sind nach ihrer Herkunft näher bezeichnet: aus England: Mantel und Rock; aus Italien: welsches Zeug; aus Dänemark: Leder; aus den Niederlanden: Drelltischtuch; aus Augsburg und Ulm: Barchent; aus Grimma (?): Zwirn; zweifelhafter erscheint die Bezeichnung »karwan (korduan?) ledern koller«; bei anderen ist der Herkunftsort nicht angegeben; doch ist anzunehmen, dafs die genannten Stoffe von auswärts stammten, wie Damast, Samt, Posamenten, Zwillich, Garn, verschiedene Wams und Sindelband; an Geräten aus Edelmetall werden genannt: silberne Becher, goldene Ringe und ein silbern vergoldetes Herz; besonders reich war die Ausrüstung mit Waffen: Harnisch, Panzer, Spiefse, Büchsen, Schwert, Waffenschrank,

---

[1] U.B. d. St. Halbersradt 2, Nr. 806.

[2] Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. EE. 1 a.

[3] Nach freundlicher Auskunft des Kgl. Staatsarchivs in Magdeburg.

Sporen, Sattel und Maulkorb; an zinnernen Gerätschaften waren vorhanden: zinnerne Handbecken, Schüsseln, Teller, Stübchenkanne; die Gewürze Ingwer und Safran mögen aus einheimischen Apotheken bezogen sein.

Sowohl die verbündeten sächsischen Städte wie die Hanse hatten sich die Aufgabe gestellt, innere Unruhen, welche die bestehende Ordnung erschüttern oder stürzen wollten, mit Gewalt zu unterdrücken. Auch in Halberstadt sollte die Hanse Gelegenheit haben, in die inneren Verhältnisse einzugreifen und grundstürzende Neuerungen mit Erfolg zu bekämpfen[1].

Matthias von Hadeber, der bereits im J. 1403 Mitglied des Halberstädter Rates war, wurde, als er 1409 oder 1410 gewaltsame Änderungen in der Stadt vornehmen wollte, aus dem Rate entfernt, samt seinen Brüdern verfestet und aus der Stadt vertrieben. Auf Bitte Halberstadts legte der Braunschweiger Rat den Streit bei und bewirkte die Rückkehr der Vertriebenen, die aber nur auf eine Gelegenheit warteten, um ihre Pläne dennoch auszuführen. Den Anlafs dazu bot die Ausschreibung einer Steuer, welche die begüterten Familien tragen sollten, aber zu hintertreiben suchten. Die hierdurch hervorgerufene innere Erregung steigerte sich immer mehr. Die Vertreter der Nachbarschaften, unter ihnen Matthias, wollten die Ratsherren zur Rechenschaft ziehen, aber die meisten von diesen waren in banger Ahnung bereits aus der Stadt geflohen. Vier zurückgebliebene Ratsmitglieder — ein Bürgermeister und drei Ratsherren — wurden am 22. November 1423 aus ihren Häusern geholt, in dem Keller unter der Laube auf der Ostseite des Rathauses gefangen gesetzt und am nächsten Tage ohne Verhör und Gericht, weil man ihre Schuld als erwiesen erachtete, vor dem Roland enthauptet und verscharrt. An die Spitze des neuen Rates trat zunächst Werner Winnecke und im folgenden Jahre Matthias als Bürgermeister.

Der neue Rat wandte sich nun an Göttingen und Hildesheim mit der Bitte um Unterstützung seiner Sache. Im Januar 1424 befürwortete Hildesheim, an welches beide Parteien geschrieben hatten, bei Braunschweig die Beilegung des Streites

[1] Vgl. G. Schmidt: Die Halberstädter Schicht im November 1423, Halle, 1880.

durch einen niedersächsischen Hansetag, den Braunschweig einberufen sollte[1]. Gleichzeitig hatte auch die Hanse eine Tagfahrt auf den 14. Mai 1424 nach Lübeck ausgeschrieben, wegen der »Halberstädter Schicht«. Auf diesem Tage waren Vertreter der Vertriebenen erschienen, während der neue Rat keine Sendeboten geschickt hatte[2], wie aus einem Schreiben Hildesheims an Paderborn und Dortmund hervorgeht[3]. Hildesheim verwandte sich darin für die aus Halberstadt vertriebenen Ratsherren Quenstedt und Hulingerod und ihre Freunde; das gleiche tat es durch ein Schreiben vom 20. Dezember 1424 an König Sigmund[4]. Der König richtete auf Ersuchen von 13 verbündeten Städten im Mai 1425 an den Rat von Halberstadt die Drohung, ihre Renten und Güter mit Beschlag belegen zu lassen, wenn die Stadt die Vertriebenen nicht in ihre Güter einsetze. Da aber die Drohungen nichts fruchteten, kündigte Braunschweig im Juli 1425 Halberstadt die Fehde an. Zwei Tage darauf rückten die Mannschaften von Braunschweig, Magdeburg, Quedlinburg und Aschersleben, des Bischofs von Halberstadt und der Stadt Halle vor Halberstadt, bald verstärkt durch die Mannschaften Lüneburgs, Hannovers, Helmstedts und Hildesheims. Zwei Schüsse aus Magdeburger Geschützen genügten, um das Volk zur Besinnung zu bringen. Matthias, vom Volk verlassen, floh verkleidet aus der Stadt, wurde aber erkannt, ergriffen und nebst den drei anderen Rädelsführern nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren am 23. Juli 1425 auf der Wehrstedter Flur enthauptet. Am 19. August 1425[5] kam in Helmstedt die Aussöhnung zwischen der Stadt, ihrem Bischof und den Hansestädten zustande, durch welche für die geschädigten Bürger eine Geldentschädigung, die Strafe für die Anstifter und die Art der Ratswahl näher festgesetzt wurde; es wurde bestimmt, dafs die Marktfreiheit für den Burgbezirk aufrecht erhalten, die freie Kornausfuhr nur mit bischöflicher Erlaubnis gehindert und das Geld für den Jahrmarktsstand nicht

---

[1] Hanserezesse I, 7, Nr. 645 S. 437.
[2] A. a. O. S. 444.
[3] A. a. O. Nr. 682.
[4] U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 786.
[5] A. a. O. Nr. 788, 789, 792.

erhöht werden sollte[1]. Das Verdienst, welches die Hanse bei der Wiederherstellung der Ordnung in Halberstadt sich erworben, erkannte ein Schreiben Sigmunds vom 21. August 1425 an, worin er Lübeck und den Hansestädten für ihr Eingreifen dankte und sie beauftragte, für die Wiedereinsetzung der Vertriebenen Sorge zu tragen[2].

An den zahlreichen Fehden, welche den Handel oft in der empfindlichsten Weise störten und den Verkehr hinderten, hat auch Halberstadt mannigfachen Anteil genommen, wie u. a. an der Hildesheimer Bischofsfehde (1335—1346), an dem Lüneburger Erbfolgestreit (1370 ff.), an dem Streit zwischen dem Herzog von Braunschweig und der Stadt Braunschweig (1420 ff.), an der Minden-Schaumburgischen Fehde (um 1473) u. a. Wiederholt wurden zur Beilegung solcher Fehden Tagfahrten in Halberstadt veranstaltet, oder der Rat der Stadt wurde mit anderen Städten beauftragt, die Rolle des Friedensvermittlers zu übernehmen. Aus der Zahl dieser Fehden sei herausgehoben die Fehde der sächsischen Städte mit den Herzögen von Braunschweig, für welche einige neue Nachrichten beigebracht werden können.

Im November 1461 hatte Herzog Friedrich der Jüngere von Braunschweig von dem Schlofse Moringen bei Northeim aus Gewalttaten gegen Angehörige des Stifts Hildesheim und der sächsischen Städte verübt und mehrere von Lübeck nach Frankfurt fahrende Wagen überfallen und ausgeraubt. Infolgedessen verbündeten sich Bischof Ernst von Hildesheim und dreizehn sächsische Städte, darunter Halberstadt; im Kriegsfall sollte der Bischof die eine, die Städte die andere Hälfte der Mannschaften stellen; jeder Teil sollte vier Männer ernennen, welche die Kriegführung und die Verhandlungen zu leiten hatten; die Beute sollte nach der Zahl der Leute verteilt werden. Beide Teile versprachen, nur gemeinsam zu handeln und Frieden zu schliefsen[3]. Die durch das energische Vorgehen der Städte bewirkte Nachgiebigkeit des Herzogs und sein Versprechen, die Reichsstrafsen nicht wieder unsicher zu machen, hatten nicht lange Bestand. Anfang

[1] Döring, Bau- und Kunstdenkmäler von Halberstadt, S. 197 f.

[2] U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 793.

[3] U.B. d. St. Halberstadt 2, Nr. 1007, Hanserezesse II, 5, S. 110, 112 Anm. 4.

1463 nahm er seine Wegelagerei wieder auf, zum schweren Schaden der sächsischen Städte. Die in Braunschweig versammelten dreizehn Städte verlängerten daher im September 1464 ihr Bündnis auf weitere sechs Jahre; Halberstadt war bei dieser Versammlung durch seinen Bürgermeister Huch Zacharias und den Ratsherren Hans Slanstedt vertreten[1]. Wie notwendig dieser Zusammenschlufs war, sollte sich bald zeigen. Herzog Friedrich hatte drei Kaufmannswagen aufgegriffen, deren Befreiung Göttingen gelungen war. Darauf plünderte der Herzog fünf Dörfer in der Nähe Göttingens und griff Kaufleute von Magdeburg, Braunschweig und Northeim auf.

Der Landgraf von Hessen, Herzog Wilhelm der Ältere und das Domkapitel von Hildesheim suchten zu vermitteln; indessen scheiterten alle diese Versuche an der Forderung Herzog Friedrichs auf Herausgabe von Moringen. Göttingen wandte sich nun an die Städte und veranlafste sie auf dem Hildesheimer Städtetage am 16. September 1465 zu dem Beschlufs, den Herzog gemeinsam zu befehden[2]. So stellte denn Halberstadt an diesem Tage, als im Bunde mit Magdeburg, Braunschweig und Northeim befindlich, dem Herzog Friedrich den Fehdebrief aus[3].

An dem nämlichen Tage verwahrte es sich gegen die Herzöge Heinrich, Wilhelm d. Ä., Albrecht und Heinrich[4], sowie gegen Wilhelm d. J., Friedrich d. Ä. und Otto[5] wegen der Fehde mit Friedrich d. J. Es gedenkt in diesen ziemlich gleichlautenden Verwahrungsbriefen der Gefangennahme der Bürger von Magdeburg, Braunschweig und Northeim, die der Herzog nach Schlofs Eberstein gebracht hatte[6]. Da übrigens die Originale zum Teil noch heute im Halberstädter Stadtarchiv liegen, dem unfraglich auch die übrigen, heute im Besitz des Reichsfreiherrn Grote auf Schauen befindlichen Originale der Verwahrungen entstammen, liegt die Annahme nahe, dafs die Fehdebriefe gar nicht abgesandt sind.

---

[1] Hans. U.B. 9 Nr. 126, Hanserezesse II, 5 S. 429.

[2] Hanserezesse II, 5 S. 535 f.

[3] U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1022, Hanserezesse II, 5 S. 536.

[4] Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 7. 8. 9.

[5] Zeitschr. des Harzvereins (1869) 4 S. 184 f.

[6] Hanserezesse II, 5, S. 536 Anm. 3. Vgl. U.B. d. St. Lübeck 10 n. 659.

Der Ausbruch der Fehde verzögerte sich durch die Geduld der Städte bis nach Ostern 1466. Göttingen beanspruchte die bundesgemäfse Hilfe der übrigen Städte und diese wurde ihm auf einem Braunschweiger Tage Anfang Mai zugesagt. Demgegenüber versuchte Herzog Wilhelm d. Ä. vergeblich die Parteien zu vergleichen; sein Sohn wies alles von der Hand, während die Städte den Verdacht äufserten, dafs der Vater sie hinhalten wolle. Mitte Mai sagten die Städte dem Herzog Friedrich d. J. ab und rückten ins Feld. Halberstadt beschlofs am 15. Mai, auch den Herzogen Heinrich d. Ä., Friedrich d. Ä., Otto, Wilhelm d. J. und Heinrich, Albrecht und Heinrich abzusagen[1]. Nun wandte sich zwar Herzog Wilhelm d. Ä. im Oktober 1466 an den Bischof Gebhard von Halberstadt, beschwerte sich, dafs alle Rechtserbietungen seines Sohnes fruchtlos gewesen und die Städte — einschliefslich Halberstadts — nunmehr auch ihn zu befehden gedächten, erbot sich vor dem Bischof zur Verantwortung gegen alle Anklagen, welche dessen Städte gegen ihn erhoben, und beglaubigte einen Unterhändler[2]. Trotzdem ergingen am 16. November 1466 die Fehdebriefe Halberstadts und der anderen verbündeten Städte auch an Herzog Wilhelm d. Ä.[3].

Der Krieg nahm seinen Fortgang, bis es endlich im Mai 1467 dem Erzbischof Johann von Magdeburg und dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg mit vieler Mühe gelang, die streitenden Parteien zu vergleichen. Beide Teile stellten ihre Ansprüche der gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Vermittler anheim. Der Vergleich verfügte die Freilassung der beiderseitigen Gefangenen, Rückgabe der Eroberungen, Gültigkeit aller Privilegien, Freiheiten und Rechte wie vor Ausbruch der Fehde; die Fürsten von Braunschweig sollten die Landstrafsen sichern und den Verkehr nicht stören. Streitigkeiten über Auslegung der Vergleichsbestimmungen sollten von den Vermittlern entschieden

---

[1] Konzept im Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 10. Vgl. Hanserezesse II, 5 S. 540, 542.

[2] Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 12. Der Abschreiber hat aus Versehen LXVII statt LXVI geschrieben. Vgl. Hanserezesse II, 6, Nr. 40 S. 24.

[3] Hans. U.B. 9 Nr. 331.

werden[1]. Herzog Friedrich, der keinen Frieden wollte, fügte sich wohl, blieb aber den Städten noch lange ein Gegenstand des Mifstrauens. Die Städte vereinbarten auf mehreren Städtetagen die Aufbringung der Zahlungen, zu welchen sie sich verpflichtet hatten. Nach Zahlung der Summe bis Januar 1468 war städtischerseits der Friede vollzogen[2]; die Abrechnung der Städte untereinander hat noch mancherlei Streit und Tagfahrten veranlafst[3].

Erwähnung verdient auch die Fehde mit den sächsischen Herzögen, in welche Halberstadt verwickelt wurde. Bald nach der Erneuerung des Bundes der sächsischen Städte im Anfang 1477 brach zwischen den Herzogen Ernst und Albrecht von Sachsen, den Brüdern der damaligen Äbtissin von Quedlinburg, und der Stadt Quedlinburg nebst dem mit ihr verbündeten Bischof von Halberstadt eine Fehde aus. Quedlinburg wurde erobert, geplündert, aller Privilegien beraubt, mufste seine Bündnisurkunden an die Äbtissin ausliefern und sollte ohne deren Genehmigung keine neuen Bündnisse eingehen dürfen. Damit war die Selbständigkeit der Stadt für immer verloren und ihr Ausscheiden aus der Hanse besiegelt. Dieselben Feinde bedrohten aber auch Halberstadt. Magdeburg und Braunschweig luden daher zu einem Städtetage in Helmstedt[4] ein, der am 30. Juli stattfand und am 6. August in Braunschweig fortgesetzt wurde. Auch Halberstadt war dort vertreten. Diese beiden Versammlungen forderten die niedersächsischen Städte auf, die vertragsmäfsige Hilfe für Halberstadt bereit zu stellen, und richteten auch an Lübeck, Hamburg und Lüneburg die Aufforderung, die vertragsmäfsige Geldhilfe zu leisten, um sofort Mannschaften nach Halberstadt zu schicken[5]. Aber schon am 10. August 1477 kam eine Aussöhnung des Bischofs von Halberstadt mit den beiden Herzogen von Sachsen zustande; hierdurch war die der Stadt drohende

---

[1] U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1029, Hanserezesse II, 5 S. 549 f.

[2] Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 11. Vgl. Hanserezesse II, 6, Nr. 40 S. 21—28.

[3] Hanserezesse II, 6 S. 57 ff.

[4] Stadtarchiv zu Halberstadt s. R. AA. 18. 15.

[5] Hanserezesse III, 1, Nr. 53, 54 S. 34 f.

Gefahr abgewandt[1], wenn sie sich auch mit dem Domkapitel und der Ritterschaft für die Zahlung der festgesetzten Entschädigungssumme von 15 000 Gulden verbürgen mufste.

Aus den letzten drei Jahrzehnten der Zugehörigkeit Halberstadts zur Hanse ist über Halberstadts Beteiligung an hansischen Angelegenheiten wenig bekannt. Bei der grofsen Versammlung in Lübeck vom 24. Mai bis 20. Juni 1487 hat Halberstadt sein Fernbleiben entschuldigen lassen, ohne jedoch Vollmacht zu erteilen. Auf dem am 25. Mai 1494 zu Bremen stattfindenden Hansetage, der vorzugsweise durch die den Städten von seiten der Fürsten drohende Gefahr veranlafst war, wurde wieder der Entwurf eines Bündnisses der Hansestädte vorgelegt. Auch Halberstadt war zum Beitritt aufgefordert[2]. Der Entwurf stand auf dem Städtetage zu Braunschweig im Juni zur Verhandlung; Goslar erklärte nach der Versammlung, dafs es seine Entscheidung von der Meinung Halberstadts und anderer Städte abhängig machen wolle[3]. Auch in Lübeck, wo im Mai 1498 über die Lage der Brügger Niederlassung und die Weinakzise in Brügge verhandelt wurde, und auf der Lübecker Tagfahrt war Halberstadt nicht vertreten. In der Matrikel der Hansestädte von 1506 ist Halberstadts Beitrag mit 30 Rheinischen Gulden verzeichnet[4]. So hat sich langsam auch das Ausscheiden Halberstadts aus der Hanse vorbereitet. Der Lübecker Hansetag des Jahres 1518 erklärte schliefslich neben Halle, Helmstedt, Northeim, Quedlinburg und Aschersleben auch Halberstadt für »abgedankt und abgeschnitten[5]«. Die Stadt, die in der Geschichte Niedersachsens keine geringe Rolle gespielt hat, hörte damit auf, ein Glied der Hanse zu sein.

---

[1] U.B. d. St. Halberstadt 2 Nr. 1069.
[2] HR. III, 3 Nr. 355.
[3] A. a. O. Nr. 426.
[4] A. a. O. 5 Nr. 116.
[5] A. a. O. 7 S. 146, 176, 216.

V.

Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene.

Von

Walther Stein.

Auf das Rolandproblem, welches noch heute seiner Lösung harrt, gehen die folgenden Ausführungen nur nebenher ein. Sie sind aber veranlafst worden durch die wiederholten Erörterungen desselben in den letzten Jahren. Diese Zeitschrift nimmt vorwiegend ein Interesse an dem für jenes Problem in Betracht kommenden Zusammenhang der hansischen Geschichte mit der bremischen, an der Einwirkung hansischer Angelegenheiten auf bremische, an dem Verhältnis der hansischen Überlieferung zur bremischen.

Die bremischen Quellen, auf die es hauptsächlich ankommt, bestehen in der Chronik und einigen gefälschten Urkunden. Die Chronik veröffentlichte Lappenberg (1841) unter dem Titel »Die bremische Chronik des Gerhard Rynesberch und des Herbord Schene«, welche Bezeichnung ihr bis heute verblieben ist. Von den beiden im Eingang der Chronik und in ihrem Titel genannten Persönlichkeiten starb Rynesberch im J. 1406 und Schene im J. 1413 oder spätestens 1414; die Art, wie am 6. Mai 1418 erwähnt wird, dafs Schene bereits verstorben, läfst voraussetzen, dafs sein Tod vor einiger Zeit erfolgt war [1]. Die Chronik reicht aber weiter, über den Tod dieser beiden Personen hinaus, bis zum J. 1430. Es ist längst bekannt, und zwar zuerst durch Koppmann, sodann durch

[1] v. Bippen i. Brem. Jahrb. 12, S. 120.

v. Bippen festgestellt und näher begründet worden, dafs der Bremer Bürgermeister und Dombaumeister Johann Hemeling der Fortsetzer des Werkes von Rynesberch und Schene und zugleich der Überarbeiter der chronikalischen Hinterlassenschaft jener beiden gewesen ist. Johann Hemeling starb 1428. Die Nachrichten der Chronik aus ihren letzten Jahren wird Hemelings Schreiber hinzugefügt haben.

Eine kritische Ausgabe der Chronik fehlt bisher. Auf Grund der jetzt allein vorliegenden Ausgabe Lappenbergs läfst sich nur sagen, dafs die Versuche, den einzelnen Autoren bestimmte Teile der Chronik zuzuweisen, insbesondere den Anteil der Rynesberch und Schene zu bestimmen, nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben. Die Chronik, wie sie heute vorliegt, ist nach Sprache, Stil und Gedankeninhalt das Werk des Johann Hemeling. Seine tatsächlichen Unterlagen verschafften ihm die Arbeiten seiner genannten Vorgänger, sowie eigene Studien und Erlebnisse. Weil nun Hemeling mit ausgeprägter Tendenz schrieb, wird die Authentizität seiner Mitteilungen auch da, wo er sich auf schriftliche Arbeiten seiner Vorgänger stützte, in Frage gestellt. Wie dem auch sei, der jetzt vorliegenden Chronik kann man den Charakter der Einheitlichkeit in Sprache, Stil und Gedankeninhalt nicht absprechen.

Johann Hemeling, der, einer angesehenen Ratsfamilie entstammend, seit 1382 im Rat safs und von 1405 bis etwa 1410 Bürgermeister war, aufserdem seit etwa 1390 das Amt eines Dombaumeisters führte, erscheint als ein Mann von mannigfachen Interessen. Uns fesselt vor allem sein literarisches und historiographisches Talent. Seine Auffassung von der Bedeutung geschichtlicher Überlieferung bekunden die Worte seiner Vorrede zu dem von ihm angelegten Diplomatar der Bremer Domkirche, welches er »ex certis et auctenticis scripturis ac literis patentibus et sigillatis necnon quibusdam privilegiis fabricam dicte ecclesie concernentibus« sammeln und niederschrieben liefs »in finem et effectum, ut certiora sint omnia, que gesta creduntur, et minime possint calumpnia perturbari, que munimen trahunt a testimonio literarum« [1].

[1] v. Bippen a. a. O. S. 124.

Die Stärke seiner Begabung als Geschichtsschreiber liegt in der grofsen Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner Erzählungen sowie in der Auffassung von der vorwiegend literarischen Bedeutung eines Geschichtswerks, seine Schwäche in der mangelhaften Kenntnis der lateinischen Sprache und in dem Drang, die trockenen Ereignisse und die dürftige Kunde davon zu beleben und auszugestalten mit Hilfe der Phantasie. Da er aufserdem, wie bekannt ist und wir noch weiter darzulegen haben, mit sehr bestimmter Tendenz schrieb, wurde seine chronikalische Leistung zu einem literarisch reizvollen, aber der kritischen Forschung in weitem Umfang und mit Recht verdächtigen Gemisch von Dichtung und Wahrheit.

Die urkundlichen Falsifikate bestehen aus einer Urkunde König Wilhelms von Holland vom J. 1252, in welcher eine gleichfalls gefälschte Urkunde Kaiser Heinrichs V von 1111 inseriert ist, und in einer Urkunde König Wenzels von 1396, in welche die beiden falschen Urkunden von 1111 und 1252 inseriert sind[1]. Den Nachweis der Fälschung des Diploms von 1252 haben zuletzt die Herausgeber des bremischen Urkundenbuches, den des Diploms von 1396 Th. Lindner geliefert[2]. Drei Ansprüche sind es, die durch die Fälschungen legalisiert werden sollen, 1. die Befreiung Bremens von der Vorladung vor die Veme, 2. das Recht Bremens zur Befriedung der Weser bis zur See mit oder ohne Beihilfe des Erzbischofs, 3. das Recht des Bremer Rats, Gold und Bunt (mehrfarbiges Pelzwerk) gleich den Rittern zu tragen und zum Zeichen dieses Rechts den Bremer Roland mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken.

Die Frage ist: wann sind die gefälschten Urkunden und wann ist die chronikalische Arbeit Hemelings entstanden? Die Beantwortung der Frage ist für die Urkunde von 1252 um so schwieriger, als sie nicht geschrieben, sondern nachgezeichnet, gemalt ist[3]. Lindner kommt zu dem Schlufs, sie könne ihrer Schrift nach sowohl im 14. wie im 15. Jahrhundert entstanden sein, »aber je später wir sie setzen, desto sicherer werden wir

---

[1] Brem. U.B. 1, Nr. 28 und 255, 4, Nr. 180.

[2] Brem. U.B. 1, S. 601 ff., Lindner i. Brem. Jahrb. 13, S. 1 ff.

[3] Lindner S. 12 ff.

gehen«. Er bemerkt über die Zeit der Anfertigung des Diploms von 1396, 1. aus paläographischer Untersuchung, dafs die Schriftzüge der Bremer Urkunde in unverkennbarem Abstand stehen von echten Urkunden Wenzels und dafs die Verlängerung einzelner Buchstaben der ersten Zeile, aufser dem Anfangsbuchstaben im Königsnamen, erst unter Sigmund üblich werde[1], 2. aus der Erwägung des Inhalts, und zwar der Befreiung von der Veme, dafs erst unter Sigmunds Regierung Bremen auf den Gedanken kommen konnte, sich in solcher Weise gegen die Veme zu schützen. Gleichwohl nimmt Lindner am Schlufs seiner Ausführungen den Beginn des 15. Jahrhunderts als den Zeitpunkt der Fälschung an. Die Schlufsfolgerung zieht also nicht die Konsequenz aus den Feststellungen der Untersuchung. v. Bippen verlegt auf Grund der Erörterungen Lindners die Abfassungszeit der beiden Falsifikate in das 15. Jahrhundert. Er weist nach, dafs in Bezug auf die Befriedung der Weser die Fälschungen beeinflufst sind von einer echten Urkunde vom 6. Mai 1408. Dessenungeachtet setzt er, mit Rücksicht auf das Verhalten des Erzbischofs Johann in dieser Frage im Winter 1407 auf 1408, die Anfertigung der Falsa in die Jahre 1407 und 1408[2]. Auch hier bedeutet die Schlufsfolgerung m. E. einen Rückschritt; sie kann nicht anders lauten als: nach dem 6. Mai 1408 sind die Fälschungen entstanden. Unsere späteren Ausführungen werden die Feststellungen der Untersuchungen Lindners und v. Bippens ergänzen und bestätigen, nicht aber ihre letzten Schlufsfolgerungen. In der Geschichte der Stadt Bremen[3] verlegt v. Bippen die Anfertigung der Fälschungen um das J. 1404, das Jahr des Beginnes des Ratshausbaues und der Errichtung des Steinrolandes. Die chronikalische Arbeit Hemelings setzt derselbe nach dem J. 1410 als dem Endjahre von dessen Führung des

---

[1] Vgl. auch Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV und seiner Nachfolger S. 5. Die neue Kanzleigewohnheit veranschaulichen recht deutlich die in den Kaiserurkunden in Abbildungen gewählten Beispiele aus den letzten Jahren Wenzels und dem ersten Jahrzehnt Sigmunds, Urkunden von 1396 Juli 21, 1414 Dez. 13 und 1418 Nov. 7, Lief. V Nr. 16b, VI Nr. 17 u. 18.

[2] Brem. Jahrb. 13, S. 34 ff.

[3] 1 S. 259.

Bürgermeisteramtes, vielleicht erst nach 1414 als dem wahrscheinlichen Todesjahre Schenes[1]. Die Richtigkeit dieser letzteren Annahme wird im folgenden mit neuen Beweismitteln dargetan werden.

Von den beiden Fragen, die sich weiter erheben, 1. in welchem Zusammenhang die Fälschung der Urkunden mit der chronikalischen Arbeit Hemelings gestanden hat, und 2. ob die Fälschungen und diese Arbeit gleichzeitig entstanden sind, läfst sich zunächst nur die erste bestimmter beantworten. Unbestreitbar ist, dafs beide ein ideelles Ganzes bilden. Hemeling kennt und nennt in der Chronik den Inhalt der Fälschungen ganz[2] oder teilweise an mehreren Stellen. Aber damit ist noch nicht erwiesen, dafs die Urkunden früher als die chronikalische Arbeit Hemelings entstanden sind. Denn man hat beachtenswerte Gründe dafür angeführt, dafs Hemeling auch an der Herstellung der Urkunden beteiligt war. Ein Schreiber Hemelings hat eine Abschrift des gefälschten Privilegs Heinrichs V unter Hinweis auf die Bestätigungen desselben durch Wilhelm und Wenzel dem städtischen Privilegienbuch einverleibt[3]. So könnten beide, Urkunden und chronikalische Arbeit, gleichzeitig von Hemeling verfertigt sein.

Neuerdings hat Heldmann sich Mühe gegeben, als Zeitpunkt der Anfertigung der Urkunden den Zeitraum »nach 1400, möglicherweise sogar erst nach Mai 1401, aber jedenfalls nicht viel später« nachzuweisen[4]. Er glaubt, »eine bisher noch gänzlich unbekannte Periode der hansischen und bremischen Geschichte enthüllt« zu haben. Wegen gewisser Streitigkeiten Bremens mit Hamburg und Lübeck über die zweckmäfsigste Art der Unterdrückung der friesischen Seeräuber im J. 1400 habe sich Bremen grollend über seine Zurücksetzung vier Jahre lang von der Teilnahme an hansischen Angelegenheiten fern gehalten. Die Hanse mufs »mehrere Jahre hindurch der Beteiligung Bremens entraten«, was aufser von Heldmann noch »von Niemandem bemerkt worden« ist. Bei den Verhandlungen mit Hamburg und Lübeck im J. 1400

[1] Brem. Jahrb. 13, S. 37, vgl. Gesch. d. St. Bremen 1, S. 270.
[2] Vollständig S. 76.
[3] v. Bippen, Brem. Jahrb. 13, S. 31 u. 36 f.
[4] Die Rolandsbilder Deutschlands (1904), S. 127.

hat auch Joh. Hemeling seine Vaterstadt vertreten. Im Zorn über die erlittene oder vermeintliche Zurücksetzung durch die Hamburger und Lübecker geht er hin und fälscht die Urkunden und die Chronik, um Bremens Vorrang vor jenen zu erweisen und bei dieser Gelegenheit noch einige andere, für den Bremer Rat damals begehrenswerte Wünsche mit in den Sack zu stecken.

Wir müssen hinzufügen, dafs es mit dieser neuen Entdeckung nichts ist. Was die damalige Bedeutung Bremens in der Hanse und für die Hanse betrifft, so wird es vorsichtiger sein, die Frage zu stellen, ob der Groll einer Stadt, die damals nicht zu den mächtigsten und einflufsreichsten gehörte und die alle Kraft einsetzen mufste, um in ihrer eigenen Umgebung dem Unfrieden zu steuern, für die Hanse ein bedenkliches Faktum gewesen wäre. Das ist für die Jahre um die Wende des Jahrhunderts, für die Zeit vor dem Lübecker Aufruhr, durchaus zu leugnen. Hamburg und Lübeck erwiesen sich in den Kämpfen mit den Nordseepiraten als die unternehmenderen, deren Tätigkeit für den hansischen Handel einen durchgreifenden Erfolg hatte. In Widerspruch mit den Bremern griffen Hamburg und Lübeck im J. 1400 den Stier bei den Hörnern, indem sie das Raubnest Emden okkupierten, und im J. 1401 trafen sie auch die übrigen Piraten mit vernichtenden Schlägen. Die Energie und das Glück der beiden Städte werden in Bremen Eindruck, wahrscheinlich Neid oder Besorgnis erregt haben, aber dafs Bremen sich mehrere Jahre zürnend und absichtlich von der Hanse fern gehalten, ist nicht erweislich.

Wenn Bremen in dem nächsten Jahre keine Teilnahme an allgemeinhansischen Angelegenheiten bekundet, so liegt der Grund dafür nicht in dem angeblichen Groll, sondern in der Tatsache, dafs damals zur Beteiligung Bremens an allgemeinhansischen Dingen kein Anlafs war. Allgemeine Hansetage sind in jenen Jahren nicht gehalten worden. Wir finden die wendischen Städte unter sich, die preufsischen unter sich, die livländischen unter sich, die wendischen mit den preufsischen oder mit den livländischen, einigemale wendische, pommersche, preufsische und livländische auf Tagfahrten beratend, einmal auch einen Stadtnotar von Köln unter den Sendeboten. Aufser Hamburg sind fast ausschliefslich Ostseestädte vertreten. Niemals haben in diesen Jahren die westfälischen und sächsischen Städte, auch

nicht die rheinischen und süderseeischen, soweit sie zur Hanse gehörten, an hansischen Beratungen teilgenommen. Standen auch diese grollend zur Seite? Warum die westlichen und die Binnenstädte in diesen Jahren fast nie auf den Tagfahrten erschienen, braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Genug, wenn wir feststellen, dafs Bremen keine Ausnahme machte und dafs die anderen, die in jenen Jahren gleichfalls fehlten, keineswegs mit der Hanse oder den leitenden Hansestädten zerfallen waren.

Einen weiteren Grund für die Ansetzung der Fälschung der Urkunden vor 1410 sieht Heldmann darin, dafs Hemeling nur während der Zeit, »so lange er selbst Bürgermeister war«, nämlich von 1405—1410, der falschen Urkunde von 1252 [richtiger 1111] habe Eingang verschaffen können in das städtische Privilegienbuch[1]. Das ist eine Behauptung, aber kein Beweis. Sie hätte nur dann Beweiskraft, wenn erwiesen wäre, dafs Hemeling allein und ohne Mitwissen und Billigung seiner Bekannten und Freunde im Rat gearbeitet hätte. Unsere Ausführungen werden keinen Zweifel daran lassen, dafs der Rat als solcher dasselbe Ziel verfolgte, dessen Erreichung die chronikalische Arbeit Hemelings gewidmet war. Wenn aber der Rat und Hemeling in derselben Richtung arbeiteten, liegt kein Grund vor, die Möglichkeit zu leugnen, dafs auch nach dem Ende der Amtszeit Hemelings als Bürgermeister ein Werk desselben Aufnahme ins städtische Privilegiar finden konnte. Auch das Jahr 1410 bildet demnach für die Zeit der Anfertigung der Fälschungen keinen terminus ad quem.

Der Steinroland wurde im J. 1404 errichtet. Nur diese einfache Tatsache steht fest. Über Form und Ausschmückung des Standbildes sagt die Quelle, die darüber berichtet, nichts. In seiner chronikalischen Arbeit erwähnt Hemeling das Ereignis nicht. Dagegen gewähren, wie bereits erwähnt, die falschen Urkunden Bremen das Recht, den Roland mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken. Und nicht mehr sagt auch die Chronik: die Bremer dürfen Roland des Kaisers Schild vorhängen. Die älteren Quellen lassen also, worauf es hier allein ankommt, die Möglichkeit offen, dafs zwischen der Errichtung des Stein-

[1] Rolandsbilder S. 113.

rolandes und der Anbringung des Schildes ein zeitlicher Zwischenraum bestand. Dafs diese Möglichkeit durch den Bestand des heute vorhandenen Denkmals nicht ausgeschlossen ist, lehrt der erste Blick auf dasselbe[1], was beiläufig bemerkt sein mag.

Heldmann erhebt gegen den Herausgeber der Hanserezesse einen Vorwurf wegen der Auswahl seines Stoffes[2]; da es sich aber um den beanspruchten Vorrang Bremens in der Hanse handelt, würde es sich auch für Heldmann gelohnt haben, die Hanserezesse etwas weiter zu verfolgen. Schon der 5. Band des bremischen Urkundenbuches hätte ihm wichtige Aktenstücke geboten, mit deren Hilfe er die falschen Urkunden und die chronikalische Arbeit Hemelings in sicheren Zusammenhang hätte bringen können mit datierter und zuverlässiger Überlieferung.

Wir kennen die Ansprüche, die in den gefälschten Urkunden Ausdruck finden. Wie aber begründet Hemeling in der Chronik den Anspruch Bremens auf den Vorrang in der Hanse vor Lübeck und Hamburg?

Seine Beweisführung ist etwa folgende[3]: Bremen hatte längst vor Lübeck das Recht, Gold und Bunt (mehrfarbiges Pelzwerk) zu tragen, und Bremen hat gröfsere »Freiheiten« als Lübeck, weil es dem Kaiser keinen jährlichen Zins zahlt; es ist »freier« in Bezug auf Mahlen und Schossen, auf Gericht, Münze und Zoll. Vor Lübeck, wie vor allen Städten in »Almanyen«, geht Köln, weil dieses sehr alt und eine Erzhauptstadt der ganzen Kölner Kirchenprovinz ist; daher geht auch Bremen vor Lübeck (wenngleich nach Köln), weil es viel älter als Lübeck und eine freie Erzhauptstadt der ganzen Bremer Kirchenprovinz ist. Köln und Bremen sind die beiden freien Erzhauptstädte in der deutschen Hanse. Bremen ist auch älter als Hamburg, denn es hatte 60 Jahre früher Bischöfe als dieses; Bremen ist

---

[1] Auf die lebhaft und umständlich erörterte Stil- und Kostümfrage gehe ich nicht ein, weil die der Diskussion zugrundeliegenden Quellen sekundärer Natur sind und darum für chronologische Präzisierungen nur in zweiter Linie in Betracht kommen. Darüber hat Heldmann, Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? (1905) eingehend gehandelt.

[2] Rolandsbilder S. 126 Anm. 4.

[3] Lappenberg S. 76ff., 119ff.

der Sitz des Erzbischofs; das Bremer Kapitel geht vor dem Hamburger; Bremen hat einen geistlichen Landesherrn, Hamburg nur einen weltlichen (den Grafen von Holstein); Bremen hat das Vorrecht, Gold und Bunt tragen zu dürfen; Hamburg ist nur eine von vielen grofsen Städten der Bremer Kirchenprovinz, Bremen aber Metropolitanstadt usw. Darum gebührt Bremen auf den Hansetagen der Vorrang vor Hamburg.

Die Rivalität findet also statt unter den vier Städten Köln, Bremen, Hamburg und Lübeck. Den Vorrang Kölns erkennt Bremen an, den Lübecks gesteht es, wiewohl nicht theoretisch, so doch tatsächlich, freilich widerwillig und mit einer Art von Vorbehalt zu, indem Hemeling sagt[1], dafs, wie er gehört habe, Lübeck »aus Gnaden der Hansestädte« den Vorsitz führe, weil ihm die Geschäftsführung viel Mühe und Kosten mache und weil es auch eine kaiserfreie Stadt sei. Wenn man das »auch« unterstreichen will, so stellt sich Bremen auch in Bezug auf seine prätendierte »Kaiserfreiheit« neben das zweifellos reichsunmittelbare Lübeck. Es bleibt also der Vorrang vor Hamburg, und das ist der Kernpunkt des Rangstreites.

Wir fragen zunächst, weshalb erfreute sich Köln dieser besonderen Wertschätzung bei Hemeling? Unbezweifelt genofs Köln auch in der Hanse ein berechtigtes grofses Ansehen vermöge seiner noch immer bedeutenden und einflufsreichen politischen Stellung, wegen seiner kommerziellen Leistungsfähigkeit als Beherrscherin des Rheinhandels, wegen seiner alten, engen Verbindung mit Brabant, Flandern und England, wegen der Menge und Pracht seiner Kirchen, Klöster und Heiligtümer, wegen seiner blühenden künstlerischen und gewerblichen Kultur, wegen des Ruhmes seiner Geschlechter, die ihrer Stadt die tatsächliche Unabhängigkeit von dem Regiment des erzbischöflichen Stadtherrn erkämpft hatten. Alles in allem war Köln wohl die berühmteste unter allen Hansestädten, freilich keineswegs die einflufsreichste und leitende in den gemeinhansischen Angelegenheiten. Aber die inneren Vorgänge in Köln erregten auch die Aufmerksamkeit der Chronisten im Osten. Während die Kölner Lokalgeschichtschreibung keine Augen hat für die Vorgänge im

[1] Lappenberg S. 121.

Osten, berichtet der Lübecker Chronist[1] über die beiden Aufstände in Köln von 1370—1371 und 1396, von denen der zweite zur endgültigen Neuordnung der Verfassung und zur Konstituierung eines einheitlichen Rates führte. Als vor dem zweiten Kriege der Hanse mit Waldemar Atterdag die Gefahr für die Gesamtheit am gröfsten und die Notwendigkeit eines festeren Zusammenschlusses am dringendsten war, bequemten sich sogar die östlichen Hansestädte zur Reise nach Köln, wo dann die bekannte Konföderation zustande kam. Köln war auch die einzige unter allen Hansestädten, welche, wie nicht etwa nur auf Grund von Erzählungen, wie Hemeling sie bietet, sondern auf Grund der Akten feststeht, Lübeck den Vorrang und Vorsitz auf den hansischen Tagfahrten streitig machte. Das geschah, soweit die Akten darüber Auskunft geben, zuerst auf der Tagfahrt zu Hamburg im November 1391. Damals bat der Kölner Gesandte die Versammlung um eine Entscheidung, wer von beiden, Köln oder Lübeck, den Vorsitz führen solle. Die Lübecker verweigerten jede Äufserung zur Sache. Die Städteboten zogen die Entscheidung an ihre Räte zurück[2]. Lübeck behauptete sich aber, wiewohl von Seiten Kölns nicht unbestritten, im Besitz des Rechtes auf den Vorsitz.

Bremen war auf dieser Tagfahrt nicht vertreten. Dagegen erzählt Hemeling von einem Rangstreit zwischen Bremen und Hamburg, der auf der Lübecker Tagfahrt des J. 1379 stattgefunden haben soll, wobei auch der Anspruch Kölns und der tatsächliche Vorsitz Lübecks berührt werden[3]. Die Akten der Tagfahrt wissen davon nichts. Wir werden später sehen, wie es sich im übrigen mit der Glaubwürdigkeit dieser Erzählung verhält. Urkundlich steht bis ins 15. Jahrhundert nur fest ein Anspruch Kölns auf den Vorrang vor Lübeck und selbstredend damit vor allen anderen Städten.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit dem Anspruch Bremens, dafs sein Rat das Recht habe, Gold und Bunt zu tragen. Eine

[1] Chroniken d. deutschen Städte, Bd. 19 u. 26, Lübeck Bd. 1 S. 549, irrig zu 1373, 2 S. 81.

[2] Koppmann HR. 4, Nr. 38 § 23; Frensdorff in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1893 S. 87.

[3] Lappenberg S. 119ff., Koppmann HR. 2, S. 198f.

urkundliche oder statutarische Nachricht darüber gibt es in der älteren Bremer Überlieferung nicht. Nur Hemeling und die gefälschten Urkunden wissen davon. Hemeling berichtet, abgesehen von der Erzählung zum J. 1307, wo er den Inhalt der gefälschten Urkunden rekapituliert, noch an zwei Stellen, gleichfalls in ziemlich zurückliegender Zeit, nämlich zu etwa 1361 und zu 1365[1], von dem von Bremer Ratsherren und auch von dem Stadtschreiber geübten Brauch, dafs sie Gold und Bunt getragen hätten. Wie kam Hemeling gerade auf diese Tracht und auf den Gedanken, sie dem Rat als ein besonderes Vorrecht beizulegen? »Gold und Buntwerk tragen zu dürfen«, meint Joestes[2], »war ein Vorrecht der Ritter, das dem Gewerbestande bis zum Ausgang des Mittelalters versagt blieb«. Er beruft sich dafür auf eine im Mittelniederdeutschen Wörterbuch angeführte[3] Stelle, die lautet: Nymande bort bunt edder gel golt edder sulver an kledere to draghen wen den ridderen und eren vrauwen, und or gheliken mogen sulveren gordele dragen und ok bunt under den klederen. Allein mit dem blofsen Hinweis auf diese Sätze wird der Beweis nicht erbracht, noch genügt die Ähnlichkeit der Worte. Die Sätze des Wörterbuches machen zwar den Eindruck einer mafsgebenden und statutarischen Festsetzung. In Wirklichkeit kommt ihnen diese Bedeutung nicht zu. Aufserdem sind sie tatsächlich irreführend. Die Stelle entstammt der hannoverschen Handschrift der »Laienregel« des früher hauptsächlich als Geschichtsschreiber bekannten, neuerdings auch als Verfasser lehrhafter Schriften gewürdigten Dietrich Engelhusen[4]. Anders und richtiger lautet dieselbe Stelle in der vor einigen

[1] Lappenberg S. 110, 113.

[2] Roland in Schimpf u. Ernst, Zeitschr. d. Vereins f. rhein. u. westfäl. Volkskunde, 1. Jahrg. (1904) S. 20 u. 35.

[3] Schiller-Lübben 1 S. 452 u. d. Wort bunt.

[4] Das Zitat bei Schiller-Lübben »Hannoversche Msc. 1 34« ist irrig. Die richtige Bezeichnung I^3, 84a bei Bodemann, Die Handschriften d. kgl. öffentl. Bibl. zu Hannover S. 617ff.; Beschreibung des Inhalts d. Hs. neuerdings bei Borchling, Mittelniederdeutsche Handschr. i. Norddeutschland u. d. Niederlanden, Nachrichten d. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen 1898 S. 200f. Die Hs. stammt aus dem Kloster Marienstuhl vor Egeln bei Halberstadt. Freundl. Hinweise auf die neuere Literatur über Engelhusen verdanke ich Hrn. Privatdozent Dr. C. Borchling in Göttingen.

Jahren gedruckten, aus dem Kloster Frenswegen bei Nordhorn stammenden Handschrift derselben »Laienregel«[1], Kap. 12: Neymande bort[2] buntwerck eder grawerck, gold eder sulver an clederen to dregene dan ridders unde eren vrouwen eder eren geliken, alse juncheren unde juncfrouwen. Rike renteners vrouwen mogen ock buntwerck dregen eder sulveren reymen, mer nicht so openbaer. Denstlude, de buntwerck eder bunte listen an eren rocken dregen, de doen dat van doerheit eder se beiden sick sulven to kope. Diese Fassung der Laienregel entspricht den wirklichen Verhältnissen, denn sie dehnt die Erlaubnifs zum Tragen von Buntwerk oder Gold oder Silber auch auf die vornehmen und reicheren Bürgerkreise aus. Engelhusen, der in Einbeck geboren uud im Mai 1434 im Kloster Wittenburg gestorben ist, verfügte über ein ansehnliches Wissen und besafs auch vielfache praktische Erfahrung[3]. Seine Laienregel erfreute sich, nach dem Vorkommen der erhaltenen Handschriften zu urteilen, einer weiten Verbreitung[4].

Dafs die Gold- und Bunttracht auch im Bürgerstande damals nicht ganz ungebräuchlich gewesen sein kann, hätte schon die andere, im mittelniederdeutschen Wörterbuch angezogene Stelle nahelegen können, wo es heifst: neen vrouwe, de by mannen to unechte ligt, schal perlen, gold ofte bunt dragen. Freilich gehört sie nach Bremen selbst. Sie erscheint in bremischen Rechtsquellen zuerst zum J. 1450 und weiter in der »kundigen Rulle« vom J. 1489[5], also erst nach den Zeiten Hemelings.

[1] Langenberg, Quellen u. Forschungen zur Gesch. d. deutschen Mystik (1902) S. 97, vgl. S. 129 Anm. 1, S. 150.

[2] So ist zu lesen statt »hort« des Druckes.

[3] K. Grube, Hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft 3 (1882) S. 49ff.; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 2 S. 151ff.; Langenberg S. 132ff.

[4] Borchling i. Korrespondenzbl. d. Vereins f. niederdeutsche Sprachforsch. 1899 S. 68f.

[5] Auch hier ist Schiller-Lübbens Wtb. ungenau. Es zitiert für die Stelle Stad. Stat. im Br. Wb. 1, 166. Der angezogene Versuch e. brem.-niedersächs. Wtb. 1 S. 166 zitiert wieder Stat. Stad. part. 2 art. 18. Indessen, wie Herr GR. Frensdorff die Güte hatte festzustellen, findet sich die Stelle nirgend in den Stader Statuten von 1279 und auch nicht in den Nachträgen zu denselben, weder in dem Druck von Es. Pufendorf tom. 1 noch in dem von Grothaus, sondern in den erwähnten bremischen Rechtsquellen, Oelrichs, Vollst. Samml. alter u. neuer Gesetzb. d. St. Bremen S. 666 u. 725.

Indessen liegen auch sonst in den städtischen Verordnungen hinreichende Nachrichten vor, die beweisen, dafs Trachten mit Gold oder Buntwerk oder Silber weder ungewöhnlich noch allgemein unerlaubt waren[1]. Sie wurden von den Stadtbehörden zugelassen oder verboten, je nachdem eine Einschränkung des Kleiderluxus unnötig oder nötig erschien. Vielfach wurden sie den reicheren Bürgern vorbehalten, und solche, die für diese Vergünstigung der Stadt zu einer gröfseren Leistung an das Gemeinwesen, wie die Bereithaltung einer stattlichen Waffenausrüstung, verpflichtet waren[2]. Hemeling und die falschen Bremer Urkunden haben aber wohl nicht eine Tracht im Sinne, bei der Gold oder Bunt zur Anwendung kam. An allen Stellen wird bei ihnen die Tracht in der Form: Gold und Bunt erwähnt. Der Zusatz, dafs dem Bremer Rat diese Tracht erlaubt sei, wie sie die Ritter tragen, zeigt, worauf sie hinaus wollten. Nun ist freilich die Tracht Gold und Bunt auch in nichtrittermäfsigen Bürgerfamilien nicht unzulässig gewesen, wenigstens nicht bei Bürgersfrauen. Die Revaler Bursprake von c. 1400 bestimmt: Wes wif gholt unn bunt drecht, de sal vul harnasch hebben to sime live[3]. Doch dürfte Reval kaum ein Vorbild für Hemeling und Bremen gewesen sein. Gold und Bunt als Männertracht findet sich in dem weiten Kreise der Hansestädte nur bei einer einzigen Stadt — in Köln. Dort heifst es im Eidbuch vom J. 1372, durch welches nach den Weberunruhen die Geschlechterverfassung und auch die Richerzeche wieder hergestellt wurde, dafs die beiden gewesenen Bürgermeister verdiente Amtleute (der Richerzeche) bleiben sollen; auch die unverdienten Amtleute (der Richerzeche) sollen bei all ihren Renten und Gülten bleiben; ind wilch unser heirren van der rycherzecheit ire heirlicheit ind

---

[1] Reiches Material hat Fr. Techen, die Bürgersprachen d. St. Wismar, Hans. Geschichtsquellen N. F. Bd. 3, S. 119 ff. zusammengestellt.

[2] Vgl. auch Techen a. a. O. S. 47 Anm. 8. Charakteristisch hierfür wie für die reichen Rentnerfrauen und die silbernen Riemen der Laienregel Engelhusens ist eine Danziger Willkür aus der Ordenszeit, die Voigt, Gesch. Preufsens 6, S. 717 Anm. 3 ohne Zeitangabe mitteilt. Bei Simson, Gesch. d. Danziger Willkür S. 25 ff. fehlt sie. Vgl. auch von der Nahmer, Die Wehrverfassungen d. deutschen Städte i. d. 2. Hälfte des 14. Jahrh. S. 6 f.

[3] Archiv f. Gesch. Liv-, Esth- u. Kurlands 3, S. 90.

rente haven wilt, de sal golt ind bunt dragen, ind were, dat hei des neit dragin in wuelde, so in sal hei gein silver noch gemalieirt dragin, und so wa hei dat druge, so in sal man eim sine rente neit geiven[1]. Hiernach steht der Gebrauch der von Hemeling und den falschen Urkunden genannten Männertracht nur fest bei der Kölner Richerzeche. Welche Rolle in den Kölner Verfassungskämpfen bei den Patriziern die Kleiderfrage spielte, deuten noch andere Kölner Berichte an[2]. Das Kölner Patriziat hatte es zur Ritterwürde gebracht, war in Lehensbeziehungen getreten zu Landesfürsten in der Nachbarschaft und vielfach verschwägert früher mit dem höheren, später mit dem niederen Adel in der Umgegend[3]. Ein Kölner Ritter erschien als Abgesandter seiner Stadt auf dem Hansetage von 1412 in Lüneburg, wo er als miles in Recess aufgeführt wird[4]. Nach allem, was sich uns über Beziehungen Bremens zu Köln ergeben hat und noch ergeben wird, dürfte es kaum einem Zweifel unterliegen, dafs auch in dem Punkte der Gold- und Bunttracht das nächste Vorbild für Hemeling und die falschen Urkunden kein anderes war als die Stadt Köln.

Wir gehen noch etwas weiter ein auf die Entwicklung des Rangstreites, wobei nur die Hauptpunkte berührt werden sollen. Wir beachten dabei die Reihenfolge, in welcher die hansischen Rezesse die Gesandten der vier rivalisierenden Städte aufführen. Auf jener Lübecker Versammlung vom J. 1379, von der Hemeling berichtet und bei welcher Köln fehlte, war die Ordnung: Hamburg, Bremen, Rostock usw., am Schlufs, wie üblich, die Vertretung des Versammlungsorts, also Lübeck[5]. Dieselbe Ordnung in den J. 1389 und 1400 in Lübeck[6]. Im J. 1404 in Lübeck ist Bremen abwesend und Köln nur durch einen Stadt-

[1] Stein, Akten d. Kölner Verfassung u. Verwaltung 1, S. 87 § 23. Vgl. Lau, Entwicklung d. kommunalen Verfassung u. Verwaltung d. St. Köln S. 282.

[2] Über die silbernen Gürtel der Kölner Patrizier s. Stein a. a. O. Anm. 5. Zur Tracht der Strafsburger Geschlechter vgl. Dettmering, Beiträge z. älteren Zunftgesch. d. St. Strafsburg S. 95f., 127.

[3] Lau S. 132ff.

[4] Koppmann HR. 6, Nr. 68.

[5] Koppmann HR. 2, Nr. 190.

[6] Koppmann HR. 3, Nr. 423, 4, Nr. 570.

notar vertreten, daher die Reihenfolge: Hamburg, Rostock usw., am Schlufs Köln, Lübeck[1]. Dagegen 1407 sind alle vier vollgültig vertreten; Reihenfolge: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw., am Schlufs Lübeck; dementsprechend ist die Reihenfolge in der Matrikel für die Stellung von Gewappneten gegen die Seeräuber in Friesland: Lübeck, Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw.[2]. Dann folgte die Revolution in Lübeck mit ihrer Erschütterung der Stellung Lübecks als Vorort der Hanse; die Geschäftsführung in hansischen Angelegenheiten wurde Hamburg übertragen. Auf der Hamburger Tagfahrt von 1410, wo Köln und Lübeck fehlten, steht natürlich Bremen an der Spitze; Reihenfolge: Bremen, Preufsen, Rostock usw., am Schlufs Hamburg[3]. Damals kam ein schon früher, wie es heifst, auf einer Lübecker Versammlung behandelter Sitzstreit zwischen Greifswald und Stettin zur Beratung.

Bemerkenswert ist dann das Verhalten der Städte auf der Tagfahrt in Lüneburg von 1412, wo zwar die vier Städte vertreten waren, aber die Lübecker Gesandten des neuen, revolutionären Rats nicht in den Rezefs aufgenommen wurden. Die Reihenfolge ist: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund usw., am Schlufs Lüneburg[4]. Bis Dortmund ist die Reihenfolge gleichmäfsig in allen neun Handschriften des endgültigen Rezesses; von Dortmund an weichen drei Handschriften von den anderen ab. Gleich im ersten Paragraphen des Rezesses machen die Städte einen Vorbehalt, dafs nämlich die Reihenfolge, wie die Handschriften sie geben, keiner Stadt an ihrem Recht auf »höheren« Sitz schädlich sein soll. Dieser Vorbehalt bezieht sich aber augenscheinlich auch auf die zuerst genannten, von den Handschriften in gleichmäfsiger Reihenfolge aufgezählten Städte. Denn die von den neun Handschriften des endgültigen Rezesses stark differierende, ja unkorrekte Wismarer Fassung des Rezesses (S. 65) bringt die Reihenfolge: Köln, Dortmund, Münster, Osnabrück, Bremen, Stade, Buxtehude, Goslar, Lüneburg, Hamburg,

[1] Koppmann HR. 5, Nr. 185.

[2] A. a. O. Nr. 392, Einl. u. § 9.

[3] A. a. O. Nr. 705.

[4] A. a. O. 6, Nr. 68.

Lübeck (!), Wismar usw. Der Wismarer Schreiber sah also auch die Sitzordnung der in den übrigen Handschriften zuerst genannten Städte nicht als endgültig an; auch er notiert den Vorbehalt. Und in der gleichzeitigen Ordonnanz der Städte für das Kontor in Bergen ist die Ordnung: Köln, Hamburg, Dortmund, Bremen, Stralsund usw., am Schlufs Lüneburg[1]. Diesmal also, wo die Versammlung in keiner der vier rivalisierenden Städte tagte, sind Differenzen über den Sitz in vermehrter Zahl erörtert worden. Auch Hamburgs Stellung als geschäftsführende Stadt wurde damals erschüttert. Auf die Zurechtweisung der Städte hat es sich unterworfen, aber es erhält als Beirat Lüneburg, an zweiter Stelle Stralsund.

Einige Jahre später wurde die neue Verfassung in Lübeck wieder beseitigt, die Revolution nahm ein Ende, der alte Rat kam wieder in den Sattel. Damit begann die schon früher eingeleitete, seit der Rückkehr des alten Lübecker Rats recht energisch verfolgte Politik der strengen Aufrechterhaltung der Autorität des Rats in den Hansestädten, eine Politik, die in Statuten und zahlreichen Beschlüssen der Hanse gegen »unmächtige«, d. h. gegenüber popularen Bewegungen nachgiebige oder in sich selbst gespaltene Räte, und auch in wirksamem Einschreiten gegen einzelne Hansestädte kräftig zum Ausdruck kam. Indem man hierdurch das Selbstgefühl der Räte steigern und ihren Begriff von der Autorität, die sie besafsen, erhöhen wollte, mufste man auch den Rangfragen ernstere Aufmerksamkeit schenken und sie zu lösen suchen.

Gleich auf der Lübecker Versammlung vom 20. Januar 1417, auf welcher nur wendische Städte vertreten waren, gab es einen Sessionsstreit zwischen Wismar und Lüneburg[2]. Dann aber fand man ein Auskunftsmittel. Man setzte die Städtevertreter zur rechten (vorderen) und zur linken (luchteren) Hand, also in zwei Gruppen oder Reihen, vielleicht zu beiden Seiten der präsidierenden Vertreter des Versammlungsorts. Zum ersten Mal findet sich diese Sitzordnung durchgeführt auf der Tagfahrt vom Mai bis Juli 1417, die in Rostock begann und von dort nach Lübeck

[1] A. a. O. Nr. 70.
[2] A. a. O. Nr. 337 § 9.

verlegt wurde[1]. Aber auf dieser Versammlung war Köln überhaupt nicht, Bremen nicht vollgültig, nämlich nur durch einen Geistlichen, vertreten; Hamburgs Gesandte wurden von der Erwähnung im Rezefseingang ausgeschlossen, weil der Hamburger Rat damals von den Hansestädten für »unmächtig«, d. h. nicht im Besitz voller Autorität befindlich, erachtet wurde. Daher fügte man am Schlufs der Aufzählung der Städtegesandten einen Satz hinzu, laut welchem auf der nächsten Tagfahrt die Sitzordnung weiter festgestellt werden sollte.

Im Dezember gab nun Hamburg den Städten in den wesenlichen Punkten nach, und auf der nächsten Versammlung, die im Juni 1418 in Lübeck tagte, mufste die Entscheidung fallen. Alle vier rivalisierenden Städte waren vertreten[2]. Da brach der Streit zwischen Bremen und Hamburg aus. Der Rezefs berichtet darüber[3]: »Da die [Ratssendeboten] von Hamburg und Bremen wegen des Sitzens stritten, überliefsen die Hamburger die Entscheidung des Streites den Städten; aber die Bremer wollten den Städten die Entscheidung nicht überlassen, sondern ritten samt den [Ratssendeboten] von Stade weg, frevelhaft, gegen den Willen der Städte; die Städte wollen darüber auf der nächsten Tagfahrt ernstlich beraten, wie dieser Frevel bestraft werden soll«. So der Hergang. Im Eingang des Rezesses werden, ungeachtet der vorzeitigen Entfernung der Bremer, die Ratssendeboten so aufgeführt, wie es das erwähnte Auskunftsmittel an die Hand gab: zur Rechten Köln, Bremen, Rostock usw., zur Linken Hamburg, Dortmund, Lüneburg usw., zuletzt Lübeck. Augenscheinlich war die neue Ordnung, die im vorhergehenden Jahre zuerst eingeführt war, auch berechnet auf die vier rivalisierenden Städte. Es läfst sich freilich nicht ganz zweifelsfrei entscheiden, um welche spezielle Sessionsstreitfrage es sich zwischen Bremen und Hamburg handelte. Legte Bremen den Nachdruck darauf, unmittelbar unter Köln zu sitzen, also Hamburg zwischen Köln und sich nicht zu dulden, oder war es ihm in erster Linie darum zu tun, seinen Ehrenvorrang zu dokumentieren durch

---

[1] A. a. O. Nr. 397 A.
[2] A. a. O. Nr. 556 A S. 534 f., B S. 549.
[3] A § 82.

einen Sitz neben, aber über Hamburg, so dafs es die neue Sitzordnung zur Rechten und Linken deshalb verwarf, weil es nur die Sitzordnung: Köln, Bremen, Hamburg für zulässig hielt? Stritt anderseits Hamburg deshalb mit Bremen, weil es von der Seite Kölns verdrängt werden sollte, oder deshalb, weil es nicht unter Bremen sitzen wollte? Nach den später anzuführenden Äufserungen Hemelings und den sogleich zu erwähnenden Anfragen Bremens bei Köln möchte man annehmen, dafs Bremen nicht nur den unmittelbaren Sitz unter Köln beanspruchte, sondern auch seinen beanspruchten Vorrang vor Hamburg durch die Sitzordnung anerkannt wissen wollte. Die neue Ordnung zur Rechten und Linken war aufserdem nicht wohl anwendbar bei Versammlungen, zu welchen nur wenige Städtevertreter erschienen.

Jedenfalls beruhigte sich Bremen nicht bei dem Faktum der nach der »frevelhaften« Abreise seiner Gesandten im Rezefs gebuchten Ordnung. Aber an wen sollte es sich wenden? Die Hansestädte als solche, vor allem Lübeck, die das Verhalten der Bremer Gesandten sogar im Rezefs gerügt und zu rektifizieren sich vorbehalten hatten, würden es sicher abgewiesen haben. Daher wandte es sich an diejenige Stadt, die ebenfalls, wie wir gesehen, unerfüllt gebliebene Ansprüche auf hansische Ehrenvorrechte hatte, an Köln. Auf der Reise zur Lübecker Versammlung oder auf der Rückreise, vielleicht beide Male, hatten die drei kölnischen Gesandten Bremen berührt. Bremen nahm die Gelegenheit wahr, ihnen einen Auftrag an Köln mitzugeben. Es bat, Köln möge in seinem Archiv Nachforschungen anstellen nach Schriften, die über die »Gründung« der Hanse Auskunft geben könnten (eyniche schriefte van der fundacien der Duytzschen Hensze, wo die begriffen ind gemacht sin), und Abschriften davon an Bremen schicken. Es wiederholte diese Bitte in einem Schreiben an Köln und erwähnte in demselben auch den Streit zwischen ihm und Hamburg wegen der Sitzordnung, worüber es augenscheinlich Kölns Meinung erforschen wollte. Köln wufste natürlich weder über das eine noch über das andere genügenden Bescheid zu geben. In seiner Antwort vom 24. September[1] begnügte es sich mit der Erklärung, keine zweckdienlichen Schriften

[1] A. a. O. Nr. 601, Brem. U.B. 5, Nr. 113.

gefunden zu haben, und mit dem Versprechen, solche Schriften, wenn es sie fände, Bremen zu schicken. Wegen des Sitzstreites verwies es darauf, dafs nach dem Bericht seiner Gesandten die Städte und die Hamburger auf der Tagfahrt mit ihnen darüber gesprochen hätten und dafs der Streit unerledigt geblieben sei und nach Meinung der Städte auf der nächsten Tagfahrt nach Möglichkeit beigelegt werden sollte. Von weiterem Schriftwechsel und sonstigem Meinungsaustausch zwischen Bremen und Köln über diese Dinge ist nichts bekannt geworden.

Hiermit ist die Untersuchung angelangt auf dem festen Boden authentischer Nachrichten, deren Zusammenhang mit der chronikalischen Arbeit Hemelings zweifellos ist. Es sei noch erwähnt, dafs bereits im J. 1421 die Hansestädte der Bremer Gemeinde eine Warnung erteilten, weil sie ihren Rat in seinem Regiment hindere und die Entfernung der öffentlich ausgehängten Tafel mit den gegen Aufruhr und Empörung gerichteten hansischen Statuten veranlafst habe[1]. Aber auf der Wismarer Versammlung vom März 1422, auf welcher nur elf sächsische, wendische und pommersche Seestädte vertreten waren, so dafs das frühere Auskunftsmittel der in zwei Gruppen getrennten Session, zumal die Tagfahrt nicht in Lübeck stattfand, nicht wohl zur Anwendung kommen konnte, safsen in der Tat, wenn der Rezefs Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben kann[2], die Bremer über den Hamburgern, in der Reihenfolge: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock usw.[3]. Im J. 1425 geriet dann Bremen in Konflikt mit der Hanse wegen Verletzung des Artikels der hansischen Statuten über die Autorität des Rats, 1427 wurde es aus der Hanse ausgeschlossen[4], 1428 starb Hemeling.

Es kommt nicht darauf an, den weiteren Erfolg oder Mifserfolg Bremens in der Rangfrage im einzelnen darzulegen. Anscheinend hatte es im J. 1422 Erfolg; von späteren allgemeinen Hansetagen, auf welchen die vier rivalisierenden Städte vertreten

---

[1] A. a. O. 7, Nr. 388; v. Bippen, Bremens Verhansung 1427, Hans. Geschichtsblätter Jahrg. 1892 S. 61 f.

[2] Der Rezefs liegt nur vor in einer Wismarer Handschrift, also in der des Versammlungsorts.

[3] A. a. O. Nr. 441.

[4] v. Bippen a. a. O.

waren, seien genannt die Lübecker Tagfahrten von 1441 und 1447, wo zur rechten Hand Köln, Bremen, Rostock usw., zur linken Hamburg, Lüneburg usw. gesetzt wurden[1]. Jedenfalls zeigen die Akten von 1418 den Bremer Rat in derselben Richtung tätig wie Hemeling in seiner chronikalischen Arbeit. Höhlbaum bezeichnet die Auffassung Bremens, als ob es in Köln Dokumente über die »Gründung« der Hanse hätte finden können, mit Recht als eine blinde[2], denn solche Dokumente gab es weder in Köln noch anderswo und konnte es aus bekannten Gründen nicht geben. Bremen hatte zu lange abseits von der Gemeinschaft der Städte, die seit der Mitte des 14. Jahrhundert als hansisch bezeichnet wird, gestanden, um von der früheren Entstehung und Entwicklung dieser Gemeinschaft aus eigener Überlieferung etwas zuverlässiges zu wissen. Aber die Anfrage bei Köln geschah doch nicht ohne bestimmte weitergehende Absicht. Bremen wollte sich unterrichten über die hansische Vergangenheit, wie auch Hemeling das versuchte, und das geschah in Verbindung und mit Berührung des Vorrangstreites mit Hamburg, den Hemeling mit Hilfe des Rezesses von 1379 für Bremen zu entscheiden suchte.

Damit gewinnen wir auch ein Urteil über die Erzählung Hemelings, die er den Vorgängen der Tagfahrt von 1379 hinsichtlich des Sitzungsstreites widmet. Hemeling behauptet einen alten Sessionsvorrang Bremens vor Hamburg, den die Hamburger den Bremern streitig gemacht hätten; tatsächlich seien auch die Bremer damals zu oberst gesetzt worden. Koppmann hat schon auf die Unglaubwürdigkeit verschiedener Einzelheiten der Erzählung hingewiesen[3]. Dennoch, meint er, zeige die Erzählung, »dafs eine gewisse Etikette zur Zeit ihrer Abfassung schon ausgebildet war.« Das ist richtig, aber es kommt auf die Zeit ihrer Abfassung an. Koppmann konnte damals nur die Abfassung nach dem J. 1389 festlegen. Wir haben aber vorhin den Verlauf der Ausbildung dieser Etikette an der Hand der Akten verfolgt. Darnach haben die Hamburger den Vorrang, nicht

---

[1] Von der Ropp HR. 2 Nr. 439, 3 Nr. 288.

[2] Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln, Heft 10 S. 10 Anm. 1.

[3] HR. 2, S. 198f.

Bremen, und die Bremer sind es offenbar, die Hamburg den Vorrang streitig machen. Wenn ferner Hemeling die Ursachen der für Bremen ungünstigen Aussagen der Rezesse in bezug auf die Session umständlich erläutert[1]: den Bremern erwachsen grofse Unkosten durch den Aufenthalt auf den Tagfahrten in Lübeck und sie eilen daher, bald wieder nach Hause zu kommen, während Hamburg und die anderen Städte, weil sie näher liegen und nicht so grofse Kosten haben, länger in Lübeck verweilen können; wefshalb denn wegen der frühen Abreise der Bremer die anderen Städte in die Rezesse hineinschreiben, was ihnen beliebt, und also Bremen an eine ungehörige Stelle, d. h. hinter Hamburg rücken können — wenn, wie gesagt, Hemeling diese Erläuterung nötig findet, so sieht man wiederum, wie seine Gedanken eng zusammenhängen mit dem Verhalten der Bremer Gesandten auf der Tagfahrt von 1418, wo sie ohne weiteres wegritten, als die Hamburger ihnen in der Rangfrage nicht nachgaben. Man möchte beinahe folgern, dafs die Bremer deshalb wegritten, um später sagen zu können: über die Stellung, die ihnen im Rezefs angewiesen, sei in ihrer Abwesenheit beschlossen worden.

Doch wäre noch ein Einwand möglich. Man könnte einwerfen, die Arbeit Hemelings sei bereits vorhanden und dem Rat bekannt gewesen. Die Bremer Gesandten hätten also mit Kenntnis derselben und auf Hemelings Argumenten fufsend ihre Vorrangsansprüche erhoben. Es wird freilich stets mifslich sein, in einem Falle, wo für die Bestimmung der Abfassungszeit eines literarischen Werkes aus diesem selbst noch keine sicheren Anhaltspunkte gefunden sind, anderseits aber aktenmäfsige Nachrichten vorliegen, die sich mit dem Inhalt des Werkes berühren, nicht die letzteren zum Ausgangspunkt der Kritik zu nehmen. Indessen gibt Hemeling selbst die Mittel in die Hand, für die Abfassungszeit seiner Erzählung den terminus a quo zu bestimmen. Er sagt von der Tagfahrt von 1379: Wenn die Kölner dort anwesend gewesen wären, so hätten sie zu oberst gesessen und die Bremer hätten nach ihnen »tor vorderen hant« gesessen. Diese Worte können nicht vor dem J. 1417 geschrieben sein, denn die hansischen Rezesse kennen, wie gezeigt ist, erst seit

[1] Lappenberg S. 120.

diesem Jahre die Sitzordnung zur rechten (vorderen) und zur linken (luchteren) Hand. Man wende nicht ein, dafs die neue Sitzordnung schon früher in den Kreisen der Hansestädte diskutiert sein könnte. Das wäre möglich. Allein welchen Zweck hätte es in diesem Falle für einen Schriftsteller, sich für die Vergangenheit auf eine Einrichtung zu berufen, die noch gar nicht in der Gegenwart bestand, und deren Einführung in der Zukunft zum mindesten eine offene Frage war? Man wende auch nicht ein, dafs andere Partien der chronikalischen Arbeit Hemelings früher abgefafst sein könnten als die Erzählung über jene Tagfahrt von 1379. Nachdem für diese Stelle ein sicherer Termin der Abfassungszeit gewonnen ist, kann eine gesunde Kritik keine andere Schlufsfolgerung zulassen als die, dafs die ganze chronikalische Arbeit Hemelings frühestens um die Mitte des J. 1417 entstanden sein kann, und diese Schlufsfolgerung hat so lange Geltung, bis nachgewiesen ist, dafs ein anderer Teil der Arbeit früher abgefafst sein mufs. Ein solcher Nachweis ist bisher nicht geführt worden und m. E. auch nicht zu führen. Die Worte Hemelings, dafs 1379 die Bremer, falls die Kölner anwesend gewesen, nach ihnen zur rechten Hand gesessen haben würden, enthalten einen groben Verstofs gegen die historische Wahrheit, und da Hemeling aufserdem, im Widerspruch mit den Handschriften des Rezesses von 1379, behauptet, dafs die Bremer damals an die erste Stelle und die Hamburger an die dritte Stelle gesetzt seien, charakterisiert sich die ganze Erzählung als freie Erfindung, in der nur einige Namen, die Hemeling in einer Rezesshandschrift fand, authentisch sind. Endlich sei noch darauf hingewiesen, dafs Hemeling von dem Auftreten der Bremer Gesandten auf der Lübecker Tagfahrt von 1418 nichts berichtet, wenngleich der Gedankengang seiner Erzählung mit den damaligen tatsächlichen Vorfällen in Beziehung zu stehen scheint.

Haben wir für die Abfassung der chronikalischen Arbeit Hemelings die Zeit nach Mitte des J. 1417 ermittelt, so führen auch für die gefälschten Urkunden gewisse Beobachtungen, die Lindner gemacht hat, auf einen späteren Termin der Anfertigung, als bisher überwiegend angenommen wurde. Die Befreiung von der Vorladung vor die Vemgerichte bildet, wie erwähnt, einen Teil des Inhalts der Falsa. Lindner bot gerade dieser Teil Anlafs zum Zweifel an der Echtheit

der Urkunde Wenzels von 1396 und sodann zum Nachweise ihrer Fälschung[1]. Denn die erste sonst bekannte Exemtion von der Veme durch kaiserliches Privileg datiert erst vom J. 1415. Nun liegt schon die Vermutung nahe, dafs der Gedanke an die Erlangung eines Vorrechts auf dem Wege einer Privilegienfälschung im allgemeinen wohl erst dann auftreten wird oder dem Fälscher wohl dann erst Aussicht auf Anerkennung bietet, wenn Präzedenzfälle für Verleihung dieses Vorrechts vorliegen. Fragt man weiter, wer im J. 1415 zuerst dies Vorrecht erhielt, so ist es wieder — Köln[2]. Köln ist die einzige Stadt gewesen, welche zuerst, und zwar von Sigmund die Befreiung von den heimlichen Gerichten erlangt hat. Sie ist auch unter Sigmund die einzige geblieben[3]. Da erinnern wir uns wieder der Unterredung Bremens mit den kölnischen Gesandten und des Briefwechsels Bremens mit Köln vom J. 1418. Dafs, nach Lindners Beobachtung, gewisse paläographische Eigentümlichkeiten der angeblichen Urkunde Wenzels auf die Regierungszeit Sigmunds hinweisen, ist bereits oben[4] erwähnt worden.

Bevor wir die bezeichneten Spuren weiter verfolgen, sei es gestattet, einige Bemerkungen einzuflechten über Einflüsse, die von aufsen her sich in Bremen geltend gemacht haben mögen, vor allem im Kreise derer, aus denen die falschen Urkunden und die chronikalische Arbeit Hemelings hervorgegangen sind. Es ist eine beachtenswerte Erscheinung, dafs die Stadt Köln in dieser Chronik und m. E. auch in diesen Urkunden eine so hervortretende Rolle spielt. Wir kennen die Aufmerksamkeit, welche die östlichen Städte den inneren Kämpfen in Köln widmeten, und die Achtung, die Hemeling der grofsen Rheinstadt zollt. Dafs Bremen sich mit Köln vergleichen konnte in Bezug auf besonders hohes Alter und auf die Tatsache, dafs beide Metropolitanstädte waren, lag ja auf der Hand. Zweifellos war das Recht des Kölner Patriziats auf das Tragen von »Gold und

[1] Brem. Jahrb. 13 S. 16 ff.

[2] Auch Lindner, die Veme S. 434, 522—524.

[3] Im J. 1434 hat Sigmund sogar das der Stadt Köln gewährte Privileg widerrufen. Lindner a. a. O.

[4] S. 142 u. Anm. 1.

Bunt«. Im Kölner Patriziat gab es wirkliche Ritter, milites. Man hat bei der Übertragung der Ritterspiele und gewisser Bezeichnungen derselben von Frankreich und England nach Sachsen den Niederlanden die Vermittlerrolle zugeschrieben[1]. Das mag zum Teil richtig sein, aber sehr wohl könnte auch Köln, wo das städtische Tournierwesen damals recht in Blüte stand und das Patriziat auch nach seinem politischen Sturz Ansehen genofs, ein Ausgangspunkt gewesen sein[2]. Die Kölner waren die einzigen, welche Lübeck den Vorsitz auf Hansetagen streitig machten. Wenn auf den früheren Hansetagen kölnische Ratsgesandte erschienen, wurden sie als Herren, domini, bezeichnet, aufser ihnen nur Lübecker. Köln war die erste und einzige Stadt, die in den Besitz eines kaiserlichen Exemtionsprivilegs gegen die Veme gelangte. Die seit dem J. 1398 in Bremen eingeführte und dann Jahrhunderte hindurch geübte Ratsordnung, wonach halbjährlich die Hälfte des regierenden Rats wechselte, war zwei Jahre vorher in Köln durch den sogen. Verbundbrief von 1396 zuerst eingeführt worden[3]. Man hat mit Recht den Einflufs niederländischer Stadtverfassungen auf die Umbildung der kölnischen Verfassung im J. 1396 hervorgehoben. Besonders das Vorbild der Verfassungen von Utrecht und Lüttich scheint auf Köln gewirkt zu haben. Deutet nicht so manches in unseren Erörterungen darauf hin, dafs wiederum auch von Köln Einwirkungen ausgingen auf das öffentliche Leben Bremens?

---

[1] Joestes S. 18.

[2] Die mit Fahnen einherziehende revolutionäre Bürgerpartei in Bremen, von der Hemeling zu den J. 1359 u. 1365 berichtet, S. 105, 106, 112, v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen 1 S. 215, hat ihren Namen »Grande Kumpanie« ebenfalls nicht, wie Joestes a. a. O., meint, aus Gent, Brügge oder Antwerpen entlehnt, sondern ihn ohne Zweifel hergenommen von den grofsen Kriegsbanden, die nach der Mitte des 14. Jahrhunderts unter dem Namen der »Grofsen Kompagnien« Italien und Frankreich durchzogen und brandschatzten und auch die Länder am Oberrhein und am Niederrhein in Schrecken setzten. Werunsky, Gesch. K. Karls IV u. s. Zeit 2 S. 481, 527 ff., Denifle, La désolation des églises en France pend. la guerre de cent ans 2 S. 179 ff., 376 ff., Coville, Hist. de France (E. Lavisse) Bd. 4 (1328—1422) S. 161 ff.

[3] v. Bippen 1 S. 247, Akten z. Verf. u. Verwalt. Kölns 1, Nr. 52 § 5, Lau S. 159 f.

Befanden sich doch diese Bischofsstädte des Westens verfassungsrechtlich in gleicher oder ähnlicher Lage wie Bremen. In allen lebte das gleiche Streben, sich dieser Bischofsherrschaft zu entledigen oder deren verfassungsmäfsigen oder tatsächlichen Einfluſs auf die Stadt nach Möglichkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Ihren Erzbischöfen gegenüber war die Stellung beider Städte, Kölns und Bremens, ziemlich die gleiche. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts war es dem Kölner Rat gelungen, den politischen Einfluſs der mit den erzbischöflichen Interessen eng verwachsenen Schöffen des Hochgerichts zu brechen. Seither betrachtete er sich zwar als die einzige politische Autorität in der Stadt, aber überaus lästig fielen ihm die nicht zu beseitigenden Hoheitsrechte des Erzbischofs, der nach wie vor Greven und Schöffen des Hochgerichts ernannte und anwäldigte. Seine Abneigung ging, um ein wenig beachtetes Zeichen derselben anzuführen, so weit, daſs er den Text der städtischen Statuten vom J. 1437 in seinem Handexemplar genau an der Stelle, wo die Appellation vom Hochgericht an den Erzbischof genannt werden muſste, abbrechen und erst mit dem nächsten unverfänglichen Paragraphen wieder fortsetzen lieſs[1]. Bremens Verhältnis zu seinem Erzbischof war nicht wesentlich verschieden von dem Kölns zu dem Kölner Kurfürsten. Hier wie dort dasselbe Drängen nach Selbständigkeit der Stadt und Abschüttelung der erzbischöflichen Herrschaft. Der Erzbischof Albert will im J. 1366 wieder Herr seiner Hauptstadt werden. Vorübergehend gelingt es ihm. Aber wiederum erringt in den nächsten Jahrzehnten die Stadt eine weitgehende Selbständigkeit. Sie nennt sich im Jahre 1404 eine »freie Stadt«[2]. Das geht ebenso wie bei Braunschweig, das sich schon in der Huldigungsordnung von 1345 eine freie Stadt nennt[3], nicht auf Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit, sondern, um mit Frensdorff[4] zu reden, auf eine nach Recht und Pflicht begrenzte Stellung der Stadt zu ihrem

[1] Akten 1 S. XCIV.

[2] Brem. U.B. 4 Nr. 315 § 6.

[3] Braunschweig. U.B. 1 S. 39 am Schluſs.

[4] Das Braunschweigische Stadtrecht bis zur Rezeption, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 26, Germ. Abt. S. 212.

Stadtherrn[1]. Nur dafs in Bremen die Gegensätze damals heftig waren, die Grenzen der beiderseitigen Rechte nicht beachtet wurden und vor allem die Stadt der im Vordringen begriffene Teil war. Bei ihren Versuchen zur Ausdehnung ihrer Hoheit auf die benachbarten Uferdistrikte der Weser trat ihr das Domkapitel als Vertreter des Erzbischofs in den Weg, und mit Johann Slamstorp kam 1406 wieder ein »entschiedener Gegner der errungenen städtischen Selbständigkeit« ans Ruder[2]. Er blieb ihr Widersacher bis zu seinem Tode (1420), wenngleich er gegen die Stadt nichts ausrichten konnte. Es läuft in der Richtung der Bestrebungen Kölns, wenn Hemeling sich Mühe gibt[3] zu zeigen, dafs der erzbischöfliche Vogt in Bremen nur richtet nach der im Ratsbuch aufgezeichneten Satzung des Rats. Wenn der Vogt nach anderem als dem städtischen Recht richtet, geht die Berufung an den Rat, der dann in letzter Instanz entscheidet.

Gewisse Rechte der Erzbischöfe waren nun einmal unbestreitbar, aber man wünschte, dafs sie wesentlich formaler Natur sein sollten. Hemeling macht sich freilich den Beweis dafür leicht. An mehreren Stellen führt er aus[4], dafs der Kaiser oder der römische König verpflichtet sei, jeden neuen Bremer Erzbischof, nach seiner Bestätigung durch den Papst, mit den Regalien zu belehnen, worauf wieder der Erzbischof verpflichtet ist, die Stadt Bremen zu »freien«. Der Nachdruck liegt auf dem Wort »verpflichtet«. Hemeling will mit dieser Deduktion weniger eine Anerkennung der Oberhoheit des Erzbischofs über die Stadt zum Ausdruck bringen, als die Möglichkeit ausschliefsen, dafs bei Nichterteilung der Regalien durch den Kaiser an den Erz-

[1] In Bremen bezieht sich der Ausdruck »frei« in diesem Fall speziell auf die Verkehrsfreiheit, die Bremen vermöge seiner Rechtsstellung Jedermann gewähren kann und will. Der Graf von Hoya hatte geklagt, dafs Bremen den Delmenhorstern Hilfe geleistet habe »myt vodere unde spize, alzo de van Delmenhorst des zulven wol bekant is«. Bremen erwiedert darauf: »Wil de van Delmenhorst wad secgen, dat wy mit beschede nicht moghen hebben gedan, dar wille wy to antworden. Wy hebben eyne vrye stad, dar ynne mach eyn jewelick kopen unde verkopen und nemende weygerd werd umme zine penninge spize, brod, beer und ander veylinge« usw.

[2] v. Bippen 1 S. 261.

[3] Lappenberg S. 77.

[4] Lappenberg S. 58, 77.

bischof nun auch die Stadt ihrer »Freiheit« ledig sei und ihre Existenz innerhalb der Reichsverfassung keine Rechtsgrundlage mehr habe. Auf Grund dieses unausgesprochenen Gedankens kommt Hemeling auf die bequemste Weise zu dem Schlufs, dafs Bremens Herr der Kaiser ist. Das Zwischenglied in der Verfassungskette, der Erzbischof, kann nicht ausgeschaltet werden, aber es soll nur als formale Klammer dienen zwischen dem Kaiser und der Stadt. Es ist dieselbe Auffassung, wenn Köln, wo doch dem Erzbischof noch wesentliche Hoheitsrechte zustanden, erklärt, dafs es wegen des Erzbischofs und des Kölner Stifts weder pfandbar noch fehdepflichtig sei, dafs die Kölner für Handlungen ihres Erzbischofs nicht verantwortlich gemacht werden könnten, dafs Köln in Rechtssachen nur Papst und Kaiser als seine Herren anerkenne[1].

Wichtige Hoheitsrechte der Erzbischöfe in diesen Städten konnten nicht geleugnet und beseitigt werden, aber die Städte bestritten, dafs die Erzbischöfe auf Grund dieser Rechte Landesherren im landläufigen Sinn in den Städten seien. Heldmann[2] widerspricht der Behauptung v. Bippens, dafs Bremen damals nach Reichsunmittelbarkeit gestrebt habe; sein Anspruch sei nur auf Reichsfreiheit oder genauer »Kaiserfreiheit« gegangen. Richtig ist, dafs Bremen nicht nach der reichsverfassungsmäfsigen Stellung streben konnte, wie Lübeck, Dortmund und viele andere Reichsstädte sie besafsen, sondern nur nach einer solchen, wie Köln u. a. bischöfliche Freistädte sie erstrebten oder erreicht hatten. Das Ziel ihres Strebens konnte nur die tatsächliche Ausschliefsung der Bischöfe und Erzbischöfe als Landes- und Stadtherrn aus der Stadt, der Geltung der Bischöfe als öffentliche und reichsverfassungsmäfsige Vertreter ihrer Städte sein. Vor kurzem hat Ehrentraut[3] die Stellung der Frei- und Reichsstädte wieder eingehender untersucht. Auf Bremen und die Bestrebungen anderer norddeutscher Städte nach Reichsfreiheit ist er nicht eingegangen. Er bedient sich des Wortes »Reichsunmittelbarkeit« sowohl für die Reichsstädte wie für die Freistädte. Im strengen Sinn ist es nur zulässig für die Reichsstädte. Aber

[1] Z. B. Hans. U.B. 8 Nr. 219, von der Ropp HR. 5 Nr. 740.

[2] Rolandsbilder S. 132 f.

[3] Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipz. Studien Bd. 9, Heft 2, 1903.

eben die Freistädte erreichen eine Stufe der Reichsfreiheit, die tatsächlich zusammenfällt oder zusammenfallen soll mit der Reichsunmittelbarkeit. Dieses Streben nach Reichsfreiheit ergreift auch die Landstädte. Sie wollen ihre Stellung so gestalten und so angesehen wissen, dafs das Zwischenglied zwischen ihnen und dem Kaiser, der geistliche oder weltliche Landesherr, für ihre Stellung im Reich nur eine formale Bedeutung haben sollte. Sie wollen also in ihrer Stadt und ihrem Stadtgebiet selbst die Stellung des Landesherrn haben und dafür angesehen werden. Dieses Streben hat in Norddeutschland während des 15. Jahrhunderts die Spannung zwischen den Fürsten und den Städten und besonders den Hansestädten so aufserordentlich verschärft. Und das ist auch diejenige Seite des Rolandproblems, die für die politische Geschichte allein ein Interesse hat. Es liegt auf der Hand, dafs der von Hemeling formulierte Anspruch Bremens auf »Kaiserfreiheit« notwendigerweise gegen die erzbischöfliche Herrschaft gerichtet war und nur auf Kosten derselben durchgeführt werden konnte.

Zur Charakteristik der Arbeitsweise Hemelings mag noch ein anderer Umstand hervorgehoben werden. Hemeling will, wie hinlänglich bekannt, mit seiner chronikalischen Arbeit die Stellung des Bremer Rats stärken, sein Ansehen heben. Da kamen ihm zu Hilfe die oft genannten Beschlüsse und Statuten der Hansetage gegen Beeinträchtigung der Ratsgewalt durch die Gemeinde. Die seit dem Ende des Lübecker Verfassungsstreits gerade in den Jahren 1417 und 1418 von den Hansestädten sowohl gegen einzelne Städte wie generell gefafsten Beschlüsse, worin sie Aufruhr und Verbindungen gegen den Rat, ja jegliche Beseitigung eines Ratsmitgliedes aus dem Rat mit schweren Strafen bedrohten [1], mufsten beim Bremer Rat und bei Hemeling auf dankbaren Boden fallen. Man sehe nun, welche Ermahnungen Hemeling in seiner nach Mitte 1417 verfafsten chronikalischen Arbeit anknüpft an den letzten Aufruhr, den Bremen erlebt hatte, den von 1366 [2]. Was hatte nicht das Unglück dieses Aufruhrs und der damit zusammenhängenden Fehden Bremen gekostet! Viermal

[1] Koppmann HR. 6 Nr. 398, 557.
[2] Lappenberg S. 108, 117.

so reich wie heute wäre es, hätten die Bremer mafsgehalten unde moste die rad geraden hebben; Krieg und Aufruhr kam daher, dafs jedermann wolde raden boven den rad; Streitigkeiten des Rats mit den Ämtern haben gröfseren Schaden getan als zwei Bremen wert sind. Er mahnt daher zum Frieden zwischen Ämtern und Rat, und zwar ist die Mahnung an die Ämter gerichtet. Seit jenem Aufruhr stehen die Ämter unter strenger Aufsicht des Rats, die Amtsmeister leisten jährlich auch dem Rat einen Eid und das mufs im Interesse der ganzen Stadt auch so bleiben: des rades recht is anders mit den ammeten men der stad boock, dat die gancze stad mut holden. Unde wan wy dat booc nicht en holdet, so is Bremen vordervet. Hemeling ermahnt die Gemeinde, die hohe Gewalt des Rats anzuerkennen, keine Neuerungen zu machen. Das ist eben ganz die Tendenz der hansischen Statuten. Dennoch erwähnt Hemeling weder die hansischen Statuten noch den Widerspruch, den sie in der Bremer Gemeinde fanden.

Aus einem Schreiben der Hansestädte vom 21. Sept. 1421 an die Bremer Gemeinde geht hervor[1], dafs die Bremer die öffentlich ausgehängte Tafel mit den hansischen Statuten von 1418 eben wegen ihrer Bestimmungen über Aufruhr und Minderung der Ratsgewalt entfernt hatten. In der sogen. Rufus-Chronik wird die Verbrennung der hansischen Statuten durch die Bremer Gemeinde in einem Zusatz zum Jahre 1418 berichtet[2]. Die Überlieferung bietet freilich keine ganz sichere Gewähr dafür, dafs das Ereignis bereits im J. 1418 stattgefunden hat. Denn der diese Nachricht bietende zweite Teil der sogen. Rufus-Chronik[3], der bis 1430 reicht, ist eine Überarbeitung der verlorenen Dritten (C) Recension der Chronica Novella Korners. Diese Überarbeitung wird im J. 1431 entstanden sein. In Korners Werken selbst fehlt die Nachricht, sowohl in den früheren Rezensionen, wie in der vierten bis 1435 reichenden lateinischen und in der letzten bis 1438 gehenden deutschen Bearbeitung. Es wäre nicht unmöglich, dafs die Nachricht auf Kornersche Materialien zurück-

[1] Vgl. v. Bippen in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1892 S. 61 ff.

[2] Lüb. Chron. ed. Grautoff 2 S. 24 Anmerkung.

[3] In d. Ausgabe Schwalms S. 417 Anm. 1; Chron. d. deutschen Städte 28, Lübeck 3 (ed. Koppmann) S. 112 § 1300*.

ginge, die Korner selbst aus einem uns unbekannten Grunde später nicht mehr verwertet hat. Möglicherweise ist sie Eigentum des sogen. Rufus. Letzteres möchte man als das wahrscheinlichere annehmen, und in diesem Falle, der die Aufzeichnung der Nachricht erst in das Jahr 1431 rückte, wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, dafs die Verbrennung der Statuten erst etwas später als 1418 stattgefunden hätte. Jedenfalls ist für die erwähnten Äufserungen Hemelings anzunehmen, dafs sie beeinflufst sind durch die hansischen Statuten. Sie sind aus einer Stimmung heraus geschrieben, die ihren Grund haben dürfte in der Furcht vor einem Konflikt zwischen Rat und Gemeinde. Dazu könnte das Bekanntwerden der hansischen Statuten in Bremen und ihre despektierliche Behandlung durch die Gemeinde den Anlafs gegeben haben. Hemeling schweigt über diese Vorgänge, wie auch über den Konflikt Bremens mit den Hansestädten seit dem J. 1425, der durch eine neue Verletzung der hansischen Statuten in Bremen hervorgerufen war und zwei Jahre später zur Verhansung Bremens führte. Die Verfassungsänderung in Bremen vom J. 1426 wird dagegen von Hemeling trocken und kurz erzählt; kein Wort verrät die persönliche Meinung Hemelings, die doch tatsächlich nicht zweifelhaft sein kann. Die guten Ratschläge Hemelings, die er bei der Erzählung des letzten Aufruhrs von 1366 gespendet, hatten eben nichts gefruchtet. Die Stellung des Rats, die Hemeling durch sein Werk zu heben und zu stärken gehofft, war wieder schwer erschüttert worden. Der innere Zusammenhang führt darauf, dafs damals der Teil der chronikalischen Arbeit Hemelings, der von jener Tendenz erfüllt ist, fertig vorlag.

Nach alledem kann über die Absicht, in der Hemeling seine chronikalische Arbeit verfafste, im allgemeinen kein Zweifel sein, und dies ist ja längst erkannt worden: Bremens Stellung und Ansehen sollen befestigt und gehoben werden, die Autorität des Rats soll gewahrt werden, Ehrenvorrechte sollen seine Würde bezeugen, im weiten Kreise der Hansestädte gebührt Bremen mindestens die dritte Stelle, im römischen Reiche ist der Kaiser Bremens Herr, Bremen ist eine kaiserfreie Stadt. Dem gleichen Streben verdanken die gefälschten Urkunden ihre Entstehung. Die chronikalische Arbeit Hemelings kann erst nach der Mitte des J. 1417 geschrieben worden sein, und die für die Zeit der An-

fertigung der urkundlichen Falsifikate vorhandenen Anhaltspunkte weisen auf die Regierungszeit König Sigmunds. Damit führen alle zunächst erkennbaren Spuren, innere und äufsere Gründe, auf eine Zeit, in welcher für Bremen und für Hemeling das Ziel jener Bestrebungen im wesentlichen erreicht wurde, und das geschah durch Eingreifen königlicher Autorität. Es sind die Jahre, in welchen die mit königlicher Machtvollkommenheit ausgestatteten Gesandten König Sigmunds in Friesland, in Bremen selbst und in den Hansestädten auftraten.

Die Nachrichten, welche bisher über den Aufenthalt und die Tätigkeit der königlichen Gesandten in diesen Gegenden bekannt geworden, sind leider verhältnismäfsig spärlich und zum Teil unsicher. Wir beschränken uns auf die Erörterung derjenigen Punkte, die über die bremische Frage Aufschlufs geben können. Sigmund griff aus einem doppelten Grunde in die Verhältnisse Frieslands und der Nachbargebiete ein, einerseits weil er der Ausdehnungspolitik des burgundischen Hauses in den Niederlanden entgegentreten, die Ansprüche des Reiches und der Luxemburger auf Brabant und Luxemburg festhalten und dem mit Burgund und Frankreich eng befreundeten söhnelosen Grafen Wilhelm VI. von Holland, dem er die Anerkennung der Nachfolge seiner einzigen Tochter Jakoba verweigert hatte, Schwierigkeiten bereiten wollte durch Einmischung in die friesischen Parteikämpfe[1], anderseits weil sich ihm hier eine günstige Gelegenheit bot, seine Kasse zu füllen. Gleichzeitig suchte er Fühlung mit der Hanse zu gewinnen. Nachdem er schon einige Jahre früher beim Brügger Kontor Erkundigungen einzuziehen begonnen hatte über Handel und Schiffahrt der Hanse[2], berief er Deputierte des Kontors zu sich nach Dordrecht, wo er am 4. Nov. 1416 von Calais her zu Schiff eingetroffen war. Die Deputierten legten ihm in Dordrecht ihre Beschwerden vor, darunter auch solche über Schädigungen des hansischen Handels durch die See-

[1] Blok, Gesch. d. Niederlande, verdeutscht durch Houtrouw 2 S. 144f., 313f., ders., Schieringers en Vetkoopers, in Bijdragen voor vaderl. geschiedenis, 3. R., 7. D. (1893) S. 1 ff., Lenz, König Sigismund u. Heinrich V. v. England S. 97 ff., 131 ff., Nirrnheim, Hamburg u. Ostfriesland i. d. 1. Hälfte des 15. Jahrh. S. 45 ff.

[2] Koppmann HR. 6 Nr. 187—189.

räubereien der Friesen[1]. Damit war die Anknüpfung mit der Hanse vermittelst der Verhältnisse Frieslands gegeben; die königlichen Gesandten beriefen sich später, auf dem Hansetage in Lübeck, auf diese ersten Verhandlungen zwischen Sigmund und den Abgesandten des Brügger Kontors[2]. In Dordrecht gewährten mehrere hansische Kaufleute dem König ein Darlehn von 3000 Goldkronen[3]. Nachdem sich Sigmund im November in Nimwegen mit Vertretern der friesischen Partei der Schieringer verständigt, bevollmächtigte er im Dezember in Aachen die ersten Gesandten, die bei den Friesen die Autorität des Reiches wieder geltend machen und Friesland in den Schutz des Reiches nehmen sollten[4]. Einer von diesen Gesandten war im Frühjahr 1417 in Groningen tätig, zum Verdrufs des Grafen Wilhelm von Holland[5]. Wahrscheinlich ermutigten die Erfahrungen, die der Gesandte gemacht, sodann besonders der im Mai 1417 erfolgte Tod des Grafen Wilhelm und die Schwierigkeit der Lage seiner Tochter Jakoba zur Fortsetzung des ersten Versuchs.

Im Herbst 1417 richtete Sigmund aus Konstanz eine Reihe von Erlassen an die Friesen und erteilte wiederum seinen Gesandten, die nach Friesland gehen sollten, Vollmacht[6]. Die Gesandten waren Nikolaus Bunzlau, Kanzler des Fürstentums Breslau, und der Ritter Siegfried von Wemding (Wenninghen, Wemdingen). Von diesen gehörte Bunzlau zu den schon im Dezember 1416 Bevollmächtigten. Er war bereits zu König Wenzel in Beziehungen getreten, der ihm das Kanzleramt des Fürstentums Breslau verschrieb, welches das Bunzlau in Gemeinschaft mit einem Verwandten an sich gebracht hatte; Sigmund hatte die Verschreibung Wenzels bestätigt[7]. Bunzlau ist vorher nachzuweisen als Breslauer Bürger und Mitglied des

---

[1] A. a. O. Nr. 333.

[2] A. a. O. Nr. 556 §§ 9, 10, 20.

[3] Stieda in Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1887 S. 63 ff.

[4] Friedländer, Ostfriesisches U.B. 1 Nr. 252, Altmann, d. Urk. K. Sigmunds, Reg. Imp. XI, Nr. 200.

[5] Van Mieris, Gr. Charterboek v. Holland 4 S. 396 f.

[6] Altmann Reg. Nr. 2584—2586, 2593—2595, 2597, 2657.

[7] 1412 Sept. 5, Altmann Reg. Nr. 332.

Breslauer Rats in einzelnen Jahren von 1393 bis 1416[1], im letztgenannten Jahre als Schöffe. Ritter Wemding war im Mai 1415 in den Dienst Sigmunds getreten[2]. Im Winter 1417/18 läfst sich die Tätigkeit der beiden Gesandten in Friesland nachweisen. Wir können den Zusammenhang ihrer Tätigkeit mit den politischen Ereignissen in den Niederlanden beiseite lassen und brauchen auch auf ihr Wirken in Friesland selbst nur so weit einzugehen, als es unser eigentliches Thema erfordert.

Der andere Grund, der, wie erwähnt, Sigmunds Eingreifen in Friesland bestimmte, war ein finanzieller. Die Absicht Sigmunds, in Friesland und Umgegend Geld zu machen, tritt häufig genug hervor. Nicht die Wiedergeltendmachung der Rechte des Reiches als solcher, nicht die wirkliche Wiederaufrichtung der königlichen Macht in Friesland waren hauptsächlich Ziel und Zweck der Gesandtschaften. Beides diente mehr als Vorwand und Lockmittel, um die Friesen empfänglicher zu machen für die finanziellen Wünsche des Königs. Von Anfang ist dies Bestreben offenkundig. Schon die erste Gesandtschaft erschien mit der Absicht, neben der Huldigung »jährliche Renten«, »Tribut« für den König in Empfang zu nehmen[3]. Von den Geldforderungen, welche die zweite Gesandtschaft mitbrachte, wissen wir genaueres: eine jährliche Abgabe von 1 Groschen von jedem Haushalt als Reichssteuer, nämlich die alte huslaga, einen Zoll im Betrage von 1 % von allen importierten Waren, der in Stavoren u. a. Häfen Frieslands für die königliche Kammer erhoben werden sollte, ein freiwilliger Beitrag (precaria seu charitativa subventio) zu den Kosten, die das Konstanzer Konzil dem König verursachte, dazu die Errichtung neuer Reichsmünzstätten in Friesland[4]. Der Schiedsspruch in dem Streit zwischen den königlichen Gesandten und den geächteten Friesen (1419 Nov. 30) bestimmte, dafs Ocko ten Broke und Groningen den Gesandten 10 000 Rhein. Gulden für Sigmund bezahlen sollten[5]. Niemand

[1] Cod. diplom. Silesiae 11 S. 20 ff., S. 93, Altmann Nr. 332, 1986.

[2] Altmann Reg. Nr. 1707, vgl. Nr. 2359.

[3] Van Mieris a. a. O.

[4] Friedländer 1 Nr. 254, 2 Nr. 1759; Archiv f. österreich. Gesch. 59 S. 59 u. 63.

[5] Friedländer 1 Nr. 268.

war im Zweifel über die Absicht der Gesandten. Die Stadt Aachen behauptete schon 1417, dafs Bunzlau in Friesland Geld für Sigmund eingenommen habe, und mahnte diesen an Bezahlung seiner Schulden; Sigmund wies Bunzlau an, der Stadt 8000 Gulden auszuzahlen[1]. Als die Gesandten auf der Lübecker Tagfahrt im Juni und Juli 1418 mit den Städten verhandelten, schrieb der Vertreter Revals nach Hause, dafs die Gesandten nichts abschliefsendes zustande gebracht hätten, und fügte hinzu: sie wollen nur Geld für Sigmund haben (unde so meenen see men gelt unde hulpe ereme herren), aber die Städte werden wohl weder Geld noch Gut für die Wünsche der Gesandten übrig haben[2]. Hemeling erzählt[3], durch »eine gute Summe Goldes« habe Häuptling Sibet von Rüstringen die Gesandten zur Vermittlung des Waffenstillstandes zwischen ihm und den Butjadingern bewogen. Das mag wahr oder falsch sein; es pafst jedenfalls zu dem, was sonst bekannt ist. Von den beiden Gesandten war Bunzlau der erfahrene Finanzmann, den Sigmund zu diesen und ähnlichen Geldgeschäften benutzte. Er befand sich schon in Dordrecht im Gefolge Sigmunds und gehörte zu den Bürgen, die der König den hansischen Kaufleuten für das erwähnte Darlehn stellte[4]. In demselben Jahre wurde Erfurt von Sigmund zu Zahlungen an Bunzlau angewiesen und kassierte Bunzlau in Köln 10000 Gulden für den König ein. Im Dezember 1417 befahl ihm Sigmund, Zahlungen zu leisten an einen Kölner Bürger und an die Stadt Aachen[5]. Die Gesandten werden auch sich selbst nicht vergessen haben; im März 1420 wies Sigmund den Bunzlau zur Zahlung von 948 Gulden an seinen Mitgesandten, den Ritter Wemding, an, und versprach im August dem Ritter die Bezahlung von 548 Gulden, die er ihm für geleistete Dienste schuldig sei, bis zum nächsten April[6].

---

[1] Altmann Reg. Nr. 2736.

[2] Koppmann HR. 6 Nr. 592.

[3] Lappenberg S. 145.

[4] Lüb. U.B. 5 Nr. 603, Altmann Reg. Nr. 1989.

[5] Altmann Reg. Nr. 1986, 2016 b (Mitteil. a. d. Stadtarchiv v. Köln 16 S. 73, 24 S. 125), 2735, 2736.

[6] Altmann Reg. Nr. 4077, 4090.

Das Mittel, mit dessen Hilfe Sigmund und seine Gesandten die Friesen zu Geldopfern willig zu machen hofften, war geschickt gewählt und vor allen Dingen momentan wirksam. Die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands kam den Wünschen, Hoffnungen und Bestrebungen weiter Kreise in Friesland entgegen. Von solchen wertvollen und begehrten Gnadenbeweisen konnte in jedem Stande — Bauern, Häuptlinge und Städte — Dieser oder Jener Nutzen ziehen. Sigmund erklärte sogleich in der ersten Vollmacht für seine Gesandten vom Dezember 1416, dafs die Friesen seit alters von der heiligen Kirche gefreit seien und nirgends als an das heilige Reich gehörten, weshalb er sie beim Reich behalten und von Reichs wegen beschützen wolle[1]. In dem grofsen Privileg für die Friesen vom 30. September 1417 ging er weiter. Er nahm Friesland nicht nur an das Reich zurück (ad nos et imperium — revocamus) und in des Reiches Schutz, sondern bestimmte auch, dafs die Friesen nur ihn und seine Nachfolger im Reich als ihre Herren anerkennen (ad nos atque nostros in imperio successores Romanorum imperatores et reges et nullum alium respectum habere), also reichsunmittelbar sein sollten, dafs ferner Friesland weder ganz noch teilweise durch ihn oder seine Nachfolger im Reich vom Reiche getrennt, verpfändet oder veräufsert werden und alle Trennungen, Verpfändungen, Veräufserungen u. dgl. ungültig sein sollen. Den Friesen wird ihr altes Recht bestätigt, nur innerhalb der Grenzen Frieslands dem Könige und dessen Nachfolgern zu dienen (Kriegsdienste zu leisten); die erwähnte Haussteuer leisten die Friesen, die ein Glied des Reiches sind, als eine Reichssteuer (pro imperiali tributo) dem König und dessen Nachfolgern als ihren wahren, natürlichen und ordentlichen Herren (tamquam ipsorum veros, naturales et ordinarios dominos)[2]. Das war eine Erklärung der »Kaiserfreiheit«, wie sie nicht deutlicher sein konnte[3]. Dementsprechend waren die Gesandten mit königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet: sie sollen des Königs und des Reiches

[1] Friedländer 1 Nr. 252.

[2] Friedländer 1 Nr. 254.

[3] Vgl. Sigmunds Münzprivileg für die Friesen: Frisonum — terris et districtibus, que ad nos et prefatum imperium absque medio pertinere noscuntur. Archiv f. österr. Gesch. 59 S. 58.

Geschäfte in Friesland führen, königliche Gunstbeweise, Freiheiten und Gnaden versprechen, königliche Urkunden und Privilegien erteilen (literas et privilegia nostra dandi et assignandi), diese und andere genannte Befugnisse an Stelle des Königs ausüben (premissa quecumque pro majestate nostra faciendi), in der Ausübung ihrer Gesandtenvollmacht allgemeine und freie Verfügung haben, ja, der König erklärt, wenn sie Anordnungen träfen, die einer spezielleren Erwähnung in der Vollmacht bedurft hätten, solche Rechtsmängel aus königlicher Machtvollkommenheit (de plenitudine Romane regie potestatis) zu ergänzen[1].

Die Gesandten haben von ihrer Vollmacht Gebrauch gemacht. Deventer erhielt im Oktober 1417 eine Privilegienbestätigung Sigmunds, worin die Stadt als Reichsstadt (unser und des richs stat) bezeichnet wurde[2]. Der Häuptling Sibet von Rüstringen wurde, zweifellos durch Vermittlung der Gesandten, »gehuldigter und geschworener Mann« des Königs und des Reiches[3]. In dem Schiedsspruch, der im November 1419 zu Kampen zwischen den Gesandten und ihren der Reichsacht verfallenen Gegnern Ocko ten Broke, der Stadt Groningen und den Ostfriesen erging, wurde bestimmt, dafs die Groninger die Umlande, welche dem Reiche gehörten, nicht hindern sollten, dem Reiche zu huldigen, wenn sie wollten[4].

Die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands, das Erscheinen der königlichen Gesandten, ihre mehrjährige Wirksamkeit in Ost- und Westfriesland in den Angelegenheiten des Reiches, die Verhängung der Reichsacht über die Widerspenstigen, die Aufforderung Sigmunds zum Reichskrieg unter der Reichsfahne gegen die friesischen Reichsrebellen[5], alles dies mufste um so lebhafter auf die Friesen wirken, als die alten Sagen und Erzählungen der Friesen von der Freiheit, die Karl der Grofse den Friesen verliehen und andere deutsche Könige ihnen bestätigt hätten, Sagen, die in den auf Karls u. a. Könige Namen ge-

[1] Friedländer 1 Nr. 255, Brem. U.B. 5 Nr. 150.

[2] Dumbar, Het kerk. en wereltl. Deventer 1 S. 565; Altmann Reg. Nr. 2606.

[3] S. weiter unten.

[4] Friedländer 1 Nr. 268.

[5] Friedländer 2 Nr. 1760; Altmann Reg. Nr. 3595.

fälschten Privilegien einen urkundmäfsigen Ausdruck gefunden hatten, lebendig fortlebten. Die neue Entfaltung königlicher Macht in Friesland belebte und erneuerte den alten friesischen Freiheitsgedanken. Sigmund hat wiederholt in der Reichsunmittelbarkeitserklärung wie in anderen Erlassen an die Friesen auf die Benennung «freie Friesen« für die Ost- und die Westfriesen hingewiesen[1]. Er bestätigte die von Kaisern und Königen den Friesen verliehenen Freiheiten und Privilegien. Ohne Karls des Grofsen Namen ausdrücklich zu nennen[2], verlieh er in dem Versprechen, dafs die Friesen nur innerhalb ihrer Landesgrenzen zum Reichsheeresdienst herangezogen werden sollten, den Friesen ein Recht, welches, wie gleich zu erwähnen, diese schon auf Karl den Grofsen zurückführten. Er befreite sie von Steuern, Beden und Auflagen — freilich mit Ausnahme jener Haussteuer —, wie sie in dem angeblichen Privileg Karls von jedem Tribut in alle Zukunft befreit waren. In dem Traktat von den sieben Seelanden, der im Sommer 1417 verfafst ist, heifst es von dem zweiten und dritten Seeland, worunter in der Hauptsache das alte Westergo und Ostergo verstanden werden: sie sind noch frei und erkennen keinen anderen als ihren Herrn an als den römischen Kaiser; gewaltige Anstrengung hat es ihnen gekostet, ihre Freiheit zu beschirmen, die ihnen der grofse König Karl verliehen hat[3]. Diese Betonung der friesischen Reichsfreiheit bezw. »Kaiserfreiheit« in Verbindung mit der alten durch Karl den Grofsen verliehenen Freiheit, nämlich der Freiheit von irgendwelcher Landesherrschaft[4], ist eine Wirkung des Vorgehens Sigmunds und des Auftretens der königlichen Gesandten, denn die Abfassung des Traktats in dem erwähnten Zeitpunkt steht aus anderen Gründen fest. In dem Vertrage, den die Schieringer-

[1] Friedländer 1 Nr. 254, Archiv S. 62 u. 65.

[2] v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte 2, 1 S. 227, meint, Sigmund habe bei seinem Versuch, die Friesen reichsunmittelbar zu machen, auf ein Privileg Karls des Grofsen hingewiesen. So viel mir bekannt, wird in den auf Friesland bezüglichen Urkunden Sigmunds der Name Karls nicht genannt. Dafs Sigmund und die Gesandten das falsche Privileg Karls gekannt haben, kann freilich keinem Zweifel unterliegen.

[3] v. Richthofen 2, 1 S. 4 ff.

[4] S. die Ausgabe des falschen Karlsprivilegs bei Richthofen a. a. O. S. 166 ff. § 7.

partei i. J. 1418 mit Johann von Baiern, dem Lütticher Elekt, abschlofs, versprach Johann, seine Verbündeten zu keiner Heerfahrt aufserhalb Frieslands, gemäfs dem Privileg Kaiser Karls, aufzubieten; zugleich sollte jedermann, geistlich und weltlich, edel und unedel, die Privilegienurkunden und Freiheiten geniefsen, welche die Friesen seit König Karls Zeiten besessen hatten und noch besafsen[1].

An diesen Spenden königlicher Gnaden, der neuerklärten Reichsunmittelbarkeit Frieslands, dem Wiedereingreifen königlicher Macht in Friesland und der Wiederbelebung des Reichsgedankens in Friesland erhielt auch Bremen seinen Anteil. Bremen gewann durch den König selbst und dessen Gesandte die Landeshoheit in einem Teile Frieslands, dem Butjadingerland, es wurde selbst reichsunmittelbar für dieses Gebiet. Wie ist es dazu gekommen und wie war dies möglich?

Während ihres jahrelangen Aufenthaltes in Friesland und dessen Nachbargebieten haben die königlichen Gesandten zweimal in Bremen verweilt. Zuletzt waren sie Anfang Juni 1420 in Bremen, als sie für Bremen die entscheidende Urkunde über die Übertragung des Butjadingerlandes an dieses zur reichsunmittelbaren Herrschaft ausstellten[2]. Ihr früherer Aufenthalt ist leider weniger sicher. Sie haben im Westen ihre Tätigkeit begonnen. Wann sie im Winter 1417 auf 1418 zuerst friesisches Gebiet betreten haben, wird aus den Urkunden nicht deutlich. Seit Ende Januar 1418 waren sie in Deventer, am 14. Februar schrieben sie aus Deventer an Lübeck und stellten ihr Erscheinen in Lübeck in Aussicht[3]. Sie führten ihre Absicht aus. Am

---

[1] Friedländer 1 Nr. 263.

[2] Friedländer 1 Nr. 275; Brem. U.B. 5 Nr. 151.

[3] Lüb. U.B. 6 Nr. 10; Koppmann HR. 6 Nr. 537. Die Stadtrechnung Deventers vom J. 1418 enthält dazu einige Nachrichten: des manendages daerna (d. i. conversionis Pauli) [Jan. 31] heer Nyclaes Bonslav geschenket 1 ame ende 5 vierdel wyns voer wyncop, tegader 16 guld. 8 pl.; ferner: des sonnendages na purificacionis [Febr. 6], doe scepen ende raet ghegheten hadden mit des Romeschen conincx rade, ghegheven oren gesinde 2 Aernh. guld. 4 guld. 6 pl. Diese und die weiter unten mitgeteilten Notizen aus den Stadtrechnungen Deventers verdanke ich der Güte des Stadtarchivars von Deventer, Herrn Dr. Acquoy.

14. Mai 1418 bevollmächtigte Stavoren die Gesandten bei den Hansestädten, aber der Inhalt der Vollmacht läfst darauf schliefsen, dafs sie nicht selbst nach Stavoren gekommen sind[1]. Im Juni erschienen sie auf der Versammlung der Hansestädte in Lübeck, wo sie, nach den Berichten des Revaler Ratssendeboten[2], wahrscheinlich zwischen dem 14. und 21. Juni eingetroffen sind. Schon vor dem 21. Juni hatten sie mannigfache Verhandlungen mit den Hansestädten. Sie überreichten den Städten ein Schreiben Sigmunds, worin dieser die Städte aufforderte, den Gesandten Beistand zu gewähren zur Aufrichtung eines gemeinen Friedens zwischen Friesland und der Hanse. Sie erinnerten an die oben erwähnten Beschwerden des Brügger Kontors über Störungen der hansischen Schiffahrt durch die friesischen Seeräubereien. Sie berichteten, es sei ihnen gelungen, den gröfsten Teil der Friesen zum Gehorsam gegen König und Reich zu bringen, aber die Ostfriesen und die Groninger verharrten noch im Ungehorsam und wollten die Huldigung nicht leisten; sie baten um Hilfe gegen diese Widerspenstigen. Die Städte verschoben ihre Antwort[3]. Inzwischen begaben sich Städtevertreter und auch die königlichen Gesandten zu den Verhandlungen zwischen Holsteinern und Dänen nach Schleswig[4]. Am 9. Juli war man nach Lübeck zurückgekehrt. Dann begannen wieder die Verhandlungen. Die Gesandten verlangten die Abordnung eines engeren Ausschusses der Ratssendeboten zu Verhandlungen mit ihnen. Nach Befragung der Deputierten des Brüggers Kontors gingen die Städte auf diesen Vorschlag ein[5]. Leider sind wir über die Verhandlungen der Gesandten mit dem Ausschufs nicht weiter unterrichtet, auch nicht über ihr Ergebnis. Wir wissen, was die Städte von den Gesandten und ihrer Absicht hielten, nämlich

---

[1] Koppmann a. a. O. Nr. 569.

[2] A. a. O. Nr. 591 u. 592.

[3] A. a. O. Nr. 556 §§ 6—10, Nr. 571.

[4] A. a. O. Nr. 556 § 20, Erslev, Erik af Pommern, S. 48 ff., Daenell, D. Hansestädte u. d. Kampf um Schleswig, Zeitschr. d. G. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 32, S. 295. Daenell will Koppmann HR. 8, Nr. 1112, hier einfügen, indessen gehört das Stück ins J. 1419, vgl. Koppmann HR. 7, Nr. 46.

[5] Koppmann a. a. O. 6 Nr. 556 § 20.

dafs sie nur Geld wollten. Schwerlich haben die Gesandten Erfolg gehabt. Ob sie bei der Hinreise Bremen berührten, ist unbekannt. Die bremischen Ratssendeboten kamen nicht gleichzeitig nach Lübeck, sondern zuerst ein Bürgermeister, später zwei Ratsherren[1]. Wenn die königlichen Gesandten mit bremischen gereist sind, kann es nur mit dem Bürgermeister gewesen sein, dessen Name nicht genannt wird. Denn die beiden bremischen Ratsherren trafen erst während der Schleswiger Verhandlungen in Lübeck ein. Wahrscheinlich erlebten die Gesandten jenen Sessionsstreit zwischen den Bremern und den Hamburgern, der die Bremer zum vorzeitigen Aufbruch vor Schlufs der Versammlung veranlafste und dessen Bedeutung für die Kritik und Abfassungszeit der chronikalischen Arbeit Hemelings oben dargelegt ist.

Über den Zeitpunkt der Abreise Bunzlaus und seines Kollegen aus Lübeck und über die genauere Richtung ihrer Reise fehlen Nachrichten. Jedenfalls ging sie wieder westwärts. Am 29. August treffen wir die Gesandten an der Jade. Sie schlossen dort unter Vermittlung eines Kanonikus der Bremer Kirche und dreier Vertreter des Bremer Rats einen Frieden zwischen Sibet von Rustringen und dem Butjadingerland[2], der Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung der bremischen Angelegenheit. Vermutlich sind die Gesandten über Bremen an die Jade gereist. Längere Zeit verschwinden dann die Gesandten unserem Blick, ihr Aufenthalt läfst sich mit dem vorliegenden Material nicht feststellen. Es scheint, dafs sie sich nach Westen, und zwar nach dem Bistum Utrecht, gewandt haben. Ob sie im Herbst und Winter in Friesland verweilten, dürfte fraglich sein. In einem Vertrage vom Oktober zwischen den acht Kirchspielen, Ocko ten Brocke, Groningen und den Umlanden wird am Schlufs erwähnt, dafs die von Nikolaus (Bunzlau) und seiner Gesellschaft, »de mit hem in Vreeslant hebben ghewesen«, getroffenen Abmachungen nicht mehr anerkannt werden sollen[3]. Im März 1419 treffen

[1] Vgl. a. a. O. Nr. 563, dazu die Rezefseinleitung, Nr. 556.

[2] Friedländer 1, Nr. 260, Brem. U.B. 5 Nr. 110, Koppmann HR. 7, Nr. 57.

[3] Friedländer 1, Nr. 261.

wir Bunzlau in Verhandlungen mit den overijsselschen Städten, Anfang April hielt er sich in Arnhem auf [1].

Um die Mitte des Jahres 1419 läfst die Überlieferung die Gesandten deutlicher sichtbar werden. Inzwischen war trotz des von ihnen an der Jade zustande gebrachten Friedens der Kampf um Butjadingen [2] ausgebrochen. Bremen hatte, worauf wir gleich

[1] In den Stadtrechnungen Deventers finden sich folgende, auf die Gesandten bezüglichen Nachrichten, die vom September 1418 bis zum April 1419 reichen: (1418 Sept. 23) Des vrijdages na s. Matheus daghe, doe Egbert Boedeker Everde gebeden hadde, omme synre crancheit willen, sine viertennachte voert te verwaren, daer Egbert die ijrste viertennacht van ingescreven heft, doe Nyclas Bonslav ende die ridder her Zifrid, des keisers raed, up unser stad hues weren ende spreken, dat unse stad die van Groningen starken solde mit salpeter, mit harnasche thegen dat Roemsche rike, als hem angecomen solde wesen, daer een deel scepen ende raed bi hem weren na der vesper ende hem darup antworden, verteert toe wine ende te crude 3 guld. — (Nov. 25) Des vridages daerna (i. e. st. Ceciliendag) bi Johan den Hoyer, Lubbert Johanssen, G. Meynerssen ende Johan van Ocken, de den van Campen ende van Zwolle geselscap deden, doe hem die biscop boden zande omme des Romeschen conincx bode tantworden up die brieve van den van Groningen vercregen, 3 guld. 8 pl. — (Nov. 27) Sonnendages daerna bi den voerseiden vieren, die den van Campen ende Zwolle geselscap (deden), doe sie omme die voirseiden zaken bi den biscop weren ende des avontijts collacie hadden up unser stat huys verteert 2 guld. 16 pl. — (1419 März 14) Des dinxdages darnae (i. e. reminiscere) Lambert, die te Campen ende te Zwolle gelopen was mit unser stat brieven ende copijen der zaken, de Bonslav den steden avergegeven heft, 14 pl. — (März 20) Up denselven dach (i. e. donredages na letare) Lambert, de gelopen was te Campen ende te Zwolle ende te Vollenho, dat unse guetduncken were, elc 2 van horen vrienden tUtrecht te senden an den biscop ende ant capittel hem aen te brengen van den zaken, die des koninex raed unsen heren geboden heft over te geven van Groningen als des dinxdagh tavontijt hijr te wesen, dat sie wederboden, 14 pl. — (April 2) Up sonnendag judica Peter van Aersen, die gereden was tot Aernhem an Nyclaes Bonslau, omme oene te thoenen, oft men yet gueds mochte gevonden hebben van der stat van Groningen, 2 guld. 20 penn. — (April 11) Des dinxdages daerna (i. e. palmeavond) Heynen Mouwen, de unser stat enen brief brachte inholdende van den bischop van Utrecht, dat he ontfangen hadde van der stat van Utrecht dree cedelen, die hem unse stat gesant hadde ruerende van drien wegen, die des koninx raed overgegeven hadden van Groningen, gegeven 4 pl.

[2] Wo im folgenden von Butjadingen schlechthin die Rede ist, ist die Landschaft zwischen Jade und Heet, das Gebiet der »fünf Kirchspiele«, gemeint, um welches hauptsächlich der Kampf geführt wurde.

zurückkommen, den Sieg davongetragen und das Land durch Vertrag vom 1. Juni unter seine Herrschaft gebracht. Es gedachte auch Land und Herrschaft zu behaupten. Jetzt mischten sich aber die königlichen Gesandten ein, zunächst auf schriftlichem Wege. Auf ihre schriftliche Anfrage über die Art und Weise der »Annahme« Butjadingens durch Bremen, erwiderte Bremen im Laufe des Monats Juni[1] mit allgemeinen Wendungen und versprach, die Gesandten genauer zu unterrichten, wanner gii unde wy by eyn komende werden. Bremen nimmt hier nicht bezug auf eine frühere Zusammenkunft oder Besprechung über die vorliegende Frage mit den Gesandten. Das Schreiben ist nur kurz gefafst und geht auf Einzelheiten nicht ein. Sein Tenor läfst voraussetzen, dafs die Gesandten nicht in weiter Ferne verweilten, sondern irgendwo im Lande oder in der Nachbarschaft waren, weshalb eine Zusammenkunft zwischen ihnen und Bremen eicht in Aussicht genommen oder ein persönliches Erscheinen der Gesandten in Bremen nicht als unwahrscheinlich erachtet werden konnte. Indessen blieb es bei dem schriftlichen Verkehr über die Butjadingerfrage. In wörtlicher Anknüpfung an die erste Antwoit Bremens erklärten die Gesandten wiederum schriftlich, dafs sie Bremens Vorgehen nicht billigen könnten[2]. Sie wandten sich auch schriftlich an den Bischof von Münster, der jetzt in der bremisch-friesischen Angelegenheit eine Rolle zu spielen beginnt, freilich allem Anschein nach keine selbständige, sondern eine durch die königlichen Gesandten bestimmte und vorgeschriebene.

Auf die Schreiben der Gesandten und des Bischofs antwortete Bremen am 27. September[3]. Wir kommen auf den Inhalt der Antwort zurück. In dem Schreiben an den Bischof — das an die Gesandten rekapituliert nur den Hauptinhalt von deren Schreiben und wiederholt im übrigen, wie der Schreiber des Bremer Ratsdenkelbuchs bemerkt, natürlich mutatis mutandis den Inhalt des an den Bischof gerichteten Schreibens — erwähnt

[1] Brem. U.B. 5, Nr. 128. Die Datierung der Herausgeber auf Anfang Juni scheint mir etwas eng begränzt, da die Urkunde des Vertrags zwischen Bremen und Butjadingen erst vom 1. Juni datiert, Nr. 127.

[2] A. a. O. Nr. 138.

[3] Nr. 137.

Bremen, dafs die Missetaten und bösen Absichten Sibets in Butjadingen auch den königlichen Gesandten, do ze latest by uns weren, mifsfällig gewesen. Damit ist ein vorheriger Aufenthalt der Gesandten in Bremen sicher bezeugt. Er kann aber nicht, wie die Herausgeber des Bremischen Urkundenbuches[1] für möglich halten, Anfang Juni dieses Jahres stattgefunden haben. Denn seit der »Annahme« Butjadingens durch Bremen am 1. Juni war der formelle Verkehr Bremens mit den Gesandten über diese Frage ein schriftlicher[2]. Die erste Anwesenheit der Gesandten in Bremen wäre demnach mit gröfserer Wahrscheinlichkeit in das J. 1418 zu setzen. Dagegen spricht nicht, dafs Bremen in seinem erwähnten ersten Schreiben an die Gesandten sich nicht auf diesen früheren Aufenthalt der Gesandten in Bremen beruft. Es läfst sich dort, wie gesagt, auf eine Motivierung seines Vorgehens in Butjadingen im einzelnen nicht ein, und hatte darum auch keinen Anlafs, die nur im Zusammenhang der Aufzählung seiner sonstigen Motiven wirksamen Äufserungen der Gesandten zu erwähnen. Der Aufenthalt der Gesandten in Bremen wäre also etwa anzusetzen zur Zeit ihrer Hinreise zur Lübecker Versammlung im Juni 1418, oder auf ihrer Rückreise von dort im Juli oder endlich auf ihrer Rückreise aus Butjadingen nach Abschlufs des Vertrages vom 29. August.

Zur Zeit jenes Schreibens Bremens an den Bischof, 27. September 1419, dürften die Gesandten wieder in Friesland gewesen sein. Der Bischof spricht von ihnen als den »nach Friesland gesandten«. Im Spätherbst waren sie jedenfalls in den

---

[1] Nr. 148 Anm. 1.

[2] Auch der Hinweis in dem ohne Jahresdatum, nur mit Datum »Mittwoch in den Pfingsten« überlieferten Schreiben des Reyner van Lerbeke an die Bremer Bürgermeister auf die Anwesenheit der königlichen Gesandten in Bremen: Feilt juw dar gicht an, so spreket myt des kungs rade, de by ju sin, Nr. 148, kann aus dem im Text angeführten Grunde nicht zur Datierung auf den 7. Juni 1419 veranlassen. Auch die Ansetzung zu 1418 Mai 18 ist unmöglich, denn die Achterklärung gegen die Personen, die den Lerbek gefangen genommen hatten eben dieser Ächtung wegen, war erst im Sept. 1418 u. Jan. 1419 erfolgt, Altmann Reg. Nr. 3504, 3516, 3803, 3805. Da im übrigen die Anwesenheit der königlichen Gesandten in Bremen am 5. Juni 1420 sicher ist, dürfte die von den Herausgebern des Brem. U.B. bevorzugte Datierung auf den 29. Mai 1420 die wahrscheinlichste sein.

Niederlanden. Am 30. November wurde in ihrer Gegenwart in Kampen der Schiedsspruch zwischen ihnen und den geächteten Friesen gefällt[1]. Es war der wichtigste Erfolg, den sie bisher im westlichen Friesland errungen. Ocko und Groningen wurden verpflichtet zur Zahlung von 10000 Gulden an die Gesandten in Deventer. Dann aber müssen die Gesandten an den königlichen Hof zurückgereist sein. Ende Dezember war Sigmund von Brünn her über Neifse nach Breslau gezogen, wo er am 5. Januar 1420 eintraf und länger als vier Monate, bis zum 8. April, verweilte. Die Anwesenheit der Gesandten in Sigmunds Umgebung dürfte nicht zweifelhaft sein. Während aus der Zeit ihres nachweisbaren oder wahrscheinlichen Aufenthaltes in Friesland oder dessen Nachbargebieten in den Regesten Sigmunds keine direkten Befehle oder Anweisungen an die Gesandten vorliegen, zumal solche, die zu ihrer Gesandtschaft nicht in ausgesprochener Beziehung stehen, finden sich deren jetzt mehrere. Am 11. Januar verbot Sigmund dem Bunzlau, Leute des Breslauer Vincenzklosters in Kostenblut vor sein Gericht zu laden, am 20. März erhielt Ritter Wemding eine Anweisung auf rückständigen Gehalt, und am 30. März befahl Sigmund dem Bunzlau die Zahlung einer Geldsumme an Wemding[2]. Der Zweck des Aufenthaltes der Gesandten am Hofe Sigmunds ist leicht zu erraten. Es galt die Vorbereitungen zu treffen einerseits zu weiterem Vorgehen gegen Ocko, Groningen und deren Anhang, anderseits zur Ordnung der bremisch-butjadingischen Angelegenheit.

Wir brauchen nur die Entwicklung und Beendigung der letzteren zu verfolgen. Erst am letzten nachweislichen Tage des Aufenthaltes Sigmunds in Breslau, 8. April, wurden die entsprechenden Urkunden in der königlichen Kanzlei ausgefertigt. Die Gesandten werden in ihnen nicht mehr wie früher als »Gesandte in Friesland« bezeichnet, auch ein Beweis, dafs sie nicht dort, sondern beim König verweilten. Nach der einen Urkunde hatten die Gesandten bereits früher den Bischof Otto mit der Entscheidung des Streites über Butjadingen zwischen Sibet (samt

[1] Friedländer 1, Nr. 268.

[2] Altmann Reg., Nr. 3945, 4077, 4090.

dem Grafen Christian von Oldenburg) und Bremen im Namen des Königs beauftragt. Der Bischof hatte den Auftrag angenommen. Sigmund befiehlt ihm von neuem, den Streit mit Güte oder Recht zu entscheiden. Die Parteien sind aufgefordert, dem Schiedsspruch des Bischofs zu gehorchen [1]. Eine andere Urkunde spricht Sibet gewisse Herrschaftsrechte zu, worauf wir zurückkommen [2]. Am 26. April fällte der Bischof den Spruch [3]. Der Urkunde fehlt der Ausstellungsort, auch die Gesandten werden nicht genannt. Der Schiedsspruch ergeht bereits zwischen Sibet und Christian einerseits und Bremen und Butjadingen anderseits. Er bestimmt im wesentlichen aber nur Herstellung des Friedens zwischen den Parteien, Rückgabe der Gefangenen, Schiffe und Güter. Indessen Sibets Herrschaftsansprüche oder -rechte auf Butjadingen werden nicht mehr anerkannt, er und seine Freunde sollen nur ihre Erbgüter in Butjadingen behalten, keine Herrschaftsrechte, wie Befestigung von Kirchen, ausüben.

Damit war die Lage geklärt, der Schiedsspruch läfst das Weitere voraussehen. Es kann kaum zweifelhaft sein, dafs er erfolgte auf Grund einer Verständigung mit den Gesandten. Er bereitet das weitere Verfahren der Gesandten vor. Wir treffen diese am 5. Juni in Bremen [4]. An diesem Tage lassen sie, jetzt wieder »Gesandte für Ost- und Westfriesland«, in Gegenwart des Kapitels der Anschariikirche und mehrerer Vertreter des Bremer Rats auf dem Anschariikirchhof ihre oben erwähnte [5] weitgehende Gesandtenvollmacht notariell transsumieren. Das bedeutete für Bremen eine Beurkundung und Sicherung der Legitimität ihrer nun folgenden Verfügung. An demselben Tage übertrugen die Gesandten im Namen des Königs Bremen die

[1] Friedländer 2, Nr. 1762.

[2] Nr. 1763.

[3] Friedländer 1, Nr. 272, Brem. U.B. 5, Nr. 146. Ein in Lübeck liegendes Schreiben Magdeburgs an Bunzlau vom 15. April, worin es diesem dankt für seine Bemühungen um die in Holland beschädigten Magdeburger Kaufleute, verzeichnet Kunze, Hans. U.B. 6, Nr. 295.

[4] Einige Rechnungsnotizen über die Kosten der Bewirtung der Gesandten in Bremen s. Brem. U.B. 5, Nr. 162. Die Beziehung auf deren Aufenthalt ist ja sicher bei den Notizen auf der Rückseite des Blattes, aber auch die Eintragungen der Vorderseite passen vortrefflich hierher.

[5] S. 173 f.

Regierung des Butjadingerlandes bis auf Widerruf durch Sigmund oder dessen Reichsnachfolger. Die Worte, mit welchen Bremen die Regierungsgewalt übertragen wird, sind unzweideutig. Bremen erhält das Land mit seinen Einwohnern, Gerichten und anderem Zubehör zur Regierung und Verwahrung. Es soll alle Eingesessenen, also auch Sibet und dessen Freunde, zu ihrem Erbgut kommen lassen, die öffentliche Sicherheit im Lande aufrecht halten, im Falle des Widerrufs dieser Verleihung das Regiment gutwillig wieder abtreten und, als des Reiches Getreue, des Reiches Bestes besorgen[1]. Von Bremen begaben sich die Gesandten wieder zum König[2], um, jedenfalls auf Verlangen Bremens, eine besondere königliche Bestätigung dieser Verleihung zu erwirken. Sigmund stellte sie aus am 25. Juli im Felde vor Prag[3], indem er, wie schon die Herausgeber des Bremer Urkundenbuches festgestellt haben, den materiellen Inhalt der Urkunde seiner Gesandten mit einigen durch Mifsverstehen des niederdeutschen Textes derselben veranlafsten Fehlern wörtlich wiederholte. Dafs die oder einer der beiden Gesandten sich wieder in seiner Umgebung aufhielten, ergibt sich wohl daraus, dafs er am 11. August in Kuttenberg dem Ritter Wemding die Zahlung einer Geldsumme für geleistete Dienste versprach[4].

Unsere eingehende Darlegung dieser in den wichtigsten Punkten bekannten Ereignisse rechtfertigt sich durch die Erwägung, dafs es erwünscht sei, einen Überblick über den Verlauf der bremisch-butjadingischen Angelegenheit zu gewinnen und dabei einige äufsere Schwierigkeiten zu besprechen oder aus dem Wege zu räumen, bevor die Hauptsache erörtert wird. Denn wir behaupten, dafs mit der Erwerbung der Regierungsrechte über ein Stück friesischen Landes, über Butjadingen, durch Bremen

[1] Friedländer 1, Nr. 275, Brem. U.B. 5, Nr. 151.

[2] Die Herausgeber des Brem. U.B. 5 Nr. 162 Anm. 1 nehmen auf Grund der S. 183 Anm. 4 erwähnten Rechnungsnotiz: Item am donnerdages avent [6. Juni] koffte ik, dat se [die königl. Gesandten] des morghens mede to schepe nemen wolden, als sehr wahrscheinlich an, dafs die Gesandten »zu Schiffe nach Friesland zurückkehrten«. Aber sie kamen nicht aus Friesland und können von Bremen aus ihre Abreise auch zu Schiffe die Weser aufwärts bewerkstelligt haben.

[3] Brem. U.B. 5, Nr. 155, Friedländer 1, Nr. 276, Altmann Reg., Nr. 4182.

[4] Altmann Reg., Nr. 4205.

die Fälschung unseres vielberufenen Bremer Privilegs auf den Namen König Wenzels und damit auch die Abfassung unserer Chronik zusammenhängt. Begreiflicherweise fehlt in den vorliegenden Urkunden, Briefen und sonstigen Aufzeichnungen jeder direkte Hinweis auf die Fälschungen; man würde das längst bemerkt haben. Auch läfst sich von vornherein annehmen, dafs man sich bemüht hat, die Spuren der Fälschung aus dem Wege zu räumen oder nichts davon in offizielle Aufzeichnungen gelangen zu lassen. Wenn Hemeling, wie wir gesehen, den Sibet der Bestechung der königlichen Gesandten beschuldigt, so ergibt sich daraus von selbst, dafs man in Bremen die Bestechlichkeit der Gesandten kannte oder annahm. Dafs Bremen die Übertragung des Butjadingerlandes nicht umsonst oder nur für ein paar Gulden erlangte [1], ist selbstverständlich. Dafür bedarf es keines Beweises. Ein so wichtiger Gunstbeweis könnte höchstens aus Gründen allgemeiner Politik gewährt worden sein. An solche Motive ist aber nicht im entferntesten zu denken. Bremen wird die Urkunden den Gesandten gebührend bezahlt haben. Dergleichen Ausgaben pflegen auch nicht in den ausführlichen Rechnungen der Städte zu erscheinen, wo dann wohl die Kanzleigebühren für die Ausstellung der Urkunden, nicht aber die Gesamtkosten genannt werden. Für Bremen ist fast nichts dergleichen erhalten, weder mit Bezug auf die Kosten der erhaltenen echten noch auf die der gefälschten Urkunden.

Aber wie in manchen ähnlichen Fällen, haben sich auch hier die indirekten Spuren in den zur Aufbewahrung bestimmten, weil notwendig zu erhaltenden und so auf uns gekommenen Dokumenten und Aufzeichnungen nicht beseitigen lassen. Die ihnen zugrundeliegenden Gedanken und die in ihnen erkennbaren Motive reichen aus, um die Absichten der Handelnden, die Schwierigkeiten, sie zu verwirklichen, und die Versuche, diese zu überwinden, zu erschliefsen und zu verstehen. Liegen dazu auch noch die Tatsachen im wesentlichen klar, so ergibt sich ein Bild der Vorgänge, das in der Hauptsache Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben darf.

---

[1] In den erwähnten Rechnungsnotizen sind geringfügige Summen genannt.

Den entscheidenden Ausgangspunkt des Streites bildet, wie bemerkt, der von den königlichen Gesandten an der Jade zustande gebrachte Friede zwischen Sibet von Rüstringen samt dessen Anhang und den fünf Kirchspielen der Butjadinger vom 29. August 1418[1]. Der Friede sollte dauern bis zum 25. Juli 1419; die Parteien gelobten den Gesandten mit Hand und Mund, ihn zu halten. Die Gesandten schlossen den Frieden unter Mitwirkung und Rat eines Kanonikus der Bremer Kirche und dreier Vertreter des Bremer Rats. Damit sind gewissermafsen alle Personen auf der Bühne versammelt, die in dem folgenden Drama eine wichtige Rolle spielen: die königlichen Gesandten, der Erzbischof von Bremen, die Stadt Bremen, der Häuptling Sibet und das Land Butjadingen. Der König und der Bischof Otto von Münster sind nur Nebenfiguren. Die erstgenannten fünf Personen, um sie noch einmal kurz als solche zu bezeichnen, hatten ein verschiedenes Interesse an den Verhältnissen des Butjadingerlandes.

Die Gesandten waren nach Friesland gekommen, vor allem, um Geld zu machen für ihren Herrn. Dazu bedurfte es der Herstellung des Friedens in den wilden Parteikämpfen der Friesen, für den die Gesandten ohne Frage eifrig gewirkt haben. Reichssteuer, Reichszölle, Reichsmünze in Friesland konnten nur in friedlichen Zeiten gröfsere Erträge abwerfen. Daher die Anstrengungen der Gesandten, den Frieden zwischen Schieringern und Vetkopern herzustellen, den von den friesischen Häuptlingen verübten oder geduldeten Seeraub gegen Schiffahrt und Handel der Hansestädte zu unterdrücken, einen Frieden zwischen Friesland und der Hanse zu vermitteln, auch im übrigen die inneren Parteiungen in einzelnen Teilen Frieslands zwischen Häuptlingen und Gemeinden zu beseitigen. Bedienten sie sich nun auch, um ihren Zweck zu erreichen, als eines wichtigen Lockmittels der Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands und der Anknüpfung an die alten Freiheitsideen der Friesen, so waren sie doch — dies lehrt gerade ihr Verhalten in der Butjadinger Angelegenheit — nicht gemeint, den Friesen diese Reichsfreiheit und Friesenfreiheit durchweg zu bewahren im Sinne einer

[1] Friedländer 1 Nr. 260; Brem. U.B. 5 Nr. 110.

Freiheit von jeglicher Häuptlings- und Landesherrschaft. Die Gesandten waren auf den Vorteil ihres Herrn und gewifs auch ihren eigenen bedacht, und der war besonders ein finanzieller. War Friesland jetzt reichsfrei und unmittelbar königlicher Herrschaft unterworfen, so konnten der König bezw. seine Gesandten königliche Herrschaftsrechte in Friesland an Andere zur Ausübung an Stelle des Königs abgeben.

Der Erzbischof von Bremen war vertreten als Landesherr. Ihm stand aber nicht nur die geistliche Jurisdiktion über Butjadingen zu, sondern er hatte auch gewisse Landesherrschaftsrechte wahrzunehmen, vor allem die Polizeihoheit auf der »Reichsstrafse«, nämlich der Weser. Der Erzbischof war Landesherr auf der Weser. Er bestritt daher der Stadt Bremen das Recht zur Ausübung der Friedenspolizei auf der Weser. Der regierende Erzbischof Johann Slamstorp (1406—1420), von vornherein ein Gegner der Weserpolitik seiner Hauptstadt, erklärte in Beschwerdeartikeln gegen Bremen: Item underwindet se (Bremen) sick des vrigen Weserstromes in prejudicium domini, quod privilegia eorum non permittunt[1]. Die Räubereien Sibets u. a. Friesen auf der Weser gegen die Bremer u. a. Hansen verletzten, wenn sie ohne Einwilligung des Erzbischofs erfolgten, Rechte des Erzbistums. Darum wäre der Erzbischof verpflichtet gewesen, als Landesherr dem Seeraub der Friesen zu steuern. Das war aber einer der kritischen Punkte in seinem Verhältnis zur Stadt Bremen.

Bremen beteiligte sich an dem Frieden als der Faktor, der, abgesehen von Sibet und den Butjadingern, das gröfste handgreifliche Interesse an der ganzen Verhandlung hatte. Bremens

[1] Staatsarchiv zu Hannover, Brem. Kopiar II 47 fol. 70. Derselbe Erzbischof klagt gegen das Ende seiner Regierung: Item hebbet se (Bremen) uns ghenomen unsen vryen strom van der Weser, dar se uns nemen unse neghenoghen, der se syk myt unrechte underwinden. Brem. U.B. 5 Nr. 170. Wenn, nach der sehr wahrscheinlichen Annahme v. Bippens, Brem. Jahrb. 13 S. 35, die auffallenden Worte der Erklärung des Grafen Otto von Hoya und seiner Söhne vom Sept. 1408, der Stadt Bremen Hilfe leisten zu wollen gegen den Erzbischof, falls dieser die Stadt verunrechte an jenygherleye zaken, de ze in privilegien eder in wonheyt nicht en hebben, Brem. U.B. 4 Nr. 376, sich auf die Weserpolitik Bremens beziehen, so liegt darin ebenfalls ein Beweis, dafs die Stadt diese Politik nicht auf Privilegien stützen konnte.

Bestand und Wohlstand beruhte auf der Verbindung mit der See, sein Handel auf der Sicherheit der »Reichsstrafse«, der Weser. Die Bemühungen um Herstellung und Gewährleistung dieser Sicherheit des Weserverkehrs bestimmten, wie bekannt, wesentlich seine Politik. Es hatte erreicht, dafs längs der Weser zwischen Bremen und der See keine Burgen oder Befestigungen angelegt werden durften ohne seine Einwilligung[1]. Damit hatte es aber noch nicht das Recht erlangt, selbst solche Befestigungen an den Weserufern anzulegen, um von ihnen aus den Seeraub zu hindern oder die Verkehrssicherheit auf dem Strom zu erzwingen. Doch die Verhältnisse drängten zu einem weiteren Schritt. Von den befestigten Kirchen der Landschaften nördlich und westlich vom Stadlande aus — denn den Burgenbau verboten die friesischen Gesetze — verübten die Häuptlinge und ihr Anhang den Seeraub auf der Weser und der See. Auf dem rechten Ufer der Unterweser hatte Bremen bereits seine Herrschaft befestigt[2] und auf dem linken im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts das Stadland bis zur Heet unterworfen. Auf dem linken Ufer, mehr in der Nähe der Stadt, suchte es ebenfalls Hoheitsrechte an sich zu bringen, was zum Teil gelang, wenngleich nur unter Mitwirkung der Landesherrschaft. Da veranlafsten das Auftreten der Vitalienbrüder in der Nordsee seit Ende des 14. Jahrhunderts, das dadurch hervorgerufene Überhandnehmen des friesischen Seeraubes, in Verbindung mit dem Anwachsen der Macht der raub- und fehdelustigen friesischen Häuptlinge, die Stadt zur Erbauung der Friedeburg i. J. 1407. Sie war errichtet in dem bereits unterworfenen Stadlande, an der Grenze gegen Butjadingen zwischen Heet und Jade; sie sollte das Stadland sichern, das gegenüberliegende Butjadingen — die fünf Kirchspiele — im Zaum halten, den Frieden schützen. Der Anfang zur Besitzergreifung auch des Butjadingerlandes war gemacht. Ein Angriff Christians von Oldenburg wurde abgewiesen, das Stadland kräftig niedergehalten. Der mächtigste Häuptling der Nachbarschaft, Ede Wummeken, leistete schliefslich im J. 1414 den Bremern sogar

---

[1] Ehmck, die Friedeburg, Brem. Jahrb. 3, S. 74 ff.

[2] Zum folgenden Ehmck a. a. O., v. Bippen, Gesch. d. St. Bremen 1, S. 238 ff.

Hilfe. Aber sein Nachfolger und Erbe Sibet setzte sich der drohenden Ausbreitung der bremischen Herrschaft in diesen Landschaften entgegen, er wollte selbst das Land beherrschen und fand Gefolgschaft bei den übrigen Häuptlingen. Gegen diese Häuptlingsherrschaft, die nur den Beginn einer den Friesen widerwärtigen Landesherrschaft bilden konnte, wehrte sich die Gemeinde von Butjadingen. Es kam im Sommer 1418 zum Krieg zwischen beiden, da traten die königlichen Gesandten dazwischen und vermittelten an der Jade den uns bekannten Waffenstillstand bis Juli 1419, in Gegenwart von Vertretern Bremens und des Erzbischofs.

Die Waffenstillstandsurkunde verrät nichts von der Stellung einer der fünf beteiligten Parteien zu dem Inhalt, nichts von Parteilichkeit oder Mifsvergnügen. Aber Hemeling erzählt, dafs Sibet durch Geld die Gesandten zur Vermittlung des Friedens bewogen habe[1]. Die Nachricht — ihre buchstäbliche Richtigkeit dahingestellt — zeigt, dafs man in Bremen den Vorteil des Friedensschlusses auf Sibets Seite sah. Wenn wir fragen weshalb, wird die Antwort lauten müssen: weil Sibet während des durch königliche Autorität hergestellten Friedens Lehnsmann des Königs wurde. Die Friedensurkunde nennt ihn noch nicht als königlichen Lehnsmann, aber Bremen sagt später in dem Schriftwechsel mit den Gesandten, dafs der gleich zu erwähnende Friedensbruch Sibets sich nicht geziemt habe für einen, der des Reiches Lehnsmann sein wolle[2]. Damit entstand für Bremen die Gefahr, dafs sich in Butjadingen eine Häuptlingsherrschaft auf reichsrechtlicher Grundlage, also eine legitime Landeshoheit bildete, deren Bestand die Erfolge und die Herrschaft Bremens in Frage stellen mufste. Die Besorgnis Bremens war gerechtfertigt. Zuerst mufste ein Angriff der stadländischen Häuptlinge auf die Friedeburg abgewiesen werden; dann unternahmen Sibet und Graf Christian im April 1419 einen neuen Vorstofs über die Jade gegen die bremische Herrschaft. Sie wurden zurückgeschlagen, die Bremer eilten mit gröfseren Streitkräften herbei und eroberten bis Mitte Juli die festen Kirchen des Butjadingerlandes. Jetzt griff Bremen

[1] Lappenberg, S. 145.
[2] Brem. U.B. 5, S. 143.

fest zu, und die Bestimmtheit seiner Mafsregeln läfst vermuten, dafs man der Bildung fremder Landeshoheit durch die Feststellung der eigenen begegnen wollte. Durch Erklärung vom 1. Juni trat Butjadingen, die Landschaft zwischen Heet und Jade, unter die Landeshoheit Bremens[1]. Alle wesentlichen Rechte der Landeshoheit nahm Bremen in Anspruch: Gericht, Heeresaufgebot, Besteuerung. Die Rechtssprechung soll stattfinden auf Grund des Asegabuches. Motiviert wird die Übertragung der Herrschaft an Bremen mit den seit manchen hundert Jahren von Päpsten und Kaisern den Friesen verliehenen Freiheiten, welche Jedem sein Eigentum und Sicherheit vor Gewalttat verbürgten. Es wird betont, dafs Kirchen und Kirchtürme nur zum Gottesdienst, nicht zu Herrschaftszwecken gebraucht werden sollen. So behielten die Butjadinger ihr Landesrecht und ihre persönliche Freiheit, wie sie sie verstanden. Weiter wird als Zweck der Übertragung der Landesherrschaft an Bremen die Sicherung der »königlichen Strafse«, der Weser, bezeichnet, auf der kein Seeraub mehr geduldet werden soll. Damit war ein Hauptziel der bremischen Politik erreicht. Bremen beherrschte jetzt tatsächlich die Unterweser bis zum Meer. Es übte die Sicherheitspolizei auf ihr zum Teil kraft tatsächlicher Macht, zum Teil, wie in Butjadingen, kraft landesherrlichen Rechts.

Aber die rechtlichen Fundamente dieser Stellung waren noch keineswegs allseitig ausgebaut. Nach unseren Ausführungen richtete sich die Besitzergreifung Butjadingens in ihrer besonderen Art zunächst gegen die königlichen Gesandten. Indem diese sich an Bremen um Aufklärung über dessen Besitzergreifung Butjadingens wandten, fragten sie sofort nach dem entscheidenden Punkt: in wilker wise unde in wat maten die Besitzergreifung geschehen sei[2]. Denn Sibet war königlicher Lehnsmann und Butjadingen ein Teil des kürzlich als reichsunmittelbar erklärten Frieslands. Wer konnte und durfte sich da landesherrliche Rechte anmafsen ohne Erlaubnis des Königs oder seiner Bevollmächtigten? Bremen erwiderte denn auch, freilich nur kurz und in allgemeinen Worten, es habe, was es getan, nicht dem König

[1] Brem. U.B. 5, Nr. 127.
[2] Nr. 128.

und dem Reich zum Schaden getan, sondern zum Besten des Landes. Begreiflicherweise gaben sich die Gesandten damit, wie schon erwähnt, nicht zufrieden. Nachdem sie sich an den Bischof von Münster gewandt, legte Bremen in Schreiben an ihn und die Gesandten die Motive seines Verfahrens, soweit sie öffentlich ausgesprochen werden konnten, ausführlicher dar[1]. Es sind die Schreiben, die auch uns auf den Grund der Sache führen.

Der Bischof und die Gesandten hatten die Frage gestellt, warum Bremen Butjadingen — ein Stück des reichsunmittelbaren freien Frieslands — zinsbar und dienstbar und durch Huldigung sich zu eigen gemacht habe. Bremen weist diese Auffassung seiner Übernahme von Hoheitsrechten über Butjadingen zurück. Es habe sich nicht zum Nachteil des Reiches eines Stückes des Reiches (nyner des hilghen rikes lande edder lude) bemächtigt, kein Stück des Reiches an sich gebracht (de van dem hilgen rik bededingt) oder sich zu eigen gemacht; des Reiches Rechte seien dadurch nicht gemindert; die Butjadinger seien dem Reiche frei und unbelastet, freier als sie seit manchen Jahren gewesen. Das geht zunächst auf die Befreiung der Butjadinger von der gewalttätigen, landesverderblichen, den Frieden auf der »Reichsstrafse« schändenden Herrschaft und Treiben der Häuptlinge. Die Butjadinger sind nun wirklich frei, befreit von den Mächten, deren Streit zu schlichten der König die Gesandten nach Friesland geschickt und Friesland als reichsfrei erklärt hatte; also sind sie jetzt erst wahrhaft reichsfrei. Aber freilich klafft eine Lücke in dieser Beweisführung: Butjadingen hatte ja doch die Herrschaft der Häuptlinge vertauscht gegen die Herrschaft Bremens. War denn nicht der Übergang des reichsunmittelbaren Butjadingerlandes an die Bischofsstadt Bremen eine Minderung der Rechte des Reiches? Da tritt nun die uns bekannte Auffassung Hemelings ergänzend ein. Nach ihr ist Bremen eine kaiserfreie Stadt; ein Land also, welches unter stadtbremische Hoheit tritt, ist oder wird ebenfalls kaiserfrei. Das reichsunmittelbare Butjadingen bleibt also, indem es sich unter die Herrschaft des kaiserfreien Bremens begibt, unter dem Kaiser als seinem Herrn. Auch in diesem Sinne sind also die Butjadinger »dem Reich frei« und darum auch,

[1] Nr. 137 u. 138.

weil befreit von der den Reichsfrieden störenden Häuptlingsherrschaft, freier als zuvor. Hier müssen die aus Hemelings Chronik ersichtlichen Anschauungen der Bremer den Gedankengang der offiziellen Motivierung Bremens vervollständigen. Für Bremen war in gewisser Hinsicht die Beweiskette bezüglich der Frage der Kaiser- oder Reichsfreiheit geschlossen.

War sie es auch für die Gesandten und den Bischof Otto? Offenbar nicht, denn die oben hervorgehobene Schwäche der Beweisführung Hemelings in der Frage der Kaiserfreiheit Bremens kann auch ihnen, speziell den Gesandten, nicht entgangen sein. In der vorhin aufgezeigten Beweiskette fehlte der Landesherr Bremens, der Erzbischof. Der König und seine Gesandten waren hinsichtlich des von ihnen für reichsunmittelbar erklärten Friesland, also auch für Butjadingen, nicht durch fremde Rechte, sondern höchstens durch ihre eigenen Erklärungen, jedenfalls nicht durch den Erzbischof von Bremen gebunden. Sie konnten über friesisches Land verfügen ohne Rücksicht auf den Erzbischof. Wenigstens theoretisch liefs sich diese Auffassung, nachdem Friesland reichsunmittelbar geworden, wohl begründen. Aber anders war es, wenn die Gesandten das Verhältnis Bremens zu seinem Erzbischof ins Auge fafsten. Da lag reichsrechtlich die Sache klar, und zwar zu Ungunsten Bremens. Der Erzbischof war der Landesherr Bremens, er stand reichsrechtlich zwischen Bremen und dem König, er war reichsunmittelbar, nicht Bremen. Hier war die gefährlichste Stelle, die Achillesferse der Position Bremens.

Bremen fühlte und erkannte das mit voller Deutlichkeit, und darum liegt in jenen Schreiben Bremens der Nachdruck auf der Erörterung dieses zweiten Punktes, seines Verhältnisses zu dem Erzbischof. Auch das Erzbistum war, wie wir gesehen, beim Abschluſs des durch die Gesandten vermittelten Friedens an der Jade vertreten gewesen; Vertreter des Rats und des Kapitels hatten die Interessen der Stadt und des Erzbistums wahrgenommen. Aber im Verlauf der weiteren Ereignisse hört man nichts weiter von Eingreifen oder Tätigkeit des Erzbischofs oder Kapitels. Bremen allein handelt. Es kehrt aber mit deutlicher Absicht die die geistlich-weltlichen Funktionen des Erzbischofs ergänzende Seite seiner Tätigkeit hervor: Sibets Partei benutzt

die zu Gottes Ehre erbauten Kirchen in Butjadingen zu Raub, Mord und Gewalttat im Lande und auf der »Reichsstrafse«, der Weser; sie macht die dem Gottesdienst geweihten Kirchen zu Raubhäusern, Mordhöhlen und Festungen. Solcher Frevel gegen Kirche und Reich hätte, meint Bremen, schon im Hinblick auf den erzbischöflichen Landesherrn, von den Reichsfürsten, den Edeln und Getreuen des Reiches und von den Gesandten selbst gestraft werden müssen. Dann fährt es unverblümt fort, da »der de upp den kerken [in Butjadingen] weren [also Sibets und seiner Freunde] overste unde prelate in gheistlikeit in der hilghen kerken to Bremen [also der Erzbischof] mit gheistliken dwange ere bosheit nicht ghestillen unde ze van den kerken nicht ghewinnen mochte, unde wo to vorvolgende des van dessulven heren ers prelaten mit wertliker achte«, hat Bremen, Gott und der Christenheit und dem heiligen Reich zu Ehren, zur Herstellung des Friedens, der Freiheit der Strafsen und der Sicherheit des Handels die Schinder der »Reichsstrafse« aus den Kirchen hinausgeworfen, den Frieden hergestellt und die Gotteshäuser ihrer Bestimmung wieder zurückgegeben. Die Absicht der Motivierung ist klar. Die Unfähigkeit des geistlichen Oberherrn, des Erzbischofs, mit den Kirchenschändern und Friedensbrechern mit Hilfe kirchlicher Strafmittel fertig zu werden, soll dargetan werden. Der Satz, in dem von der »weltlichen Acht«, d. h. von weltlichen Mitteln die Rede ist, scheint, wie auch die Herausgeber des Briefes vermuten, nicht unverstümmelt überliefert zu sein. Jedenfalls ist darin von weltlichem Verfahren in Ergänzung der geistlichen Strafmittel die Rede; jedenfalls soll darauf hingewiesen werden, dafs von Seite des Erzbischofs ein weltliches Verfahren nicht angewandt ist, und darum hat Bremen die Exekution übernommen. Mit anderen Worten: der Erzbischof, wenn er als Landesherr Rechte über die »Reichsstrafse« in Anspruch nimmt, hat seine Pflicht als Landesherr, als Reichsfürst nicht erfüllt, an seine Stelle ist Bremen getreten.

Bremen spricht nicht von einem Recht, die landesherrliche Funktion des Schutzes der »Reichsstrafse« auszuüben an Stelle des Erzbischofs. Warum denn nicht? Hier wurde ja die Frage berührt, auf die alles ankam, das Ziel, auf welches die ganze Weserpolitik Bremens gerichtet war, die Erwerbung der Herr-

schaft über die Unterweser und der Polizeihoheit auf ihr, der Punkt endlich, der in den gefälschten Urkunden zu Gunsten Bremens entschieden wird: Bremen hat, heifst es dort, wie uns bekannt[1], das Recht, mit dem Erzbischof die königliche Strafse, nämlich die Weser, zu befrieden und zu beschützen auf beiden Ufern bis zur See, und wenn es zum Schutz der Weser die Hilfe des Erzbischofs nicht erlangen kann, kann es selbständig (per se — absque aliqua contradictione cujuscunque justo judicio[2]) gegen die Piraten einschreiten. In den Worten per se lag selbstredend für Bremen der Wert der ganzen Bestimmung. Hier war nun ja die Entscheidung gegeben, auch Bremen das Recht auf Ausübung der Polizeihoheit auf der Weser zugesprochen. Warum beruft es sich nicht auf dieses Privileg? Entweder waren die Fälschungen noch nicht vorhanden oder Bremen wagte nicht, sich auf sie zu berufen. Aber auch gefälschte Privilegien waren doch zunächst dazu da, um benutzt zu werden, zumal in einem so wichtigen Augenblick, wo der auf Grund tatsächlicher Ausübung des Anspruches errungene Erfolg auf Seite Bremens war, zumal gegenüber den königlichen Gesandten, die ohne Zweifel auch Kenntnis hatten von den ebenfalls falschen Urkunden der Friesen, die durch die Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands den in diesen Fälschungen niedergelegten Freiheitsgedanken entgegengekommen waren, die endlich erschienen, um das ins Werk zu setzen, was Bremen für einen Teil Frieslands, und zwar die Unterwesergebiete jetzt erreicht hatte oder erreicht zu haben schien: Frieden und Verkehrssicherheit. Dazu hatte Bremen erfolgreich beigetragen, nicht der Erzbischof. Die Wahrscheinlichkeit spricht zunächst dafür, dafs damals die bremischen Falsa noch nicht vorhanden waren.

Wie oben dargelegt ist, weilten die Gesandten Ende November 1419 im westlichen Friesland und zogen von dort zunächst wieder an den Hof des Königs zurück. Sie hatten die Entscheidung des butjadingischen Streites zunächst dem Bischof Otto von Münster übertragen. Bremen aber war durch

[1] Brem. U.B. 1, Nr. 28.

[2] Die in das städtische Privilegiar von einem Schreiber Hemelings eingetragene Abschrift des Falsums fügt hier sogar hinzu: pleno jure, Brem. U.B. 1, S. 31 Note f.

ihre Anfrage, weshalb es ohne Erlaubnis des Königs das Butjadingerland an sich genommen, auf den Weg gewiesen, auf dem eine Lösung der Streitfrage möglich war. Nachrichten über Beziehungen zwischen Bremen und den Gesandten seit September 1419 besitzen wir, wie gesagt, nicht. Aber eine Verbindung mit den letzteren konnte jederzeit hergestellt werden, und daran hat es wohl auch nicht gefehlt. Denn die Urkunden, mit denen die Gesandten im April 1420 vom König wieder nach Norden zurückkehrten, beweisen, dafs damals bereits die Art und Weise der Entscheidung, wie sie später wirklich erfolgte, ins Auge gefafst war. Indem der Bischof Otto die Aufforderung erhielt zur Entscheidung des Streites zwischen Sibet und Bremen, wurde dem Sibet, unter Erinnerung an seinen den Gesandten geleisteten Lehenseid, gegen Zahlung einer Jahresabgabe von 100 Gulden an das Reich die Herrschaft (tenere, regere, tueri et — gubernare) zugesprochen über Rüstringen, Butenjaden (Butjadingen), Bovenjaden u. a. Gebiete in Ostfriesland[1]. Aber dies geschah mit der entscheidenden und den Wert der Verleihung in Frage stellenden Bedingung: solange die Einwohner dieser Landschaften unter seinem Schutz bleiben wollen (quamdiu predictarum provinciarum incolis sub ejus proteccione, defensa seu tutela placuerit demorari); falls später die Einwohner einer oder aus mehreren der genannten Landschaften sich seiner Herrschaft entziehen und sich den gemeinen Friesen anschliefsen (comunibus Frisionibus adherere) wollen, soll er sie frei entlassen und daran nicht hindern. Wie man sieht, eine recht beschränkte, im Grunde windige und nichtssagende Verleihung, die wiederum verrät, dafs Sigmund oder wenigstens seine Gesandten mit der Verleihung von Herrschaftsrechten in dem als reichsunmittelbar erklärten Friesland Handel trieben. Dafs die Urkunde den Vermerk: non transivit enthält[2], kann nicht Wunder nehmen. Denn dem neuen Reichslehensmann Sibet war mit einer solchen Verleihung nicht gedient. Aber sie war eben auch auf Bremen berechnet. Sie zeigt, dafs die Gesandten bereits im April mit der Möglichkeit rechneten, dafs die Einwohner in einzelnen der

[1] Friedländer 2, Nr. 1763, Altmann Reg., Nr. 4103.

[2] Friedländer u. Altmann a. a. O.

bezeichneten Landschaften sich der Herrschaft Sibets entziehen wollten, und diese Möglichkeit war schon Tatsache geworden durch die Unterwerfung der Butjadinger unter die Herrschaft Bremens. Der Schiedsspruch Bischof Ottos stellte denn auch bereits, wie erwähnt, Bremen und Butjadingen zusammen und erkannte Herrschaftsrechte Sibets auf Butjadingen nicht mehr an. In Bremen erfolgte sodann die Verständigung der Gesandten mit Bremen, wenigstens (am 5. Juni) die formelle Übertragung der Regierung des Butjadingerlandes an Bremen im Namen des Königs. Bremen hatte erlangt, was die Gesandten früher angedeutet: die Erlaubnis des Königs zur Übernahme der Herrschaft über Butjadingen.

In der Urkunde für Bremen wird, mit deutlicher Anspielung auf die erwähnte Klausel der Urkunde für Sibet, von Butjadingen gesagt, dafs es »aus der Beschirmung und dem Gebiet Sibets gegangen ist«. Es wird die Tatsache hingestellt, die von Bremen stets noch besonders nachgewiesen werden konnte durch seine früheren Abmachungen mit den Butjadingern. Sonstige Bedingungen und Einschränkungen, wie die Urkunde für Sibet, enthielt die für Bremen nicht. Der Vorbehalt des Widerrufes der Übertragung durch Sigmund oder dessen Reichsnachfolger bildete die einzige Beschränkung, die natürlich den Wert der Verleihung herabminderte. Aber Bremen konnte mit dem Erreichten zufrieden sein, zumal es in tatsächlichem Besitz des Landes war und das weitere der Zukunft überlassen durfte. Für den König und die Gesandten bedeutete die Klausel ein willkommenes Mittel, Bremen auch in Zukunft zahlungswillig zu erhalten. Eine Jahresabgabe, wie für Sibet, war, wie gesagt, für Bremen nicht festgesetzt. Aber man braucht nicht den geringsten Zweifel daran zu hegen, dafs der König oder die Gesandten die Herrschaft über Butjadingen nicht umsonst an Bremen verliehen haben.

Indem nun Bremen in den rechtmäfsigen Besitz der Herrschaftsrechte über Butjadingen gelangte, war der eine Teil seiner Aufgabe erfüllt. Seine Herrschaft in dem Lande Butjadingen, welches einen Teil des reichsunmittelbaren Frieslands bildete, beruhte jetzt auf legitimer Grundlage, soweit König und Reich in Betracht kamen. Aber damit war die andere, in dem uns bekannten Rechtfertigungsschreiben Bremens berührte heikle Frage

nicht erledigt, die des Verhältnisses zum erzbischöflichen Landesherrn, der Ansprüche des Landesherrn auf die »Reichsstrafse«, der Rechtmäfsigkeit des Vorgehens der Bremer überhaupt. Der König und seine Gesandten konnten in dem von ihnen für reichsunmittelbar erklärten Friesland, wo sie an sich keine landesherrlichen Rechte eines Dritten anerkannten, über Hoheitsrechte zur Wahrnehmung derselben durch dritte verfügen, nicht aber ohne weiteres über landesherrliche Rechte des Bremer Erzbischofs. Nun konnten freilich die von den Gesandten und dem König für Bremen ausgestellten Urkunden aufgefafst werden als eine nachträgliche Legitimierung des Vorgehens der Bremer in Butjadingen, wenigstens Bremen wird sie so angesehen haben. Aber von den Rechten und Ansprüchen des Erzbistums, die noch bei dem durch die Gesandten vermittelten Frieden an der Jade in Erinnerung gebracht waren durch die Anwesenheit eines Vertreters des Domkapitels, war in den Urkunden keine Rede. Und doch hingen diese Dinge aufs engste zusammen. Welchen Wert hatte die ganze Verleihung für Bremen, wenn ein Hauptzweck und ein Hauptvorteil der Erwerbung Butjadingens, die Sicherung des Weserverkehrs durch Ausübung der Verkehrspolizei Bremen gar nicht von rechtswegen zustand oder ihm von rechtswegen bestritten werden konnte? Hier fehlte in dem mit Energie, Klugkeit und Erfolg errichteten Gebäude der bremischen Machtstellung ein notwendiger Eckstein. Der aber war nach Lage der Dinge nicht zu beschaffen, aufser durch Fälschung. Jetzt, im Moment einer völligen Veränderung der Grundlagen der Stellung Bremens, einer Erhöhung seiner Stellung zu einer für einen Teil Frieslands reichsunmittelbaren Stadt, weder früher noch später, ergibt sich der allein mögliche Zeitpunkt für die Inanspruchnahme des Rechts, dafs Bremen auch ohne den Erzbischof den Schutz des Friedens auf der »Reichsstrafse« besorgen könne. Ja man wird zugestehen, dafs Bremen, wenn es seine Erfolge nicht gefährdet und das immerhin vorläufig etwas künstliche Gebäude seiner Machtstellung an der Unterweser nicht zusammenbrechen sehen wollte und im übrigen entschlossen war, alle einer skrupellosen Politik zulässig erscheinenden Mittel zur Erhaltung seiner Stellung aufzubieten, sich gerade jetzt zu einer Fälschung entschliefsen mufste. Die Fälschung der Privilegien fällt in die

Zeit der Übertragung Butjadingens an Bremen durch die königlichen Gesandten.

Dieser Zusammenhang wird vollends deutlich aus dem übrigen Inhalt der gefälschten Urkunden. Sie legen, wie uns bekannt, aufser dem Recht zur selbständigen Befriedung der Weser Bremen noch zwei andere Vorrechte bei, die Befreiung von den westfälischen Freigerichten und das Recht zum Tragen von Gold und Bunt gleich Rittern. Was die Bremer gerade damals veranlafst haben mag, sich die Befreiung von der Veme zu vindizieren oder vindizieren zu lassen, ist freilich mit Hilfe des bisher bekannten Materials, wie mir scheint, nicht aufzuklären[1]. Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, dafs mit dem damaligen allgemeinen Stand der Frage der Privilegierung hinsichtlich der Veme beide Teile, die königlichen Gesandten und Bremen selbst, wahrscheinlich bekannt gewesen sind. Für Bremen ist dies freilich nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Die einzige Stadt, der bis dahin, und zwar im J. 1415, eine Befreiung von der Veme zuteil geworden, war, wie wir sahen, Köln. In Anbetracht der oben nachgewiesenen engen Beziehungen Bremens zu Köln wird vielleicht die Annahme zulässig erscheinen, dafs Bremen die Befreiung Kölns von der Veme gekannt habe. Dagegen war Nikolaus Bunzlau fraglos vertraut mit dieser kölnischen Privilegierung. Im Dezember 1416 hielt er sich in Köln auf in Geldgeschäften Sigmunds, und quittierte dort Köln für Sigmund über den Empfang einer Geldsumme[2], eine Angelegenheit, die einerseits in Zusammenhang stand mit den finanziellen Beziehungen Kölns zu Sigmunds, womit wiederum das Vemeprivileg zusammenhing, anderseits mit der Frage, wem auf dem Rhein die Befriedung der »Reichsstrafse« zustehe[3].

Am auffallendsten auf den ersten Blick erscheint unter den drei Rechten die Erlaubnifs zum Gold- und Bunttragen mit dem Zusatz über die Schmückung des Rolands mit dem kaiserlichen Schild. Wegen der Heldentaten der Bremer bei der Eroberung

---

[1] Vgl. hierüber Lindner, Brem. Jahrb. 13, S. 18 ff.

[2] Altmann Reg., Nr. 2016 b, s. oben S. 172 Anm. 5.

[3] Kölner Jahrbücher, Chron. d. deutschen Städte 13, Köln 2, S. 106; Fr. Ritter, Erzb. Dietrich von Mörs u. d. Stadt Köln 1414—1424, Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 56, S. 29.

Jerusalems zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. durch die Herzöge Gottfried und Balduin — sagt das auf den Namen Heinrich V. gefälschte Privileg — erhalten Bürgermeister und Ratsherren von Bremen das Recht, ut se ac eorum vestes et indumenta auro et vario opere, ut militibus est concessum [1], possint et valeant adornare et adornatum ferre. Et in signum hujusmodi libertatis licenciamus eisdem, quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus. Was bedeutet dieser oft besprochene, scheinbar phantastische Teil der Fälschung? Ein Stück Phantastik und Sage steckt darin, aber aufserdem und in der Hauptsache hat er eine sehr reale Bedeutung. Er ist entstanden aus Anlafs der neuen Verbindung Bremens mit Friesland und nur durch diese neue Verbindung erklärt er sich vollkommen, aber auch ungezwungen; er ist berechnet auf die Friesen und auch auf die Bremer und andere Städter. Die aus dieser Verbindung damals hervorgegangene Verschmelzung friesischer und bremischer Ideen und ihre eigenartige Umformung und Ausgestaltung in städtisch-bremischem Sinne wird evident aus der Vergleichung der friesischen mit der bremischen Überlieferung.

Sigmund hatte Friesland für reichsunmittelbar erklärt und seine Gesandten waren jahrelang in Friesland tätig gewesen zum Zweck und im Sinne der Wiedergeltendmachung der unmittelbaren königlichen Macht und Autorität. Diese Wiederbelebung des Reichsgedankens in Friesland mufste die alten, nie vergessenen Ideen von friesischer Freiheit, die in den falschen Privilegien Karls des Grofsen u. a. Könige zu schriftlichem Ausdruck gelangt waren, wieder in lebhafte Erinnerung bringen und allgemein in Umlauf setzen. Der regierende König hatte die freien, von Kaiser Karl mit besonderen Ehren ausgestatteten Friesen wieder ausdrücklich und feierlich als reichsfrei erklärt! Nun war aber ein Stück des freien reichsunmittelbaren Frieslands, das Butjadingerland, unter die Herrschaft der Stadt Bremen getreten, derselbe regierende König hatte Bremen die Herrschaft über

[1] est consuetum et concessum, sagt die von Hemelings Schreiber dem städtischen Privilegiar einverleibte Abschrift des Falsums, Brem. U.B. 1, S. 31 Note g.

diesen Teil Frieslands verliehen. Lag darin nicht ein Widerspruch? Bremen übte freilich diese Herrschaft im Namen des Königs und nur bis auf Widerruf des Königs oder der zukünftigen Könige, und für diesen Teil seines Gebietes, für seine Herrschaft über Butjadingen, war es mithin selbst reichsfrei. Aber im übrigen, seiner herkömmlichen und allgemein bekannten Stellung nach war es doch nur eine Landstadt, deren Landesherr von rechtswegen der Erzbischof von Bremen war, und seine Einwohner waren doch nur Bürger. Mochten sie mächtig und angesehen sein, sie waren und blieben doch immer nur Bürger einer Landstadt, zumal für die freiheitsstolzen Friesen, und überdies gab es Städte, die berühmter und mächtiger waren als Bremen. Hier lag im Sinne der Zeit und gewifs auch der Friesen ein Mifsverhältnis vor, ein Mifsverhältnis des Ranges und des Standes. Und dies haben auch die Bremer gefühlt in Bezug auf ihre neuen Untertanen, die freien und auf ihre alten Ehrenvorrechte stolzen Friesen. Mochten die Bremer auch ihre Stadt tatsächlich unabhängig stellen gegenüber ihrem Landesherrn — sie sahen sich schon genötigt, das für den Bestand der neuen Herrschaft in Friesland notwendige Recht zur selbständigen Befriedung der Weser sich vermittelst einer Fälschung beizulegen —, sie mufsten trachten, auch ihren Rang und Stand zu erhöhen, um mit ihren neuen Untertanen auf die gleiche Stufe der Würden und der Freiheit zu gelangen. Dazu haben das Recht zum Tragen ritterlicher Tracht für Bürgermeister und Rat und die Schmückung ihres Rolandes mit dem Schild und dem kaiserlichen Wappen dienen sollen.

Ganz unabweislich erscheint dieser Zusammenhang, die Inanspruchname der wenigstens in der Tracht angedeuteten Standeserhöhung oder besser Standesvornehmheit und die öffentliche Aufrichtung des Schildes mit kaiserlichem Wappen an der Rolandsfigur mit Rücksicht auf die Friesen, durch eine Vergleichung des Inhalts des falschen Privilegs Karls des Grofsen für die Friesen[1] mit den Bremer Fälschungen. Karl der Grofse ist es, der den Friesen das Privileg gewährt — Heinrich V. bestätigt

[1] Ich zitiere nach dem kritischen Abdruck des friesischen Karlsprivilegs bei Richthofen a. a. O. S. 166 ff.

Bremen die Privilegien, die Karl der Grofse auf Bitte Willehads, des ersten Bremer Erzbischofs, der Stadt Bremen verliehen hat. Hier konnte sich Bremen sogar auf eine bessere und formell wohlbegründete Überlieferung stützen. Denn schon Kaiser Friedrich I. hatte i. J. 1186 der Stadt Bremen in einer echten Urkunde die angeblich von Karl auf Willehads Bitte verliehenen Privilegien bestätigt[1]. Der Fälscher der Urkunde Heinrichs V. entnahm die entsprechende Stelle wörtlich der ersten Urkunde Friedrichs[2]. Für den gegenwärtigen Zweck war die Hauptsache, dafs Bremen gleich den Friesen den Namen Karls an die Spitze stellen und seine Freiheit auf ihn zurückführen konnte. Hier mag auch Erwähnung finden, dafs Bremen den Privilegien der Friesen, die auf den Namen Wilhelms von Holland und Rudolfs gefälscht waren, falche Privilegien Wilhelms und Wenzels gegenüberstellte.

Sodann: Karl der Grofse verlieh den Friesen ihre Freiheiten zum Lohn für die Verrichtung grofser Heldentaten, und zwar für tapfere Kriegshilfe gegen Sachsen und Römer — Bremen erhielt von Heinrich V. jene Ehrenrechte ebenfalls für berühmte Kriegstaten, und zwar bei der Eroberung Jerusalems. Beide, Friesen und Bremer, verdanken also ihre Rechte kriegerischer Auszeichnung. Ferner: Karl verbürgte den Friesen, dafs niemand Herrschaftsrechte über sie ausüben solle (dominetur) aufser mit ihrem Willen und ihrer Zustimmung — die Butjadinger waren nicht von Bremen unterjocht worden, sondern, nachdem ihre von Kaisern und Päpsten den Friesen gewährten Freiheiten mifsachtet und verletzt waren, um bei ihrer Freiheit zu bleiben, durch gütlichen Vertrag unter Bremens Herrschaft getreten[3].

Weiter: Die Friesen werden, wenn sie zum Kriegsdienst ziehen (militare) wollen, von ihrem »potestas« durch Schwertumgürtung usw. zu Rittern gemacht (sic militem faciat)[4] und sollen dann in Rittersweise einhergehen (ut deinceps more militum regni Franciae armatus incedat; der Arnheimer Text sagt: ut

[1] Brem. U.B. 1, Nr. 65.

[2] Nachgewiesen a. a. O. S. 598.

[3] Brem. U.B. 5, Nr. 127.

[4] Darum bezeichnet Korner die Ehrung der Friesen durch das Privileg Karls mit dem Wort nobilitare, ed. Schwalm, S. 587.

deinceps more militum sacri imperii aut regni Franciae armati incedant) — die Bremer Ratsherren erhalten das Recht zum Tragen von Gold und Bunt, ut militibus est concessum (die Abschrift im Privilegienbuch sagt: ut militibus est consuetum et concessum). Im friesischen Privileg wird noch weiter die Notwendigkeit der äufseren ritterlichen Erscheinung betont; jedermann soll den Friesen ansehen, dafs sie alle Ritter der Welt an Tapferkeit und Kühnheit übertreffen, dummodo, ut praedictum est, sint armati. Der Arnheimer Text des Privilegs fügt der Beschreibung der Haartracht der ritterlichen Friesen noch hinzu: auro in eorum paludamentis undecumque splendentes.

Endlich, und hier findet sich die Erklärung der merkwürdigsten und am häufigsten besprochenen Stelle der bremischen Fälschung[1], die ritterlichen Friesen führen als Zeichen ihrer Freiheit eine kaiserliche Krone in ihrem Schilde: qui [die Friesen] scutum suae militiae a dicto potestate recipere debent, in quo corona imperialis in signum suae libertatis a nobis concessa [der Arnheimer Text hat richtiger concessae] debet esse depicta — Bremen erhält, mit wörtlichem Anklang an die friesische Urkunde, das Recht, zum Zeichen der Freiheit die Rittertracht Gold und Bunt zu tragen, das Rolandbild mit Schild und kaiserlichem Wappen zu schmücken: et in signum hujusmodi libertatis licenciamus eisdem, quod in eorum civitate Bremensi possunt ymaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus.

Man könnte den Parallelismus des Inhalts der beiden Fälschungen an einigen Stellen wohl noch weiter ausführen. Das Hervorgehobene genügt zum Beweise der weitgehenden Beeinflussung des bremischen Privilegs durch das friesische. Das bremische ist auf Grund des friesischen angefertigt worden, nicht durch Vermittlung blofser allgemeiner Kenntnis der friesischen Freiheiten, die angeblich Karl der Grofse ihnen verliehen, sondern auf Grund genauer Kenntnis des falschen Privilegs Karls für die Friesen. Die Gründe dieser Entlehnungen sind oben auseinander gesetzt worden und können nunmehr erst recht nicht

---

[1] Soeben hat der vorzügliche Kenner des friesischen Rechts, Ph. Heck, zur Erklärung des bremischen Privilegs auf diese Stelle des friesischen hingewiesen; Seeligers Hist. Vierteljahrsschrift, 9. Jahrg. 1906, S. 125.

in Abrede gestellt werden. Die Anlehnung an das friesische Vorbild ist geschickt durchgeführt. Selbstverständlich war eine Anpassung an die besonderen Verhältnisse Bremens und der Zeit geboten. Die Bremer blieben auch als Beherrscher der freien, Ritterwürde beanspruchenden Friesen immer Bürger. Die Gold- und Bunttracht entlehnten die Bremer nicht den friesischen Verhältnissen, denn das Privileg Karls für die Friesen, spricht nicht von dieser Tracht, sondern sie hielten sich an ein bürgerliches Vorbild, wahrscheinlich, wie oben ausgeführt, an das hochangesehene Köln, wo Bürger auch Ritter waren und diese Tracht in dem vornehmsten Teil der Bürgerschaft gebräuchlich war oder vor kurzem gewesen war. Die bremischen Urkunden nennen auch nicht das besondere kaiserliche Wappen, welches auf dem Schild am Roland angebracht werden soll, wie es das friesische Privileg tut. Das kaiserliche Wappen war jetzt der Adler, und dieses war gerade damals durch Sigmund und die Gesandten in Friesland wieder bekannt gemacht worden. In Sigmunds Achterklärung gegen Ocko ten Broke, die Stadt Groningen u. a. vom 30. September 1418 werden die beiden königlichen Gesandten bevollmächtigt zur Eröffnung des Reichskrieges gegen die Ächter unter der Reichsfahne mit dem Adler: vexillum seu banderium nostrum imperiale, scilicet victricia aquilarum signa, erigendi et sub ipsis ad honorem et profectum nostrum et sacri Romani imperii militandi[1]. In dem für die Friesen in Konstanz ausgestellten Privileg des Königs (1417 Sept. 30) zur Prägung von Reichsmünzen wird bestimmt, dafs die neue, in Leuuwarden zu schlagende Reichsmünze auf der einen Seite einen Adler mit gespreizten Flügeln (aquilam extensis alis) und die Umschrift: Sigismundus divina favente clemencia, auf der anderen ein Kreuz und die Umschrift: Romanorum et Hungarie etc. rex tragen soll[2]. Aus diesem Grunde hat Bremen in dem am Roland angebrachten Schild nicht die Krone des friesischen Privilegs, sondern den kaiserlichen Adler gesetzt, der im übrigen bei den Hansestädten längst als Reichswappen bekannt und verwertet worden war.

---

[1] Friedländer, Ostfries. U.B. 2, Nr. 1760 S. 720 f.

[2] Archiv f. österreich. Gesch. 59, S. 59.

Die vorhin näher dargelegten Umstände der Anbringung des Schildes am Bremer Roland ermöglichen jetzt auch ein genaueres Verständnis der bekannten Umschrift des Schildes:

vryheit do ick ju openbar,
de Karl und mennich vorst vorwar
desser stede ghegheven hat,
des danket Gode, is min radt.

Der Spruch ist, seiner augenblicklichen Absicht gemäfs, kein Mahnruf zur Freiheit, kein begeisterter Ausdruck trotzigen Bürgerstolzes, sondern es ist ein Gedenk- und Erinnerungsspruch, der am Ende einer Reihe wichtiger Ereignisse steht. Jetzt ist die Freiheit — das wollen die Verse sagen —, die Karl und viele Fürsten Bremen gegeben haben, so fest begründet, dafs sie vor aller Welt sich zeigen kann; das Gefühl der Befriedigung über die glückliche Erreichung des grofsen Zieles geht daher sogleich über in das Gefühl des Dankes gegen Gott. Auf diesen Dankesworten liegt der Nachdruck. Der Spruch feiert mit Worten des Dankes gegen Gott die nunmehr aller Welt offenkundige, glücklich errungene Stadtfreiheit. Der Begriff dieser Freiheit ist freilich nicht mit zwei Worten zu bestimmen. Er setzt sich zusammen, wie unsere Darlegungen erwiesen haben, aus mehreren Elementen, die zum Teil von aufsen hereingetragen sind. Die Grundlage bildet die Stadtfreiheit im engeren Sinn. Die Freiheit, die der Roland verkündet, ist der Stadt Bremen gegeben. Davon ist auszugehen. Es ist die Rechtsstellung der Stadt in ihrem Verhältnis zum Stadtherrn, die begründet ist auf Gesetz und Herkommen. Schon die blofse Festsetzung von Rechten und Pflichten begründete in der Anschauung des Mittelalters Freiheit, mochten auch die Pflichten die Rechte überwiegen. Die Freiheit der Stadt beruhte zunächst auf der gesetzlichen Regelung der Stellung beider, der Stadt Bremen und des Erzbischofs, zueinander. Diese Freiheit konnte Bremen aus eigener Überlieferung schon auf Karl den Grofsen zurückführen. Manche von dessen Nachfolgern hatten zur Ausgestaltung dieser Freiheit beigetragen. Doch weshalb steht diese Erklärung im Schilde des Ritters Rolands, im Schilde mit dem kaiserlichen Wappen?

Es kommt einerseits hinzu, dafs damals Bremen in ein neues Verhältnis zu Kaiser und Reich getreten war. Es trat

direkt unter Kaiser und Reich, nicht für die Stadt Bremen als Landstadt des Erzbischofs von Bremen, sondern als Herrscherin über ein Stück reichsunmittelbaren Frieslands. Die Stadt Bremen hatte diese Herrschaft vom König und übte sie als Vertreterin des Königs. Also für diese Herrschaft und in dieser Beschränkung war Bremen auch reichsrechtlich reichsfrei oder »kaiserfrei«, wie Hemeling sagte, zugleich also Landstadt und Reichsstadt. Das gab dem Grundbegriff der Freiheit eine neue glänzendere und wirksamere Färbung. Denn anderseits war diese neue Freiheit auch mit Ritterschaft verbunden. Wie die Friesen und die neuen friesischen Untertanen Bremens den Rang von Rittern hatten und zum Zeichen ihrer Freiheit den Schild mit dem Kaiserwappen trugen, alles aus Verleihung des grofsen Karl, so trugen in Bremen die Mitglieder der regierenden Behörde die Tracht der Ritter und zum Zeichen dieser Freiheit trug der Paladin des grofsen Karl, der Ritter Roland, den Schild mit dem Kaiserwappen. Höherer Rang und höherer Stand verleihen nach mittelalterlichem Begriff höhere Freiheit. Die höhere Würde und Freiheit, die Bremen durch die Verbindung mit den ritterlichen Friesen zuteil geworden, wirkt selbstredend sofort auf die Stellung der Bremer zu ihrem Stadtherrn. Ihre Freiheit ist jetzt eine andere, höhere und angesehenere geworden, sie üben Hoheitsrechte über ein Stück reichsunmittelbaren Landes, herrschen dort über freie Leute, stehen dafür unmittelbar unter dem König, haben ritterliche Vorrechte, dürfen das Kaiserwappen öffentlich im Schilde Rolands führen, kurz eine hohe, vornehme Freiheit, die der Stadt auch in den Augen des Stadtherrn eine andere Stellung verleihen mufs und deren öffentliche Verkündigung neben dem kaiserlichen Wappen Jedermann die angesehene, ehrenvolle Stellung der Stadt im Gedächtnis halten soll. Das ist der Sinn der Freiheit, die der Rolandsschild verkündet.

Mit dem Nachweis des Anlasses und Zweckes der falschen Bremer Privilegien ist auch der Zeitpunkt ihrer Anfertigung gegeben. Sie können nicht vor der Mitte des Jahres 1420 hergestellt sein. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs sie um die Mitte dieses Jahres hergestellt sind im Zusammenhang mit der Übertragung der Herrschaft über Butjadingen an Bremen durch die königlichen Gesandten und dann durch den König

selbst. Damals ist auch dem Roland der Schild mit dem kaiserlichen Adler angehängt worden. Hiermit werden aber auch die Gesandten selbst in die Fälschungsangelegenheit hineingezogen. Denn schon der Umstand, dafs damals falsche Königsurkunden angefertigt wurden, die ihrem Inhalt nach in engstem Zusammenhang stehen mit der von den königlichen Gesandten ausgestellten echten Urkunde und ihrer Wiederholung und Anerkennung durch den König selbst, fordert zur Untersuchung der Frage auf, ob die Gesandten die falschen Urkunden gekannt haben oder vielleicht ihren Inhalt oder ob sie an der Fälschung selbst einen Anteil gehabt haben, um so mehr als die Gesandten Mitte 1420 selbst in Bremen waren und dort die Übertragung Butjadingens im Namen Sigmunds beurkundeten. Dafs bei Gesandten Sigmunds der Verdacht einer Beteiligung an Urkundenfälschung von vornherein ausgeschlossen sei, wird Niemand behaupten wollen, auch nicht bei eben diesen Gesandten. Jedermann wufste, dafs sie Geld machen wollten, in Bremen selbst hielt man sie für bestechlich. Die Kanzlei Wenzels stand in schlechtem Ruf; der spätere Reichskanzler Sigmunds, Kaspar Schlick, der seit 1416 in der Kanzlei Sigmunds als Schreiber tätig war, ist neuerdings als Urkundenfälscher entlarvt worden[1]; schon vor der Zeit der Fälschung der Bremer Privilegien waren Kanzleifälschungen in Sigmunds Kanzlei vorgekommen[2]. Von jener Urkunde Sigmunds von 1415, in der Köln unter anderem von der Vorladung vor die westfälischen Freistühle befreit wurde, erklärte Sigmund später i. J. 1434 selbst, dafs sie »auf seinen Befehl und mit seinem Wissen in solcher Form nie aus seiner Kanzlei ausgegangen« sei[3]. Allgemeine Erwägungen der für die Gesandten und Bremen gegebenen Sachlage verstärken den Verdacht. Was die Gesandten in der eigenen Urkunde und ihrer Bestätigung durch Sigmund selbst boten, war etwas Unvollständiges und Halbes. Welchen Wert hatte die Übertragung der Herrschaft über Butjadingen ohne das Recht zur selbständigen Aufrecht-

[1] Pennrich, Die Urkundenfälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick, 1901, und Dvořàk, D. Fälschungen d. Reichskanzlers Kasp. Schlick, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 22, S. 51 ff.

[2] Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. u. seiner Nachfolger, S. 201 f.

[3] Seeliger, D. deutsche Hofmeisteramt, S. 137.

erhaltung des Friedens auf der »Reichsstrafe«? Welch' augenfälliger Widerspruch zwischen der Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Frieslands durch den König und die Gesandten und der Übertragung der Herrschaft über einen Teil dieses reichsunmittelbaren Frieslands an eine Landstadt! Wir haben das oben ausgeführt. Beide, echte und falsche Urkunden, bilden ein Ganzes, die einen waren ohne die anderen ziemlich wertlos. Sollte da nicht Bremen auch die Beihilfe der Gesandten für denjenigen Teil des Ganzen verlangt haben, der auf verdecktem und geheimem Wege beschafft werden mufste? Denn den Wünschen Bremens hinsichtlich der Erlangung des Rechts zur Befriedung der Weser standen die Ansprüche des Erzbistums entgegen. Eine offene und gleichzeitige Anerkennung dieses Rechtes Bremens durch die Gesandten oder den König hätte sofort den offenen und begründeten Widerspruch des Landesherrn gegen diesen Teil des Ganzen hervorrufen können, der dann das Ganze in Frage zu stellen drohte. Wie dem auch sei, es bekundet ein starkes Gefühl der Sicherheit in Bremen, wenn bereits der Schreiber Hemelings das gefälschte Privileg Heinrichs V. unter Berufung auf dessen Bestätigung durch Wenzel in das städtische Privilegiar eintragen konnte.

Die Sicherheit beruhte wohl auf der Anfertigung der Urkunde Wenzels durch eine kundige Hand. Nur auf diese Urkunde kommt es an, nicht auf die Wilhelms. Diese letztere ist ungeschickt gefälscht, jene Wenzels, die die anderen aufnahm, bestätigen und im Sinn der Fälscher legitimieren sollte, geschickt. »Das Pergament«, führt Lindner aus[1], »ist deutscher Zubereitung, wie es in der königlichen Kanzlei gebraucht wurde; die Anordnung des Textes, die Faltung des Buges, die Stellung und Form der Unterfertigung und des Registraturvermerks entsprechen ganz der Regel«. Fehlerhaft ist, dafs »Text, Unterfertigung und Registraturvermerk mit gleicher Tinte und Feder von ein und derselben Hand geschrieben« sind. Das Siegel Wenzels ist echt, auch die dazu gehörige Schnur war echt, nur nicht lang genug, so dafs die angesetzten Stücke den Fälscher verraten. Diese und andere Verstöfse, wie der chronologische Irrtum hinsichtlich

[1] A. a. O. S. 3 ff.

der Titel des Kanzlers Wenzel, sind aber Fehler, die auch einem mit den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei vertrauten oder früheren Kanzleibeamten, der später eine königliche Urkunde anfertigen wollte, begegnen konnten, ja mufsten, wenn er nur auf seine eigene Hand und vielleicht auf sein Gedächtnis angewiesen war. »Der Schriftcharakter«, sagt Lindner, »erregt nicht von vornherein Verdacht«. Der Schreiber hat die erst unter Sigmund üblich werdende Kanzleigewohnheit beobachtet, in mehreren Worten der ersten Zeile die Anfangsbuchstaben in die Höhe zu verlängern[1]. Daraus folgt, dafs, wenn die Urkunde Wenzels von einem bremischen Schreiber geschrieben ist, dieser echte Urkunden Wenzels und Sigmunds als Vorlagen gebraucht haben mufs[2]. Mit Rücksicht auf die im übrigen aus der Art der Fälschung ersichtliche Vertrautheit des Fälschers mit den Gewohnheiten der königlichen Kanzlei unter Wenzel und Sigmund scheint mir aber die Annahme näher zu liegen, dafs die Urkunde Wenzels nicht von einem Bremer, sondern von einem Beamten der königlichen Kanzlei, jedenfalls von einem mit den Gewohnheiten derselben vertrauten Schreiber, angefertigt ist.

An erster Stelle wäre an Bunzlau selbst zu denken, der, wie erwähnt, zu Wenzel Beziehungen gehabt und von ihm das Kanzleramt des Fürstentums Breslau erhalten hatte. Blanquets pflegten königliche Gesandte mitzunehmen[3]. Da schon im April 1420, wie oben hervorgehoben, in der königlichen Kanzlei die Art der Lösung des Streits zwischen Bremen und Sibet vorgesehen war, mag Bunzlau sich von vornherein mit dem nötigen Material versorgt haben. Die Ausstellung der Urkunde auf Wenzels Namen war möglich und wünschenswert, einerseits weil Wenzel vor kurzem, am 16. August 1419, gestorben war, anderseits weil es sich zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit des Urkundeninhalts empfehlen mochte, die Bremen zugelegten Rechte nicht für eine zu ferne Vergangenheit zu belegen, was sogleich Verdacht erweckt hätte. Die Datierung auf das Jahr 1396 könnte

[1] S. oben S. 142 u. Anm. 1.

[2] Die Urkunde selbst hat mir nicht vorgelegen. Vielleicht führt eine Vergleichung ihrer Schriftzüge mit echten Urkunden oder Kanzleischriften Sigmunds aus diesen Jahren zu einem sicheren Resultat.

[3] Lindner, Urkundenwesen, S. 181 ff., besonders S. 183 für Sigmund.

gewählt sein, weil wenige Jahre später bei Wenzels Absetzung die Klagen über den Mifsbrauch der Membrane durch die königlichen Kanzleibeamten vor aller Welt erhoben worden waren. Im Falle einer Verdächtigung der Urkunde konnte ein Hinweis auf diese Mifsstände den Fälscher und den Besitzer der Urkunden decken.

Nach alledem halte ich für wahrscheinlich, dafs das Privileg Wilhelms mit der inserierten Urkunde Heinrichs V. in Bremen von bremischer Hand gefälscht, dagegen das Privileg Wenzels mit den inserierten Urkunden Heinrichs und Wilhelms in Bremen von den königlichen Gesandten selbst angefertigt ist. Das Privileg Wilhelms ist m. E. den Gesandten in Bremen vorgelegt worden und diese haben es durch eine neue Fälschung unter dem Namen Wenzels bestätigt[1].

Die Bestimmung der Anfertigungszeit der falschen Privilegien gewährt wiederum einen neuen Terminus für die Abfassungszeit der chronikalischen Arbeit Hemelings. Da Hemeling den Inhalt der Falsa kennt und nennt, ist seine Arbeit erst nach der Mitte des J. 1420 entstanden. Damit stimmen unsere früheren Beobachtungen überein. Aus hansischen Quellen konnte eine Entstehungszeit nach Mitte 1417 nachgewiesen werden. Ereignisse des J. 1418, wie der Sessionsstreit der Bremer mit den Hamburgern auf der Lübecker Tagfahrt und das vorzeitige Wegreiten der Bremer spiegeln sich wieder in den Erzählungen Hemelings. Auf die feindselige Behandlung der hansischen Statuten durch die Bremer Gemeinde und die Furcht vor inneren Unruhen deuten Hemelings Warnungen vor Verletzung der Ratsgewalt. Rufus erzählt die Verbrennung der Statuten durch die Bremer zum Jahr 1418; sie könnte etwas später stattgefunden haben; die Hansestädte rügen erst am 21. September 1421 die erwähnte Handlung der Bremer Gemeinde. So stimmen alle Anzeichen zusammen, dafs die chronikalische Arbeit Hemelings nach der Mitte d. J. 1420 abgefafst ist. In der zweiten Hälfte dieses Jahres und etwa im nächsten Jahre wird die Arbeit entstanden sein. Den Inhalt der falschen Privilegien hat Hemeling in die

[1] Darüber dafs »Wenzel aus Wilhelm geflossen sein« mufs, vgl. auch Lindner, Brem. Jahrb. 13, S. 12 f.

Erzählung von dem Zwiegespräch zwischen Tyleke Bodendorp und Hinrick Bersing zum J. 1307 aufgenommen; das Gespräch soll den Inhalt der Fälschungen erläutern. So lebendig, anziehend und interessant die Erzählung geschrieben ist, kann doch kein Zweifel obwalten, dafs sie glatt erfunden ist.

Von dem neuen Standpunkt aus, den nähere Untersuchungen eröffnet haben hinsichtlich der Abfassungszeit und des Abfassungszwecks der chronikalischen Arbeit Hemelings und der falschen Urkunden, läfst sich die Chronik schärfer in ihren Einzelheiten durchdringen und bestimmter in ihrer wohlberechneten Komposition erkennen. Die Tendenz der Arbeit Hemelings ist eine politische, und darum bedient er sich des wirksamsten, aber für die Historie gefährlichsten Mittels politischer Schriftstellerei. Gerade die entscheidenden Tatsachen verschweigt er absichtlich, läfst aber ihre Bedeutung für Bremen an manchen Stellen hervortreten, indem er teils ähnliche Handlungen in frühere Zeiten verlegt, teils nur die aus jenen wichtigen Tatsachen zu ziehenden Nutzanwendungen bei passender Gelegenheit anbringt. Um noch einmal zu rekapitulieren: den Sessionsstreit der Bremer mit den Hamburgern, der den Vorrang Bremens vor Hamburg in der Hanse dartun sollte, und die neue hansische Sitzordnung, was alles Hemeling genau kannte, verschweigt er — aber er redet in unbestimmter oder fabuloser Weise davon in früherer Zeit. Die verächtliche Behandlung der hansischen Aufruhr-Statuten durch die Bremer Gemeinde verschweigt er — aber er warnt beim Anlafs der Erzählung des früheren Aufruhrs vor Vergewaltigung des Rats. Von dem Aufenthalt der königlichen Gesandten in Friesland spricht er kurz — der einzige Chronist des 15. Jahrhunderts, der die Tätigkeit der Gesandten in Friesland erwähnt — und auch die Herstellung des Friedens an der Jade durch Vermittlung der Gesandten erwähnt er. Aber gerade die Hauptsache: den Aufenthalt der königlichen Gesandten in Bremen und die Übertragung der Herrschaft über Butjadingen an Bremen durch die Gesandten und den König selbst verschweigt er völlig. Dagegen bringt er zu einem viel früheren Zeitpunkt den Inhalt der falschen Privilegien mit einer längeren Erläuterung und bemüht sich, die »Kaiserfreiheit« Bremens zu deduzieren und verständlich zu machen. So ist sein Verfahren. Nur der Wiederschein der

entscheidenden, aber vom Chronisten verschwiegenen Tatsachen durchleuchtet das Werk. Wie in politischen Tendenzschriften werden die Tatsachen selbst verhüllt, nur die Bedeutung, die sie haben sollen, wird in eigenartiger Färbung dargestellt. Hemeling hat dies Verfahren mit einer Geschicklichkeit geübt, die in der städtischen Chronistik ihresgleichen sucht.

Wenige Jahre später brach das kunstvolle Gebäude wieder zusammen. Die Herrschaft über Butjadingen ging wieder verloren, die Friedeburg sank in Trümmer, in der Stadt erhob sich der Aufruhr, dem die Ausstoſsung aus der Hanse folgte. Aber es blieben die Urkunden, echte und falsche, und der Rolandschild wie auch die chronikalische Arbeit Hemelings. Haben sie eine Wirkung ausgeübt aufserhalb Bremens? Wir gehen auf die Frage nicht ein, weil die Lösung des Rolandproblems nicht unsere Aufgabe ist. Nur auf eine Beobachtung sei noch hingewiesen. Hemelings Wort »kaiserfrei« begegnet auch in der Chronistik Lübecks[1]. Auch hier verdient der Gebrauch des Wortes besondere Beachtung. Korner verwendet es in seiner letzten, der deutschen, bis 1438 reichenden Bearbeitung der Chronica Novella. Er erzählt dort z. J. 1227 den Sieg der Deutschen bei Bornhöved und fügt am Schluſs hinzu: Also quam de erbare stad Lubeke ute den henden der Denen unde blef keyservry na also vor[2]. Die ältere Lübecker Chronistik und die früheren Bearbeitungen Korners kennen das Wort noch nicht. Die Lübecker Stadeschronik des Johann Rode begleitet das Ereignis nur mit den bekannten Worten: Alzo worden des dages de lant geloset van der Denen walt[3]. Korner selbst sagt in der ersten Bearbeitung seines Werkes vom J. 1420: Et sic tota Nordalbingorum terra a jugo Danorum est liberata. In dem Text der zweiten (1423) und vierten (1435) Bearbeitung fehlt ein entsprechender allgemeiner Satz[4]. Dagegen wiederholt die sog. Rufuschronik, die eine 1431 ausgeführte Überarbeitung der verlorenen dritten Bearbeitung der Kornerchronik ist, den erwähnten Satz der Lübecker Stadeschronik. Erst die letzte Be-

[1] Diesen Hinweis verdanke ich Herrn GR. Frensdorff.

[2] Ausgabe v. J. Schwalm, S. 539.

[3] Städtechroniken 19, Lübeck 2, S. 71, 307.

[4] Bei Schwalm, S. 13 u. 155.

arbeitung, die nach 1435 entstanden ist und 1438 abschliefst, bringt, wie erwähnt, das Wort »kaiserfrei«. Da die chronikalische Arbeit Hemelings bis 1430 fortgesetzt ist — die älteste, nämlich die Hamburger Handschrift derselben ist zwischen 1430 und 1433 abgeschlossen[1] — läfst sich der Gebrauch des seltenen, meines Wissens sonst nur bei Hemeling vorkommenden Wortes durch Korner kaum besser erklären als dadurch, dafs Korner um das Jahr 1435 die bremische Chronik kennen lernte und aus ihr das Wort entnahm, zumal Hemeling auch Lübeck selbst als »kaiserfreie« Stadt bezeichnet hatte[2]. Die Richtigkeit dieser Schlufsfolgerung vorausgesetzt, hätte hier das neue, auch für andere Städte zauberhafte Wort rasch seinen Weg genommen[3].

---

[1] von Bippen, Brem. Jahrb. 13, S. 31.

[2] Lappenberg, S. 121 unten.

[3] Auffallend ist auch der wörtliche Anklang der von den Rolandbildern in den sächsischen Städten handelnden Worte des Dietrich Engelhus: Rolandus, cujus imaginem ornat Saxonia in civitatibus imperialibus, Leibniz, SS. Brunsvic. 2 S. 1063, an das falsche Bremer Privileg: possunt imaginem Rolandi ornare clippeo et armis nostris imperialibus, sowie die Bezeichnung gerade dieser Städte als civitates imperiales.

VI.

Kleinere Mitteilungen.

Zum Braunschweigschen Stadtrecht.

Von

F. Frensdorff.

Herr Dr. Mack hat in dem letzten Jahrgang dieser Blätter meine Abhandlung: Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht (erster Beitrag)[1] zum Gegenstand eines eingehenden Referats gemacht (S. 157—170). Es zerfällt in zwei Teile. Der eine behandelt die quellenkritische Seite meines Aufsatzes, inbesondere die Untersuchung des Verhältnisses, in welchem das sog. Leibnitianum zu den voraufgehenden und den nachfolgenden Statutenredaktionen steht, und stimmt im wesentlichen dem von mir Vorgetragenen bei. In dem anderen Teile beschäftigt sich der Verfasser mit einer Reihe von Stellen des Braunschweigschen Rechts und erhebt Bedenken gegen die Auslegung, die ich ihnen gegeben habe. Nur darüber ist hier eine Auseinandersetzung nötig und möglich.

1. Durch alle Redaktionen des Braunschweigschen Rechts vom Ottonianum bis zur Stadtrechtsreformation von 1532 zieht sich ein Satz und steht überall an der ersten Stelle: »swelich voget enen richtere set an sine stat, swaz vor dheme gelent wert, dat sal gelike stede wesen, alse it de voget selve stedegede«. Hänselmann (U.B. II, 695) hatte das verstanden: Erbleihe soll mit gleicher Rechtskraft wie vor dem Vogte vor dessen

[1] Nachrichten v. der kgl. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-Histor. Klasse 1905, Heft 1.

Vertreter erfolgen, und also ghelent von lenen abgeleitet. Zur Unterstützung dieser Auslegung beruft sich Mack auf eine Hs. des Stadtrechts von 1402 (St) aus dem J. 1516, die »ghelenet« liest. Etwas vor gerichte lenden ist aber eine ständige Wendung für: etwas vor Gericht zu Ende bringen, wie die Beispiele des Mnd. Wb. II, 663 zeigen. Eine Celler Hs., die den Satz wiederholt, fügt erläuternd hinzu: ghelent unde vorhandelt wart (meine Abh. S. 20 A. 1). Das reformierte Stadtrecht Braunschweigs von 1532 vereinfacht das zu dem Ausdruck: wat vor deme vorhandelt werdt (I 1). Tritt hier nirgends ein Versuch hervor, dem Wort eine spezielle Beziehung auf Lehnswesen zu geben, so kann die vereinzelte Lesart, in der eine Hs. des 16. Jahrh. den alten Text wiedergibt, nicht für dessen Verständnis ins Gewicht fallen. Wie sollte auch an die Spitze einer städtischen Rechtssammlung ein Satz kommen, der in der richterlichen Tätigkeit des Vogts die Vornahme von Belehnungen so stark betonte? Gewifs hatten Braunschweiger Bürger Lehen. Aber schwerlich war das schon 1227 so häufig der Fall, dafs es hier hervorgehoben werden mufste. Ein allgemeiner Satz wie der: ein Rechtsgeschäft, das vor dem Vertreter des Vogts zu Ende gebracht ist, ist ebenso rechtsbeständig wie das vom Vogte selbst gestetigte (festgemachte), taugte viel besser an diese Stelle. Das »stedegen« deutet darauf hin, dafs bei den Rechtsgeschäften vorzugsweise an Übertragung von Liegenschaften gedacht ist (vgl. auch Otton. 22); das können aber ebensowohl solche zu Eigen wie zu Lehn sein.

2. Das Echtding (U.B. I, S. 46 und S. 66) stellt unter schwere Strafe: swe den anderen anverdeghet mit ener vorsate. Die Stadtrechtsredaktionen L (Leibnitianum) und St benutzen den Satz, verwischen aber den charakteristischen alten Ausdruck und vertauschen ihn mit dem farblosen: mit vorrade. Es war mir hier wie an anderen Stellen darum zu tun, die eigentümliche Kraft der älteren Rechtsgestaltung zu zeigen und die Aufzeichnung ausfindig zu machen, die sie festhält, während in den jüngeren Wiedergaben die alte Fassung nicht mehr verstanden oder empfunden wird und deshalb schwächlichen, verallgemeinernden, untechnischen Formulierungen Platz macht. »Mit ener vorsate« ist ein Ausdruck alten Rechts, das die Vorbereitshandlungen zu

einem Anfall oder Überfall als ein selbständiges Delikt behandelt und mit schwerer, an manchen Orten sehr eigentümlicher Strafe bedroht[1]. Braunschweig setzt die alte im Echtding gedrohte Strafe von 10 Pfund in den Stadtrechten L III 47 und St 58 auf die Hälfte herab.

3. Das älteste Statut über Herwede von 1303 schliefst den Katalog der dazu gehörigen Gegenstände mit dem Satz: bringt iement ienich stucke to winkele, dat to deme herwede hort, dat scal he weder bringen. Wenn der Leser Rechtsnormen über das Herwede in den nachfolgenden Stadtrechtsredaktionen wieder begegnet, findet er das Statut von 1303 unzweifelhaft benutzt, aber neben manchen anderen kleinen Zusätzen und Änderungen ist in L und St jene bezeichnende Wendung verschwunden und ersetzt durch: bringt ienich man ienich dingh biunwitliken, dat to dem herwede hort. Weshalb beseitigte der spätere Bearbeiter die plastische Wendung des alten Textes? Vermutlich weil er sie nicht mehr verstand oder nicht mehr für verständlich hielt. Wenn Mack dagegen meint (S. 167), sie sei ja noch heute verständlich und üblich, so vergifst er, dafs wir manche Ausdrücke der alten Sprache wieder verstehen gelernt, die mittelalterliche Schreiber nicht verstanden, und neuere Schriftsteller, die viel mit alten Quellen zu tun hatten, altertümliche Wendungen neu belebt und in die heutige Sprache einzubürgern versucht haben. Gerade bei Hänselmann findet sich diese Neigung und auch der Gebrauch der Wendung: zu Winkel bringen[2]. An der bezeichneten Stelle des Herwedestatuts heifst die Redensart aber soviel als etwas absichtlich verheimlichen, dem Erben, der was an Herwedegegenständen im Nachlasse befindlich zu fordern berechtigt war, etwas davon vorenthalten, wie Hänselmann im Glossar II, 747 richtig übersetzt: unterschlagen. Wenn der Bearbeiter dabei den Gedanken ob witliken oder unwitliken erwog, so zeigt das eben, dafs er den Begriff des to winkele bringen nicht mehr verstand. Für seine Wahl des Wortes unwitliken war wohl entscheidend, dafs das Statut keine Bufse über den

[1] Über den Begriff der Vorsate habe ich ausführlich Verf. Lübecks S. 146 ff. und 161 ff. gehandelt. John, Strafr. in Norddeutschland (1858) S. 83 ff.

[2] U.B. II, S. XVI.

Unterschlagenden verhängt wissen will. In der Stadtrechtsreformation Art. 134, die es für gleichgültig erklärt, ob das beiseite schaffen witliken edder unwitliken geschehen sei, liegt dann nur eine Weiterbildung des ersten Mifsverständnisses. Denn dafs es das war, zeigt eine einfache Probe. Wäre die ursprüngliche Lesart: »bringt ienich man ienich dingh bi unwitliken« gewesen, so hätte kein späterer Schreiber darauf verfallen können: b. i. m. i. dingh to winkele zu lesen, während das umgekehrte Verfahren viel eher möglich war.

4. De drivende meghede, de andere vrowen vorschundet, scal me levendich begraven, ist ein vollkommen verständlicher Satz. So druckte ihn Leibnitz in Übereinstimmung mit der Avemannschen, jetzt Giefsener Hs. Wenn auch in dieser der Schreiber einen kleinen Zwischenraum zwischen driven und de gelassen hat, so zeigt doch die Satzkonstruktion, dafs das Partizipium drivende gemeint war. Drivende meghede gibt, wie ich ausgeführt, einen brauchbaren Sinn, mag man nun an Herumtreiberin oder, wie Mack lieber will, Zutreiberin denken. St, vielleicht durch jene Lücke verleitet, verstand driven als Substantiv Pluralis und sah sich gezwungen, »de andere« zu verändern in: edder andere. Schon dadurch ist gezeigt, welche Lesart die ursprüngliche war. Mack operiert hier wieder damit, dafs drive noch im 18. Jahrh. ein verständliches Wort war. Dafs es aber schon im 14. Jahrhundert geläufig war, ist bisher nicht erwiesen.

5. Den interessanten Artikel über die Haftung der Frau für die Schulden ihres Ehemannes gibt allein L korrekt wieder, weil diese Hs. allein »ane sin erve«, nicht »an sin erve« liest. Das Recht der Stadt Braunschweig gehört zu denen, die die Frau verpflichteten, die Schulden des Mannes nach dessen Tode zu bezahlen. Nicht nur was sie zur Zeit seines Ablebens besafs, sondern auch was sie nachher erwarb, haftete den Gläubigern des Mannes. Die Witwe hatte nur ein Mittel sich zu befreien: sie mufste sich jeglicher Besitznahme seines Nachlasses enthalten und auf alle Ansprüche daran in rechtsförmlicher Weise verzichten. In Braunschweig war die Form: ein Eid der Frau, dahin gehend, dafs sie nichts von dem Erbe des Mannes an sich genommen habe. Hatte sie dieser Form genügt und erwarb dann selbständig Vermögen — wert ere gud ane sin erve,

aufserhalb seines Nachlasses, abgesehen von seinem Nachlasse — so brauchte sie damit nicht für Schulden des Mannes aufzukommen. Mack hält das für so selbstverständlich, dafs es gar nicht erst einer besonderen Hervorhebung bedurft hätte. Dann hätten die deutschen Stadtrechte, die einen Rechtssatz dieser Art aufgenommen haben, wie Dortmund, Lübeck, Lüneburg, Hildesheim, etwas sehr überflüssiges gethan. Es genügt hier auf Stobbe, Privatrecht IV, 113 und 262 zu verweisen[1]. Was hätte der Artikel des Braunschweigschen Rechts, wenn dies nicht sein Sinn ist, positiv besagen sollen? Werd ore gud an syn oder an synem erve, könnte doch nur übersetzt werden: wird der Frau nach der Abdikation Gut an oder in dem Nachlasse zuteil. Das war auch schon dem Reformator des Stadtrechts unverständlich, und er setzte an die Stelle: hedde se ock ehr gut mank dem erve, so haftet sie damit nicht (a. 147 U.B. I S. 310). Das gab allerdings einen Sinn, aber einen ganz anderen als der Redaktor des 14. Jahrhunderts beabsichtigte.

[1] Kraut-Frensdorff, Grundrifs [6] S. 419.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

ROTANOX
oczyszczanie
XII 2015

HANSISC
ELBLĄG
CZ.R.14.8
42788